

III-278 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP

Bericht des Rechnungshofes

R
—
H



**Der
Rechnungshof**

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Reihe Bund 2011/11

**Beteiligung Österreichs am
Einsatz im Tschad**

**Vergleich Kärntner Gebiets-
krankenkasse und Salzburger
Gebietskrankenkasse**

Universitätslehrgänge

Auslandsösterreicher-Fonds

**Burghauptmannschaft
Österreich**

Rechnungshof
GZ 860.123/002-1B1/11

Auskünfte

Rechnungshof
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
Telefon (00 43 1) 711 71 - 8471
Fax (00 43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>
Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Herausgegeben: Wien, im November 2011



gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens,
Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen, UW-Nr. 836



Bericht des Rechnungshofes

Beteiligung Österreichs am Einsatz im Tschad

**Vergleich Kärntner Gebietskrankenkasse und
Salzburger Gebietskrankenkasse**

Universitätslehrgänge

Auslandsösterreicher-Fonds

Burghauptmannschaft Österreich

Vorbemerkungen

Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art.126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei mehreren Gebarungüberprüfungen getroffen hat.

Berichtsaufbau

Die Zuordnung zu den Wirkungsbereichen der einzelnen Bundesministerien folgt der zum Redaktionsschluss dieses Berichts geltenden Zuständigkeitsverteilung und Bezeichnung der Bundesministerien gemäß der Bundesministeriengesetz-Novelle 2009.

Den mit den einzelnen Berichten verbundenen Gebarungüberprüfungen lag zum Teil die Rechtslage vor dem Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz-Novelle 2009 zugrunde. Demgemäß entsprechen die Bezeichnungen der Bundesministerien bzw. deren Abkürzungen in diesen Berichtsbeiträgen noch der alten Rechtslage.

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.



Inhaltsverzeichnis

BMLVS	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport	
	Beteiligung Österreichs am Einsatz im Tschad _____	5
BMASK BMG	Wirkungsbereich der Bundesministerien für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Gesundheit	
	Vergleich Kärntner Gebietskrankenkasse und Salzburger Gebietskrankenkasse _____	53
BMWf	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung	
	Universitätslehrgänge _____	117
BMeiA	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten	
	Auslandsösterreicher-Fonds _____	187
BMWfJ	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend	
	Burghauptmannschaft Österreich _____	217
Bund 2011/11		3





Bericht des Rechnungshofes

Beteiligung Österreichs am Einsatz im Tschad

Bund 2011/11

5



Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis _____	8
Abkürzungsverzeichnis _____	9

BMLVS**Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Landesverteidigung und Sport****Beteiligung Österreichs am Einsatz im Tschad**

KURZFASSUNG _____	11
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	20
Entscheidungsprozess _____	20
Ziele des Tschad–Einsatzes _____	23
Risiken des Tschad–Einsatzes _____	25
Planung und Durchführung der Einsatzbeteiligung _____	26
Ausgaben im Zusammenhang mit der Einsatzbeteiligung _____	29
Beschaffungen _____	32
Weitere Ausgabenpositionen _____	36
Personalangelegenheiten _____	40
Evaluierung des Tschad–Einsatzes _____	46
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____	49

Tabellen



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Beschaffungen im Zusammenhang mit dem Tschad-Einsatz	32
Tabelle 2: Truppenstärken im Tschad-Einsatz (Stand: 15. September 2009)	41

Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BM...	Bundesministerium...
BMeiA	für europäische und internationale Angelegenheiten
BMLVS	für Landesverteidigung und Sport
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUFOR	European Union Force
EUFOR TCHAD/RCA	EUFOR-Operation im Tschad und in der Zentralafrikanischen Republik (European Union Force au Tchad et en République Centrafricaine)
EUR	Euro
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IT	Informationstechnologie
Mill.	Million(en)
MINURCAT	UN-Mission in der Zentralafrikanischen Republik und im Tschad (Mission des Nations Unies en République Centrafricaine et au Tchad)
NATO	Nordatlantikvertrag-Organisation (North Atlantic Treaty Organisation)
NGOs	Nichtregierungsorganisationen
Nr.	Nummer
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem(n)
UN	Vereinte Nationen
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel



Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport

Beteiligung Österreichs am Einsatz im Tschad

Das BMLVS konnte den Einsatz im Tschad trotz der im Vergleich zu bisherigen Auslandseinsätzen höheren Risiken gemäß seinen zeitlichen und personellen Planungen abschließen.

Die Informationen an den Ministerrat und an den Nationalrat enthielten geschätzte Entsendungskosten für den Tschad-Einsatz in Höhe von insgesamt rd. 45,96 Mill. EUR. Die Ausgaben für geplante Beschaffungen von einsatzrelevantem Gerät waren nicht enthalten.

Im BMLVS fehlte zudem ein Gesamtüberblick über die tatsächlichen Ausgaben für den Tschad-Einsatz. Gemäß Erhebungen des RH betrug die Ausgaben des BMLVS für den Einsatz insgesamt rd. 54,06 Mill. EUR, davon rd. 12,05 Mill. EUR für Beschaffungen von einsatzrelevantem Gerät. Die Gesamtausgaben einschließlich Beschaffungen lagen somit um rd. 8,1 Mill. EUR über den Schätzungen in den Ministerratsvorträgen.

Bei den Beschaffungen selbst fehlten Prüfungen der Preisangemessenheit. Das BMLVS nahm damit allenfalls höhere Preise in Kauf.

Der Munitionsverbrauch im Einsatzraum war teilweise nicht nachvollziehbar; der Wert der Fehlbestände betrug rd. 250.000 EUR.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Beteiligung Österreichs am Einsatz im Tschad, insbesondere hinsichtlich der Ausgaben, der Planung und Umsetzung sowie der Evaluierung des Einsatzes. (TZ 1)

Kurzfassung

Ziele der Einsatzbeteiligung

Im September 2007 beschloss der UN-Sicherheitsrat die Einrichtung der Mission MINURCAT¹, um die Flüchtlingslager im Ost-Tschad und im Norden der Zentralafrikanischen Republik vor Übergriffen zu schützen. (TZ 3)

Eine über die Beistandspflicht zur EU hinausgehende Begründung des gesamtstaatlichen strategischen und politischen Interesses Österreichs für eine Teilnahme am Tschad-Einsatz fehlte. (TZ 6)

Entscheidungsprozess

Die österreichische Entscheidung für eine Beteiligung bzw. Verlängerung der Beteiligung am Einsatz im Tschad war nicht an die umfassende Sicherstellung grundlegender Anforderungen auf internationaler Ebene wie die medizinische Versorgung der Soldaten gebunden. (TZ 4)

Dem Ministerratsbeschluss vom April 2008 über die Verlängerung der Beteiligung am Tschad-Einsatz lag nicht – wie vorgesehen – eine nationale Evaluierung zugrunde. (TZ 5)

Risiken des Tschad-Einsatzes

Das BMLVS konnte den Einsatz im Tschad trotz der im Vergleich zu bisherigen Auslandseinsätzen höheren Risiken gemäß seinen zeitlichen und personellen Planungen abschließen. Auf nationaler Ebene lagen jedoch keine Eventualfallplanungen vor, bei welchen Szenarien Österreich seine Teilnahme am Tschad-Einsatz für den Fall einer ungünstigen Entwicklung der Sicherheitssituation abbrechen würde. (TZ 7)

Planung und Durchführung der Einsatzbeteiligung

Militärstrategische Planungen

Das BMLVS war für einen kurzfristig umzusetzenden Auslandseinsatz in Zentralafrika, der in dieser Form erstmalig durchgeführt wurde, materiell nicht ausreichend ausgerüstet, obwohl der Einsatzraum zu den militärstrategisch vorrangigen Regionen Österreichs für Auslandseinsätze zählte. Aufgrund der kurzfristigen Beschaffungen und des späten Zulaufs der Geräte erfolgte die Ausbildung an nicht erprobtem Gerät teilweise erst im Einsatzraum. (TZ 8)

¹ UN-Mission in der Zentralafrikanischen Republik und im Tschad (Mission des Nations Unies en République Centrafricaine et au Tchad)

Planung der Einsatzbeteiligung

Durch die rasche Einleitung der Planungen und der Vorbereitung des Tschad-Einsatzes durch das BMLVS lag die Einsatzbereitschaft des österreichischen Kontingents zeitgerecht vor. (TZ 9)

Kontingentsgröße und -struktur

Die Größen der österreichischen Kontingente von insgesamt bis zu 240 Personen (EUFOR-Operation) bzw. bis zu 210 Personen (UN-Mission MINURCAT) entsprachen den Festlegungen in den Ministerratsbeschlüssen. Allerdings betrug der Anteil der unterstützenden Kräfte bis zu rund zwei Drittel der jeweiligen Gesamtkontingente. (TZ 10)

Ausgaben im Zusammenhang mit der Einsatzbeteiligung

Ausgaben Soll-/Ist-Vergleich

Die der Entscheidungsfindung über eine Beteiligung am Tschad-Einsatz zugrunde liegenden Planungsdokumente des BMLVS wiesen teilweise unvollständige Kostenschätzungen auf. Die Informationen an den Ministerrat und an den Nationalrat enthielten zwar geschätzte Entsendungskosten in Höhe von insgesamt rd. 45,96 Mill. EUR, jedoch ohne geplante Ausgaben für Beschaffungen von einsatzrelevantem Gerät. Zudem ermöglichten die Angaben über voraussichtliche Entsendungskosten keinen Gesamtüberblick für die jeweils beschlossene Gesamteinsatzdauer. (TZ 13, 14)

Gemäß Erhebungen des RH beliefen sich die tatsächlichen Ausgaben des BMLVS für den Tschad-Einsatz auf rd. 54,06 Mill. EUR, davon rd. 12,05 Mill. EUR für Beschaffungen von einsatzrelevantem Gerät. (TZ 14)

Kostenrechnung

Das BMLVS hatte keinen Gesamtüberblick über die tatsächlichen Ausgaben für den Tschad-Einsatz, weil diese in zwei IT-Systemen teilweise doppelt, teilweise sachlich unrichtig und teilweise gar nicht erfasst wurden. Eine Vollkostenrechnung für Auslandseinsätze fehlte. (TZ 15)

Kurzfassung

Beschaffungen

Prüfung der Preisangemessenheit

Um die materielle Einsatzbereitschaft zu erreichen, waren Adaptierungen von vorhandenen sowie die Beschaffung von neuen Geräten erforderlich. Die kurzfristigen Beschaffungen erfolgten ohne Vergaben im Wettbewerb. Das BMLVS führte keine Überprüfungen der Preisangemessenheit, etwa in Form von Vergleichsangeboten, durch und nahm damit allenfalls höhere Preise in Kauf. Insgesamt fielen Beschaffungen von einsatzrelevantem Gerät in Höhe von rd. 12,05 Mill. EUR an. (TZ 16)

Adaptierung von Luftfahrzeugen

Das BMLVS ließ Luftfahrzeuge für eine allfällige Verwendung im Tschad adaptieren. Die Ausgaben dafür und für die Beschaffung von Zusatzausstattung beliefen sich auf rd. 1,08 Mill. EUR. Erst nach der Adaptierung entschied sich das BMLVS im Mai 2008, den Einsatz ohne Luftfahrzeuge durchzuführen. (TZ 17)

Modifikation von Fahrzeugen

Die Modifikation von Heeresfahrzeugen der Type „Puch G“ für den Tschad-Einsatz erfolgte beim ursprünglichen Fahrzeughersteller, wofür Ausgaben von rd. 936.000 EUR (davon rd. 260.000 EUR für Ersatzteile) anfielen. Heereseigene Ressourcen wurden für den Umbau nur sehr eingeschränkt herangezogen. (TZ 18)

Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechnologie

Bei der Beschaffung von 53 gehärteten Notebooks um rd. 349.000 EUR war die Festlegung des Bedarfs und der unterschiedlichen Fabrikate nicht nachvollziehbar. (TZ 19)

Im November 2007 beschaffte das BMLVS 60 Multibandhandfunkgeräte um rd. 606.000 EUR. Als Liefertermin wurde der 30. April 2008 vereinbart. Die Lieferung erfolgte Ende Juni 2008. Im August 2008 erklärte das BMLVS seinen Rücktritt vom Vertrag wegen mangelhafter Lieferung und forderte die vertraglich vorgesehene Vertragsstrafe ein. In weiterer Folge wurden die beanstandeten Mängel innerhalb der vom BMLVS gesetzten Nachfrist von 35 Tagen behoben. Ende September 2008 wurden die Geräte endgültig an das BMLVS geliefert; die Vertragsstrafe wurde vom Kauf-

preis abgezogen. Ende Oktober 2008, also neun Monate nach Einsatzbeginn, übergab das BMLVS die Geräte an die Truppe. (TZ 20)

Weitere Ausgabenpositionen

Transporte

Der Transport von Personen und Geräten in den Einsatzraum erfolgte auf dem Luftweg durch heereigene bzw. angemietete Flugzeuge. Kostengünstigere Transporte auf dem Seeweg bzw. internationale Kooperationen wurden lediglich für einen Transport realisiert. Andere teilnehmende Staaten wickelten den Transport zumindest teilweise auf dem kostengünstigeren Seeweg ab; so führten die Niederlande den Transport in Kooperation mit Irland auf dem Seeweg durch. Die Transportausgaben beliefen sich auf rd. 8,93 Mill. EUR (rd. 21 % der Ausgaben für den Tschad-Einsatz ohne Beschaffungen). (TZ 21)

Verbrauch und Lagerung von Munition

Der Munitionsverbrauch im Einsatzraum war nur teilweise dokumentiert und daher nicht nachvollziehbar; der Wert der Fehlbestände betrug rd. 250.000 EUR. Zudem musste Munition wegen mangelhafter Lagerung entsorgt werden; der dadurch verursachte finanzielle Schaden wurde vom BMLVS mit rd. 30.000 EUR bewertet. (TZ 22)

Flugrettung

Das BMLVS schloss einen Vertrag mit einer privaten Unternehmung für den Rücktransport erkrankter oder verletzter Soldaten ab. Laut Vertrag war der Rücktransport mit dieser Unternehmung in Krisensituationen nicht sichergestellt. Der Vertrag wurde mit einjähriger Verspätung rückwirkend verlängert, wofür rd. 396.000 EUR anfielen. Zudem nahm das BMLVS die vertraglich vereinbarten Rückholleistungen teilweise nicht in Anspruch. Die Gesamtausgaben für die Versicherung beliefen sich auf rd. 1,63 Mill. EUR. (TZ 23)

Kurzfassung

Satellitengebühren

Das BMLVS zahlte insgesamt rd. 1,58 Mill. EUR für die Nutzung von Satellitenverbindungen im Tschad. Ein im Oktober 2007 abgeschlossener Vertrag war wegen der hohen Gebühren ungünstig; zudem wurden strikte und eindeutige Bestimmungen für dienstliche und private Nutzung verspätet festgelegt. Weil die Ein-Kanal-Satellitenverbindungen auch für die Übertragung von größeren Datenmengen aus dem Internet genutzt wurden, fielen beim BMLVS monatliche Gebühren von bis zu 216.000 EUR an. (TZ 24)

Truppenbesuche

Für Truppenbesuche verbrachten rd. 90 Bedienstete des BMLVS insgesamt rd. 820 Tage im Tschad, wofür Auslandszulagen sowie Flug- und Hotelkosten in Höhe von rd. 311.000 EUR anfielen. Laut Hauptquartier der EUFOR-Operation in Paris wurde die Besucherpolitik Österreichs im Einsatzraum im Verhältnis zur Kontingentsstärke als unverhältnismäßig wahrgenommen. (TZ 25)

Personalangelegenheiten

Personalrekrutierung

Für den Tschad-Einsatz ergaben sich aufgrund des Freiwilligkeitsprinzips Probleme bei der Rekrutierung in den Bereichen Sanität, Führungsunterstützung und Wirtschaftsversorgung. Obwohl von 2008 bis 2010 durchschnittlich 171 Militärärzte im Personalstand des BMLVS waren, konnte das BMLVS für den Tschad-Einsatz lediglich 18 von 35 eingesetzten Ärzten (rd. 51 %) aus dem eigenen Personalstand aufbringen. Da sich auch aus dem Miliz- und Reservebereich lediglich elf Ärzte fanden, nahm das BMLVS sechs zivile Ärzte unter Vertrag, wofür Mehrausgaben von rd. 130.000 EUR anfielen. Die Militärärzte sahen sich auch aufgrund fehlender notfallmedizinischer Routine nicht in der Lage, den medizinischen Auftrag in einem gefährdeten Umfeld erfüllen zu können. (TZ 27)

Personalmanagement und -controlling

Im BMLVS fehlten zentrale Aufzeichnungen von Personalkennzahlen über Auslandseinsätze für Steuerungszwecke wie z.B. das Verhältnis von Aktiv- zu Milizpersonen bei Entsendungen sowie der Anteil zurückgezogener freiwilliger Meldungen nach der Einberufung zu einem Auslandseinsatz. (TZ 28)

Einsatzvorbereitung des entsendeten Personals

Die Einsatzvorbereitung für den Tschad-Einsatz in Österreich dauerte bei rd. 24 % der entsendeten Soldaten länger als die vorgesehenen acht Wochen, teilweise sogar bis zu rd. 27 Wochen. Dabei nahmen in 92 Fällen Soldaten, die mehrfach in den Tschad entsendet wurden, auch mehrfach an der Einsatzvorbereitung in Österreich teil. Weitere 76 Soldaten absolvierten die Einsatzvorbereitung, ohne entsendet zu werden. Dem BMLVS entstand dadurch ein Mehraufwand von insgesamt rd. 341.000 EUR für Auslandszulagen, die gemäß Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz während der Einsatzvorbereitung anfielen. (TZ 29)

Befugnisse im Auslandseinsatz

Ein Entwurf des BMLVS vom Mai 2010 zur Änderung des Auslandseinsatzgesetzes sah vor, eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Anwendung allfälliger Zwangsbefugnisse durch österreichische Organe, die in die Rechte Dritter eingreifen, bei Auslandseinsätzen zu schaffen. Mit dem Entwurf waren nur entsendete Soldaten erfasst. Eine interministerielle Abstimmung fehlte. (TZ 30)

Evaluierung des Tschad-Einsatzes

Dokumentation

Die Richtlinien des BMLVS für die Führung von Kommandotagebüchern und Einsatzjournalen aus 1986 waren veraltet. Beim Tschad-Einsatz war das im Einsatzraum geführte Kommandotagebuch unvollständig. Die Eintragungen erfolgten nicht – wie gefordert – täglich; so lagen in den Monaten Mai und September 2009 nur an jeweils fünf Tagen Eintragungen vor. Die formale Gestaltung und inhaltliche Auswertung entsprach nicht den Vorgaben und Zweckbestimmungen der Richtlinien. Zudem wiesen die nationalen Einsatzbefehle keine konkreten Vorgaben für die Einsatzdokumentation auf. (TZ 32)

Evaluierung

Der Evaluierungsprozess war im BMLVS bis Jänner 2011 noch nicht abgeschlossen. Standardisierte Vorgaben für eine systematische Auswertung von Auslandseinsätzen wurden erst im März 2009 und somit über ein Jahr nach Beginn des Einsatzes verfügt. Ein Konzept für die Einsatzauswertung mit Zuständigkeiten und Verantwortlich-

Kurzfassung

keiten lag erst im Entwurf vor. Im Intranet-Informationssystem des BMLVS waren die heeresinternen Auswertungen zum Tschad-Einsatz noch nicht erfasst. (TZ 33)

Einsatznachbereitung des entsendeten Personals

Erkenntnisse und Auswertungen aus der Einsatznachbereitung mit den zurückgekehrten Soldaten verwendete das BMLVS nicht systematisch weiter. (TZ 34)

Kenndaten zur Beteiligung Österreichs am Tschad-Einsatz		
Rechtliche Grundlagen	Art. 23j Bundesverfassungsgesetz (B-VG) Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001 i.d.g.F. Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland, BGBl. I Nr. 38/1997 i.d.g.F. Auslandseinsatzgesetz 2001, BGBl. I Nr. 55/2001 i.d.g.F. Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/1999 i.d.g.F.	
Ausgaben des BMLVS im Zusammenhang mit dem Tschad-Einsatz	in Mill. EUR	
Gesamtaufwand	54,06	
Personalaufwand¹	15,77	
Sachaufwand	38,29	
<i>davon Beschaffungen für einsatzrelevantes Gerät</i>	12,05	
Personalsendungen	EUFOR-Operation	UN-Mission MINURCAT
	Anzahl ²	
Gesamtzahl	1.194	460
<i>davon</i>		
<i>– Aktivpersonal (in %)³</i>	1.102 (92,29 %)	365 (79,35 %)
<i>– Milizpersonal (in %)⁴</i>	88 (7,37 %)	92 (20,00 %)
<i>– ziviles Personal (in %)⁵</i>	4 (0,34 %)	3 (0,65 %)

¹ Personalaufwand ohne Grundbezüge

² umfasst sämtliche Entsendungen in den Einsatzraum (teilweise Mehrfachzählungen der insgesamt 950 einberufenen Personen aufgrund von Mehrfachentsendungen); inklusive temporärer kurzzeitiger Entsendungen (z.B. bei Piloten)

³ im Personalstand des BMLVS

⁴ Wehrpflichtige des Milizstandes sind jene, die den Grundwehrdienst vollständig geleistet haben und nicht in den Reservestand versetzt oder übergetreten sind

⁵ Personen mit befristeten Dienstverträgen

Beteiligung Österreichs am Einsatz im Tschad

Chronologie des Tschad-Einsatzes	
25. September 2007	UN-Resolution 1778 über die Einrichtung einer UN-Mission (Mission MINURCAT) in der Zentralafrikanischen Republik und im Tschad für einen Zeitraum von einem Jahr ab der ersten Einsatzbereitschaft ¹ , bestehend aus einer militärischen, einer polizeilichen und einer zivilen Komponente
10. Oktober 2007	Ministerratsbeschluss über die beabsichtigte Teilnahme Österreichs an der militärischen EUFOR-Operation im Tschad
15. Oktober 2007	Gemeinsame Aktion des EU-Rates über eine militärische EUFOR-Operation in der Zentralafrikanischen Republik und im Tschad für einen Zeitraum von einem Jahr ab der ersten Einsatzbereitschaft (Überbrückungsoperation für die militärische Komponente der UN-Mission MINURCAT)
7. November 2007	Ministerratsbeschluss über die Entsendung eines österreichischen Kontingents bis vorerst 30. Juni 2008 in den Tschad ²
21. Jänner 2008	Formelle Einmeldung der österreichischen Beteiligung bei der EU
28. Jänner 2008	EU-Ratsbeschluss über die Einleitung der EUFOR-Operation
29. Jänner 2008	Verlegung des österreichischen Vorauskommandos in den Tschad
Februar/März 2008	Verlegung des österreichischen Hauptkontingents in den Tschad
15. März 2008	Erste Einsatzbereitschaft der EUFOR-Operation
30. April 2008	Ministerratsbeschluss über die Fortsetzung der Entsendung eines österreichischen Kontingents bis vorerst 31. Dezember 2008 und die Entsendung zusätzlichen Personals ²
15. September 2008	Volle Einsatzbereitschaft der EUFOR-Operation
29. Oktober 2008	Ministerratsbeschluss über die Fortsetzung der Entsendung eines österreichischen Kontingents bis vorerst 31. Mai 2009 ²
14. Jänner 2009	UN-Resolution 1861 über den Autoritätsübergang von der EUFOR-Operation auf die militärische Komponente der Mission MINURCAT am 15. März 2009 und die Verlängerung der Mission MINURCAT bis 15. März 2010 (um ein weiteres Jahr)
17. Februar 2009	Ministerratsbeschluss über die Entsendung eines österreichischen Logistikkontingents im Rahmen der UN-Mission MINURCAT bis 15. März 2010 in den Tschad ²
15. März 2009	Autoritätsübergang von der EU-geführten EUFOR-Operation auf die militärische Komponente der Mission MINURCAT unter UN-Leitung
Dezember 2009	Rückverlegung des überwiegenden Teils des österreichischen Kontingents
15. März 2010	Beendigung der österreichischen Beteiligung am Tschad-Einsatz

¹ „Einsatzbereitschaft“ bedeutet, dass militärische Kräfte und Geräte für die sofortige Erfüllung militärischer Aufgaben vorbereitet sind und bereitstehen.

² Zu diesen Ministerratsbeschlüssen lag jeweils das Einvernehmen des Hauptausschusses des Nationalrates vor.



Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte von Oktober bis November 2010 die Gebarung des BMLVS betreffend die Teilnahme Österreichs am Einsatz im Tschad von Jänner 2008 bis März 2010. Ziel der Überprüfung war, die Ausgaben, die Planung und Umsetzung sowie die Evaluierung des Einsatzes zu beurteilen.

Zu dem im Juni 2011 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das BMLVS im September 2011 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Oktober 2011.

Entscheidungsprozess

Auslandseinsätze
des Österreichischen
Bundesheers

2 Das Österreichische Bundesheer nahm seit 1960 im Rahmen von Missionen der UN, OSZE, NATO-Partnership for Peace² und der EU an internationalen militärischen Einsätzen teil.

Die Entsendung österreichischer Soldaten zu internationalen Einsätzen erfolgt durch Dienststellen des BMLVS. Einer solchen Entsendung hat gemäß § 2 des „Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland“ eine politische Entscheidungsbildung im Ministerrat im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates zugrunde zu liegen. Dazu erstellt das BMLVS gemeinsam mit dem BMeiA Entwürfe von Ministerratsvorträgen, die in der Folge durch den Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten im Ministerrat eingebracht werden.

Situation im Tschad

3 Im September 2007 beschloss der UN-Sicherheitsrat die Resolution 1778 über die Einrichtung der Mission „MINURCAT“³ in der Zentralafrikanischen Republik und im Tschad. Nach UN-Schätzungen forderte der seit dem Jahr 2003 bestehende „Darfur-Konflikt“ im West-Sudan mehr als 300.000 Menschenleben und führte zu mehr als 2,7 Mill. Flüchtlingen und Vertriebenen. Der Konflikt weitete sich auch auf die Nachbarstaaten des Sudan, insbesondere den Tschad und die Zentralafrikanische Republik aus und bewirkte eine zunehmende Destabilisierung der Region. Schutz und Hilfe benötigten neben der Zivilbevölkerung vor allem die von internationalen Hilfsorganisationen betreuten Flüchtlingslager.

² Partnership for Peace (PfP): Militärische Zusammenarbeit der NATO mit Nicht-NATO-Mitgliedern

³ UN-Mission in der Zentralafrikanischen Republik und im Tschad (Mission des Nations Unies en République Centrafricaine et au Tchad)

Die UN-Mission umfasste eine zivile, eine polizeiliche und eine militärische Komponente. Die militärische Komponente der UN-Mission MINURCAT nahm zunächst die EU-geführte Überbrückungsoperation „EUFOR TCHAD/RCA“⁴ im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik wahr. Ihre Aufgabe war die Sicherung eines weitläufigen Einsatzgebiets im Ost-Tschad und im Norden der Zentralafrikanischen Republik, nicht jedoch der Flüchtlingslager, für die die tschadische Polizei zuständig war. Die zivile Komponente der UN-Mission MINURCAT betraf die Förderung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und zivile Angelegenheiten. Die polizeiliche Komponente umfasste vor allem Ausbildungsmaßnahmen für tschadische Polizeikräfte. Die humanitären Hilfeleistungen für die Flüchtlinge nahmen NGOs wahr. Die EUFOR-Operation war auf ein Jahr ab Vorliegen der ersten Einsatzbereitschaft⁵ beschränkt, um in Folge von UN-Friedenstruppen übernommen zu werden (militärische Überbrückungsoperation).

Zunächst plante die EU, die erste Einsatzbereitschaft für die EUFOR-Operation Ende Dezember 2007 und die volle Einsatzbereitschaft im Mai 2008 zu erreichen. Die Verhandlungen über die Truppenstellung auf europäischer Ebene waren jedoch erst Mitte Jänner 2008 abgeschlossen. Aufgrund der Verzögerungen im europäischen Entscheidungsprozess lag die erste Einsatzbereitschaft der EUFOR-Operation erst am 15. März 2008 und die volle Einsatzbereitschaft erst am 15. September 2008 vor.

Am 15. März 2009 beendete die EU ihre EUFOR-Operation und übergab das Kommando an den Befehlshaber der UN-Truppen der Mission MINURCAT.

Entscheidung für die Teilnahme Österreichs

4.1 Österreich beteiligte sich im Rahmen des Tschad-Einsatzes insgesamt rund zwei Jahre sowohl an der EUFOR-Operation von Jänner 2008 bis März 2009 als auch bis März 2010 an der daran anschließenden UN-Mission MINURCAT.

(1) *EUFOR-Operation*: Im November 2007 beschloss der Ministerrat im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates die Teilnahme österreichischer Truppen an der EUFOR-Operation. Dabei wurde die Entsendung eines Kontingentskommandos, bestehend insbesondere aus Spezialeinsatzkräften, Unterstützungskräften sowie einem sanitäts-

⁴ EUFOR-Operation im Tschad und in der Zentralafrikanischen Republik (European Union Force au Tchad et en République Centrafricaine)

⁵ „Einsatzbereitschaft“ bedeutet, dass militärische Kräfte und Geräte für die sofortige Erfüllung militärischer Aufgaben vorbereitet sind und bereitstehen.

Entscheidungsprozess

dienstlichen Element, festgelegt. Im Ministerratsbeschluss war die Teilnahme der österreichischen Truppen nicht an das Vorliegen bestimmter internationaler Rahmenbedingungen wie z.B. die Sicherstellung der medizinischen Versorgung der Soldaten geknüpft (siehe TZ 27). Zu diesem Zeitpunkt fehlten auf europäischer Ebene für die Operation noch taktische Lufttransportkapazitäten, Sanitätshubschrauber sowie ein Feldspital.

Laut BMLVS hatte Irland hingegen seine Teilnahme am EUFOR-Einsatz zwar im nationalen Parlament beschlossen, dies jedoch an die Bedingung geknüpft, dass die notwendigen durchführungskritischen und noch fehlenden Einsatzelemente auf europäischer Ebene zur Verfügung gestellt würden.

(2) *UN-Mission MINURCAT*: Dem Ersuchen der UN um eine Teilnahme Österreichs an der Folgemission MINURCAT wurde mit Ministerratsbeschluss vom Februar 2009 im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates entsprochen. Dabei wurde die Entsendung eines österreichischen Logistikkontingents mit Sicherungselement festgelegt. Die Beschlussfassung über die Beteiligung Österreichs an der UN-Mission MINURCAT erfolgte, ohne diese Teilnahme vom Vorliegen ausreichender Lufttransportkapazitäten für die medizinische Versorgung der Soldaten abhängig zu machen.

Die UN-Mission MINURCAT begann im März 2009. Die – nach nationalen Grundsätzen geforderte – medizinische Evakuierungsmöglichkeit war jedoch bis Anfang Mai 2009 wegen fehlender militärischer Lufttransportkapazitäten im Rahmen der UN-Mission nicht sichergestellt. Daher konnte das österreichische Kontingent in dieser Zeit seine primäre Aufgabe, die Durchführung und Sicherung von Transporten, nicht wahrnehmen.

- 4.2 Der RH wies darauf hin, dass die österreichische Entscheidung für eine Teilnahme an der EUFOR-Operation (Ministerratsbeschluss vom November 2007) bzw. für eine Teilnahme an der UN-Mission MINURCAT (Ministerratsbeschluss vom Februar 2009) erfolgte, ohne diese an die Sicherstellung grundlegender Anforderungen wie die medizinische Versorgung der Soldaten auf internationaler Ebene zu binden.

Der RH empfahl daher, in den Beschlüssen für die Beteiligung an Auslandseinsätzen die Bedingung zur Sicherstellung wesentlicher Rahmenbedingungen wie die medizinische Versorgung der Soldaten auf internationaler Ebene vorzusehen.

4.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS seien wesentliche Rahmenbedingungen für die medizinische Versorgung auf internationaler Ebene seit jeher vorgesehen und auch im Rahmen des neuen Sanitätskonzepts vom Juni 2011 festgeschrieben. Darüber hinaus verfüge das Bundesheer mittlerweile über ein funktionsfähiges strategisches AEROMEDEVAC-System, das auch in der Lage sei, derartige Einsatzräume abzudecken.*

5.1 Gemäß dem ersten Ministerratsbeschluss vom Oktober 2007 über die beabsichtigte Teilnahme Österreichs an der EUFOR-Operation sollte bei einer allfälligen Verlängerung der – zunächst auf sechs Monate festgelegten – Einsatzdauer insbesondere auch der Evaluierungsbericht des UN-Generalsekretärs berücksichtigt werden, der nach sechs Monaten vorliegen sollte. Der Ministerratsbeschluss vom November 2007 über die Teilnahme nahm hingegen eine nationale Evaluierung etwa ein halbes Jahr nach Einsatzbeginn in Aussicht.

Für den Beschluss des Ministerrates vom April 2008 über die Verlängerung der Teilnahme an der EUFOR-Operation fehlte die vorgesehene nationale Evaluierung. Der Evaluierungsbericht des UN-Generalsekretärs lag erst im September 2008 vor.

5.2 Der RH stellte fest, dass der nationalen Beschlussfassung vom April 2008 über die Verlängerung der österreichischen Beteiligung an der EUFOR-Operation bis Ende 2008 nicht – wie vorgesehen – internationale bzw. nationale Evaluierungen zugrunde lagen, und empfahl, Evaluierungen für die Beurteilung der Verlängerung von Auslandseinsätzen künftig durchzuführen.

5.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS sei das Konzept „Lessons Learned und Einsatzerfahrungen“ in Bearbeitung, das die Grundlage für den Aufbau und die Entwicklung einer „Lessons Learned-Fähigkeit“ im Österreichischen Bundesheer bilde und interoperabel mit den in der NATO und der EU angewandten Prozessen sei.*

Ziele des Tschad-Einsatzes

6.1 (1) *Internationale Ebene:* Gemäß UN-Mandat beabsichtigte die UN-Mission MINURCAT, Sicherheitsbedingungen zu schaffen, die eine freiwillige, sichere und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen begünstigen sollten. Ziel der EUFOR-Operation war dabei die nachhaltige Schaffung eines sicheren und geschützten Umfeldes. Nähere Konkretisierungen der Ziele fehlten.

Ziele des Tschad-Einsatzes

Gemäß den periodischen Berichten des UN-Generalsekretärs entwickelte sich die Anzahl der Flüchtlinge im Tschad von Dezember 2006 bis Oktober 2010 wie folgt: Die Anzahl der Flüchtlinge aus dem Sudan stieg um rd. 13 % auf 262.000 Personen, die Anzahl der Flüchtlinge aus der Zentralafrikanischen Republik um rd. 42 % auf 68.000 Personen und die Anzahl der intern Vertriebenen um rd. 83 % auf 168.000 Personen. Insgesamt erhöhte sich in diesem Zeitraum die Gesamtzahl an Flüchtlingen und Vertriebenen im Tschad um 34 % auf 498.000 Personen.

(2) *Nationale Ebene:* Das BMLVS und das BMeiA begründeten in den für die politische Entscheidungsfindung vorbereiteten Ministerratsvorträgen die Teilnahme Österreichs an der EUFOR-Operation mit der aktiven und solidarischen Mitwirkung an der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik und mit der zunehmenden Stabilisierungsaufgabe der EU in Afrika. Nationale Interessenslagen wie z.B. wirtschaftliche Interessen waren nicht definiert.

Im BMLVS lag ein Entwurf für ein gesamtstaatliches Auslandseinsatzkonzept (Expertenbericht) vor, in dem auch nationale Interessen für Auslandseinsätze dargestellt waren. Neben den Politikbereichen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik wurde z.B. auch auf Aspekte der Entwicklungspolitik, Außenwirtschafts-, Energie- und Umweltpolitik verwiesen.

- 6.2** Nach Ansicht des RH fehlte eine über die Beistandspflicht zur EU hinausgehende Begründung des gesamtstaatlichen strategischen und politischen Interesses Österreichs für die Teilnahme am Tschad-Einsatz. Der RH wiederholte daher seine bereits im Bericht zu den Internationalen Einsätzen im Rahmen der „Petersberg-Aufgaben“ getroffene Empfehlung, vor jeder militärischen Ersteinsatzbeteiligung Österreichs ein gesamtstaatliches Interesse auszuformulieren (Reihe Bund 2006/11, TZ 13). Weiters regte er an, ein gesamtstaatliches Auslandseinsatzkonzept zu erstellen und ressortübergreifend abzustimmen.
- 6.3** *Laut Stellungnahme des BMLVS liege die Kernkompetenz für die Staatsaufgabe „Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik“ außerhalb seines Kompetenzbereiches. Das BMLVS werde aber auch in Zukunft unterstützend zur Verfügung stehen.*
- 6.4** Der RH entgegnete, dass er dem BMLVS bereits in seinem Bericht über die „Militärischen Vertretungen im Ausland“ empfohlen hatte, die im Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode vom November 2008 vorgesehenen sicherheitspolitischen Konzeptentwürfe – einschließlich eines gesamtstaatlichen Auslandseinsatz-

konzepts – rasch fertigzustellen und ressortübergreifend abzustimmen (Reihe Bund 2011/4, TZ 6). In diesem Sinne wäre auch vor jeder militärischen Ersteinsatzbeteiligung Österreichs ein gesamtstaatliches Interesse einschließlich sicherheits- und verteidigungspolitischer Aspekte auszuformulieren, um die entsprechenden Fähigkeiten zielorientiert und kosteneffizient zu entwickeln, einzusetzen und in weiterer Folge zu evaluieren.

Risiken des Tschad-Einsatzes

- 7.1** Das BMLVS schätzte die Bedrohungslage für die eigenen Truppen im Tschad bis Mitte 2008 als hoch und danach als mittel bis leicht erhöht ein. Neben den geografischen und klimatischen Besonderheiten⁶ des Landes bestand beim Tschad-Einsatz vor allem die Gefahr, direkt oder indirekt in Kampfhandlungen bzw. Übergriffe durch Rebellen oder marodierende Räuberbanden verwickelt zu werden. Angriffen sollte entsprechend militärisch begegnet werden („robustes Mandat“).

Ein „robustes Mandat“ erlaubt im Sinne des Kapitels VII (Artikel 42) der UN-Charta den eingesetzten „Luft-, See- oder Landstreitkräften die zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen“. Dies bedeutet, dass eine abgesicherte Rechtsbasis zum Einsatz von Waffen zur Selbstverteidigung, zur Verteidigung der UN-Mission und von Zivilisten durch die UN-Friedenstruppen existiert.

Auf EU-Ebene wurden keine strategischen Reservetruppen für die EUFOR-Operation und keine Eventualfallplanungen für den Fall einer ungünstigen Entwicklung der Sicherheitssituation deklariert. Auch auf nationaler Ebene lagen keine Eventualfallplanungen vor, bei welchen Szenarien Österreich seine Teilnahme am Tschad-Einsatz abbrechen würde.

- 7.2** Das BMLVS konnte den Einsatz im Tschad trotz der im Vergleich zu bisherigen Auslandseinsätzen höheren Risiken gemäß seinen zeitlichen und personellen Planungen abschließen. Der RH empfahl, bereits bei der Beschlussfassung für Auslandseinsätze, insbesondere bei jenen mit höherem Gefährdungspotenzial, nationale Eventualfallplanungen vorzusehen.
- 7.3** *Das BMLVS nahm die Empfehlung des RH zur Kenntnis. In seiner Stellungnahme verwies es darauf, dass Eventualfallplanungen sowohl im Operationshauptquartier in Paris als auch im Einsatzraum durchgeführt worden seien.*

⁶ 1.284.000 km² Flächenausdehnung, Wüstenklima (4 bis 50 Grad Celsius, Regenzeit), gesundheitliche Gefährdungen (Malaria, Sonne, Insekten, etc.)

- 7.4 Der RH entgegnete, dass sich seine Empfehlung darauf bezogen hatte, bei der Beschlussfassung für Auslandseinsätze – insbesondere bei jenen mit höherem Gefährdungspotenzial – Eventualfallplanungen auf nationaler Ebene vorzusehen.

Planung und Durchführung der Einsatzbeteiligung

Militärstrategische Planungen

- 8.1 Gemäß dem Auslandseinsatzkonzept des BMLVS aus dem Jahr 2005 zählte der für den Tschad-Einsatz vorgesehene Einsatzraum „Zentralafrika“ – nach der Balkan-Region – zu den militärstrategisch vorrangigen Regionen für Auslandseinsätze. Dennoch war das BMLVS für einen kurzfristig umzusetzenden Auslandseinsatz in Zentralafrika, der in dieser Form erstmalig durchgeführt wurde, zum Zeitpunkt der politischen Entscheidungsfindung materiell nicht ausreichend ausgerüstet. Aufgrund der kurzfristigen Beschaffungen und des späten Zulaufs der Geräte erfolgte die Ausbildung an nicht erprobtem einsatzrelevanten Gerät teilweise erst im Einsatzraum (siehe TZ 16 ff).
- 8.2 Der RH empfahl, die materiellen Rahmenbedingungen für Auslandseinsätze gemäß den militärstrategischen Prioritäten des BMLVS zu optimieren.
- 8.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS sei es laufend um Optimierungen innerhalb des gegebenen Ressourcenrahmens bemüht.*

Planung der Einsatzbeteiligung

- 9.1 Im August 2007 begann das BMLVS mit den Planungen für den Tschad-Einsatz. Die erste heeresinterne Planungsweisung erging bereits im September 2007; zu diesem Zeitpunkt lagen die Beschlüsse des UN-Sicherheitsrates und des EU-Rates sowie nationale Ministerrats- bzw. Parlamentsbeschlüsse hinsichtlich des Tschad-Einsatzes noch nicht vor.

Da die EU die erste Einsatzbereitschaft für die EUFOR-Operation zunächst für Ende Dezember 2007 vorgesehen hatte, plante das BMLVS, Ende November 2007 ein Vorauskommando in den Tschad zu entsenden und schloss seine planerischen Vorbereitungen zeitgerecht ab.

Aufgrund der Verzögerungen im europäischen Entscheidungsprozess wurde das österreichische Vorauskommando (15 Personen) erst mit zwei Monaten Verspätung, nämlich am 29. Jänner 2008, in den Einsatzraum entsendet. Die Verlegung des österreichischen Hauptkontingents und der Geräte in den Einsatzraum erfolgte überwiegend im Februar und März 2008.

Der RH stellte fest, dass das BMLVS die Planungen für die Beteiligung eines österreichischen Kontingents am Tschad-Einsatz bereits vor den entsprechenden Beschlussfassungen auf internationaler und nationaler Ebene eingeleitet hatte bzw. vor Beendigung des Planungsprozesses auf europäischer Ebene abgeschlossen hatte, um einen rechtzeitigen Einsatzbeginn sicherzustellen.

- 9.2** Der RH anerkannte die rasche Einleitung der Planungen und der Vorbereitung des Tschad-Einsatzes durch das BMLVS, so dass die Einsatzbereitschaft des österreichischen Kontingents zeitgerecht vorlag.

Kontingentsgröße
und -struktur

- 10.1** Gemäß den dem Tschad-Einsatz zugrunde liegenden Ministerratsbeschlüssen war für die österreichische Teilnahme an der EUFOR-Operation die Entsendung eines Kontingents von bis zu 160 Personen, für den Folgeeinsatz im Rahmen der UN-Mission MINURCAT von bis zu 130 Personen, vorgesehen. Darüber hinaus war die temporäre Entsendung von bis zu 50 Personen für Auf- und Abbauarbeiten für die Unterbringung und von bis zu 30 Personen für Spezialaufgaben wie z.B. Transportleistungen im Rahmen der Folgeversorgung, somit insgesamt bis zu 240 Personen (EUFOR-Operation) bzw. bis zu 210 Personen (UN-Mission MINURCAT) möglich.

Bei den österreichischen Kontingenten wurden die in den Ministerratsbeschlüssen festgelegten Größen eingehalten. Der Anteil der unterstützenden Kräfte⁷ betrug bei der EUFOR-Operation jedoch bis zu rund zwei Drittel und bei der UN-Mission MINURCAT rund die Hälfte des Gesamtkontingents.

- 10.2** Der RH wies darauf hin, dass bei den österreichischen Kontingenten der Anteil der unterstützenden Kräfte bis zu zwei Drittel der jeweiligen Gesamtkontingente betrug.⁸ Er empfahl daher, aus Kostengründen die Kontingentsgröße und -struktur für künftige Auslandseinsätze insbesondere in Hinblick auf den Anteil der Unterstützungskräfte im internationalen Vergleich laufend zu evaluieren und zu optimieren.
- 10.3** *Laut Stellungnahme des BMLVS würden die Beobachtungen und Einsatzerkenntnisse seit dem Kalenderjahr 2010 einer systematischen Auswertung auf Ebene Streitkräfteführungskommando und BMLVS unterzogen.*

⁷ einschließlich Stabs- bzw. Verbindungspersonal, jedoch ohne Berücksichtigung der zusätzlichen Auf- und Abbaukräfte und der temporären Entsendungen für Spezialaufgaben

⁸ Laut Prüfbericht des niederländischen Verteidigungsministeriums belief sich der Anteil der Unterstützungskräfte hingegen auf rd. 14 % ihres Kontingents (exklusive Stabs- bzw. Verbindungspersonal).

Planung und Durchführung der Einsatzbeteiligung

Steuerung des Tschad-Einsatzes

- 11** (1) *Steuerung auf internationaler Ebene:* Die politisch-strategische Führung der EUFOR-Operation oblag auf EU-Ebene dem Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee in Brüssel. Über militärische Aspekte der EUFOR-Operation entschied das in Paris eingerichtete Hauptquartier, das Einsatzkommando befand sich im Tschad.

Die UN-geführte Mission MINURCAT unterstand der direkten Leitung des UN-Hauptquartiers (Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze) in New York.

(2) *Steuerung auf nationaler Ebene:* In Österreich nahm die Einsatzsektion des BMLVS die Planung und Steuerung des Einsatzes wahr. Diese erteilte für den Tschad-Einsatz auch zeitgerecht die gemäß dem militärstrategischen Führungsverfahren vorgesehenen Hauptweisungen. Die Verantwortung für die operative Einsatzdurchführung lag beim Streitkräfteführungskommando, einer nachgeordneten Dienststelle des BMLVS. Die Steuerung des Einsatzes im Einsatzraum oblag den jeweiligen nationalen Kommandanten vor Ort.

Das BMeiA war im Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee der EU vertreten und unterstützte die österreichische Einsatzbeteiligung auf politischer Ebene, insbesondere zur Wahrung der Unparteilichkeit der UN-Mission und zur Förderung des politischen Dialogs im Tschad und im Sudan.

Aufgabenerfüllung der österreichischen Truppen

- 12** (1) *EUFOR-Operation:* Die Sicherung des Einsatzgebiets im Rahmen der EUFOR-Operation war eine militärische Aufgabe. Hauptträger der Operation waren Spezialeinsatzkräfte (Jagdkommando) im internationalen Verbund, die Aufklärungs-, Erkundungs- und Überwachungsaufgaben wahrnahmen.

Die österreichischen Spezialeinsatzkräfte nahmen von März 2008 bis März 2009 an insgesamt acht Patrouillen mit einer Dauer zwischen zehn und 70 Tagen teil, davon drei unter österreichischem Kommando.

(2) *UN-Mission MINURCAT:* Bei der UN-geführten Mission MINURCAT war ab März 2009 statt der Spezialeinsatzkräfte ein Logistikkontingent im Einsatzraum tätig. Das österreichische Transportelement war dem französischen Logistikbataillon unterstellt. Die Transportleistungen dienten insbesondere der Eigenversorgung der UN-Mission.



Planung und Durchführung
der Einsatzbeteiligung

Beteiligung Österreichs am Einsatz im Tschad

Von Mai bis Oktober 2009 führte das österreichische Kontingent an 60 Tagen insgesamt 24 ein- bis sechstägige Transporte durch. Das österreichische Kontingent beendete seine Transportleistungen zeitgleich mit Frankreich Ende Oktober 2009.

Die Aufgabenerfüllung der österreichischen Truppen wurde international anerkannt.

Ausgaben im Zusammenhang mit der Einsatzbeteiligung

Ausgaben Soll-/Ist-
Vergleich

- 13.1** Die Planungsdokumente des BMLVS vom August und September 2007, die der Entscheidungsfindung über eine Beteiligung am Tschad-Einsatz zugrunde lagen, wiesen keine Kostenschätzungen auf. Erst im Strukturvorschlag des Generalstabs vom Oktober 2007 waren geschätzte Kosten für einen halbjährigen Einsatz in Höhe von rd. 28 Mill. EUR enthalten. Die Kostenplanungen waren jedoch unvollständig, weil Ausgaben für Beschaffungen nicht angeführt waren. Erst im November 2007 schätzte das BMLVS in internen Planungen die Gesamtausgaben auf rd. 55,9 Mill. EUR bei einem zwölfmonatigen Tschad-Einsatz, davon zehn Mill. EUR für einsatzrelevante Beschaffungen.
- 13.2** Der RH empfahl daher, bei der Planung von Auslandseinsätzen bereits frühzeitig Grobschätzungen der Personal- und Sachaufwendungen einschließlich der Beschaffungen durchzuführen, um diese in die Entscheidungsfindung miteinzubeziehen.
- 13.3** *Laut Stellungnahme des BMLVS sei ein Kalkulationsmodell für Auslandseinsätze in Bearbeitung.*
- 14.1** Die dem Tschad-Einsatz zugrunde liegenden Ministerratsvorträge enthielten die geschätzten Entsendungskosten des BMLVS, gegliedert nach Personalaufwand (ohne Inlandsgehälter) und Sachaufwand. Die vom BMLVS intern geschätzten Ausgaben von zehn Mill. EUR für Beschaffungen fehlten jedoch. Das BMLVS vertrat die Ansicht, dass Ausgaben für einsatzrelevante Beschaffungen (Investitionen) aufgrund ihrer weiteren Verwendung für eventuell nachfolgende Auslandseinsätze nicht den Gesamtausgaben hinzuzurechnen waren.

In den Ministerratsvorträgen, insbesondere in jenen über die Verlängerungen des Einsatzes, waren nur die voraussichtlichen Entsendungskosten für den jeweils beschlossenen Einsatzzeitraum enthalten. In den Angaben für die jeweiligen Verlängerungszeiträume waren Personal- und Sachaufwendungen teilweise mehrfach enthalten, z.B. jene für den

Ausgaben im Zusammenhang mit der Einsatzbeteiligung

Rücktransport. Ein Gesamtüberblick einschließlich der für die jeweils vorherigen Einsatzzeiträume geschätzten Kosten fehlte.

Der RH bereinigte die in den einzelnen (insgesamt vier) Ministerratsvorträgen enthaltenen Ausgabenschätzungen für die einzelnen Einsatzzeiträume. Demnach teilte das BMLVS dem Ministerrat zu erwartende Entsendungskosten des BMLVS für die EUFOR-Operation von 35,96 Mill. EUR und für die UN-Mission MINURCAT von zehn Mill. EUR, also insgesamt 45,96 Mill. EUR für die gesamte Einsatzdauer von rund zwei Jahren mit.

Gemäß den Erhebungen des RH betrug die Ausgaben des BMLVS – ohne Beschaffungen – im Zusammenhang mit dem Tschad-Einsatz rd. 42,01 Mill. EUR. Nach Hinzurechnung der Ausgaben für Beschaffungen (rd. 12,05 Mill. EUR) beliefen sich die Gesamtausgaben des BMLVS für den Tschad-Einsatz auf rd. 54,06 Mill. EUR.

- 14.2** Der RH bemängelte, dass die Kostenschätzungen in Höhe von rd. 45,96 Mill. EUR in den dem Tschad-Einsatz zugrunde liegenden Ministerratsvorträgen keine Ausgaben für einsatzrelevante Beschaffungen enthielten. Die tatsächlichen Gesamtausgaben des BMLVS einschließlich Beschaffungen lagen um rd. 8,1 Mill. EUR über den Schätzungen in den Ministerratsvorträgen. Weiters beanstandete der RH, dass ein Gesamtüberblick über die zu erwartenden Kosten für die jeweils beschlossene Gesamteinsatzdauer fehlte.

Der RH empfahl, in die Ministerratsvorträge künftig auch Aufwendungen für einsatzrelevante Beschaffungen sowie eine Darstellung der vorgesehenen Ausgaben für die gesamte zu beschließende Einsatzdauer aufzunehmen.

- 14.3** *Laut Stellungnahme des BMLVS sei es bestrebt, eine transparente Vorgangsweise zur Darstellung der zu erwartenden nationalen Aufwendungen zu entwickeln. Bei der Ermittlung der voraussichtlichen Entsendungskosten seien Beschaffungen von einsatzrelevantem Gerät nicht einbezogen worden, weil diese nicht nur im Tschad zum Einsatz gekommen seien, sondern der Fähigkeitenentwicklung des Österreichischen Bundesheers dienten und damit auch für künftige Einsätze herangezogen werden könnten.*

- 14.4** Der RH entgegnete, dass eine transparente Darstellung der zu erwartenden Aufwendungen eines Auslandseinsatzes auch einsatzrelevante Beschaffungen umfasst.

Kostenrechnung

15.1 Die dem Tschad-Einsatz zugerechneten Ausgaben wurden vom BMLVS in zwei IT-Systemen teilweise doppelt, teilweise sachlich unrichtig und teilweise gar nicht erfasst. So wurden z.B. mehrere Beschaffungen sowie laufende Betriebsaufwendungen in Höhe von insgesamt rd. 4,78 Mill. EUR nicht dem Sachaufwand für den Tschad-Einsatz zugerechnet.⁹ Dadurch hatte das BMLVS keinen Gesamtüberblick über die tatsächlich angefallenen Ausgaben für den Einsatz.

In seinem Bericht über die Internationalen Einsätze im Rahmen der „Petersberg-Aufgaben“ hatte der RH empfohlen, die Ausgaben je Auslandseinsatz jährlich zu erfassen und einer Vollkostenrechnung zu unterziehen. Das BMLVS hatte damals angekündigt, mit der flächendeckenden Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung im Österreichischen Bundesheer die budgetwirksamen Ausgaben je Auslandseinsatz zu erfassen (Reihe Bund 2006/11, TZ 9).

15.2 Der RH bemängelte, dass seine Empfehlung nicht umgesetzt worden war und regte angesichts der zunehmenden Bedeutung von Auslandseinsätzen neuerlich an, eine Vollkostenrechnung für Auslandseinsätze einzuführen, um sie als Steuerungselement für ein begleitendes Controlling zu nutzen.

Darüber hinaus wäre die vollständige und einheitliche Erfassung der Aufwendungen für Auslandseinsätze sicherzustellen.

15.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS werde es für zukünftige Auslandseinsätze die entsprechenden Verfahren der Dateneingabe optimieren, um eine entsprechende Datenqualität sicherzustellen. Das BMLVS sei bemüht, die Vollkostenrechnung für Auslandseinsätze mit dem Modul SAP einzuführen.*

⁹ Zur Erfassung der Gesamtausgaben des Tschad-Einsatzes verwendete das BMLVS zwei unterschiedliche Systeme. Der Personal- und laufende Sachaufwand wurde mittels Innenauftragsnummer im HV-SAP, die Beschaffungen hingegen unter Hinzufügung einer Projektnummer im Finanzinformationssystem (mit Schnittstelle zum HV-SAP) verrechnet. Zur Feststellung des gesamten Sachaufwands (einschließlich Beschaffungen) nahm der RH mehrere Bereinigungen vor:

- Ausgaben für die im Einsatzraum angefallenen nationalen Einsatzkosten („nation borne costs“) schienen sowohl im HV-SAP, als auch im Finanzinformationssystem auf (*doppelte Erfassung*).
- Laufende Sachaufwendungen wie Rückholversicherung, Medieneinschaltungen, Luftraum- anmietungen, Dienstreisen des Bundesministers und Mieten für Satellitenverbindungen befanden sich unrichtigerweise im Finanzinformationssystem und nicht im HV-SAP (*sachlich unrichtige Erfassung*).
- Infolge fehlender Innenauftrags- bzw. Projektnummer wurden mehrere Beschaffungen (Umrüstung der „Pilatus PC-6“, Pilotenausstattung, Scharfschützengewehre) sowie laufende Betriebsaufwendungen (Betankung der „Hercules „C-130“, Lagerentnahmen) in Höhe von insgesamt rd. 4,78 Mill. EUR nicht dem Tschad-Sachaufwand zugerechnet (*fehlende Erfassung*).

Beschaffungen

Prüfung der Preisangemessenheit

16.1 Dem BMLVS war bereits seit Beginn der Planungen für den Tschad-Einsatz bekannt, dass einsatzrelevantes Gerät wie z.B. Fahrzeuge, Waffen, Lagerausstattung und persönliche Ausrüstungsgegenstände fehlte und der Bedarf nur durch die Adaptierung von vorhandenem sowie die Beschaffung von neuem Gerät gedeckt werden konnte.

Um die materielle Einsatzbereitschaft zeitgerecht zu erreichen, gab das BMLVS im Oktober 2007 die Vergabe von dringend erforderlichen einsetzungswichtigen Beschaffungen für den Tschad-Einsatz grundsätzlich frei. Gemäß den internen Vergaberichtlinien des BMLVS war eine solche Freigabe möglich, wenn die zu vergebenden Leistungen für einen konkreten Einsatz nach § 2 des Wehrgesetzes 2001¹⁰ erforderlich waren und eine rechtzeitige Bereitstellung bei Einhaltung der allgemeinen Vorschriften für den Genehmigungsweg nicht erreichbar war. Gemäß den Erhebungen des RH fielen im Zusammenhang mit dem Tschad-Einsatz Beschaffungen in Höhe von rd. 12,05 Mill. EUR an:

Tabelle 1: Beschaffungen im Zusammenhang mit dem Tschad-Einsatz	
Adaptierung von Luftfahrzeugen	rd. 1,08 Mill. EUR
Beschaffung und Modifikation von Fahrzeugen	rd. 2,70 Mill. EUR
Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechnologie	rd. 1,75 Mill. EUR
Beschaffung von Waffensystemen und Munition	rd. 1,70 Mill. EUR
Sonstige Beschaffungen (Lagerausstattung, persönliche Ausrüstung usw.)	rd. 4,82 Mill. EUR
Beschaffungssumme	rd. 12,05 Mill. EUR

Quelle: BMLVS

Die kurzfristigen Beschaffungen erfolgten ohne Vergaben im Wettbewerb. Es erfolgte keine Überprüfung der Preisangemessenheit, etwa in Form von Vergleichsangeboten. Damit nahm das BMLVS allenfalls höhere Preise in Kauf.

16.2 Der RH beanstandete die fehlende Überprüfung der Preisangemessenheit bei den aufgrund des Tschad-Einsatzes vergebenen Leistungen. Im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit empfahl er, künftig die Preisangemessenheit von Beschaffungen nachzuweisen.

¹⁰ BGBl. I Nr. 146/2001 i.d.g.F.

16.3 Das BMLVS verwies in seiner Stellungnahme auf die Dringlichkeit der Beschaffungsmaßnahmen für einen konkret absehbaren Einsatz. Für solche Ausnahmefälle gebe es, wie in vielen anderen europäischen Ländern auch, Ausnahmeregelungen in den „Richtlinien für die zentrale Beschaffung“ wie die so genannte „Dringende Einsatzbeschaffung“, die eine zeitgerechte Bereitstellung von einsatzwichtigen Ausrüstungen und Ausstattungen für zeitkritische Einsätze in einem abgekürzten Verfahren ermögliche.

16.4 Der RH entgegnete, dass die Preisangemessenheit von Beschaffungen jedenfalls nachzuweisen ist, auch bei dringenden Einsatzbeschaffungen.

Adaptierung von
Luftfahrzeugen

17.1 Im Zuge der Einsatzplanung im Herbst 2007 überlegte das BMLVS, auch Luftfahrzeuge in den Tschad zu entsenden. In der Einmeldung der österreichischen Kontingentstruktur an die EU im Jänner 2008 waren keine Luftfahrzeuge enthalten. Dennoch entschied das BMLVS, Luftfahrzeuge für eine allfällige Verwendung im Tschad umgehend adaptieren zu lassen. Die Planung des BMLVS sah vor, die Luftfahrzeuge als nationales Element für Transportflüge, Aufklärungsflüge und für Evakuierungen innerhalb des österreichischen Kontingents einzusetzen.

Die Ausgaben für die Adaptierung von Flächenflugzeugen der Type „Pilatus PC-6“ und für die Beschaffung von Zusatzausstattung (Pilotenausstattung, Materialerhaltung) betragen rd. 1,08 Mill. EUR. Die Vergaben erfolgten nicht im Wettbewerb.

Die Luftfahrzeuge selbst waren ab Mai 2008 einsatzbereit. Im BMLVS war jedoch nicht geklärt, ob genügend fliegertechnisches Personal für den Einsatz im Tschad zur Verfügung stehen würde und welche infrastrukturellen Baumaßnahmen im Einsatzraum erforderlich wären.

Das BMLVS entschied im Mai 2008, die ab Juli 2008 heranstehende Verlängerung des Tschad-Einsatzes in der bestehenden Form, somit ohne Luftfahrzeuge, fortzuführen.

17.2 Der RH beanstandete, dass die Adaptierung von Flächenflugzeugen und die Beschaffung von Zusatzausstattung vor der endgültigen Entscheidung über eine allfällige Verwendung der Luftfahrzeuge erfolgte. Er empfahl, durch gezieltere bzw. umfassende Planung von Beschaffungen allenfalls verlorene Aufwendungen zu vermeiden.

Beschaffungen

Modifikation von Fahrzeugen

- 17.3** *Laut Stellungnahme des BMLVS seien die Adaptierungen an den Luftfahrzeugen unerlässlich gewesen. Obwohl der Einsatz der Luftfahrzeuge letztlich nicht angeordnet worden sei, seien die durchgeführten Investitionen nicht als verlorene Aufwendungen zu betrachten, weil die bereits adaptierten Geräte für zukünftige Einsätze genutzt werden könnten.*
- 17.4** Der RH entgegnete, dass die Adaptierung der Luftfahrzeuge kurzfristig im Rahmen einer Vergabe ohne Wettbewerb erfolgte, obwohl noch keine endgültige Entscheidung über eine allfällige Verwendung der Luftfahrzeuge vorlag. Zudem war eine Nutzung für künftige Auslandseinsätze nicht gesichert. Der RH verwies daher erneut auf seine Empfehlung, Beschaffungen gezielter zu planen, um allenfalls verlorene Aufwendungen zu vermeiden.
- 18.1** Aufgrund der Einsatzerfordernisse modifizierte das BMLVS 20 Fahrzeuge der Type „Puch G“ sowie einzelne weitere Fahrzeuge wie z.B. „Mercedes Benz UNIMOG U4000“ und „Puch Pinzgauer (Spezialfahrzeuge)“. Das BMLVS ließ den Umbau der Fahrzeuge der Type „Puch G“ beim ursprünglichen Fahrzeughersteller durchführen. Heereseigene Ressourcen wie die Heereslogistikzentren wurden für den Umbau nur sehr eingeschränkt herangezogen. Die Ausgaben für den Umbau der Fahrzeuge bei der Herstellerfirma beliefen sich auf rd. 936.000 EUR; davon waren rd. 260.000 EUR für Ersatzteile.
- 18.2** Der RH beanstandete den Mehraufwand von bis zu 676.000 EUR, weil heereseigene Ressourcen nur sehr eingeschränkt herangezogen wurden, und empfahl, bei Umbauten von Heeresfahrzeugen heereseigene Ressourcen vermehrt zu nutzen.
- 18.3** *Laut Stellungnahme des BMLVS habe es den „Puch G Sandviper“ für den Tschad-Einsatz entwickelt, konstruiert, gebaut und unter Mitwirkung verschiedenster Dienststellen des Österreichischen Bundesheers serienmäßig gefertigt. Geringfügige Änderungen am Fahrgestell (Feder- und Dämpfsystem sowie Räder) habe der Fahrzeughersteller vorgenommen. Dies sei aufgrund fehlender Ressourcen und des Zeitdrucks zur Herstellung der Einsatzbereitschaft erforderlich gewesen.*
- 18.4** Der RH entgegnete, dass für die externe Durchführung von Fahrzeugumbauten ein Mehraufwand von bis zu 676.000 EUR angefallen war und heereseigene Werkstätten (Heereslogistikzentren) dafür nur sehr eingeschränkt herangezogen wurden. Der RH verwies daher erneut auf seine Empfehlung, bei Umbauten von Heeresfahrzeugen heereseigene Ressourcen vermehrt zu nutzen.

Beschaffung von
Informations- und
Kommunikationstechnologie

Gehärtete Notebooks

- 19.1** Im Jänner 2008 bestellte das BMLVS um rd. 349.000 EUR insgesamt 53 Stück gehärtete Notebooks, die sturzsicher und gegen Spritzwasser geschützt waren. Die Vergabe erfolgte ohne Wettbewerb. Dabei wurden zwei unterschiedliche Fabrikate zu Stückpreisen von 6.390 EUR (22 Stück um insgesamt rd. 193.000 EUR) bzw. 3.180 EUR (31 Stück um insgesamt rd. 156.000 EUR) beschafft. Die Festlegung des Bedarfs sowie der unterschiedlichen Fabrikate war nicht nachvollziehbar.
- 19.2** Der RH bemängelte, dass die Beschaffung der gehärteten Notebooks nicht nachvollziehbar war und empfahl, bei Beschaffungen auf eine ausreichende Dokumentation und Nachvollziehbarkeit des Bedarfs zu achten.
- 19.3** *Laut Stellungnahme des BMLVS sei es bemüht, bei Beschaffungen auf eine ausreichende Dokumentation und Nachvollziehbarkeit des Bedarfs zu achten.*

Multibandhandfunkgeräte

- 20.1** Im November 2007 beschaffte das BMLVS 60 Stück Multibandhandfunkgeräte samt Zubehör, wofür Ausgaben in Höhe von rd. 606.000 EUR anfielen. Die Geräte waren insbesondere für die Kommunikation zwischen Landstreitkräften und Luftstreitkräften erforderlich und noch nicht im Bestand des Österreichischen Bundesheers.

Als Liefertermin wurde der 30. April 2008 vereinbart. Die Lieferung erfolgte Ende Juni 2008. Im August 2008 erklärte das BMLVS seinen Rücktritt vom Vertrag wegen mangelhafter Lieferung und forderte die vertraglich vorgesehene Vertragsstrafe ein. In weiterer Folge wurden die beanstandeten Mängel innerhalb der vom BMLVS gesetzten Nachfrist von 35 Tagen behoben. Ende September 2008 wurden die Geräte endgültig an das BMLVS geliefert; die Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Warenwertes wurde vom Kaufpreis abgezogen. Ende Oktober 2008, also neun Monate nach Einsatzbeginn, übergab das BMLVS die Geräte an die Truppe.

- 20.2** Der RH empfahl, bei der Lieferantenauswahl und Vertragsgestaltung für die Beschaffung von dringend benötigtem, einsatzwichtigem Gerät vermehrt auf die Termintreue zu achten.
- 20.3** *Das BMLVS nahm die Empfehlung des RH zur Kenntnis.*

Weitere Ausgabenpositionen

Transporte

21.1 Der Transport von Personal und Gerät in den Einsatzraum Tschad lag bei der EU-geführten EUFOR-Operation unter nationaler Verantwortung. Der Transport war über große Entfernungen in ein zentralafrikanisches Binnenland (Entfernung Österreich – Tschad: Luftweg rd. 4.400 km, Seeweg rd. 8.600 km) durchzuführen. Da die EU die erste Einsatzbereitschaft für Ende Dezember 2007 vorgesehen hatte, berücksichtigte das BMLVS aus Zeitgründen die Transportvariante See – Land nicht weiter, sondern führte den Transport auf dem Luftweg durch. Andere teilnehmende Staaten wickelten den Transport zumindest teilweise auf dem kostengünstigeren Seeweg ab; so führten die Niederlande den Transport in Kooperation mit Irland auf dem Seeweg durch.

Bereits während der logistischen Planungsphase im November 2007 gab es heeresinterne Überlegungen, internationale Kooperationen für den Transport auf dem Luftweg anzustreben, um diesen möglichst kosteneffizient gemeinsam mit anderen teilnehmenden Staaten abzuwickeln. Eine derartige Kooperation wurde jedoch lediglich für einen Transport realisiert.

Für den Hin- und Rücktransport erfolgten insgesamt 133 Flüge, die zum Teil mit heeres eigenen und zum Teil mit angemieteten Flugzeugen durchgeführt wurden (89 Flüge mit heeres eigenen Transportflugzeugen der Type „Hercules C-130“, 44 Flüge mit angemieteten Flugzeugen). Insgesamt transportierte das BMLVS rd. 2.200 Tonnen Ladegut auf dem Luftweg, davon rd. 900 Tonnen mit heeres eigenen Transportflugzeugen. Weiters flogen rd. 1.800 Personen in den Einsatzraum, davon rd. 1.200 Personen mit heeres eigenen Transportflugzeugen.

Die Transportausgaben für die Anmietung von externen Lufttransportkapazitäten sowie für Treibstoff für die heeres eigenen Transportflugzeuge beliefen sich auf rd. 8,93 Mill. EUR und somit rd. 21 % der Ausgaben für den Tschad-Einsatz ohne Beschaffungen; davon entfielen rd. 6,08 Mill. EUR auf Ausgaben für Anmietungen und rd. 2,85 Mill. EUR auf Ausgaben für Treibstoff für die heeres eigenen Transportflugzeuge.

Nach Beendigung der UN-Mission MINURCAT erfolgte der Rücktransport der Geräte nach Österreich auf dem Seeweg durch von den UN beauftragte und bezahlte Unternehmungen.

21.2 Der RH empfahl, bei Auslandseinsätzen alternative Transportvarianten einschließlich internationaler Kooperationsmöglichkeiten auszuplanen bzw. vermehrt einzugehen, um die Transportkosten für Güter- und Personentransporte zu reduzieren.

21.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS bestünde mit dem Beitritt Österreichs zum „Movement Coordination Center Europe“ seit 2010 die Möglichkeit, kostengünstige Transport-Ressourcen anderer Mitgliedsländer der EU zur Luft und zur See zu nutzen. Der Zeitbedarf für einen Transport von Österreich nach N'Djamena (Tschad) mit Bahn-, Schiffs- und Straßentransport hätte rd. 60 Tage und Ressourcen zur Sicherung erfordert.*

21.4 Der RH verwies darauf, dass das BMLVS selbst bereits während der Vorbereitung des Tschad-Einsatzes im November 2007 internationale Transportkooperationen angedacht hatte. In Anbetracht der hohen Transportausgaben beim Tschad-Einsatz von rd. 8,93 Mill. EUR verblieb der RH bei seiner Empfehlung, kostengünstigere Transportmöglichkeiten bei Auslandseinsätzen verstärkt in Anspruch zu nehmen.

Verbrauch und Lagerung von Munition

22.1 Das BMLVS beschaffte im Zusammenhang mit dem Tschad-Einsatz Waffensysteme und Munition um rd. 1,70 Mill. EUR, davon Munition um rd. 660.000 EUR. Die vom BMLVS für den Tschad-Einsatz freigegebenen Munitionsmengen waren einerseits für die Wahrnehmung von Einsatzaufgaben und andererseits für Ausbildungszwecke vorgesehen.

Bei der Rückverlegung der Munition nach Österreich stellte das BMLVS Fehlbestände an Munition fest; der Munitionsverbrauch war entgegen den internen Vorgaben nur teilweise dokumentiert und daher nicht nachvollziehbar.¹¹ Das BMLVS bezifferte den Wert der Fehlbestände mit rd. 250.000 EUR. Weiters musste Munition wegen mangelhafter Lagerung nach dem Rücktransport nach Österreich entsorgt werden; der dadurch verursachte finanzielle Schaden wurde vom BMLVS mit rd. 30.000 EUR bewertet.

22.2 Der RH empfahl, den Verbleib der Fehlbestände, die Ursachen für den lückenhaft dokumentierten Munitionsverbrauch und die mangelhafte Lagerung der Munition abzuklären. Weiters empfahl der RH, allfälliges Fehlverhalten zu ahnden sowie die ordnungsgemäße Verwendung von Munition künftig sicherzustellen.

¹¹ z.B. Nebelhandgranaten, Munition für Granatgewehre, Munition für schwere Scharfschützengewehre, Munition für Sturmgewehre

Weitere Ausgabenpositionen

22.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS seien der Verbleib der Fehlbestände, die Ursachen für den lückenhaft dokumentierten Munitionsverbrauch und die mangelhafte Lagerung der Munition Gegenstand ressortinterner Untersuchungen.*

Flugrettung

23.1 Zur Absicherung der entsendeten Soldaten sahen die dem Tschad-Einsatz zugrunde liegenden Ministerratsbeschlüsse eine spezielle Vorsorge durch Flugrettung vor.

Das BMLVS schloss daher im Februar 2008 einen Vertrag mit einer privaten Unternehmung für den Rücktransport erkrankter oder verletzter Soldaten aus dem Tschad. Laut Vertrag war der Rücktransport nur von zivil nutzbaren Flughäfen, nicht jedoch in Krisensituationen sichergestellt. Der Vertrag wurde im Juni 2008 verlängert und endete zunächst im Dezember 2008. Trotz des bestehenden Vertrags wurde ein verletzter Soldat im Juni 2008 mit einem heeres-eigenen Transportflugzeug nach Österreich rücktransportiert.

Im Jänner 2009, also während des vertragslosen Zustands, organisierte die Unternehmung im Auftrag des BMLVS die Rückholung eines bei einem Kamelsturz schwer verletzten Soldaten aus dem Tschad. Im Dezember 2009 verlängerte das BMLVS rückwirkend den Vertrag von Jänner bis Ende Mai 2009, wofür rd. 396.000 EUR anfielen. Insgesamt zahlte das BMLVS für die Versicherung rd. 1,63 Mill. EUR.

23.2 Der RH beanstandete, dass das BMLVS die vertraglich vereinbarten Rücktransportleistungen teilweise nicht an Anspruch nahm sowie den Vertrag um rd. 396.000 EUR rückwirkend verlängerte. Er verwies neuerlich auf seine bereits anlässlich der Überprüfung des „Sanitätswesens im Bundesheer – Militärische Planungen“ ausgesprochene Empfehlung, die organisatorische Abwicklung der Rückholung von Patienten aus dem Ausland aus Kosten- und Sicherheitsgründen möglichst mit vorhandenen Ressourcen des BMLVS durchzuführen (Reihe Bund 2009/13, TZ 17).

23.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS sei ein Flugrettungscontainer für die Transportflugzeuge „Hercules C-130“ im April 2010 an die Truppe übergeben worden. Die vertraglich vereinbarten Rücktransportleistungen habe das BMLVS gekündigt. Die Inanspruchnahme von zivilen Flugrettungsdienstleistungen sei nur mehr im Anlassfall nach gesonderter Beurteilung beabsichtigt.*

Satellitengebühren

24.1 Im Oktober 2007 schloss das BMLVS einen Vertrag mit einem Provider über die Nutzung von Ein-Kanal-Satellitenverbindungen im Tschad ab. Bereits bei Vertragsabschluss hatte die Interne Revision des BMLVS aufgrund der zu erwartenden hohen Gebühren empfohlen, strikte und eindeutige Nutzungsbestimmungen zu erlassen.

Weil die Ein-Kanal-Satellitenverbindungen auch für die Übertragung von größeren Datenmengen aus dem Internet genutzt wurden, fielen beim BMLVS monatliche Gebühren von bis zu rd. 216.000 EUR (Mai 2008) an. Nach Bekanntwerden der hohen Gebühren setzte das BMLVS interne Maßnahmen, um die Gebühren zu senken. Weiters stellte es einen dienstlichen Internetzugang im Einsatzraum mit kostengünstigeren Regelungen für die Internetnutzung und der ausdrücklichen Möglichkeit der sozialen Nutzung zur Verfügung. In weiterer Folge reduzierten sich die monatlichen Ausgaben des BMLVS für die Datenübertragung auf durchschnittlich rd. 8.500 EUR.

Insgesamt zahlte das BMLVS rd. 1,58 Mill. EUR für die Nutzung von Satellitenverbindungen während des Tschad-Einsatzes.

24.2 Der RH bemängelte, dass beim BMLVS durch die Vereinbarung ungünstiger Gebührenregelungen und durch fehlende eindeutige Nutzungsbestimmungen hohe Satellitengebühren anfielen. Er empfahl, bei künftigen Auslandseinsätzen zeitgerecht kostengünstige und bedarfsgerechte Provider-Verträge für Internetverbindungen mit klaren Nutzungsregelungen abzuschließen.

24.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS habe es ein Regelwerk hinsichtlich Internetnutzung im Einsatzraum erlassen.*

Truppenbesuche

25.1 In den Jahren 2008 und 2009 verbrachten rd. 90 Bedienstete des BMLVS insgesamt rd. 820 Tage mit Truppenbesuchen im Tschad, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht sowie mit Verabschiedungen im Rahmen von Kontingentswechseln. Dafür fielen Auslandszulagen sowie Flug- und Hotelkosten in Höhe von insgesamt rd. 311.000 EUR an.

Im Jänner 2009 ersuchte das Hauptquartier der EUFOR-Operation in Paris, Österreich solle seine „Besucherpolitik im Einsatzraum überdenken, weil es gemeinsam mit einem anderen EU-Staat bisher ca. 60 % aller Besucher stelle und dies im Verhältnis zur Kontingentsstärke als unverhältnismäßig wahrgenommen werde“. Ein österreichischer Kontingentskommandant gab in seinem Erfahrungsbericht vom Dezem-



Weitere Ausgabenpositionen

ber 2009 an, dass Österreich die meisten Besucher aller am Tschad-Einsatz teilnehmenden Staaten hervorgebracht habe.

25.2 In Hinblick auf die hohen Ausgaben empfahl der RH, Truppenbesuche im Einsatzraum restriktiver zu handhaben.

25.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS sei es bemüht, die Anzahl zusätzlicher Entsendungen durch restriktive Handhabung zu minimieren.*

Personalangelegenheiten

Truppenstärken im Tschad-Einsatz

26 Die EU plante, insgesamt 3.968 Soldaten für die EUFOR-Operation in den Einsatzraum zu entsenden. Nach dem Übergang der EUFOR-Operation auf die UN-geführte Mission MINURCAT sollte die Truppenstärke auf insgesamt rd. 5.200 Soldaten (davon rd. 4.900 Soldaten im Tschad) erhöht werden.

Das BMLVS führte insgesamt¹² 1.654 Personalentsendungen in den Tschad-Einsatz durch, davon 1.194 zur EUFOR-Operation (vier Kontingente) und 460 zur UN-Mission MINURCAT (zwei Kontingente). Österreich stellte bei der EUFOR-Operation mit einer Kontingentsgröße von bis zu 160 Personen das viertgrößte und bei der UN-Mission MINURCAT mit einer Kontingentsgröße von bis zu 130 Personen das fünft- bis achtgrößte Kontingent.¹³ Der österreichische Anteil betrug von Mai 2008 bis Ende 2009 rd. 5 % bis 6 % der internationalen Gesamttruppenstärke.

¹² umfasst alle in den Einsatzraum entsendeten Personen (teilweise Mehrfachzählungen aufgrund von Mehrfachentsendungen) inklusive jener Personen, die nur temporär entsendet wurden (z.B. Piloten)

¹³ jeweils ohne temporäres Zusatzpersonal für Auf- und Abbautätigkeiten sowie für Spezialaufgaben

Tabelle 2: Truppenstärken im Tschad-Einsatz (Stand: 15. September 2009)		
Truppenstellende Nation	Truppenstärke (in % der Gesamttruppenstärke)	
Togo	419 Soldaten	(16,7 %)
Irland	402 Soldaten	(16,1 %)
Polen	310 Soldaten	(12,4 %)
Frankreich	301 Soldaten	(12,0 %)
Nepal	285 Soldaten	(11,4 %)
Ghana	202 Soldaten	(8,1 %)
Norwegen	170 Soldaten	(6,8 %)
Österreich	147 Soldaten	(5,9 %)
Russland	116 Soldaten	(4,6 %)
Finnland	72 Soldaten	(2,9 %)
Albanien	63 Soldaten	(2,5 %)
Kroatien	15 Soldaten	(0,6 %)
Gesamttruppenstärke	2.502 Soldaten	(100 %)

Quelle: UN

Personalrekrutierung

27.1 (1) Gemäß § 4 des „Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland“¹⁴ dürfen Personen nur aufgrund einer freiwilligen Meldung bei Erfüllung der allgemeinen, persönlichen und fachlichen Eignung in einen Auslandseinsatz entsendet werden. Eine freiwillige Meldung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich zurückgezogen werden.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren im BMLVS rd. 14.300 freiwillige Meldungen von Personen für Auslandseinsätze gespeichert. Monatlich befanden sich durchschnittlich rd. 1.300 Soldaten in Auslandseinsätzen.

¹⁴ BGBl. I Nr. 38/1997 i.d.g.F.

Personalangelegenheiten

Laut BMLVS ergaben sich für den Tschad-Einsatz aufgrund des Freiwilligkeitsprinzips Rekrutierungsprobleme in den Bereichen Sanität, Führungsunterstützung¹⁵ und Wirtschaftsversorgung.

(2) Von 2008 bis 2010 waren durchschnittlich 171 Militärärzte im Personalstand des BMLVS. Davon hatten sich rd. 56 % bereit erklärt, für Auslandseinsätze zur Verfügung zu stehen. Weiters teilte ein Milizarzt dem BMLVS im Zuge der Planungen für den Tschad-Einsatz mit, dass sich die Ärzteschaft aufgrund fehlender notfallmedizinischer Routine nicht in der Lage sehe, den medizinischen Auftrag in einem gefährdeten Umfeld erfüllen zu können.

Für den Tschad-Einsatz konnte das BMLVS lediglich 18 von 35 eingesetzten Ärzten (rd. 51 %) aus dem eigenen Personalstand aufbringen. Da sich auch aus dem Miliz- und Reservebereich¹⁶ lediglich elf Ärzte fanden, nahm das BMLVS sechs zivile Ärzte unter Vertrag. Dadurch entstanden dem BMLVS Mehrausgaben in Höhe von rd. 130.000 EUR.

27.2 Der RH verwies neuerlich auf seine im Bericht über Internationale Einsätze im Rahmen der „Petersberg-Aufgaben“ getroffene Anregung, in der Bundesverfassung Vorsorge zu treffen, um künftig eintretende Berufssoldaten zu Auslandseinsätzen zu verpflichten (Reihe Bund 2006/11, TZ 4).

Weiters empfahl er bezüglich der Militärärzte neuerlich eine praktisch orientierte medizinische und militärmedizinische Aus- und Weiterbildung im Rahmen von Kooperationen mit zivilen Einrichtungen, wie er dies bereits in seinem Bericht „Sanitätswesen im Bundesheer – Militärische Planungen“ angeregt hatte. Dabei wären insbesondere die Kriterien und der Umfang der Maßnahmen zum Erhalt der medizinischen Qualifikation („training on the job“) festzulegen (Reihe Bund 2009/13, TZ 18).

27.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS befinde sich die Verwirklichung der Empfehlung des RH in Bearbeitung. Die Regelung des § 39a Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979¹⁷ zur Aus- und Fortbildung von Sanitätspersonal bei zivilen Kooperationspartnern sei aufrecht und praktikabel. Die Aufnahme der Fortbildungsverpflichtung bei zivilen Gesundheits-*

¹⁵ „Führungsunterstützung“ umfasst alle Maßnahmen und Mittel, um die Führungsfähigkeit von Truppen sicherzustellen, z.B. im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie.

¹⁶ Wehrpflichtige des Milizstandes sind jene, die den Grundwehrdienst vollständig geleistet haben und nicht in den Reservestand versetzt oder übergetreten sind (§ 1 Abs. 4 Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001 i.d.g.F.).

¹⁷ BGBl. Nr. 333/1979 i.d.g.F.

einrichtungen in den Beschäftigungsvertrag werde angestrebt. Kooperationsprojekte mit zivilen Gesundheitseinrichtungen befänden sich in Verhandlung.

27.4 Der RH verwies darauf, dass Kooperationsvereinbarungen mit zivilen Gesundheitseinrichtungen zügig abzuschließen wären, um die empfohlene praktisch orientierte medizinische und militärmedizinische Aus- und Weiterbildung der Militärärzte sicherzustellen.

Personalmanagement
und -controlling

28.1 Das BMLVS führte keine zentralen Aufzeichnungen über das Verhältnis der entsendeten Soldaten des Aktivstandes zu jenen des Milizstandes sowie über den Anteil zurückgezogener freiwilliger Meldungen nach der Einberufung zu einem Auslandseinsatz. Die Daten erhob das BMLVS erst auf Ersuchen des RH für den Tschad-Einsatz. Demnach zogen zwölf von insgesamt 950 einberufenen Soldaten (rd. 1,26 %) ihre freiwillige Meldung nach der Einberufung zurück bzw. kamen dieser nicht nach. Der Milizanteil stieg während des Tschad-Einsatzes von rd. 7,37 % bei der EUFOR-Operation auf 20,0 % bei der UN-Mission MINURCAT an.

28.2 Der RH bemängelte, dass im BMLVS zentrale Aufzeichnungen von Kennzahlen über Auslandseinsätze für Steuerungszwecke fehlten, obwohl dies bereits im Bericht über Internationale Einsätze im Rahmen der „Petersberg-Aufgaben“ beanstandet worden war (Reihe Bund 2006/11, TZ 5).

In Hinblick auf die steigende Bedeutung von Auslandseinsätzen für das BMLVS und die vermehrte Entsendung von Soldaten zu Auslandseinsätzen empfahl der RH, Auswertungen und Analysen von Auslandseinsätzen für ein effizientes Personalmanagement und -controlling zentral durchzuführen.

28.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS würde die im Ressortbereich verfügbare IT-Unterstützung jederzeit die Möglichkeit eröffnen, alle für Auslandseinsätze relevanten Auswertungen im Personalbereich vorzunehmen.*

28.4 Der RH wies darauf hin, dass die Möglichkeiten der IT-Unterstützung für Steuerungszwecke im Personalbereich auch zu nutzen wären.

Personalangelegenheiten

Einsatzvorbereitung
des entsendeten
Personals

29.1 In den Durchführungsbestimmungen des BMLVS für die Truppenausbildung waren die grundsätzlichen Ausbildungsmodule für die Truppen des Österreichischen Bundesheers festgelegt. Ausbildungsziel war, die Fähigkeiten für die im In- und Ausland zu erfüllenden Einsatzaufgaben zu erreichen.

Beim Tschad-Einsatz waren für die einsatzspezifische Vorbereitung in Österreich rund acht Wochen vorgesehen; dieser Zeitrahmen entsprach den Vorgaben in den Durchführungsbestimmungen.

Die Einsatzvorbereitung dauerte bei 226 von insgesamt 950 einberufenen Soldaten (rd. 23,79 %) jedoch länger als acht Wochen, teilweise sogar bis zu rd. 27 Wochen. Dabei nahmen in 92 Fällen Soldaten, die mehrfach in den Tschad entsendet wurden, auch mehrfach an der Einsatzvorbereitung in Österreich teil. Durch die längere bzw. mehrfache Einsatzvorbereitung entstand dem BMLVS ein Mehraufwand von rd. 270.000 EUR für Auslandszulagen, die während der Einsatzvorbereitung nach dem Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz¹⁸ anfielen. Darüber hinaus absolvierten 76 Personen insgesamt 2.679 Tage Einsatzvorbereitung, ohne in den Tschad entsendet zu werden. Dem BMLVS entstand dadurch ein Mehraufwand von rd. 71.000 EUR für Auslandszulagen.

29.2 Der RH erachtete eine fundierte Einsatzvorbereitung als wesentliche Voraussetzung, um Auslandseinsätze erfolgreich durchführen zu können. Um vermeidbare Mehraufwendungen für Auslandszulagen hintanzuhalten, empfahl er, die Bezahlung von Auslandszulagen während der Einsatzvorbereitung im Inland auf die vorgesehene Dauer der Einsatzvorbereitung zu beschränken bzw. die Einsatzvorbereitung möglichst in der vorgegebenen Dauer durchzuführen. Weiters regte er an, die Einsatzvorbereitung bei nicht entsendeten Personen möglichst gering zu halten und die mehrfache Teilnahme an der Einsatzvorbereitung zu unterbinden.

29.3 *Das BMLVS nahm die Empfehlung des RH zur Kenntnis. In seiner Stellungnahme verwies es darauf, dass es nur beim Ersteinsatz aufgrund des länger dauernden Entscheidungsfindungsprozesses der EU zu einer längeren Einsatzvorbereitung gekommen sei. Die Folgerotationen des Personals seien jedoch gemäß Ausbildungsplan vorbereitet worden.*

¹⁸ § 1 Abs. 1 Z 1 Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/1999 i.d.g.F.

Befugnisse im
Auslandseinsatz

30.1 Die Befugnisse eines Soldaten im militärischen Auslandseinsatz finden sich in den auf internationaler Ebene ausformulierten Verhaltensregeln für militärische Kräfte, den so genannten „Rules of Engagement“ der EU. Diese sehen zum Teil Befugnisse vor, die von der österreichischen Rechtsordnung nicht gedeckt sind. Österreich erklärte daher auch im Zuge seiner Beteiligung am Tschad-Einsatz nationale Vorbehalte zu den „Rules of Engagement“, wonach diese Befugnisse von österreichischen Soldaten nicht bzw. nur eingeschränkt ausgeübt werden durften.

Der RH hatte bereits in seinem Bericht Internationale Einsätze im Rahmen der „Petersberg-Aufgaben“ empfohlen, hinsichtlich der Vorbehalte zu den „Rules of Engagement“ entsprechende interministerielle Überlegungen anzustellen (Reihe Bund 2006/11, TZ 8).

Im Mai 2010 legte das BMLVS einen Entwurf zur Änderung des Auslandseinsatzgesetzes aus dem Jahr 2001¹⁹ zur Begutachtung vor, um eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Anwendung allfälliger Zwangsbefugnisse durch österreichische Organe, die in die Rechte Dritter eingreifen, bei Auslandseinsätzen zu schaffen.²⁰ Der RH hatte in seiner Stellungnahme den Gesetzesentwurf begrüßt, weil damit seiner damaligen Empfehlung teilweise Rechnung getragen wurde, zugleich aber darauf hingewiesen, dass mit dem Entwurf nur entsendete Soldaten erfasst waren. Während der Gebarungsüberprüfung war die Novelle noch nicht umgesetzt.

30.2 Der RH empfahl, auf eine interministeriell abgestimmte gesetzliche Grundlage für die Anwendung von Zwangsbefugnissen durch österreichische Organe bei Auslandseinsätzen hinzuwirken.

30.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS sei eine Regierungsvorlage über die Änderung des Auslandseinsatzgesetzes 2001, mit der entsprechende Rechtsgrundlagen im Gesetz verankert würden, im August 2011 von der Bundesregierung beschlossen und an den Nationalrat weitergeleitet worden.*

¹⁹ BGBl. I Nr. 55/2001 i.d.g.F.

²⁰ Die Ausübung solcher Befugnisse kann von Personen- und Fahrzeugkontrollen über Hausdurchsuchungen, die Durchsetzung von Sperrbereichen und Ausgangssperren bis zur Bewältigung von Demonstrationen und Aufständen reichen. Zur Durchsetzung dieser Befugnisse kommen nach den völkerrechtlichen Vorgaben auch Festnahmen, der Einsatz körperlicher Gewalt und der – in bestimmten Lagen lebensgefährdende – Waffengebrauch in Betracht.

Personalangelegenheiten

Verlängerung von Personalentsendungen

31.1 Die Dauer von Entsendungen von Einzelpersonen zu Auslandseinsätzen lag in der Regel bei sechs Monaten. Beim Tschad-Einsatz wurde die Entsendungsdauer aufgrund der extremen klimatischen Bedingungen und der fehlenden Infrastruktur vor Ort auf grundsätzlich vier Monate verkürzt. Verlängerungen von Auslandsentsendungen waren bei Eignung und Bedarf möglich, wobei eine Wartefrist von sechs Monaten bis zu einem Jahr vorgesehen war.

Laut BMLVS erfolgten im Rahmen des Tschad-Einsatzes insgesamt 95 – teilweise mehrmalige – Verlängerungen bei insgesamt 1.654 Entsendungen (rd. 6 %). Im Vergleich dazu war der Anteil der durchschnittlichen Verlängerungen bei einer anderen EUFOR-Operation in Bosnien-Herzegowina noch bei rd. 35 % gelegen (vgl. RH-Bericht Internationale Einsätze im Rahmen der „Petersberg-Aufgaben“, Reihe Bund 2006/11, TZ 6).

31.2 Der RH anerkannte in Hinblick auf die verstärkte internationale Ausrichtung des Österreichischen Bundesheers den vergleichsweise geringen Anteil an Verlängerungen von Personalentsendungen im Rahmen des Tschad-Einsatzes, weil dadurch möglichst vielen Soldaten die Gelegenheit gegeben wurde, Auslandseinsatzerfahrungen zu sammeln.

Evaluierung des Tschad-Einsatzes

Dokumentation

32.1 Das BMLVS dokumentierte im Alarm- und Einsatzfall sämtliche Vorkommnisse im Einsatzraum in einem Kommandotagebuch. Diese Aufzeichnungen sollten die objektive und vollständige Grundlage für spätere militärische, staatspolitische, völkerrechtliche und militärhistorische Auswertungen bilden. Die formale und inhaltliche Führung von Kommandotagebüchern und Einsatzjournalen unterlag eigenen Richtlinien des BMLVS aus dem Jahr 1986. Diese waren hinsichtlich inhaltlicher Kriterien und Begrifflichkeiten bereits veraltet.

Der RH stellte fest, dass das im Einsatzraum geführte Kommandotagebuch zum Tschad-Einsatz unvollständig war. Die Eintragungen erfolgten nicht – wie gefordert – täglich; so lagen in den Monaten Mai und September 2009 nur an jeweils fünf Tagen Eintragungen vor. Die formale Gestaltung und inhaltliche Auswertung entsprach nicht den Vorgaben und Zweckbestimmungen der Richtlinien. Zudem wiesen die nationalen Einsatzbefehle für den Tschad-Einsatz keine konkreten Vorgaben für die Einsatzdokumentation auf.

- 32.2** Der RH empfahl, die Richtlinien zur Führung von Kommandotagebüchern und Einsatzjournalen aus dem Jahr 1986 zu aktualisieren. Weiters regte er an, das konkrete Erfordernis für die Einsatzdokumentation in den nationalen Einsatzbefehlen festzulegen und die ordnungsgemäße Aktenführung und Evidenthaltung von Geschäftsstücken sicherzustellen.
- 32.3** *Laut Stellungnahme des BMLVS werde es die nicht mehr zeitgemäßen Richtlinien zur Führung von Kommandotagebüchern und Einsatzjournalen im Österreichischen Bundesheer aktualisieren.*

Evaluierung

- 33.1** Die Evaluierung des Tschad-Einsatzes erfolgte im BMLVS auf mehreren Ebenen im Rahmen von Debriefings (Einsatznachbesprechungen), Erfahrungsberichten, Teamüberprüfungen sowie der Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht im Rahmen von Dienstreisen. Während der Gebarungsüberprüfung (Jänner 2011) war der Evaluierungsprozess noch nicht abgeschlossen. So lag etwa für den Missionsabschlussbericht des operativ zuständigen Streitkräfteführungskommandos erst ein Entwurf vom Juni 2010 vor.

Einheitliche inhaltliche und formale Richtlinien für eine systematische Auswertung von Auslandseinsätzen fehlten. Erst im März 2009, also gegen Ende der EUFOR-Operation, erließ das BMLVS standardisierte Vorgaben für die Beurteilung der bisherigen Erfahrungen aus dem Tschad-Einsatz durch die beteiligten Dienststellen. Im BMLVS lag ein Konzeptentwurf für die „Einsatzauswertung im Österreichischen Bundesheer“ mit Letztstand vom Jänner 2011 vor, in dem die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Durchführung der Einsatzauswertung im Detail festgelegt waren. Das Konzept war noch nicht in Kraft.

Das BMLVS hatte in seinem Intranet ein Informationsportal für die strukturierte Erfassung und Darstellung von Erkenntnissen aus Einsätzen und Übungen vorgesehen. Das Informationsportal, das sich noch in Entwicklung befand, sah auch projektbezogene Auswertungen für Auslandseinsätze vor. Heeresinterne Auswertungen zum Tschad-Einsatz waren noch nicht erfasst.

- 33.2** Der RH empfahl, ein Konzept zur standardisierten und strukturierten Evaluierung von Auslandseinsätzen in Kraft zu setzen. Für eine zielgerichtete Einsatzauswertung wäre der konkrete Informationsbedarf bei künftigen Auslandseinsätzen frühzeitig festzulegen. Darüber hinaus wären Fristen für Einsatzevaluierungen zu setzen und die Evaluierungen im Intranet des BMLVS zu dokumentieren, um sicherzustellen

Evaluierung des Tschad-Einsatzes

len, dass Erfahrungen aus Auslandseinsätzen zeitnah und strukturiert in die Planungen einfließen.

33.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS sei das Konzept „Lessons Learned und Einsatzerfahrungen“ in Bearbeitung, das die Grundlage für den Aufbau und die Entwicklung einer „Lessons Learned-Fähigkeit“ im Österreichischen Bundesheer bilde und interoperabel mit den in der NATO und der EU angewandten Prozessen sei.*

Einsatznachbereitung
des entsendeten
Personals

34.1 Nach der Beendigung von Auslandsentsendungen führte das BMLVS eine Einsatznachbereitung mit den aus dem Einsatz zurückgekehrten Soldaten durch. Dabei führten Heerespsychologen Einzelgespräche mit den Soldaten; darüber hinaus wurden anonymisierte Fragebögen zum Tschad-Einsatz ausgewertet. Eine systematische Weiterverwendung der daraus gewonnenen Erkenntnisse erfolgte jedoch nicht.

34.2 Der RH empfahl, Erkenntnisse aus der Einsatznachbereitung des entsendeten Personals in die Evaluierung von Auslandseinsätzen miteinzubeziehen.

34.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS würden die Beobachtungen und Einsatzerkenntnisse seit dem Kalenderjahr 2010 einer systematischen Auswertung unterzogen.*

Beteiligung Österreichs am Einsatz im Tschad

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

35 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen an das BMLVS hervor:

(1) In den Beschlüssen für die Beteiligung an Auslandseinsätzen wäre die Bedingung zur Sicherstellung wesentlicher Rahmenbedingungen wie die medizinische Versorgung der Soldaten auf internationaler Ebene vorzusehen. (TZ 4)

(2) Für die Beurteilung der Verlängerung von Auslandseinsätzen wären Evaluierungen durchzuführen. (TZ 5)

(3) Ein gesamtstaatliches Auslandseinsatzkonzept wäre zu erstellen und ressortübergreifend abzustimmen; zudem wäre vor jeder militärischen Ersteinsatzbeteiligung ein gesamtstaatliches Interesse auszuformulieren. (TZ 6)

(4) Bei der Beschlussfassung für Auslandseinsätze, insbesondere bei jenen mit höherem Gefährdungspotenzial, wären nationale Eventualfallplanungen vorzusehen. (TZ 7)

(5) Die materiellen Rahmenbedingungen für Auslandseinsätze wären gemäß den militärstrategischen Prioritäten des BMLVS zu optimieren. (TZ 8)

(6) Aus Kostengründen wäre die Kontingentsstruktur für künftige Auslandseinsätze insbesondere in Hinblick auf den Anteil der Unterstützungskräfte im internationalen Vergleich laufend zu evaluieren und zu optimieren. (TZ 10)

(7) Bei der Planung von Auslandseinsätzen wären bereits frühzeitig Grobschätzungen der Personal- und Sachaufwendungen einschließlich der Beschaffungen durchzuführen und diese in die Entscheidungsfindung miteinzubeziehen. (TZ 13)

(8) In die Ministerratsvorträge wären auch Aufwendungen für einsatzrelevante Beschaffungen sowie eine Darstellung der vorgesehenen Ausgaben für die gesamte zu beschließende Einsatzdauer aufzunehmen. (TZ 14)

(9) Eine Vollkostenrechnung für Auslandseinsätze wäre einzuführen, um sie als Steuerungselement für ein begleitendes Controlling zu nutzen. Die vollständige und einheitliche Erfassung der Aufwendungen für Auslandseinsätze wäre sicherzustellen. (TZ 15)

**Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen**

(10) Beschaffungen wären gezielter bzw. umfassend zu planen, um allenfalls verlorene Aufwendungen zu vermeiden. Die Preisangemessenheit wäre nachzuweisen und auf eine ausreichende Dokumentation und Nachvollziehbarkeit des Bedarfs zu achten. Bei der Lieferantenauswahl und Vertragsgestaltung für die Beschaffung von dringend benötigten, einsatzwichtigen Geräten wäre vermehrt auf die Termintreue zu achten. (TZ 16, 17, 19, 20)

(11) Bei Umbauten von Heeresfahrzeugen wären heereigene Ressourcen vermehrt zu nutzen. (TZ 18)

(12) Bei Auslandseinsätzen wären alternative Transportvarianten einschließlich internationaler Kooperationsmöglichkeiten auszuplanen bzw. vermehrt einzugehen, um die Transportkosten für Güter- und Personentransporte zu reduzieren. (TZ 21)

(13) Der Verbleib der Fehlbestände an Munition, die Ursachen für den lückenhaft dokumentierten Munitionsverbrauch und die mangelhafte Lagerung der Munition wären abzuklären; allfälliges Fehlverhalten wäre zu ahnden und die ordnungsgemäße Verwendung von Munition wäre künftig sicherzustellen. (TZ 22)

(14) Die organisatorische Abwicklung der Rückholung von Patienten aus dem Ausland wäre aus Kosten- und Sicherheitsgründen möglichst mit vorhandenen Ressourcen des BMLVS durchzuführen. (TZ 23)

(15) Bei Auslandseinsätzen wären kostengünstige und bedarfsgerechte Provider-Verträge für Internetverbindungen mit klaren Nutzungsregelungen zeitgerecht abzuschließen. (TZ 24)

(16) In Hinblick auf die hohen Ausgaben wären Truppenbesuche im Einsatzraum restriktiver zu handhaben. (TZ 25)

(17) In der Bundesverfassung wäre Vorsorge zu treffen, um künftig eintretende Berufssoldaten zu Auslandseinsätzen zu verpflichten. (TZ 27)

(18) Die medizinische und militärmedizinische Aus- und Weiterbildung der Militärärzte wäre praktisch orientiert im Rahmen von Kooperationen mit zivilen Einrichtungen durchzuführen. Dabei wären insbesondere die Kriterien und der Umfang der Maßnahmen zum Erhalt der medizinischen Qualifikation („training on the job“) festzulegen. (TZ 27)

Beteiligung Österreichs am Einsatz im Tschad

(19) Für ein effizientes Personalmanagement und –controlling wären Auswertungen und Analysen von Auslandseinsätzen zentral durchzuführen. (TZ 28)

(20) Bei Auslandseinsätzen wäre die Bezahlung von Auslandszulagen während der Einsatzvorbereitung im Inland auf die vorgesehene Dauer der Einsatzvorbereitung zu beschränken bzw. die Einsatzvorbereitung möglichst in der vorgegebenen Dauer durchzuführen, um vermeidbare Mehraufwendungen für Auslandszulagen hintanzuhalten. Weiters wäre die Einsatzvorbereitung bei nicht entsendeten Personen möglichst gering zu halten und die mehrfache Teilnahme an der Einsatzvorbereitung zu unterbinden. (TZ 29)

(21) Auf eine interministeriell abgestimmte gesetzliche Grundlage für die Anwendung von Zwangsbefugnissen durch österreichische Organe bei Auslandseinsätzen wäre hinzuwirken. (TZ 30)

(22) Die Richtlinien zur Führung von Kommandotagebüchern und Einsatzjournalen aus dem Jahr 1986 wären zu aktualisieren. Das konkrete Erfordernis für die Einsatzdokumentation wäre in den nationalen Einsatzbefehlen festzulegen. (TZ 32)

(23) Die ordnungsgemäße Aktenführung und Evidenthaltung von Geschäftsstücken wäre sicherzustellen. (TZ 32)

(24) Ein Konzept zur standardisierten und strukturierten Evaluierung von Auslandseinsätzen wäre zu verfügen. Der konkrete Informationsbedarf wäre bei künftigen Auslandseinsätzen bereits frühzeitig festzulegen. Darüber hinaus wären Einsetzevaluierungen zu terminieren und im Intranet des BMLVS zu dokumentieren, um sicherzustellen, dass Erfahrungen aus Auslandseinsätzen zeitnah und strukturiert in die Planungen einfließen. (TZ 33)

(25) Erkenntnisse aus der Einsatznachbereitung des entsendeten Personals wären in die Evaluierung von Auslandseinsätzen miteinzubeziehen. (TZ 34)





Bericht des Rechnungshofes

Vergleich Kärntner Gebietskrankenkasse und Salzburger Gebietskrankenkasse

Bund 2011/11

53



Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	56
Abkürzungsverzeichnis _____	58

BMASK
BMG

Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Gesundheit

Vergleich Kärntner Gebietskrankenkasse und Salzburger
Gebietskrankenkasse

KURZFASSUNG _____	62
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	71
Allgemeines _____	71
Finanzielle Lage _____	72
Ursachen der finanziellen Entwicklung im Überblick _____	76
Ärztliche Hilfe und gleichgestellte Leistungen _____	79
Heilmittel _____	89
Sonstige Versicherungsleistungen _____	96
Verwaltung und Personal _____	100
Externe Faktoren _____	104
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____	114

Bund 2011/11

55

Tabellen Abbildungen



Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Überblick über die Versichertenstruktur 2009	71
Abbildung 1:	Reinvermögen je Anspruchsberechtigten der Gebietskrankenkassen 2009 im Vergleich	72
Abbildung 2:	Entwicklung des Reinvermögens der KGKK und der SGKK	73
Abbildung 3:	Betriebsergebnis	74
Abbildung 4:	Außerordentliches Ergebnis	75
Tabelle 2:	Eckpunkte der Erfolgsrechnung 2009 der KGKK und der SGKK	76
Abbildung 5:	Unterschiede der KGKK im Vergleich zur SGKK 2009 je Anspruchsberechtigten	77
Abbildung 6:	Mehr- bzw. Minderausgaben der KGKK für ärztliche Hilfe und gleichgestellte Leistungen im Vergleich zur SGKK je Anspruchsberechtigten	79
Tabelle 3:	Aufwendungen nach Fachgruppen	80
Tabelle 4:	Laboruntersuchungen Leberwerte	81
Abbildung 7:	Degressionsstufen der MR-Geräte in Kärnten und Salzburg 2009	84
Tabelle 5:	Physikalische Medizin	86
Tabelle 6:	Aufwand für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie je Anspruchsberechtigten	87
Abbildung 8:	Entwicklung der Heilmittelkosten pro Versicherten	91
Abbildung 9:	Preis- und Mengenunterschied beim Heilmittelaufwand 2009	92
Abbildung 10:	Mehrausgaben der SGKK gegenüber der KGKK für Heilbehelfe 2009 je Anspruchsberechtigten	97

Tabellen Abbildungen

Abbildung 11:	Entwicklung Verwaltungspersonalstand _____	100
Abbildung 12:	Verwaltungskostendeckel je Anspruchsberechtigten _	102
Tabelle 7:	Auswirkungen des Ausgleichsfonds auf die Gebietskrankenkassen 2009 _____	106
Abbildung 13:	Entwicklung des Reinvermögens aller Gebiets- krankenkassen _____	110
Tabelle 8:	Auswirkung der Kassensanierung auf die KGKK _____	111
Tabelle 9:	Finanzziele _____	112

Abkürzungen



Abkürzungsverzeichnis

AB	Anspruchsberechtigter(n)
Abs.	Absatz
AMG	Arzneimittelgesetz
a.o.	außerordentlich
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
ATC	anatomisch-therapeutisch-chemisch
BIG	Business Intelligence Gesundheit
BM...	Bundesministerium...
BMASK	für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMG	für Gesundheit
BVA	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz 1920 i.d.F. 1929
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EUR	Euro
GKK	Gebietskrankenkasse
GSBG	Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz
Hauptverband	Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungs-träger
HBGL	Höchstbeitragsgrundlage
i.H.v.	in Höhe von
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
KAF	Krankenanstaltenfonds
KGKK	Kärntner Gebietskrankenkasse
mg	Milligramm
Mill.	Million(en)
MR	Magnetresonanz
Mrd.	Milliarde(n)
NÖGKK	Niederösterreichische Gebietskrankenkasse
p.m.	pro Monat
PVA	Pensionsversicherungsanstalt

Abkürzungen

rd.	rund
RH	Rechnungshof
RöV	Richtlinien des Hauptverbandes über die ökonomische Verschreibweise von Heilmitteln und Heilbehelfen
USt	Umsatzsteuer
SGKK	Salzburger Gebietskrankenkasse
SVA	Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VKD	Verwaltungskostendeckel
VO	Verordnungen
VZÄ	Vollzeitäquivalente
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel



Wirkungsbereich der Bundesministerien für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Gesundheit

Vergleich Kärntner Gebietskrankenkasse und Salzburger Gebietskrankenkasse

Während die Salzburger Gebietskrankenkasse im Jahr 2009 über ein Reinvermögen von rd. 95,84 Mill. EUR verfügte, war die Kärntner Gebietskrankenkasse mit rd. 121,54 Mill. EUR überschuldet. Diese Unterschiede waren teilweise darauf zurückzuführen, dass die Kärntner Gebietskrankenkasse Strukturnachteile aus dem Beitragsaufkommen, der Versichertenstruktur und der Spitalsfinanzierung aufwies, die vom Ausgleichsfonds der Gebietskrankenkassen nicht voll ausgeglichen wurden.

Einsparungspotenziale bestanden bei der Kärntner Gebietskrankenkasse in den Bereichen Labor, Radiologie, Magnetresonanz, Zahnbehandlung und Heilmittel, bei der Salzburger Gebietskrankenkasse in den Bereichen physikalische Medizin sowie Heilbehelfe und Hilfsmittel.

Das von der Bundesregierung beschlossene Kassensanierungspaket 2009 sah einerseits die Bereitstellung von Bundesmitteln und andererseits Eigenbeiträge der Kassen in Form von Kostendämpfungszielen vor. Diese waren aber wenig ambitioniert.

Die Kärntner Gebietskrankenkasse wird zwischen 2009 und 2012 voraussichtlich 112,99 Mill. EUR an Bundesmitteln aus dem Kassensanierungspaket erhalten, die Salzburger Gebietskrankenkasse rd. 11,88 Mill. EUR.

Die zu wenig ambitionierten Finanz- bzw. Kostendämpfungsziele erlaubten für die Kärntner Gebietskrankenkasse und die Salzburger Gebietskrankenkasse 2010 und 2011 jedoch Kostensteigerungen gegenüber dem jeweiligen Vorjahr von insgesamt rd. 5 % bis rd. 7 %.

KURZFASSUNG**Prüfungsziel**

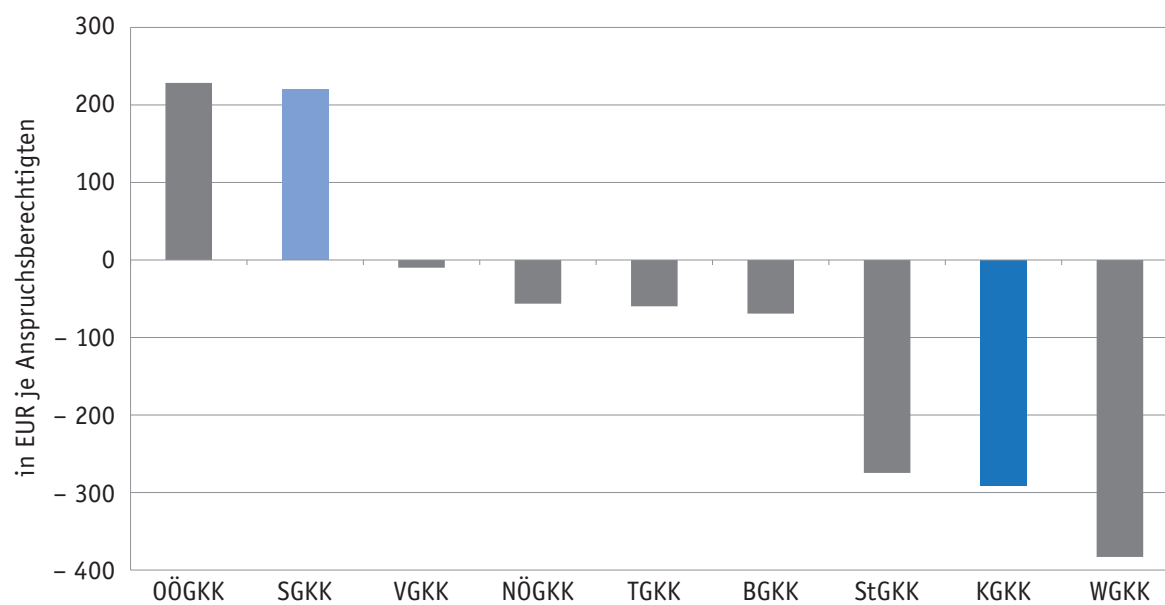
Ziel der Gebarungüberprüfung war ein Vergleich der finanziellen Lage der Kärntner Gebietskrankenkasse (KGKK) und der Salzburger Gebietskrankenkasse (SGKK) und die Analyse der Ursachen der festgestellten Unterschiede. (TZ 1)

Allgemeines

Bei der KGKK waren im Jahr 2009 418.318 Personen anspruchsberechtigt, bei der SGKK 436.813. Mit rd. 48 % war bei der KGKK der Anteil der Anspruchsberechtigten, die erwerbstätig waren, geringer als bei der SGKK mit rd. 56 %. Die übrigen Anspruchsberechtigten waren z.B. Pensionisten oder Angehörige. Die Anspruchsberechtigten der KGKK waren deutlich älter (28 % mehr Anspruchsberechtigte waren über 69 Jahre alt). (TZ 2)

Finanzielle Lage

Die KGKK hatte 2009 mit einem negativen Reinvermögen von rd. 121,54 Mill. EUR (- 290,54 EUR je Anspruchsberechtigten) nach der Wiener Gebietskrankenkasse die zweitschlechteste finanzielle Lage aller Gebietskrankenkassen. Die SGKK hatte dagegen im Jahr 2009 ein positives Reinvermögen von rd. 95,84 Mill. EUR (219,42 EUR je Anspruchsberechtigten) und damit nach der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse das zweithöchste Reinvermögen. Ihr Reinvermögen war jedoch von 2006 bis 2009 um rd. 31,32 Mill. EUR gesunken. (TZ 3)

Reinvermögen je Anspruchsberechtigten der
Gebietskrankenkassen 2009 im Vergleich

Quellen: NÖGKK, RH

Die KGKK hatte im Jahr 2009 nur an drei Tagen einen positiven Kontostand. (TZ 3)

Das Betriebsergebnis der KGKK war seit 1993 in allen Jahren schlechter als jenes der SGKK, wobei der Unterschied von 18,93 Mill. EUR im Jahr 1993 auf 52,44 Mill. EUR im Jahr 2009 anstieg. Das außerordentliche Ergebnis der KGKK war in allen Jahren besser als jenes der SGKK, da die KGKK im Unterschied zur SGKK mehr Mittel vom Ausgleichsfonds der Gebietskrankenkassen erhielt, als sie einzahlte. Das außerordentliche Ergebnis konnte aber zwischen 1993 und 2009 insgesamt das schlechtere Betriebsergebnis nicht kompensieren. (TZ 3)

Ursachen im Überblick

Die KGKK

- verfügte im Jahr 2009 im Vergleich zur SGKK je Anspruchsberechtigten über rd. 53 EUR geringere Beitragseinnahmen,
- bezahlte rd. 32 EUR mehr an Überweisungen an den Krankenanstaltenfonds,

Kurzfassung

- gab rd. 16 EUR weniger für ärztliche Hilfe und gleichgestellte Leistungen, rd. 60 EUR mehr für Heilmittel, und rd. 8 EUR weniger für sonstige Versicherungsleistungen, insgesamt somit 36 EUR mehr für Versicherungsleistungen ohne die Überweisungen an den Krankenanstaltenfonds (KAF) aus als die SGKK und
- hatte einen rd. 4 EUR höheren Nettoverwaltungs- und Verrechnungsaufwand.

Das Finanzergebnis der KGKK war um 8 EUR je Anspruchsberechtigten schlechter als jenes der SGKK. Das außerordentliche Ergebnis der KGKK war insbesondere aufgrund der Zahlungen des Ausgleichsfonds der Gebietskrankenkassen um 182 EUR je Anspruchsberechtigten besser als jenes der SGKK. (TZ 4)

Der RH analysierte zunächst die Ausgaben im eigenen Wirkungsbereich der beiden Kassen (die Versicherungsleistungen und den Verwaltungsaufwand) und danach die maßgeblichen externen Faktoren (insbesondere das außerordentliche Ergebnis und die Überweisungen an den Krankenanstaltenfonds). (TZ 4)

Ärztliche Hilfe und gleichgestellte Leistungen

Die KGKK hatte im Jahr 2009 deutlich höhere Aufwendungen je Anspruchsberechtigten als die SGKK in den Bereichen Labor (7,61 EUR), Radiologie (4,32 EUR) und Magnetresonanztuntersuchungen (3,39 EUR), die SGKK hatte deutlich höhere Aufwendungen in den Bereichen Physikalische Medizin (17,77 EUR), Neurologie und Psychiatrie sowie Psychotherapie (5,49 EUR). (TZ 5)

In der Labormedizin lagen sowohl die Tarife als auch die Frequenzen bei der KGKK deutlich höher als bei der SGKK, weiters wurde ein höherer Anteil der Laborleistungen bei Allgemeinmedizinerinnen und bei Allgemeinen Fachärztinnen erbracht. Alleine für die Bestimmung der Leberwerte waren die Aufwendungen der KGKK um rd. 1,09 Mill. EUR höher als jene der SGKK. (TZ 6)

Für Fachärztinnen für Radiologie wurden der KGKK rd. 34 % höhere Aufwendungen verrechnet. Die Ärztedichte lag um 57 % über jener der SGKK. (TZ 7)

BMASK BMG

Vergleich Kärntner Gebietskrankenkasse und Salzburger Gebietskrankenkasse

Für Magnetresonanzuntersuchungen hatte die SGKK günstigere Mengenrabatte vereinbart, nutzte Synergien mit Sonderversicherungsträgern besser und hatte eine günstige Kooperation mit dem Krankenhaus Zell am See vereinbart. (TZ 8)

In der Physikalischen Medizin waren die Frequenzen bei der SGKK höher als bei der KGKK (z.B. im Bereich der Heilgymnastik rund doppelt so hoch, im Bereich der Thermotherapie rd. 60 %, bei Lymphdrainage um rd. 140 % und bei Ultraschallbehandlung um rd. 33 % höher). (TZ 9)

Im Bereich der Neurologie und Psychiatrie verfügte die SGKK über eine rund doppelt so hohe Ärztedichte wie die KGKK. Sie bezahlte auch rund doppelt so viel für gesprächsbezogene ärztliche Leistungen, wies jedoch um rd. 14 EUR je Anspruchsberechtigten niedrigere Folgekosten im Heilmittelbereich (Psychopharmaka) aus. Auch der Anteil der Frühpensionierungen aus psychiatrischen Gründen war in Salzburg nur rund halb so hoch wie in Kärnten. (TZ 10)

Heilmittel

Die Heilmittelkosten gehörten zu den wesentlichen Kostentreibern in der gesetzlichen Krankenversicherung, sie stiegen im Schnitt aller Gebietskrankenkassen zwischen 1993 und 2008 jährlich durchschnittlich um rd. 7 %. 2009 betrug der Kostenanstieg (exklusive Umsatzsteuer) nur 2,6 %, 2010 nur 1,5 %. Unterschiedliche Heilmittel mit gleichem Wirkstoff können unterschiedliche Preise haben, weshalb es je nach Verschreibweise der einzelnen Ärzte bei gleichen Erkrankungen zu unterschiedlichen Kosten kommen kann. Die Krankenversicherungsträger hatten die Aufgabe, die Ärzte bei der ökonomischen Verschreibweise zu beraten bzw. diese zu kontrollieren. (TZ 11)

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger stellte als unverbindliche Serviceleistung online eine Datenanwendung („Infotool“) zur Verfügung, welche die monatlich aktualisierten Kassenverkaufspreise der einzelnen Heilmittel enthielt. Das Infotool kennzeichnete das jeweils günstigste Präparat und unterstützte so den Arzt bei der Auswahl von besonders ökonomischen Heilmitteln. (TZ 11)

Kurzfassung

Die Aufwendungen für Heilmittel lagen bei der KGKK um rd. 66 EUR je Anspruchsberechtigten höher als bei der SGKK. Das ergab bei 418.318 Anspruchsberechtigten Mehrausgaben der KGKK von rd. 27,47 Mill. EUR. Rund 42 % davon waren auf Heilmittel zurückzuführen, bei denen aus Sicht der beiden Kassen ausschließlich medizinische Erfordernisse Auswahl und Dosierung bestimmten. Rund 42 % des verbleibenden Anteils waren nach Berechnungen des Hauptverbands auf das höhere Alter der Anspruchsberechtigten der KGKK zurückzuführen. Auch die größere Anzahl von Ausgleichszulagenbeziehern trug zu den höheren Aufwendungen der KGKK bei. Ein Teil des gesamten Unterschieds war daher durch unbeeinflussbare strukturelle Unterschiede bedingt. (TZ 12)

Eine Detailanalyse jener fünf Heilmittelgruppierungen, die etwa die Hälfte des gesamten Mehraufwands je Anspruchsberechtigten (ohne Sonderindikationen) ausmachten, zeigte aber auch eine bessere Nutzung von Ökonomiepotenzialen (insbesondere Generikaanteil, Dosierung, Substitution von günstigeren Wirkstoffen) in Salzburg. (TZ 14) Die SGKK führte seit 2003 die Arzneimitteldialoge mit den Allgemeinmedizinerinnen auf Basis individueller Daten durch und hatte bis 2009 bereits mit allen mindestens ein, in der Regel sogar mehrere Beratungsgespräche geführt. Die KGKK führte solche Gespräche erst seit 2009 und hatte Ende 2010 erst rd. 65 % der Allgemeinmedizinerinnen beraten. Der RH beurteilte die Beratung der Ärztinnen anhand ihrer eigenen spezifischen Daten zur Verschreibeweise als sehr zweckmäßig. (TZ 13)

Sonstige Versicherungsleistungen

Die statistische Erfassung der Heilbehelfe und Hilfsmittel war uneinheitlich. Eine gemeinsam mit der SGKK und der KGKK erstellte Auswertung des RH zeigte Mehraufwendungen der SGKK von rd. 7 EUR je Anspruchsberechtigten, wobei erhebliche Preis- und Mengenunterschiede erkennbar wurden. Beispielsweise wurden einzelne Zurichtungen orthopädischer Schuhe der SGKK rund zehnmal häufiger verrechnet als der KGKK. (TZ 15)

Die Ausgaben für Zahnbehandlung lagen je Anspruchsberechtigten bei der KGKK um 10,5 EUR höher als bei der SGKK. Die KGKK verwendete im Jahr 2010 nur rund drei Vollzeitäquivalente (VZÄ) für Abrechnung und Kontrolle, die SGKK rund acht. Einige Leistungen wurden der KGKK wesentlich häufiger verrechnet als der SGKK (z.B. die Entfernung von Schleimhautwucherungen und chirurgische Taschenabtragungen um rd. 83 % öfter). (TZ 16)

Verwaltungsaufwand

Der im Rechnungsabschluss ausgewiesene (Netto-)Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand war 2009 bei der SGKK um rd. 4 EUR je Anspruchsberechtigten niedriger als bei der KGKK. Dieser Vergleich war jedoch aufgrund verzerrender Faktoren (insbesondere der so genannten Einhebungsvergütung) nicht aussagekräftig. Beim „Verwaltungskostendeckel“, einer bereinigten Kennzahl zur Steuerung des Verwaltungsaufwands, lag die KGKK beim Istwert 2009 unter jenem der SGKK. Der Zielwert war aus dem Jahr 1999 abgeleitet und ließ für die SGKK um 4 EUR je Anspruchsberechtigten höhere Kosten zu als für die KGKK. (TZ 17)

Beide Kassen reduzierten ihren Personalstand zwischen 2001 und 2003 und bauten danach wieder Personal auf. Die KGKK reduzierte den Personalstand ab 2008 erneut, die SGKK baute dagegen weiter Personal auf und hatte rd. 52 VZÄ mehr als die KGKK. Die KGKK versetzte zwischen 1999 und 2009 55 Personen in vorzeitigen Ruhestand. Sie konnte so den Verwaltungskostendeckel einhalten, weil bei der Berechnung dieser Kennzahl wegfallende Gehälter ganz aus der Berechnung fallen, die zusätzlichen Pensionszahlungen aber nur halb eingerechnet werden. Durch die vorzeitigen Versetzungen in den Ruhestand fallen Pensionszahlungen für die KGKK von rd. 11,05 Mill. EUR an, für einzelne Personen bis zu 520.000 EUR. Die KGKK versetzte allerdings auch in den Jahren 2004 bis 2007 – als ihr Mitarbeiterstand stieg – 16 Personen vorzeitig in den Ruhestand. Rund 6,2 Mill. EUR zusätzliche Pensionszahlungen entfallen auf Personen, die nach dem Jahr 2003 vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurden, als die KGKK bereits wieder Personal aufbaute. (TZ 17)

Neun Personen bezogen gleichzeitig Arbeitslosengeld und eine Dienstordnungspension der KGKK. (TZ 17)

Ausgleichsfonds

Das ASVG sieht für alle Gebietskrankenkassen ein einheitliches Versorgungsniveau vor. Da ein einheitlicher Beitragssatz gilt, aber unterschiedliche Strukturen (z.B. hinsichtlich regionaler Wirtschaftskraft, oder des Alters der Anspruchsberechtigten) bestehen, sind die pro Person zur Verfügung stehenden Mittel unterschiedlich. Es ist daher ein Ausgleichsfonds der Gebietskrankenkassen eingerichtet. Aufgrund der Ausgestaltung des Fonds konnte er die Nachteile der KGKK aus dem Beitragsaufkommen, der Versichertenstruktur und der Spitalsfinanzierung nicht voll ausgleichen. (TZ 18)

Kurzfassung**Spitalsfinanzierung**

Die Zahlungen der Gebietskrankenkassen in den Krankenanstaltenfonds wurden 1997 pauschal festgelegt und seither wertangepasst fortgeschrieben. 1997 waren die Spitalskosten (rd. 10 %) und die Zahlungen der Gebietskrankenkasse (rd. 9 %) in Kärnten höher als in Salzburg. Die Spitalskosten in Kärnten stiegen seit der Festschreibung der Pauschalwerte weniger stark als in Salzburg. 2009 waren die Spitalskosten je Einwohner in Kärnten und in Salzburg etwa gleich, die KGKK zahlte aufgrund der festgeschriebenen Werte jedoch rd. 32 EUR je Anspruchsberechtigten mehr als die SGKK. (TZ 19)

Wochengeld

70 % des Bruttoaufwands für Wochengeld ersetzte der Bund den Gebietskrankenkassen. Die Anspruchsberechtigten der KGKK bezogen im Schnitt fast zwei Monate länger Wochengeld als jene der SGKK, wodurch Mehraufwendungen von rd. 17 EUR je Anspruchsberechtigten entstanden. Für die Entscheidung über vorzeitigen Mutterschutz waren Gutachten maßgeblich, die von den Gebietskrankenkassen nicht geprüft oder kontrolliert werden konnten. (TZ 20)

Kassensanierungspaket

Da die Gebietskrankenkassen überschuldet waren (2008 rd. 708,14 Mill. EUR), beschloss die Bundesregierung 2009 ein Sanierungspaket, bei dem einerseits Bundesmittel an die Gebietskrankenkassen fließen sollten, andererseits die Gebietskrankenkassen aber auch Eigenbeiträge zur Sanierung zu leisten hatten. (TZ 21)

Einnahmenseitig sollten u.a. Schulden in den Jahren 2010 bis 2012 von insgesamt 450 Mill. EUR erlassen, ein Kassenstrukturfonds mit 100 Mill. EUR im Jahr 2010 und 40 Mill. EUR in den Jahren 2011 bis (voraussichtlich) 2014 dotiert, Mittel nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (2009: rd. 96 Mill. EUR) aufgeteilt, und 2009 ein Einmalbetrag von 45 Mill. EUR zur kurzfristigen Liquiditätssicherung zur Verfügung gestellt werden. (TZ 21)

Ausgabenseitig legte der Hauptverband im Juni 2009 ein Sanierungskonzept vor, in dem gegenüber der Gebarungsvorschaurechnung vom Mai 2009 Kostendämpfungen von 197 Mill. EUR im Jahr 2010 und bis 2013 von insgesamt 1,725 Mrd. EUR vorgesehen waren. Diese sollten durch Umsetzung von Synergie- und Effizienz-

potenzialen ohne Einschränkung der Leistungen an die Anspruchsberechtigten erreicht werden. (TZ 21)

Die Eigenbeiträge der Kassen zur Sanierung wurden in Form von Ausgabenobergrenzen für die Bereiche vertragsärztliche Hilfe, Institute, Heilmittel, Transportkosten, Heilbehelfe und Hilfsmittel sowie Physiotherapie zwischen dem Hauptverband und den einzelnen Kassen vereinbart („Finanzziele“). (TZ 21)

Die KGKK wird zwischen 2009 und 2012 voraussichtlich 112,99 Mill. EUR an Bundesmitteln aus dem Kassensanierungspaket erhalten, die SGKK rd. 11,88 Mill. EUR. (TZ 21)

Die zu wenig ambitionierten Finanz- bzw. Kostendämpfungsziele erlaubten für die KGKK und die SGKK 2010 und 2011 jedoch Kostensteigerungen von insgesamt rd. 5 % bis rd. 7 % gegenüber dem jeweiligen Vorjahr. Der SGKK waren bei einzelnen Ausgabenkategorien (z.B. Physiotherapie) sogar Steigerungen von rd. 13 % möglich. Durch den Bezug der Finanzziele nicht auf die tatsächlichen Ausgaben des Vorjahres, sondern auf die veraltete Prognoserechnung vom Mai 2009 waren diese hohen Steigerungsraten nicht erkennbar. (TZ 21)

Ende 2012 wird die Überschuldung der KGKK nach ihrer Gebarungsvorschau voraussichtlich bei rd. 23,05 Mill. EUR liegen und damit rd. 111,33 Mill. EUR geringer sein als Ende 2008. Die SGKK wird nach ihrer Gebarungsvorschau 2012 voraussichtlich ein um 1,23 Mill. EUR niedrigeres Reinvermögen als 2008 haben. (TZ 21)

Kenndaten zur Kärntner Gebietskrankenkasse (KGKK) und Salzburger Gebietskrankenkasse (SGKK)							
KGKK	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2005 bis 2010
	in Mill. EUR						in %
Summe der Erträge	510,38	534,01	555,72	598,62	606,90	632,02	+ 24
Summe der Aufwendungen ¹	551,62	573,84	610,55	648,16	664,19	663,70	+ 20
Bilanzgewinn/ Bilanzverlust ²	- 15,53	- 21,42	- 34,50	- 4,29	+ 12,80	+ 28,33	-
	Anzahl						
Versichertenstand	292.365	296.300	300.977	305.323	307.434	310.636	+ 6
Anspruchsberechtigte	406.841	412.406	415.063	417.528	418.318	419.963	+ 3
Personalstand ³	555,37	567,37	582,57	568,55	543,43	538,87	- 3
<i>davon Verwaltung und Verrechnung⁴</i>	<i>360,63</i>	<i>370,30</i>	<i>381,59</i>	<i>369,69</i>	<i>343,68</i>	<i>340,52</i>	<i>- 6</i>
Anspruchsberechtigte je Verwaltungsbediensteten	1.128	1.114	1.088	1.129	1.217	1.233	+ 9
SGKK	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2005 bis 2010
	in Mill. EUR						in %
Summe der Erträge	537,63	566,58	591,79	635,25	643,80	668,61	+ 24
Summe der Aufwendungen ¹	533,59	559,88	606,59	633,21	648,65	649,28	+ 22
Bilanzgewinn/ Bilanzverlust ²	1,87	0,41	- 22,34	- 4,73	- 8,50	15,57	-
	Anzahl						
Versichertenstand	301.941	306.486	310.696	316.967	317.215	320.332	+ 6
Anspruchsberechtigte	420.894	429.684	432.907	435.419	436.813	439.052	+ 4
Personalstand ³	497,40	497,17	516,20	535,54	547,85	553,91	+ 11
<i>davon Verwaltung und Verrechnung⁴</i>	<i>336,26</i>	<i>342,53</i>	<i>368,28</i>	<i>382,87</i>	<i>395,71</i>	<i>405,03</i>	<i>+ 20</i>
Anspruchsberechtigte je Verwaltungsbediensteten	1.252	1.254	1.175	1.137	1.104	1.084	- 13

¹ einschließlich Umsatzsteuer

² ergibt sich als Summe der Erträge minus Summe der Aufwendungen plus Finanzergebnis und außerordentliches Ergebnis, unter Berücksichtigung der Auflösung und der Dotierung von Rücklagen

³ nach effektiver Arbeitszeitverpflichtung im Jahresdurchschnitt, einschließlich eigene Einrichtungen, für 2010 erst ab Mai 2011 verfügbar

⁴ ohne Ärzte, ärztliches Hilfspersonal und Hauspersonal

Vergleich Kärntner Gebietskrankenkasse und
Salzburger GebietskrankenkassePrüfungsablauf und
-gegenstand

1 Der RH überprüfte von Oktober 2010 bis Februar 2011 die Gebarung der Kärntner Gebietskrankenkasse (KGKK), der Salzburger Gebietskrankenkasse (SGKK) und des Ausgleichsfonds beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (Hauptverband).

Ziel der Gebarungsüberprüfung war ein Vergleich der finanziellen Lage der KGKK und der SGKK und die Analyse der Ursachen der festgestellten Unterschiede. Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2005 bis 2009, die vorläufigen Ergebnisse und Gebarungsvorschauen des Jahres 2010 wurden ebenfalls berücksichtigt.

Das SGKK und die KGKK gaben zum Prüfungsergebnis im Juli 2011 ihre Stellungnahme ab, das BMASK im August 2011, der Hauptverband und das BMG im September 2011. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im November 2011.

Allgemeines

2 Die KGKK betreute im Jahr 2009 418.318 Anspruchsberechtigte, die SGKK 436.813. Die Anspruchsberechtigten der KGKK unterschieden sich in mehreren Strukturmerkmalen von jenen der SGKK:

Tabelle 1: Überblick über die Versichertenstruktur 2009				
	KGKK		SGKK	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Anspruchsberechtigte	418.318	100	436.813	100
<i>davon Erwerbstätige</i>	<i>202.473</i>	<i>48</i>	<i>243.240</i>	<i>56</i>
<i>davon übrige Anspruchsberechtigte</i>	<i>215.845</i>	<i>52</i>	<i>193.573</i>	<i>44</i>
Anspruchsberechtigte über 69 Jahre	49.156	12	40.307	9
Anspruchsberechtigte bis 69 Jahre	369.162	88	396.506	91

Quellen: KGKK, SGKK

- Während rd. 48 % der Anspruchsberechtigten der KGKK erwerbstätig waren, waren es bei der SGKK rd. 56 %.¹ Die übrigen Anspruchsberechtigten waren z.B. Pensionisten oder Angehörige. Die Beitragseinnahmen der KGKK waren daher niedriger als jene der SGKK.

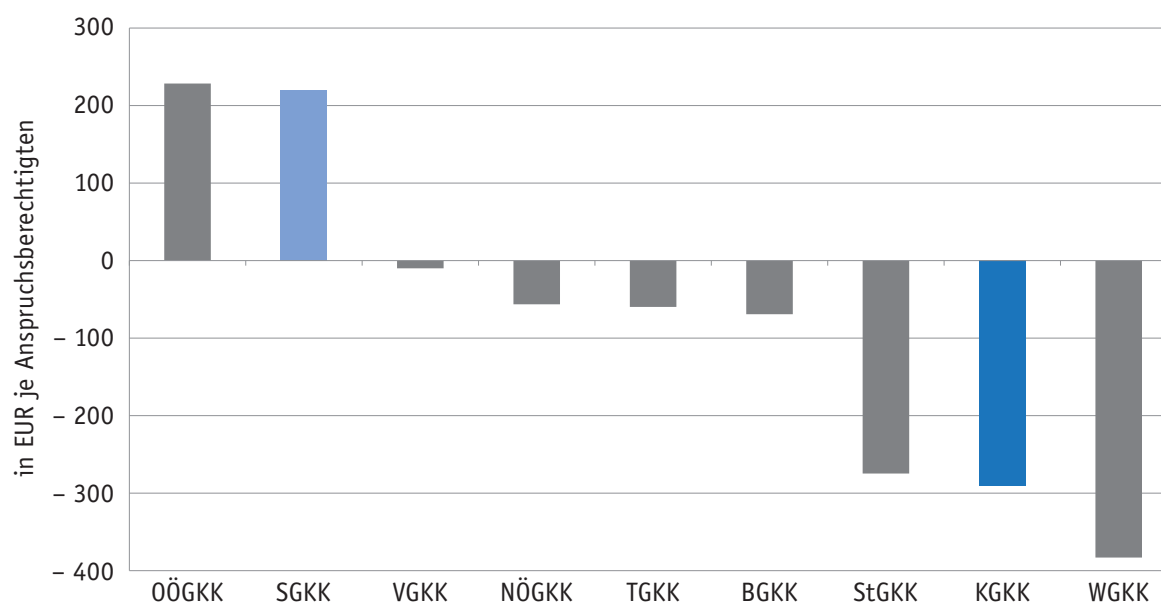
¹ Das Einkommen der Erwerbstätigen war in etwa gleich verteilt.

- Die Anspruchsberechtigten der KGKK waren deutlich älter als jene der SGKK. Der Anteil der über 69-Jährigen betrug in Kärnten rd. 12 %; in Salzburg rd. 9 %; er war damit um 28 % höher. Die Ausgaben für Versicherungsleistungen waren daher bei der KGKK höher als jene der SGKK.

Finanzielle Lage

3.1 (1) Die KGKK wies 2009 ein negatives Reinvermögen von – 121,54 Mill. EUR (– 290,54 EUR je Anspruchsberechtigten) auf, die SGKK ein positives Reinvermögen von 95,84 Mill. EUR (219,42 EUR je Anspruchsberechtigten).

Abbildung 1: Reinvermögen je Anspruchsberechtigten der Gebietskrankenkassen 2009 im Vergleich



Quellen: NÖGKK, RH

Damit hatte die SGKK im Jahr 2009 je Anspruchsberechtigten das zweithöchste Reinvermögen aller Gebietskrankenkassen in Österreich, die KGKK das zweitniedrigste. Die KGKK dotierte bereits ab dem Jahr 1994 die Leistungssicherungsrücklage² nicht mehr in der gesetzlich vorgesehenen Höhe; ab 1995 war sie zur Gänze aufgebraucht. Im Jahr 2009 benötigte die KGKK an 362 Tagen Barvorlagen³; sie hatte somit nur

² Diese soll kurzfristige negative Ergebnisse einer Gebietskrankenkasse ausgleichen.

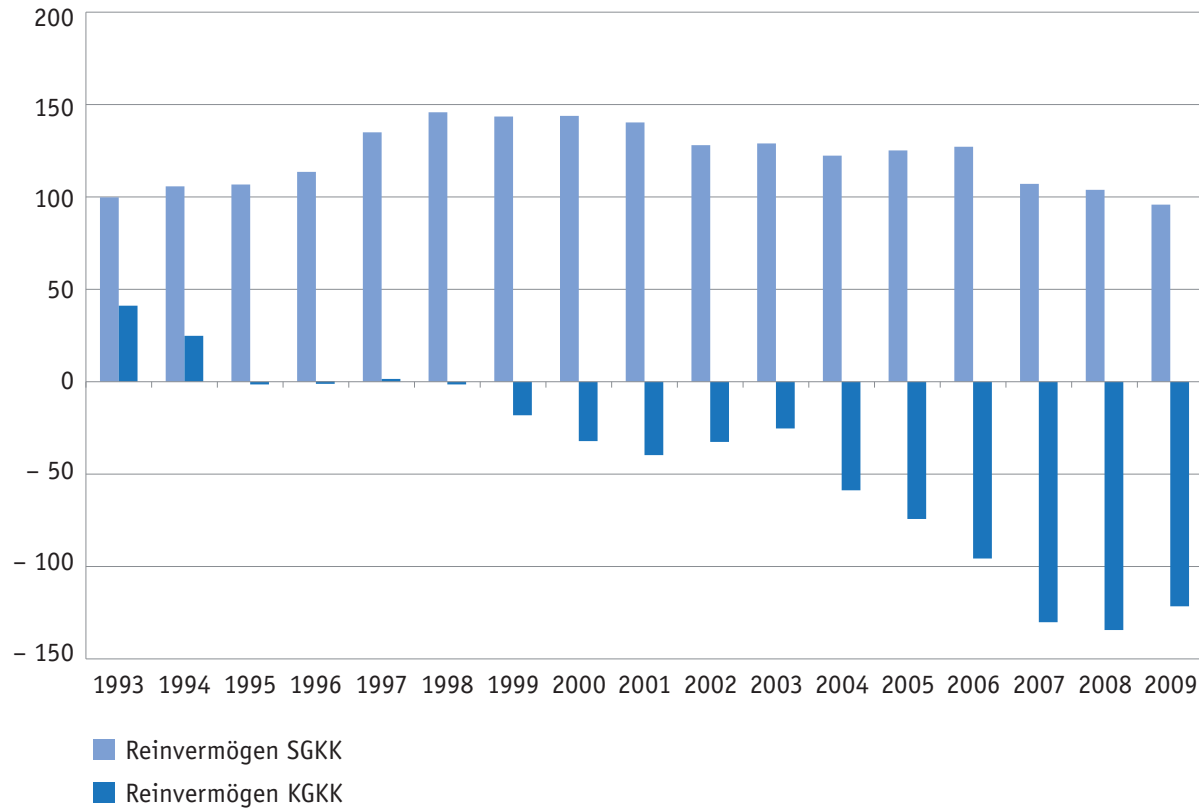
³ Barvorlagen sind kurzfristige Kredite und entsprechen Kassastärkern. Hauptgläubiger war mit rd. 96 Mill. EUR die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur.

an drei Tagen einen positiven Kontostand. Die SGKK konnte die Leistungssicherungsrücklage in vollem Umfang dotieren.⁴ Sie nutzte nur an einem Tag im Jahr 2009 Barvorlagen.

(2) Der Unterschied im Reinvermögen zwischen den beiden Kassen hatte sich seit 1993 erheblich vergrößert:

Abbildung 2: Entwicklung des Reinvermögens der KGKK und der SGKK

in Mill. EUR



Quellen: KGKK, SGKK

- Das Reinvermögen der KGKK verringerte sich seit 1993 um 162,69 Mill. EUR (davon allein von 2003 bis 2008 um 109,09 Mill. EUR).
- Die SGKK konnte zwischen 1993 und 1998 ihr Reinvermögen um rd. 46,04 Mill. EUR erhöhen. In den Folgejahren bis 2009 verringerte es sich aber um 49,98 Mill. EUR, alleine seit 2006 um rd. 31,32 Mill. EUR.

⁴ Die Leistungssicherungsrücklage soll ein Zwölftel des Aufwands für Versicherungsleistungen ausmachen. 1994 und 1998 lag eine Unterschreitung um 0,1 % bzw. 0,01 % vor.

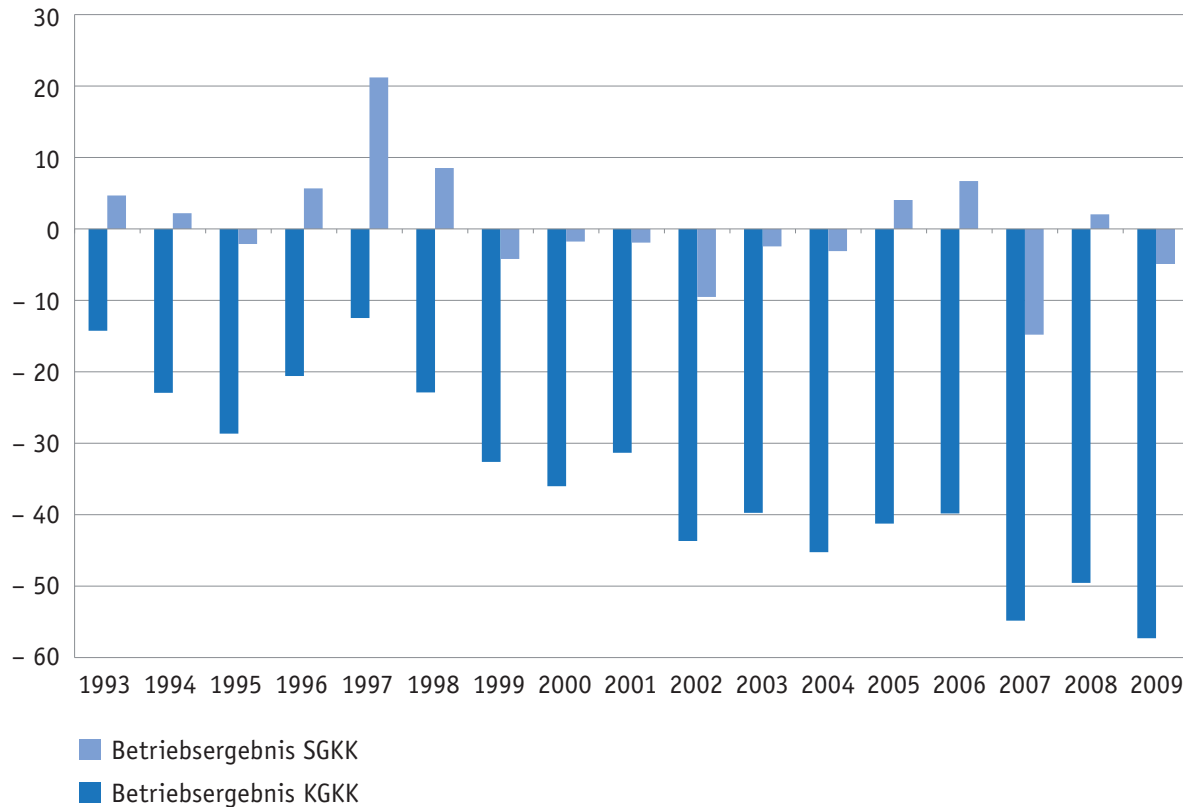
Finanzielle Lage

Die Veränderung des Unterschieds im Reinvermögen ergab sich aus dem Betriebsergebnis und aus dem außerordentlichen Ergebnis.⁵

(3) Das Betriebsergebnis der KGKK war seit 1993 in allen Jahren schlechter als jenes der SGKK, und zwar im Jahr 1993 um rd. 18,93 Mill. EUR und 2009 um rd. 52,44 Mill. EUR.

Abbildung 3: Betriebsergebnis

in Mill. EUR



Quellen: KGKK, SGKK

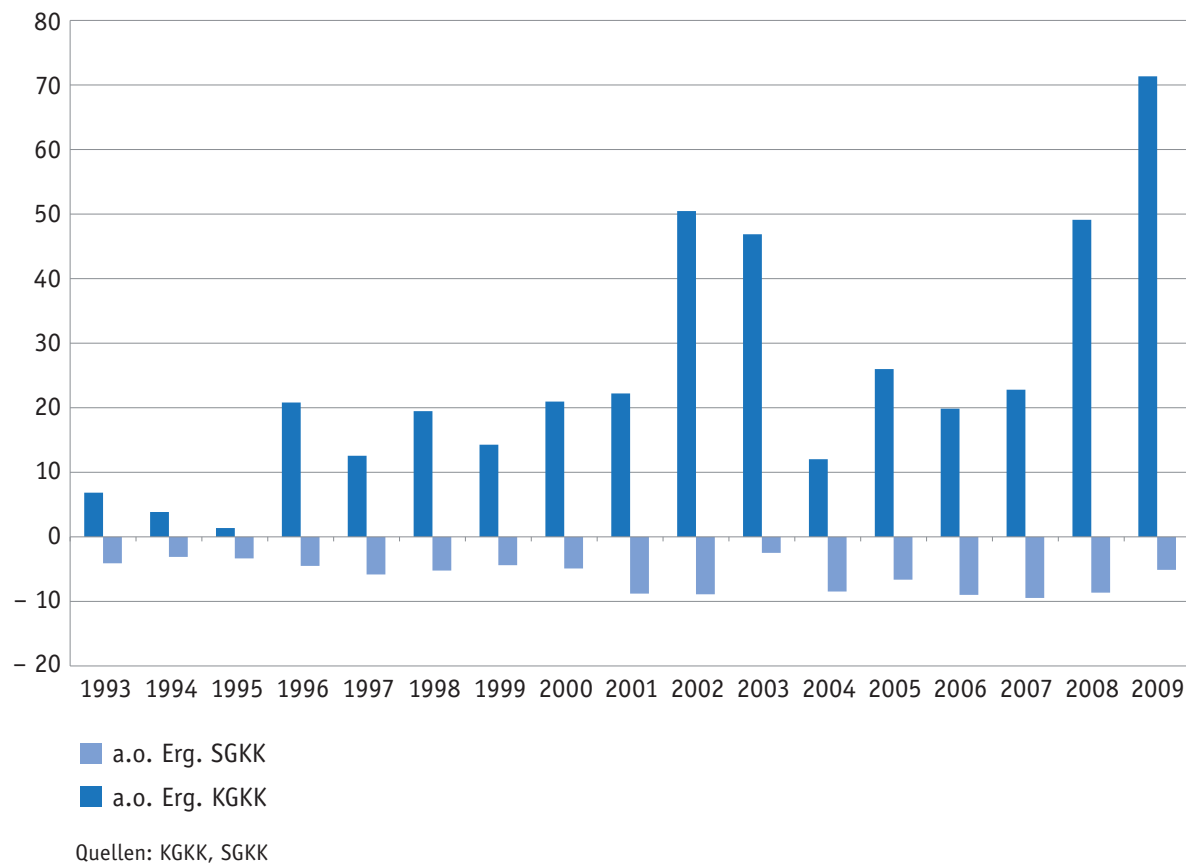
(4) Das außerordentliche Ergebnis war im Wesentlichen vom Ausgleichsfonds der Gebietskrankenkassen beeinflusst (TZ 18). Es war im gesamten Analysezeitraum bei der KGKK besser als bei der SGKK, da die KGKK netto Mittel vom Ausgleichsfonds erhielt, die SGKK hingegen netto in den Ausgleichsfonds einzahlte. Der Unterschied im außeror-

⁵ Aufgrund des deutlich höheren Reinvermögens der SGKK war auch das Finanzergebnis der SGKK in allen Jahren seit 1993 besser als jenes der KGKK, im Jahr 2009 um rd. 3,66 Mill. EUR.

dentlichen Ergebnis⁶ schwankte stark: Er hatte 1993 rd. 10,94 Mill. EUR betragen, stieg auf 59,37 Mill. EUR im Jahr 2002, ging im Jahr 2004 auf rd. 20,49 Mill. EUR zurück und erreichte 2009 rd. 76,45 Mill. EUR.

Abbildung 4: Außerordentliches Ergebnis

in Mill. EUR



3.2 Der RH stellte fest, dass die KGKK im Jahr 2009 mit 121,54 Mill. EUR überschuldet war. Die SGKK wies zwar eine gute finanzielle Lage aus, ihr Reinvermögen war jedoch seit 2006 um rd. 31,32 Mill. EUR gesunken.

Der RH wies weiters darauf hin, dass der Unterschied im Betriebsergebnis zwischen den beiden Gebietskrankenkassen stark stieg und somit die Abhängigkeit der KGKK vom außerordentlichen Ergebnis zunahm. Das bessere außerordentliche Ergebnis der KGKK schwankte

⁶ Im Jahr 2003 erhielt die SGKK Zielerreichungszuschüsse in Höhe von rd. 4,76 Mill. EUR und im Jahr 2006 übrige a.o. Erträge von 28.833 EUR sowie im Jahr 2009 übrige a.o. Erträge von rd. 820.000 EUR. 2009 erhielt die KGKK im a.o. Ergebnis rd. 41 EUR je Anspruchsberechtigten mehr aus Mitteln des Kassensanierungspakets.

Finanzielle Lage

stark und konnte im analysierten Zeitraum (1993 bis 2009) das schlechtere Betriebsergebnis insgesamt nicht kompensieren.

Der RH empfahl der KGKK, ihre Gebarung mittelfristig am Ziel einer Entschuldung auszurichten, um ihre Leistungsfähigkeit langfristig nachhaltig zu sichern.

3.3 Die KGKK sagte zu, die Empfehlung des RH bei ihren zukünftigen Überlegungen mitzubedenken.

Ursachen der finanziellen Entwicklung im Überblick

4.1 Ein Vergleich der Einnahmen und Ausgaben der KGKK und der SGKK im Jahr 2009 zeigt folgendes Bild:

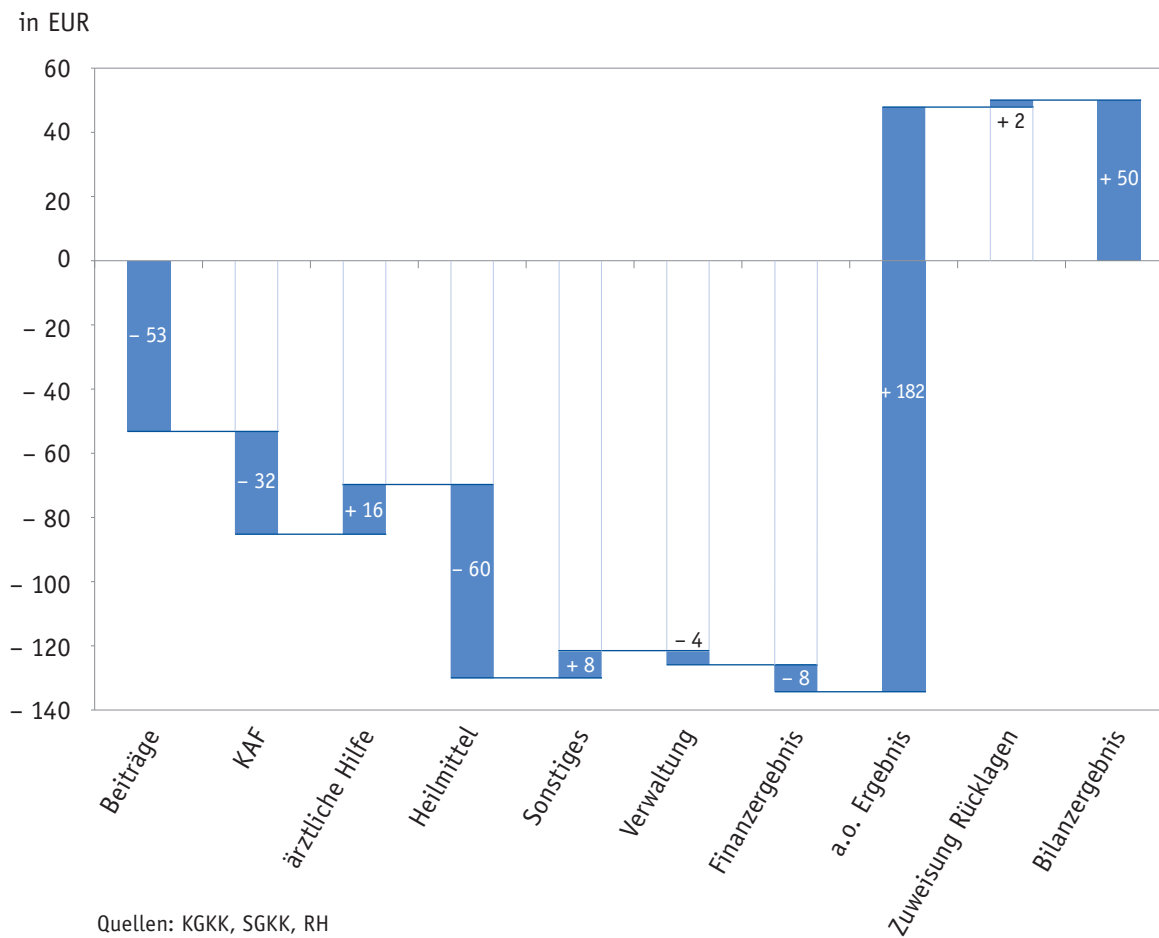
Tabelle 2: Eckpunkte der Erfolgsrechnung 2009 der KGKK und der SGKK		
	KGKK	SGKK
	in Mill. EUR ¹	
Summe der Beiträge	513,17	559,12
Summe sonstiger Einnahmen	93,73	84,68
Summe der Einnahmen	606,90	643,80
Ärztliche Hilfe und gleichgestellte Leistungen	150,51	163,98
Heilmittel (Arzneien)	140,76	120,76
Heilbehelfe und Hilfsmittel	10,30	12,58
Zahnbehandlung und Zahnersatz	45,32	37,94
Überweisung an den Krankenanstaltenfonds	185,14	179,36
Wochengeld	28,55	22,40
Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand	17,84	16,84
Summe sonstiger Ausgaben	85,77	94,80
Summe der Aufwendungen	664,19	648,65
Betriebsergebnis	- 57,29	- 4,85
Finanzergebnis	- 0,65	3,01
außerordentliches Ergebnis	71,34	- 5,11
Auflösung von Rücklagen	-	-
Zuweisung an Rücklagen	0,60	1,55
Bilanzgewinn/Bilanzverlust	12,80	- 8,50

¹ Rundungsdifferenzen können auftreten.

Quellen: KGKK, SGKK

Bereinigt um Umsatzsteuer und sachlich zusammenhängende Kostenersätze ergaben sich folgende Unterschiede je Anspruchsberechtigten:

Abbildung 5: Unterschiede der KGKK im Vergleich zur SGKK 2009
je Anspruchsberechtigten



Die KGKK

- verfügte im Vergleich zur SGKK je Anspruchsberechtigten über rd. 53 EUR geringere Beitragseinnahmen,
- bezahlte rd. 32 EUR mehr an Überweisungen an den Krankenanstaltenfonds als die SGKK,
- gab rd. 16 EUR weniger für ärztliche Hilfe und gleichgestellte Leistungen, rd. 60 EUR mehr für Heilmittel, und rd. 8 EUR weniger für

Ursachen der finanziellen Entwicklung im Überblick

sonstige Versicherungsleistungen,⁷ insgesamt somit 36 EUR mehr für Versicherungsleistungen ohne die Überweisungen an den Krankenanstaltenfonds (KAF) aus als die SGKK,

- hatte einen rd. 4 EUR höheren Nettoverwaltungs- und Verrechnungsaufwand und
- ein um rd. 8 EUR schlechteres Finanzergebnis als die SGKK.

Insgesamt hatte die KGKK im Jahr 2009 somit ein um 126 EUR je Anspruchsberechtigten schlechteres Betriebsergebnis und ein um 134 EUR schlechteres Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

Das außerordentliche Ergebnis der KGKK war jedoch um 182 EUR je Anspruchsberechtigten besser als jenes der SGKK. Für das Jahr 2009 ergab sich daraus ein um rd. 50 EUR je Anspruchsberechtigten besseres Bilanzergebnis.

- 4.2 Der RH wies darauf hin, dass der Unterschied im Betriebsergebnis 2009 einerseits (mit rd. 85 EUR je Anspruchsberechtigten) von den Beiträgen und den Überweisungen an den Krankenanstaltenfonds abhängig war, die für die Kassen unbeeinflussbar waren. Andererseits hing der Unterschied aber (mit rd. 40 EUR je Anspruchsberechtigten) von Positionen ab, die der Verantwortung der Gebietskrankenkassen übertragen waren (ärztliche Hilfe, Heilmittel, sonstige Versicherungsleistungen, Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand). Die nicht beeinflussbaren Faktoren waren somit im Vergleich der KGKK mit der SGKK rund doppelt so relevant wie die Faktoren im eigenen Wirkungsbereich der beiden Kassen.

Der RH analysierte in der Folge sowohl die Ausgabenpositionen, die der Verantwortung der Gebietskrankenkassen übertragen waren (ärzt-

⁷ Die SGKK gab rd. 12,5 EUR je Anspruchsberechtigten mehr für Verpflegskosten aus (diese Position enthält vor allem Zahlungen an den PRIKRAF (Privatkrankenanstalten-Finanzierungsfonds), an die Unfallkrankenhäuser und für Spitalsaufenthalte im Ausland, sie ist nur bedingt von den Gebietskrankenkassen beeinflussbar); 9,2 EUR für Krankengeld (dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die SGKK deutlich mehr Erwerbstätige, die KGKK dagegen mehr Pensionisten hat, die kein Krankengeld beziehen können), - 5,9 EUR für Gesundheitsfestigung (die SGKK betreibt ein Heim, die KGKK aufgrund ihrer schlechten finanziellen Lage nicht). Die KGKK gab rd. 4,7 EUR je Anspruchsberechtigten mehr für Transportkosten aus (wobei die SGKK österreichweit die günstigste, die KGKK die drittgünstigste Kasse ist), 6,5 EUR mehr für Vorsorgeuntersuchungen (dabei ist der Tarif österreichweit gleich, die Anspruchsberechtigten haben einen Anspruch auf die Untersuchung, so dass auch hier die Einflussmöglichkeiten der GKK gering sind). Darüber hinaus lag der Aufwand für Zahnbehandlung und Zahnersatz bei der KGKK um rd. 10,8 EUR je Anspruchsberechtigten höher als bei der SGKK, der Aufwand für Wochengeld um rd. 5,1 EUR und der Aufwand für Heilbehelfe und Hilfsmittel (inkl. Medizinischer Rehabilitation) lag um 7,4 EUR niedriger.

Vergleich Kärntner Gebietskrankenkasse und
Salzburger Gebietskrankenkasse

liche Hilfe, Heilmittel, Sonstige Versicherungsleistungen, Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand), als auch die Überweisungen an den Krankenanstaltenfonds und das außerordentliche Ergebnis.

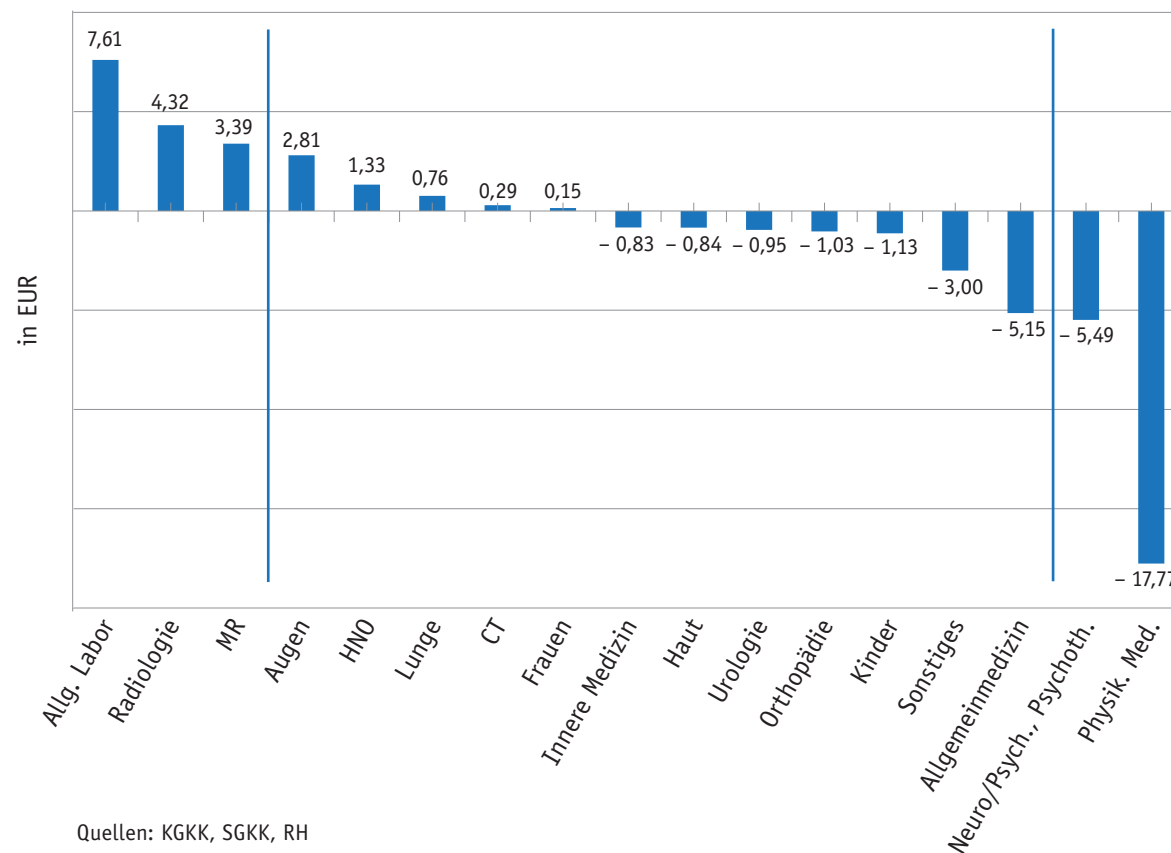
Ärztliche Hilfe und gleichgestellte Leistungen

Gesamtüberblick

5.1 Im Jahr 2009 waren die Ausgaben der SGKK für ärztliche Hilfe und gleichgestellte Leistungen um rd. 15,52 EUR je Anspruchsberechtigten höher als jene der KGKK.

Auf Basis der so genannten „Vertragspartneranalyse“, die in Folge der Gebarungüberprüfung des RH „Vergleich Wiener Gebietskrankenkasse mit Oberösterreichischer Gebietskrankenkasse“ (Reihe Bund 2008/2) entwickelt wurde, teilte der RH den Mehraufwand auf einzelne Fachrichtungen auf:

Abbildung 6: Mehr- bzw. Minderausgaben der KGKK für ärztliche Hilfe und gleichgestellte Leistungen im Vergleich zur SGKK je Anspruchsberechtigten



Ärztliche Hilfe und gleichgestellte Leistungen

Die folgende Tabelle zeigt für die Fachbereiche mit den größten Unterschieden je Anspruchsberechtigten die jeweiligen Aufwendungen der KGKK und SGKK in Mill. EUR.⁸

Tabelle 3: Aufwendungen nach Fachgruppen ¹					
Vertragsbereich und Wahlbereich 2009	KGKK		SGKK		Delta
	in Mill. EUR	in EUR/AB	in Mill. EUR	in EUR/AB	
Labor	14.089.810,13	33,68	11.386.541,80	26,07	7,61
Radiologie	12.952.791,18	30,96	11.636.279,22	26,64	4,32
Magnetresonanz	5.064.836,51	12,11	3.806.455,00	8,71	3,39
Neurologie/Psychiatrie und Psychotherapie	5.462.630,32	13,06	8.102.191,57	18,55	- 5,49
Physikalische Medizin	12.027.910,60	28,75	20.322.777,42	46,53	- 17,77

¹ Rundungsdifferenzen können auftreten.

Quellen: KGKK, SGKK, RH

Die KGKK gab je Anspruchsberechtigten im Jahr 2009 um rd. 7,61 EUR mehr im Bereich Labor, rd. 4,32 EUR mehr für Radiologieleistungen und rd. 3,39 EUR mehr für Magnetresonanzen aus.

Die SGKK gab je Anspruchsberechtigten um rd. 17,77 EUR mehr für Leistungen der Physikalischen Medizin und um rd. 5,49 EUR mehr im Bereich Neurologie/Psychiatrie und Psychotherapie aus.⁹

5.2 Der RH unterzog daher diese Facharztgruppen einer näheren Analyse.

5.3 *Die KGKK hielt fest, dass die ärztliche Honorierung bisher immer als Gesamtpaket verstanden und mangels besserer Analysemöglichkeiten der Fallwert als maßgebliche Kennzahl verwendet worden sei. Die Zusammensetzung des Fallwerts habe aufgrund der fehlenden bzw. unvollständigen Detaildaten nicht eruiert werden können.*

⁸ Labor enthält Zytodiagnostik, allgemeines Labor, Speziallabor und Blutabnahmen; Physikalische Medizin enthält Wahlphysiotherapie, Wahlmasseure, Institute aus dem Wahlbereich und Physikalische Ärzte aus dem Wahlbereich; Neurologie und Psychiatrie enthalten anteilige Weggebühren und Kosten für Vertretungsfälle; Magnetresonanz ist bereinigt um Kontrastmittel.

⁹ Die Mehrausgaben für Allgemeinmedizin wurden nicht weiter dargestellt, da sie wesentlich von Fremdkassenabrechnungen beeinflusst waren.



Ärztliche Hilfe und gleichgestellte Leistungen

BMASK BMG

Vergleich Kärntner Gebietskrankenkasse und Salzburger Gebietskrankenkasse

5.4 Der RH hob die durch die Einführung der Vertragspartneranalyse eingetretene Verbesserung der Analysemöglichkeiten hervor und wies darauf hin, dass diese nun auch zu nutzen wäre.

Labor

6.1 Die KGKK gab im Jahr 2009 für Laborleistungen um rd. 7,61 EUR je Anspruchsberechtigten (29 %) mehr aus als die SGKK. Bei 418.318 Anspruchsberechtigten entsprach dies rd. 3,19 Mill. EUR Mehraufwendungen der KGKK.

6.2 Der RH stellte für die einzelnen Leistungen die Häufigkeit ihrer Erbringung (Frequenz) und die Preise der einzelnen Anbieter gegenüber. Das Ergebnis kann am Beispiel der Leberwerte (GGT, GOT und GPT)¹⁰ dargestellt werden, bei denen die Aufwendungen der KGKK um rd. 1,09 Mill. EUR höher waren als jene der SGKK.

Erbringer	Bezeichnung	KGKK			SGKK		
		Frequenz	Umsatz	Preis	Frequenz	Umsatz	Preis
		Anzahl	in EUR ¹		Anzahl	in EUR ¹	
Allgemeinmediziner, Allg. Fachärzte	GGT	78.448	454.851	5,80	20.912	45.580	2,18
	GOT	63.743	283.463	4,45			
	GPT	75.241	334.178	4,44	23.614	51.470	2,18
Laborfachärzte	GGT	32.796	73.230	2,23	49.924	79.679	1,60
	GOT	32.107	71.702	2,23	25.883	41.309	1,60
	GPT	33.382	74.558	2,23	43.884	70.039	1,60
eigene Einrichtungen	GGT	4.895	30.447	6,22			
	GOT	5.499	26.340	4,79			
	GPT	5.499	26.340	4,79			
Summe	GGT	116.139	558.528	4,81	70.836	125.259	1,77
	GOT	101.349	381.505	3,76			
	GPT	114.122	435.076	3,81	93.381	162.818	1,74
Gesamt	GGT, GOT, GPT	331.610	1.375.109	4,15	164.217	288.077	1,75

¹ Rundungsdifferenzen können auftreten.

Quellen: KGKK, SGKK

¹⁰ Die Blutuntersuchung der Leberenzyme Glutamat-Oxalacetat-Transaminase (GOT), Glutamat-Pyruvat-Transaminase (GPT) und Gamma-Glutamyl-Transpeptidase (GGT) kann Hinweise auf eine Erkrankung der Leber geben.

Ärztliche Hilfe und gleichgestellte Leistungen

Die KGKK bezahlte durchgehend höhere Tarife als die SGKK (z.B. bei Allgemeinmediziner*innen für GGT mit 5,80 EUR rd. 166 % mehr als die SGKK mit 2,18 EUR). Der KGKK wurden aber auch wesentlich mehr Leistungen verrechnet als der SGKK (z.B. wurden bei der KGKK im Jahr 2009 331.610 Leberwerte verrechnet, bei der SGKK nur 164.217).

Bei der KGKK erbrachten Ärzte für Allgemeinmedizin und Allgemeine Fachärzte einen hohen Anteil der Leistungen (z.B. bei GGT mit 78.448 Werten rd. 68 % der insgesamt 116.139 Werte), bei der SGKK nur einen geringen (z.B. mit 20.912 GGT-Werten rd. 30 % der insgesamt 70.836 Werte). Die Preise bei den Laborfachärzten waren bei beiden Kassen niedriger als bei Allgemeinmediziner*innen und Allgemeinen Fachärzten.

Der RH empfahl der KGKK, Ökonomiepotenziale zu nutzen, die durch den Vergleich mit der SGKK deutlich wurden. Insbesondere wären die Labortarife zu senken, Maßnahmen zur Mengensteuerung zu setzen und eine Erbringung der Leistungen beim günstigsten Vertragspartner anzustreben.

- 6.3** *Die KGKK wies darauf hin, dass bereits in den letzten Abschlüssen Maßnahmen zur Reduktion des Aufwands für Laborleistungen getroffen worden seien. In den laufenden Honorarverhandlungen werde sie versuchen, die Aufwendungen für die beiden Laborfachärzte absolut zu begrenzen und die Laboraufwendungen der Allgemeinmediziner und der Allgemeinen Fachärzte abzusenken.*

Im Zuge der nächsten Honorarverhandlungen sei beabsichtigt, den Laborkatalog sowie die Abgeltung der Laborleistungen insgesamt zu überarbeiten.

Radiologie

- 7.1** Die KGKK gab rd. 4,84 EUR je Anspruchsberechtigten (34 %) mehr als die SGKK für Fachärzte für Radiologie aus.¹¹ Bei 418.318 Anspruchsberechtigten entsprach dies rd. 1,81 Mill. EUR Mehraufwendungen der KGKK.

Die Anzahl der Fälle je Anspruchsberechtigten lag um rd. 13 % höher, die Aufwendungen je Fall um rd. 10 EUR (15 %) höher als bei der SGKK.

Da die KGKK um 57 % mehr Fachärzte für Radiologie je Anspruchsberechtigten aufwies als die SGKK (in Kärnten gab es 15 Fachärzte für

¹¹ Auch Allgemeinmediziner, Allgemeine Fachärzte, eigene Einrichtungen und einige Vertragspartner in Spitalsambulanzen verrechneten radiologische Leistungen. Während in Kärnten mehr Leistungen in eigenen Einrichtungen und durch Lungenfachärzte erbracht wurden, wurden in Salzburg mehr Leistungen durch Ärzte der inneren Medizin erbracht.

Radiologie, in Salzburg zehn), lagen aber dennoch sowohl die Zahl der Fälle je Facharzt als auch der Umsatz je Facharzt in Kärnten deutlich niedriger als in Salzburg.

Ein direkter Vergleich der Anzahl und der Preise der einzelnen erbrachten Leistungen war aufgrund von Unterschieden in den Honorarkatalogen (Abrechnung nach Körperregionen bzw. Bildgrößen) nicht möglich.

7.2 Der RH empfahl der KGKK, den Aufwand für Radiologie zu senken und dabei insbesondere auch auf die Ärztedichte zu achten.

7.3 Die KGKK wies darauf hin, dass sie bereits in den letzten Honorarverhandlungen den Mammographietarif gesenkt habe. Bei den laufenden Honorarverhandlungen sollen die Radiologietarife nicht erhöht werden. Eine Überarbeitung des Radiologietarifs sei mittelfristig geplant.

7.4 Der RH anerkannte die Maßnahmen der KGKK zur Senkung des Aufwands für Radiologie und wies neuerlich auf die im Vergleich zur SGKK höhere Dichte an Fachärzten für Radiologie hin.

Magnetresonanz-
untersuchungen

8.1 Für Magnetresonanzuntersuchungen gab die KGKK im Jahr 2009 ohne Kontrastmittel um rd. 3,39 EUR je Anspruchsberechtigten (39 %) mehr aus als die SGKK. Bei 418.318 Anspruchsberechtigten entsprach dies rd. 1,42 Mill. EUR Mehraufwendungen der KGKK.

Die SGKK hatte eine Ausschreibung für Kontrastmittel durchgeführt. Sie gab dennoch um 0,48 EUR je Anspruchsberechtigten (rd. 41 %) mehr aus als die KGKK. Die Salzburger Landesapotheke konnte Kontrastmittel für Landeskrankenanstalten rd. 40 % günstiger zur Verfügung stellen als die SGKK.

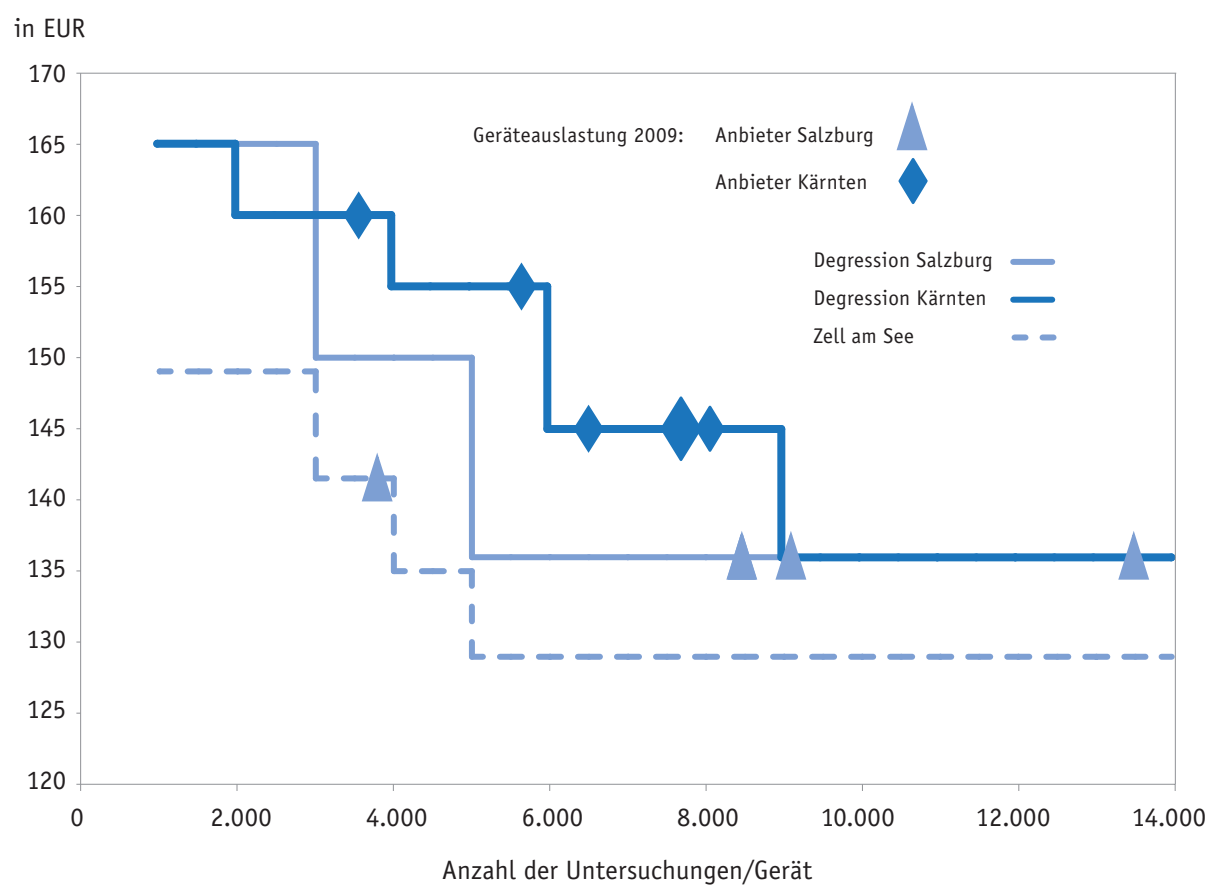
Die KGKK hatte Verträge für Leistungen an sechs Magnetresonanzgeräten¹², die SGKK hatte nur Verträge für Leistungen an vier. Der RH ermittelte die Frequenzen und die Preisvereinbarungen mit den einzelnen Anbietern für Magnetresonanzuntersuchungen. Die folgende Abbildung zeigt die entsprechenden Ergebnisse je Anbieter:¹³

¹² wobei es an einem Standort zwei Geräte gab, die Mengendegressionen waren entsprechend angepasst

¹³ Die Verrechnung von untersuchten Zusatzregionen war unterschiedlich. In Salzburg wurde eine Zusatzregion separat mit 105 EUR verrechnet, diese Untersuchung ging nicht in die Degressionsberechnung ein. In Kärnten wurde eine zusätzlich untersuchte Region als Anteil einer weiteren Region gerechnet. Zusatzregionen flossen in Kärnten in die Degressionsberechnung ein.

Ärztliche Hilfe und gleichgestellte Leistungen

Abbildung 7: Degressionsstufen der MR-Geräte in Kärnten und Salzburg 2009



Quellen: KGKK, SGKK, RH

- Bei allen Anbietern war der Preis von der Anzahl der erbrachten Leistungen abhängig (Mengendegression). Die SGKK konnte höhere Rabatte vereinbaren als die KGKK. Zum Beispiel betrug bei einer Auslastung von rd. 8.000 Untersuchungen je Gerät der Preis einer zusätzlichen Untersuchung bei der SGKK rd. 136 EUR, bei der KGKK rd. 145 EUR.
- Je Gerät wurden der KGKK weniger Leistungen verrechnet als der SGKK. Laut der Degressionsvereinbarung in Salzburg wurden auch Umsätze der SVA und der BVA berücksichtigt, in Kärnten dagegen mangels entsprechender Vereinbarung nicht.
- Die SGKK hatte eine günstige Kooperationsvereinbarung mit dem Krankenhaus Zell am See (vgl. den RH-Bericht „Medizinisch-technische Großgeräte mit Schwerpunkt in Niederösterreich und Salzburg“, Reihe Bund 2010/13, TZ 21).



Ärztliche Hilfe und gleichgestellte Leistungen

BMASK BMG

Vergleich Kärntner Gebietskrankenkasse und Salzburger Gebietskrankenkasse

- 8.2** Der RH empfahl der KGKK, günstigere Preise für Magnetresonanzuntersuchungen (und eine bessere Auslastung der Geräte, z.B. durch Kooperation mit Krankenanstalten) anzustreben.

Der SGKK empfahl er, günstigere Preise für die Kontrastmittel anzustreben.

- 8.3** Die SGKK stellte fest, die hohen Preise bei Kontrastmitteln – diese ein Ergebnis einer Ausschreibung – seien ein Praxisbeispiel dafür, dass Ausschreibungen nicht immer zu optimalen Preisen führten.

Die KGKK sagte zu, sich für die Vertragsneuregelung ab 2013 zu bemühen, günstigere Preise und Degressionsstaffelungen zu erreichen. Kooperationen mit Krankenanstalten sah sie kritisch, da sie das bestehende extramurale Leistungsangebot und damit die Kosten erhöhen würden.

- 8.4** Der RH begrüßte die zugesagten Bemühungen für günstigere Preise und Degressionsstaffelungen. Hinsichtlich der Kooperationen mit Krankenanstalten merkte er an, dass damit eine optimale Nutzung der Geräte im ambulanten und im stationären Bereich und keinesfalls eine Ausweitung anzustreben wäre. Somit könnten überschüssige Kapazitäten vermieden und die Gerätekosten gegebenenfalls abgesenkt werden.

Physikalische Medizin

- 9.1** Die SGKK gab 2009 für Physikalische Medizin rd. 17,77 EUR mehr je Anspruchsberechtigten aus als die KGKK, wovon auf den Vertragsbereich 4,84 EUR und auf den Wahlbereich 12,93 EUR je Anspruchsberechtigten entfielen. Bei 436.813 Anspruchsberechtigten entsprach dies rd. 7,76 Mill. EUR Mehraufwendungen der SGKK. Der Aufwand je Anspruchsberechtigten der KGKK lag nach Berechnungen des Hauptverbands rd. 3 % unter dem Schnitt aller Gebietskrankenkassen, jener der SGKK je Anspruchsberechtigten um rd. 55 % darüber.

Die SGKK hatte Ende 2009 Verträge mit 85 Therapeuten abgeschlossen, die KGKK keine (es waren jedoch über 400 Wahlphysiotherapeuten niedergelassen). Die KGKK hatte Verträge mit vier Fachärzten für Physikalische Medizin, die SGKK mit einem.

Ab 2008 versuchte die SGKK, die Aufwendungen zu dämpfen. Sie lehnte eine Tarifierhöhung ab und führte eine Degressionsregelung ein. Weiters erfolgte eine Tarifsenkung bei passiven Therapien¹⁴. Die SGKK kündigte drei Vertragspartner und gestaltete die Verträge neu, um z.B. Öffnungszeiten und Praxisausstattung zu verbessern.

¹⁴ Passive Therapien umfassen z.B. Heilmassagen und Elektrotherapien.

Ärztliche Hilfe und gleichgestellte Leistungen

- 9.2** Der RH erstellte gemeinsam mit der SGKK und der KGKK eine Gegenüberstellung der umsatzstärksten Leistungen mit den erbrachten Leistungsstunden und den Preisen pro Stunde.

Tabelle 5:	Physikalische Medizin					
	KGKK			SGKK		
	Frequenz	Preis	Aufwand	Frequenz	Preis	Aufwand
	Anzahl	in EUR ¹	in Mill. EUR ¹	Anzahl	in EUR ¹	in Mill. EUR ¹
Heilgymnastik	141.381	34,03	4,81	280.482	40,09	11,25
Lymphdrainage	12.208	23,14	0,28	28.820	36,24	1,04
Thermotherapie	206.412	7,30	1,51	327.125	8,64	2,83
Ultraschall	147.034	2,98	0,44	195.776	5,01	0,98

¹ Rundungsdifferenzen können auftreten.

Quellen: KGKK, SGKK, RH

Die Frequenzen waren somit bei der SGKK hinsichtlich

- Heilgymnastik rund doppelt so hoch wie bei der KGKK,
- Lymphdrainage rd. 140 % höher als bei der KGKK,
- Thermotherapien rd. 60 % höher als bei der KGKK und
- Ultraschallbehandlungen rd. 33 % höher als bei der KGKK.

Der RH empfahl der SGKK, die Ökonomiepotenziale zu nutzen, die durch den Vergleich mit der KGKK deutlich wurden und weiterhin eine Reduktion der Kosten für Physikalische Medizin anzustreben.

- 9.3** Die SGKK führte aus, dass die Vertragsärztin für Physikalische Medizin ihren Vertrag mit 30. Juni 2011 aus Altersgründen gekündigt habe und die Stelle nicht nachbesetzt worden sei. Sie wies weiters darauf hin, dass bei ihr im Jahr 2009 Abrechnungen von über 600 Salzburger WahlphysiotherapeutInnen eingereicht worden seien.

Die SGKK sagte zu, die Feststellungen und Anregungen des RH mitzuberücksichtigen und abzarbeiten.

- 9.4** Der RH nahm dies zur Kenntnis und empfahl der SGKK, die kostendämpfenden Maßnahmen fortzusetzen.



Ärztliche Hilfe und gleichgestellte Leistungen

BMASK BMG

Vergleich Kärntner Gebietskrankenkasse und Salzburger Gebietskrankenkasse

Neurologie,
Psychiatrie und
Psychotherapie

10.1 (1) Im Jahr 2009 gab die SGKK um rd. 5,5 EUR je Anspruchsberechtigten (42 %) mehr in den Bereichen Neurologie/Psychiatrie¹⁵ und Psychotherapie aus als die KGKK. Bei 436.813 Anspruchsberechtigten entsprach dies rd. 2,40 Mill. EUR Mehraufwendungen der SGKK.

Tabelle 6: Aufwand für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie je Anspruchsberechtigten				
	KGKK	SGKK	Differenz	
	in EUR ¹			in %
Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie	7,4	11,2	3,8	51
Psychotherapie	5,7	7,3	1,6	28
Gesamt	13,1	18,5	5,5	41

¹ Rundungsdifferenzen können auftreten.

Quellen: KGKK, SGKK

(2) Bei den Fachärzten zeigten sich folgende Unterschiede:

- Bei der SGKK gab es im Jahr 2009 rund doppelt so viele Fachärzte wie in Kärnten.¹⁶
- Die Anzahl der Fälle bei Neurologen und Psychiatern lag bei der SGKK um rd. 16 % höher als bei der KGKK.
- Der Umsatz für gesprächsorientierte Leistungen lag bei der SGKK um rd. 118 % höher als bei der KGKK.

(3) Im Bereich der Psychotherapie zeigten sich folgende Unterschiede:

- Bei der KGKK wurde der überwiegende Anteil der Sachleistungen von institutionellen Anbietern erbracht, die insbesondere Therapien für Drogenkranke und Therapie für Kinder anboten. Demgegenüber erbrachten bei der SGKK überwiegend einzelne Psychotherapeuten Sachleistungen als allgemeine Therapie.

¹⁵ Die SGKK führte Neurologie und Psychiatrie getrennt, die KGKK gemeinsam. Vergleiche waren nur für beide Fachgruppen gemeinsam möglich.

¹⁶ Die KGKK hatte Verträge mit drei Neurologen und acht Psychiatern, die SGKK mit acht Neurologen und zwölf Psychiatern. Im Österreich-Vergleich lag die SGKK hinsichtlich der Ärztedichte damit hinter Vorarlberg an zweiter Stelle, die KGKK an vorletzter Stelle (vor Niederösterreich). Seit dem Jahr 2003 waren bei der SGKK vier zusätzliche Ärzte dazugekommen, bei der KGKK einer.

Ärztliche Hilfe und gleichgestellte Leistungen

- Die SGKK verlangte einen besonderen (klinischen) Erfahrungsnachweis von den Therapeuten, die Sachleistungen erbrachten.
- Bei der KGKK wählten die jeweiligen Vertragspartner ihre Patienten aus, die Sachleistungen erhielten. Die SGKK traf die Auswahl auf Basis eines ausführlichen Antragsverfahrens mit Informationen über den Behandlungsbedarf und die soziale Lage der Patienten selbst. Patienten, die keine Sachleistungen bezogen, erhielten bei beiden Kassen nur einen Kostenzuschuss.

(4) Psychiatrische Erkrankungen lösten hohe Folgekosten aus.

- So gab im Jahr 2009 die KGKK für Heilmittel der ATC-Gruppe N¹⁷ (z.B. Antipsychotika, Antidepressiva, Antidementiva) rd. 60,2 EUR je Anspruchsberechtigten aus, die SGKK 46,2 EUR.
- Im Jahr 2009 traten 25.521 Personen in Österreich eine Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension an, davon 8.569 (34 %) wegen psychiatrischer Erkrankungen. In Kärnten lag dieser Anteil bei 32 %, in Salzburg bei 17 %.

10.2 Der RH wies darauf hin, dass die SGKK einerseits um rd. 5,5 EUR je Anspruchsberechtigten höhere Kosten für ärztliche Hilfe im Bereich Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie aufwies und für rd. 16 % mehr Fälle rund doppelt so viel für gesprächsorientierte ärztliche Leistungen aufwendete. Andererseits hatte sie aber um rd. 14 EUR je Anspruchsberechtigten niedrigere Heilmittelkosten für Psychopharmaka. Auch der Anteil der Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspensionierungen aus psychiatrischen Gründen war in Salzburg erheblich niedriger als in Kärnten.

Der RH empfahl dem Hauptverband, der KGKK und der SGKK, etwaige Zusammenhänge zwischen den ärztlichen und psychotherapeutischen Leistungen einerseits und den Folgekosten psychiatrischer Erkrankungen z.B. im Heilmittelbereich andererseits genauer zu untersuchen.

10.3 *Der Hauptverband führte aus, dass die Sozialversicherung die Behandlung psychisch bedingter Erkrankungen als wichtige und unverzichtbare Leistung betrachte. In Abstimmung mit dem BMG seien daher im Rahmen der Balanced Scorecards für die Jahre 2010 und 2011 Projekte zur Statuserhebung und Strategiebildung im Laufen, mit denen Verbesserungsmöglichkeiten systematisch ausgelotet würden. Allfäll-*

¹⁷ Der Anatomisch-, Therapeutisch-, Chemische Code erlaubt eine einheitliche Klassifizierung der Heilmittel.

Vergleich Kärntner Gebietskrankenkasse und Salzburger Gebietskrankenkasse

lige Mängel der psychotherapeutischen Versorgung würden im Rahmen dieser Projekte ebenfalls analysiert.

Die KGKK und die SGKK gaben keine Stellungnahme ab.

Heilmittel

Rahmenbedingungen **11.1** (1) Die Heilmittelkosten gehörten zu den wesentlichen Kostentreibern in der gesetzlichen Krankenversicherung, sie stiegen im Schnitt aller Gebietskrankenkassen zwischen 1993 und 2008 jährlich durchschnittlich um rd. 7 %.

Die Preise (Kosten je Verordnung) und Mengen (Anzahl der Verordnungen) zeigten dabei eine durchaus unterschiedliche Entwicklung: Zwischen den Jahren 2000 und 2005 stiegen die Preise um 24 %, die Mengen jedoch nur um 5 %. Zwischen den Jahren 2005 und 2009 stiegen dagegen die Preise nur um 7 %, die Mengen dagegen um 17 %.

Einzelne Gruppen von Heilmitteln entwickelten sich ebenfalls sehr unterschiedlich: Heilmittelaufwendungen für Präparate der ATC-Gruppe L (u.a. Krebspräparate) stiegen von 2004 bis 2009 um rd. 98 %, jene der Gruppe M (u.a. Antirheumatika) gingen um 23 % zurück. In einigen Bereichen ging der Preis bei gleichzeitigem Mengenanstieg zurück, andere Bereiche entwickelten sich umgekehrt.

Im Jahr 2009 betrug der Kostenanstieg (exklusive Umsatzsteuer) 2,6 %, im Jahr 2010 1,5 %.

(2) Die Heilmittelverschreibung auf Rechnung der Gebietskrankenkassen erfolgte auf der Grundlage der §§ 350 ff ASVG, wonach die Zulassung der Heilmittel, die Preisfestsetzung und die Entscheidung über Bewilligungspflicht, nachfolgende Kontrolle oder freie Verschreibung den einzelnen Krankenversicherungsträgern grundsätzlich vorgegeben sind.

Unterschiedliche Heilmittel mit gleichem Wirkstoff können unterschiedliche Preise haben, weshalb es je nach Verschreibweise der einzelnen Ärzte bei gleichen Erkrankungen zu unterschiedlichen Kosten kommen kann. Die verschreibenden Ärzte sind bei der Auswahl der Heilmittel an die „Richtlinie über die ökonomische Verschreibweise von Heilmitteln und Heilbehelfen“ gebunden. Dieser Richtlinie entsprechend ist eine Verschreibung dann zweckmäßig und wirtschaftlich, wenn sie geeignet ist, einerseits den größtmöglichen therapeutischen Nutzen zu erzielen und andererseits die Behandlungskosten

Heilmittel

im Verhältnis zum Erfolg und zur Dauer der Behandlung möglichst gering zu halten. Bei sonst gleichen Rahmenbedingungen sollte daher das kostengünstigste Präparat gewählt werden.

(3) Die Krankenversicherungsträger hatten die Aufgabe, die Ärzte bei der ökonomischen Verschreibeweise zu beraten bzw. diese zu kontrollieren.

Der Hauptverband stellte als unverbindliche Serviceleistung online eine Datenanwendung („Infotool“) zur Verfügung, welche die monatlich aktualisierten Kassenverkaufspreise der einzelnen Heilmittel enthielt. Das Infotool kennzeichnete das jeweils günstigste Präparat und unterstützte so den Arzt bei der Auswahl von besonders ökonomischen Heilmitteln.

Weiters stand beim Hauptverband ein IT-Programm („BIG“ – Business Intelligence im Gesundheitswesen) zur Verfügung, das die Heilmittelpreise des Infotools mit den Daten über die Verordnungen im niedergelassenen Bereich kombiniert. Damit können Einsparpotenziale bei ökonomischerer Verschreibung (d.h. Verwendung preisgünstigerer Präparate) errechnet werden. Dabei waren Vergleiche von verschiedenen Trägern, Regionen, einzelnen ATC-Gruppen oder bestimmten Heilmitteln möglich.

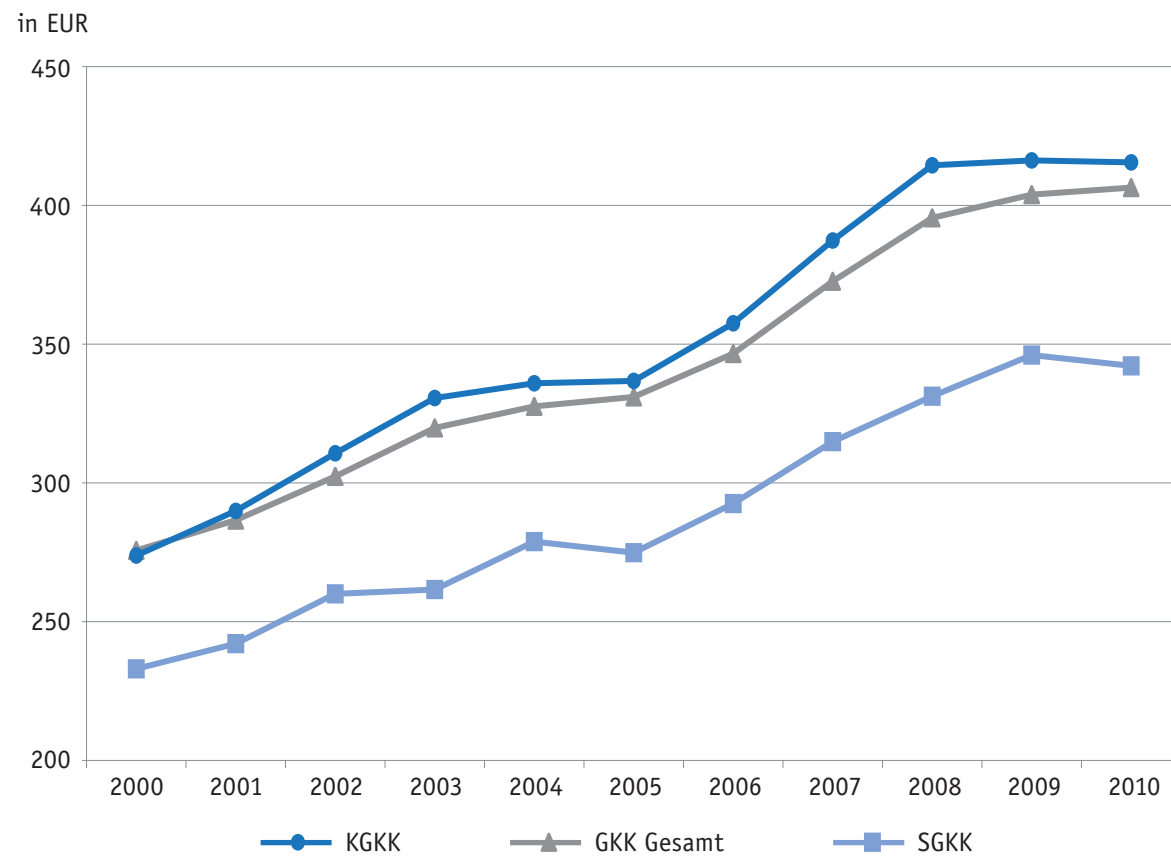
11.2 Der RH wies darauf hin, dass im Unterschied zur ärztlichen Hilfe bzw. den gleichgestellten Leistungen die Krankenversicherungsträger im Heilmittelbereich keinen maßgeblichen Einfluss auf die Preise und die angebotenen Leistungen hatten, sondern im Wesentlichen Ökonomieberatung durchzuführen hatten.

11.3 *Die SGKK wies darauf hin, dass das Infotool auch im Internet verfügbar sei; für seine Akzeptanz sei die Integration in die Arztsoftware wichtig gewesen.*

Unterschiede im Heilmittelaufwand

12.1 (1) Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Heilmittelkosten exklusive Umsatzsteuer pro Versicherten der KGKK und der SGKK im Vergleich zur Gesamtentwicklung aller Gebietskrankenkassen von 2000 bis 2010.¹⁸

¹⁸ Die Darstellung erfolgt exkl. USt, da diese im Rahmen des GSBG an die Gebietskrankenkassen refundiert wird.

Abbildung 8: Entwicklung der Heilmittelkosten pro Versicherten


Bereits im Jahr 2000 lagen die Aufwendungen der KGKK für Heilmittel deutlich über jenen der SGKK. Zwischen 2000 und 2008 lag die jährliche Steigerungsrate der Heilmittelaufwendungen pro Versicherten bei der KGKK mit durchschnittlich rd. 5,3 % über dem Durchschnitt aller Gebietskrankenkassen von rd. 4,6 %, bei der SGKK mit rd. 4,5 % darunter. Im Jahr 2009 betrug die Steigerung bei der KGKK 1,1 %, bei der SGKK 4,6 %¹⁹ – der Österreichschnitt lag bei 2,6 %. Im Jahr 2010 betrug die Steigerung bei der KGKK + 0,9 %, der Österreichschnitt lag bei + 1,5 %. Bei der SGKK reduzierte sich der Heilmittelaufwand um 0,2 %.

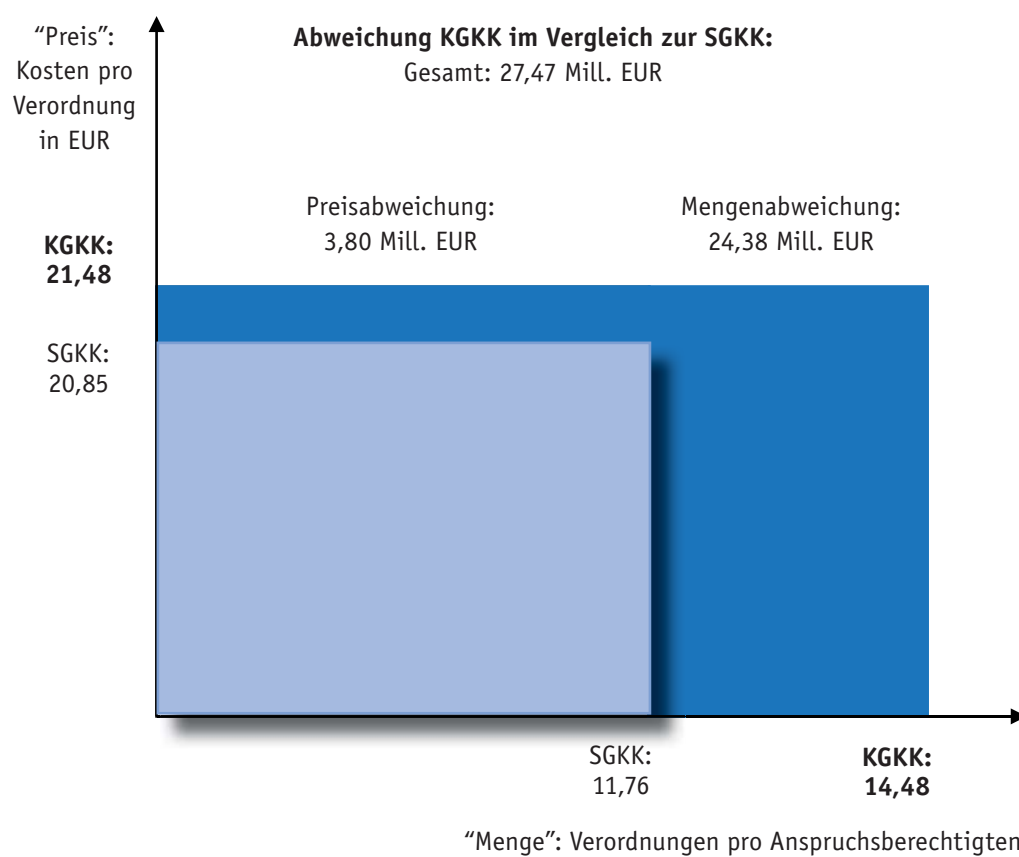
¹⁹ Bei der SGKK waren im Jahr 2009 Aufwendungen für medizinischen Sauerstoff i.H.v. rd. 1,47 Mill. EUR enthalten, die in Vorjahren der Bilanzposition Heilbehelfe zugeordnet waren. Ohne diese Aufwendungen betrug die Steigerung nur rd. 3,2 %.

Heilmittel

(2) Die Aufwendungen je Anspruchsberechtigten betragen 2009 bei der KGKK rd. 311 EUR, bei der SGKK waren sie mit rd. 245 EUR um rd. 66 EUR je Anspruchsberechtigten niedriger.²⁰ Das ergab bei 418.318 Anspruchsberechtigten Mehrausgaben von rd. 27,47 Mill. EUR.

Diese Mehrausgaben resultierten sowohl aus etwas höheren Kosten pro Verordnung als auch aus einer höheren Anzahl von Verordnungen pro Anspruchsberechtigten.

Abbildung 9: Preis- und Mengenunterschied beim Heilmittelaufwand 2009



Quellen: KGKK, SGKK, RH

²⁰ Bei der Detailanalyse wurde eine Datenbankauswertung verwendet, die Fälle mit Auslandsbezug sowie Diabetikerbedarf anders zuordnet als die dem Rechnungsabschluss zugrundeliegenden Finanzdaten.

(3) Nach übereinstimmender Einschätzung der beiden Gebietskrankenkassen bestimmten bei verschiedenen Gruppen von Heilmitteln ausschließlich medizinische Erfordernisse Dosierung und Auswahl der Präparate („Sonderindikationen“). Bei diesen Gruppen waren die Aufwendungen der KGKK um rd. 28 EUR je Anspruchsberechtigten höher als jene der SGKK. Ohne Sonderindikationen verblieb somit ein Mehraufwand der KGKK von rd. 38 EUR je Anspruchsberechtigten.

Die Anspruchsberechtigten der KGKK waren älter als jene der SGKK. Nach Auswertungen des Hauptverbands würde sich altersbereinigt der Unterschied in den Aufwendungen je Anspruchsberechtigten etwa um 42 % reduzieren.

Weiters war die wirtschaftliche Struktur der Anspruchsberechtigten der KGKK ungünstiger als jene der SGKK. So gab es bei der KGKK um rd. 8.000 Pensionisten mit Ausgleichszulage mehr als bei der SGKK, die Heilmittel erhielten. Der Aufwand für Pensionisten mit Ausgleichszulage war sowohl bei der SGKK als auch bei der KGKK um über 300 EUR²¹ höher als für Pensionisten ohne Ausgleichszulage.

12.2 Der RH stellte fest, dass ein Teil der Mehraufwendungen für Heilmittel der KGKK von rd. 66 EUR je Anspruchsberechtigten durch strukturelle Unterschiede bedingt war. Analysen der beiden Gebietskrankenkassen bzw. des Hauptverbands führten rd. 28 EUR (rd. 42 %) auf die Art der Erkrankungen der Anspruchsberechtigten („Sonderindikationen“) und weitere rd. 16 EUR auf ihr Alter zurück. Weiters bestanden soziale Unterschiede (höhere Anzahl von Ausgleichszulagenbeziehern bei der KGKK), die mit bis zu rd. 6 EUR je Anspruchsberechtigten bewertet werden können.

Ökonomieberatung

13.1 Seit 2003 informierte die SGKK im Rahmen von Gruppenveranstaltungen mit Allgemeinmedizinerinnen die Ärzte auf Basis ihres jeweils eigenen Verschreibungsverhaltens über Einsparungsmöglichkeiten bei wichtigen Medikamentengruppen sowie Eigen- und Folgekosten. Sämtliche Allgemeinmediziner konnten seither – in der Regel sogar mehrmals – ihre spezifischen Daten analysieren und mit Kollegen vergleichen. Die SGKK konnte ihren Generikaanteil von 45,7 % im 1. Quartal 2009 auf 63,7 % im 1. Quartal 2010 erhöhen.

²¹ bei der KGKK rd. 306 EUR, bei der SGKK rd. 366 EUR

Heilmittel

Die KGKK begann erst 2009 mit vergleichbaren Veranstaltungen²² und konnte bis 2010 erst rd. 65 % der Allgemeinmediziner bei regionalen Sprengelveranstaltungen beraten.

- 13.2** Der RH begrüßte die Bemühungen der Träger zur Unterstützung einer ökonomischen Verschreibweise von Heilmitteln. Er hielt insbesondere die Beratung der Ärzte anhand ihrer eigenen spezifischen Daten zur Verschreibweise für sehr zweckmäßig.

Der RH empfahl der KGKK, sicherzustellen, dass die Ärzte mit relevanten Folgekosten im Heilmittelbereich umfassend und regelmäßig im Rahmen der Arzneimitteldialoge Ökonomieberatung anhand der für sie spezifischen Daten erhielten.

- 13.3** *Die KGKK sagte die Umsetzung der Empfehlung des RH zu. Die individuelle heilmittelökonomische Beratung der Ärzte werde fortgesetzt.*

Ökonomiepotenziale

- 14.1** Unter Berücksichtigung der ökonomischen Verschreibweise (Auswahl des preisgünstigsten Präparats) entsprechend der im BIG (Business Intelligence im Gesundheitswesen) erfassten Daten ergab sich für alle ATC-Gruppen ein um rd. 40 % höheres Einsparpotenzial für die KGKK als für die SGKK. 2009 waren bei der KGKK im BIG nur rd. 93 % der Heilmittelaufwendungen erfasst.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Anzahl der Verordnungen entstanden Mehraufwendungen von rd. 18 EUR je Anspruchsberechtigten (rd. 7,04 Mill. EUR) und damit rund die Hälfte der Mehrkosten für Arzneimittel der KGKK ohne Sonderindikationen in fünf Indikationsgruppen (A02B, B01A, C05C, C09D und N05A).

- 14.2** Der RH untersuchte daher diese Gruppen auf unterschiedliche Nutzung von Ökonomiepotenzialen und stellte folgende Auffälligkeiten fest:
- A02B – Mittel bei peptischem Ulkus und Gastroesophagealer Refluxkrankheit (PPI):²³ Alleine durch Beachtung der ökonomischen Verschreibung laut Infotool hätte sich im Mai 2010 für die KGKK ein

²² Seit 2007 gab es Bezirksveranstaltungen, bei denen Ärzte für Allgemeinmedizin über Entwicklungen am Heilmittelsektor ökonomie-fokussiert informiert wurden. Erst 2009 begann die KGKK, diese Informationen für die Ärzte individuell mit ihren spezifischen Daten aufzubereiten.

²³ Magenschutz bei Magengeschwür bzw. Entzündung der Speiseröhre („PPI – Protonenpumpenhemmer“)

BMASK BMG

Vergleich Kärntner Gebietskrankenkasse und Salzburger Gebietskrankenkasse

Einsparpotenzial von rd. 47.000 EUR ergeben.²⁴ Durch eine Annäherung der Dosierungspraxis der KGKK an jene der SGKK würde sich eine Einsparung von rd. 180.000 EUR jährlich ergeben.²⁵

- B01A – Antithrombotische Mittel: Alleine durch die ökonomischere Verschreibung bei einem einzigen Produkt dieser Gruppe hätte sich für die KGKK im Mai 2010 laut Infotool ein Einsparpotenzial von rd. 19.000 EUR ergeben.
- C05C – Kapillarstabilisierende Mittel:²⁶ Bei der KGKK wurden im Jahr 2009 je Anspruchsberechtigten um 148 % mehr Personen als bei der SGKK mit kapillarstabilisierenden Mitteln behandelt. Die Kosten pro behandelter Person waren bei der KGKK um rd. 31 % höher. Dadurch ergaben sich für die KGKK bezogen auf alle Anspruchsberechtigten Mehrausgaben von rd. 790.000 EUR.
- C09 – Mittel mit Wirkung auf das Renin–Angiotensin–System:²⁷ Nach Auskunft beider Gebietskrankenkassen war aus medizinischer Sicht zwischen den Untergruppen C09A bis C09D – soweit keine Ausschlussgründe vorlagen – eine Substitution möglich. Der RH erhob, dass die KGKK im Vergleich zur SGKK erheblich mehr Verordnungen in den teureren Untergruppen hatte. Alleine in der Untergruppe C09D zeigte sich anhand des Infotools für die KGKK ein um rund ein Drittel höheres Einsparpotenzial als für die SGKK.
- N05A – Antipsychotika: Die KGKK hatte um rd. 11 % höhere Kosten je Verordnung, um rd. 19 % mehr Verordnungen je behandelter Person und um rd. 26 % mehr behandelte Personen je Anspruchsberechtigten als die SGKK. Dies führte zu Mehrkosten von rd. 2,78 Mill. EUR. Konkrete Ansätze, wie diese Mehrkosten reduziert werden könnten, lagen der KGKK nicht vor.

Der RH empfahl der KGKK, insbesondere bei den Antipsychotika, den PPI (Mittel bei peptischem Ulkus und Gastroesophagealer Refluxkrankheit), den antithrombotischen Mitteln, den kapillarstabilisierenden Mit-

²⁴ Daten basieren auf Vergleichskennzeichen 1 (gleiche Darreichungsform, gleiche Packungsgröße, gleiche Stärke, gleicher Wirkstoff)

²⁵ In der Untergruppe A02BC02 (Pantoprazole) wurden von Ärzten der KGKK zu 41 % Heilmittel mit einer Wirkstoffstärke von 40 mg und zu 59 % Heilmittel mit einer Wirkstoffstärke von 20 mg verschrieben. Für Patienten der SGKK war das Verhältnis 31 % zu 69 %. Der Stückpreis bei der 20 mg-Wirkstoffstärke belief sich auf rd. 56 Cent, jener für die 40 mg-Wirkstoffstärke auf rd. 84 Cent. Dadurch ergab sich für die KGKK ein Einsparpotenzial von rd. 181.000 EUR.

²⁶ „Venenmittel“

²⁷ „Blutdruckmittel“



Heilmittel

teln und den Mitteln mit Wirkung auf das Renin–Angiotensinsystem Maßnahmen zu setzen.

Der RH wies weiters darauf hin, dass die im BIG verwendeten Daten für die KGKK lückenhaft waren. Er empfahl der KGKK, die Heilmittel–daten zu vervollständigen und die Einsparpotenziale aus der ökonomischen Verschreibweise umfassend zu nutzen.

14.3 *Die KGKK sagte die Umsetzung der Empfehlungen des RH zu. Die schon gesetzten Maßnahmen würden fortgesetzt, neue Handlungsfelder und –strategien analysiert. Die Vervollständigung der BIG–Daten liege nicht im alleinigen Einflussbereich der Kasse. Es seien jedoch österreichweit Bemühungen im Gange, die Vergleichbarkeit der Daten zu ermöglichen.*

Sonstige Versicherungsleistungen

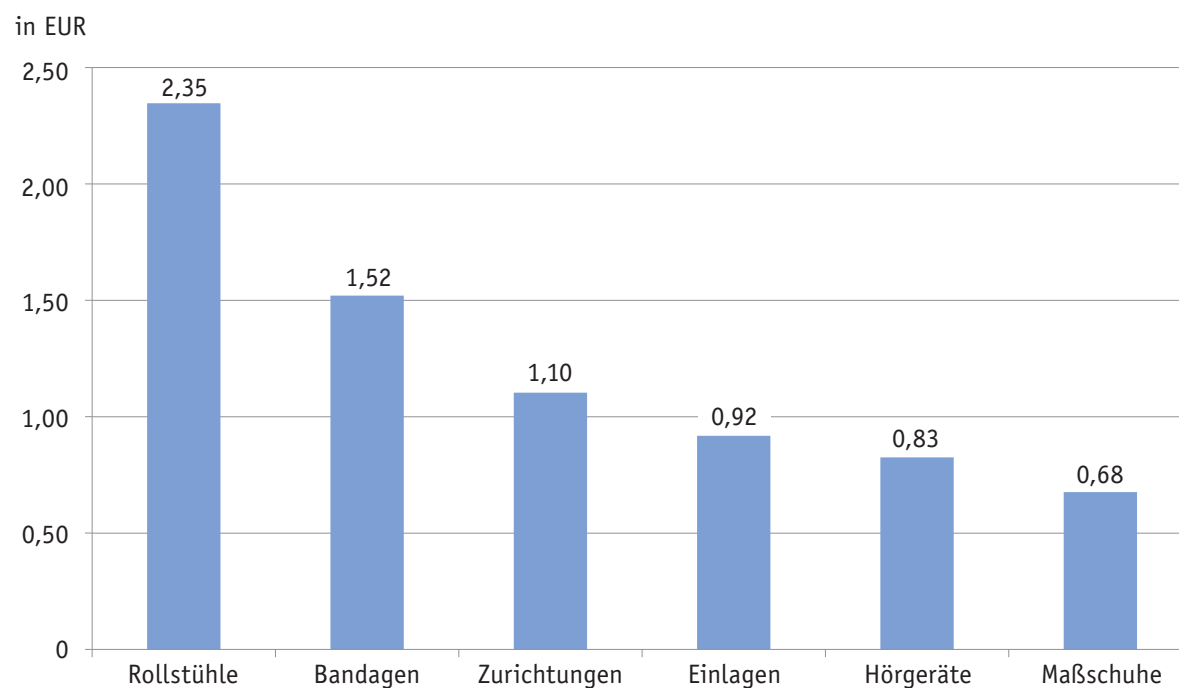
Heilbehelfe

15.1 (1) Wie bereits mehrfach vom RH kritisiert wurde (u.a. Reihe Bund 2004/7 „Heilmittel und Heilbehelfe“, TZ 23), war die Heilbehelfe– und Hilfsmittel–Statistik für die Analyse und Steuerung ungeeignet.²⁸

(2) Der RH erstellte daher gemeinsam mit der SGKK und der KGKK einen Vergleich der Ausgaben je Anspruchsberechtigten aus den Abrechnungsdaten. Dabei zeigten sich insbesondere folgende Unterschiede, die zusammen rd. 7 EUR je Anspruchsberechtigten ausmachten:

²⁸ Die Zuordnung der Leistungen zu den Kategorien der Statistik war uneinheitlich, z.B. bei Krankenfahrstühlen oder chirurgischen Bandagen.

Abbildung 10: Mehrausgaben der SGKK gegenüber der KGKK für Heilbehelfe 2009
je Anspruchsberechtigten



Quellen: KGKK, SGKK, RH

Die satzungsmäßige Höchstgrenze für Heilbehelfe²⁹ betrug bei der KGKK das Dreifache der Höchstbeitragsgrundlage, bei der SGKK das Achtfache. Nach einer Berechnung der SGKK verursachte dies einen Mehraufwand von rd. 480.000 EUR.

(3) In einigen Bereichen waren 2009 erhebliche Mengenunterschiede festzustellen:

- Bei Einlagen wurden der SGKK 11.050 Stück festsitzender Modelleinlagen verrechnet, der KGKK 423 Stück. Dadurch entstand der SGKK ein Mehraufwand von rd. 800.000 EUR.
- Die Leistung „gedeckte Rolle“ (eine Zurichtung für orthopädische Schuhe)³⁰ wurde der SGKK 4.691-mal verrechnet, der KGKK 452-mal (Mehraufwand: rd. 180.000 EUR).

²⁹ Gemäß § 137 Abs. 5 ASVG darf das Ausmaß der vom Versicherungsträger zu übernehmenden Kosten einen durch die Satzung festzusetzenden Höchstbetrag nicht übersteigen, der Höchstbetrag darf höchstens mit dem Zehnfachen der Höchstbeitragsgrundlage festgelegt werden.

³⁰ Dabei wird eine Erhöhung an verschiedene Teile der Schuhsohlen angebracht, die Leistung kann z.B. bei Arthrosen im Sprunggelenk oder bei Spreizfüßen erbracht werden.

Sonstige Versicherungsleistungen

- Bei Maßschuhen wurden der SGKK 821 Maßschuhe für Knick-, Platt- und Hohlfüße verrechnet, der KGKK 484 Stück (Mehraufwand: rd. 180.000 EUR).

(4) In anderen Bereichen waren erhebliche Preisunterschiede feststellbar: So bezahlte die KGKK bei Rollstühlen 164 nach individuellen Kriterien hergestellte Sonderanfertigungen um insgesamt rd. 283.000 EUR, die SGKK 144 Sonderanfertigungen um rd. 778.000 EUR. Auch Reparaturen, Service und Lagerhaltung waren bei der SGKK teurer als bei der KGKK. Bei Hörgeräten wurden der SGKK Geräte der Klasse drei (die teuerste und hochwertigste Kategorie) in 219 Fällen verrechnet, der KGKK in 108 Fällen (Mehraufwand: rd. 340.000 EUR).

(5) Im Jahr 2010 vereinbarte der Hauptverband Kostendämpfungsmaßnahmen im Bereich der Orthopädischen Schuhmacher. Weiters vereinbarte die SGKK Richtlinien für die Mindestgebrauchsdauer verschiedener Heilbehelfe und verstärkte die Kontrollen. Die Aufwendungen der SGKK lagen daraufhin 2010 um bis zu 13 % niedriger als 2009, aber noch über jenen der KGKK.

- 15.2** Der RH begrüßte die von der SGKK getroffenen Maßnahmen und empfahl der SGKK, weiterhin die erhöhte Inanspruchnahme von Heilbehelfen und Hilfsmitteln zu untersuchen und eine Reduktion der Kosten anzustreben.

Der RH wiederholte weiters gegenüber dem BMASK bzw. dem BMG seine zuletzt 2004 ausgesprochene Empfehlung, für eine einheitliche statistische Erfassung der Heilbehelfs- und Hilfsmitteldaten zu sorgen, um sie als Informations- und Steuerungsinstrument verwenden zu können.

- 15.3** *Das BMASK verwies hinsichtlich der statistischen Erfassung der Heilbehelfs- und Hilfsmitteldaten auf „die primäre Zuständigkeit des BMG“:*

Das BMG bestätigte die Kritik des RH, meinte aber, das BMASK habe bereits 2003 mitgeteilt, es seien alle notwendigen Schritte unternommen worden. Es wäre nunmehr der Hauptverband aufzufordern, die Koordination einer einheitlichen Erfassung zu übernehmen.

Der Hauptverband gab keine Stellungnahme ab.

- 15.4** Der RH verwies zunächst auf den klaren Wortlaut von § 444 Abs. 6 ASVG, wonach der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nach Anhörung des Hauptverbands im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit Weisungen für die statistischen Nachweisungen zu erlassen hat. Daher lag die Zuständigkeit primär beim BMASK.

Der RH wies weiters darauf hin, dass trotz der wiederholten Kritik bisher keine Verbesserungen erreicht wurden. Unabhängig von der Verteilung der Zuständigkeiten wäre daher unter Einbeziehung aller maßgeblichen Stellen, also des B MASK, des BMG und des Hauptverbands, ein Konzept zur Verbesserung der Datenlage zu erstellen.

Zahnbehandlung
und Zahnersatz

16.1 (1) Die Ausgaben für Zahnbehandlung lagen je Anspruchsberechtigten bei der KGKK um 10,5 EUR höher als bei der SGKK.

Die KGKK hatte um 5 % weniger Fälle, eine um rd. 13 % höhere Dichte an Vertragszahnärzten und 12 % mehr Einzelleistungen als die SGKK. Zum Beispiel wurden bei der KGKK folgende Leistungen häufiger abgerechnet:

- Die Entfernung von Schleimhautwucherungen und chirurgische Taschenabtragung um 83 % häufiger (Mehraufwand: rd. 1,5 EUR je Anspruchsberechtigten oder rd. 640.000 EUR).
- Ein Eckenaufbau bzw. Aufbau einer Schneidekante an Front- und Eckzähnen um 32 % häufiger (Mehraufwand: rd. 1,9 EUR je Anspruchsberechtigten oder rd. 790.000 EUR).

(2) Die SGKK setzte im Jahr 2010 rund acht Vollzeitäquivalente (VZÄ) für die Abrechnung und Kontrolle der Leistungen der Zahnärzte ein, die KGKK nur rund drei. Die SGKK verfügte über ein Programm zur Zuordnung der abgerechneten Leistungen auf die einzelnen Zähne („Zahnbild“), die KGKK nicht.

(3) Auf Rechnung der KGKK und der SGKK konnte bei Vertragszahnärzten nur abnehmbarer Zahnersatz erstellt werden, festsitzender Zahnersatz war von den Patienten selbst zu bezahlen. Bei der KGKK gab es rd. 34.000 Behandlungsfälle für abnehmbaren Zahnersatz, bei der SGKK rd. 25.000. Die Bruttoausgaben der KGKK waren um 9,1 EUR je Anspruchsberechtigten höher als jene der SGKK. Da die Kostenbeteiligung der Anspruchsberechtigten bei der KGKK 50 %, bei der SGKK aber nur 20 % betrug, war der Nettoaufwand der beiden Kassen etwa gleich.

16.2 Der RH war der Ansicht, dass die vermehrte Inanspruchnahme der Leistungen des abnehmbaren Zahnersatzes bei der KGKK auch mit der größeren Anzahl wirtschaftlich schwacher Anspruchsberechtigter (siehe TZ 2) zusammenhing. Auch bei bestimmten Leistungen der Zahnbehandlung (z.B. Eckaufbauten) war nicht auszuschließen, dass sie von Patienten der KGKK öfter in Anspruch genommen wurden, um die höheren Kosten für Zahnersatz zu vermeiden.

Sonstige Versicherungsleistungen

Bei anderen Leistungen (z.B. der Entfernung von Schleimhautwucherungen) wiesen die großen Unterschiede in Verbindung mit den geringeren technischen und personellen Möglichkeiten der Kontrolle bei der KGKK jedoch auf Ökonomiepotenziale hin.

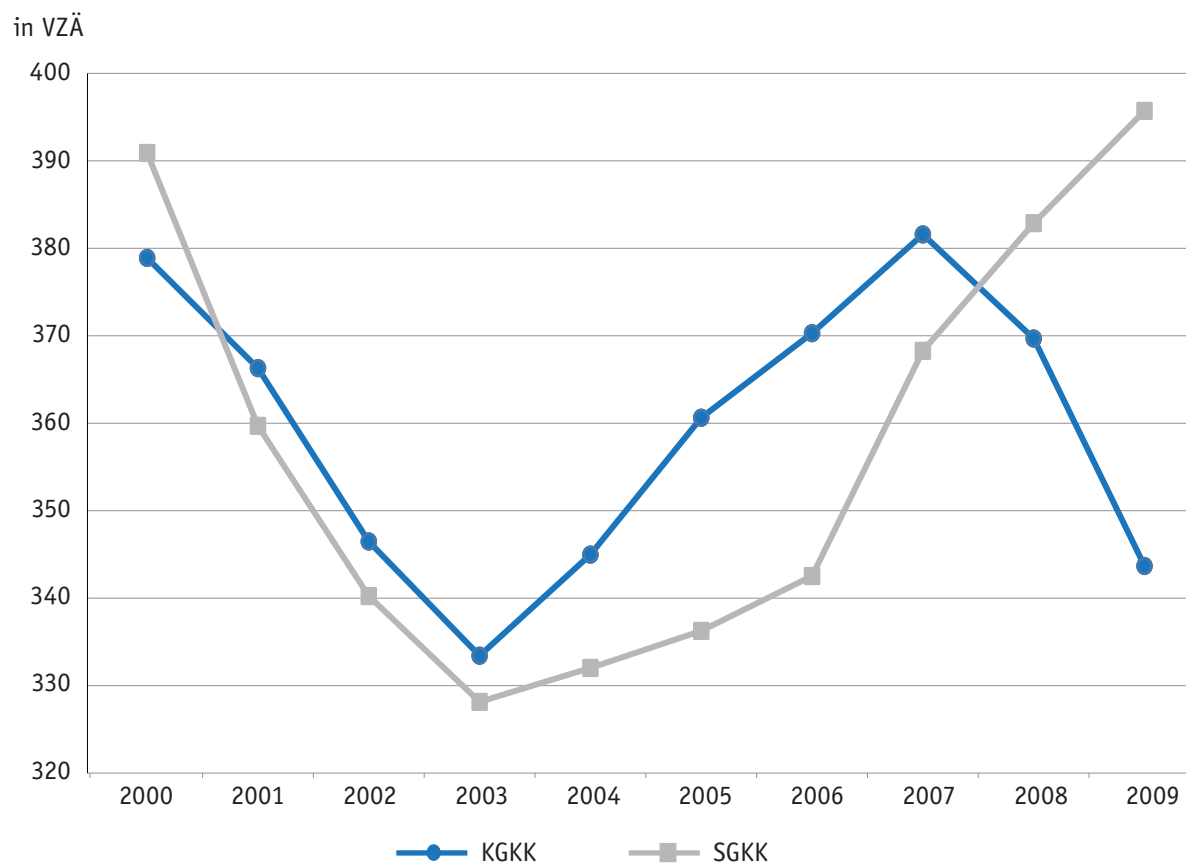
Der RH empfahl daher der KGKK, die Ökonomieberatung und Abrechnungskontrolle im Bereich der Zahnbehandlung zu verstärken.

16.3 Die KGKK führte aus, sie sei bemüht, die Zahnarztdichte zu senken und habe der Nachbesetzung zweier frei gewordener Planstellen widersprochen. Sie werde weiters mit der Abrechnung des 1. Quartals 2011 wieder ein Zahnbild einführen. Ab 2011 laufe ein Pilotprojekt zur „Nachträglichen Patientenbegutachtung von Vertragszahnärzten“. Bei zwölf überprüften Vertragspartnern seien Rückforderungen i.H.v. insgesamt 36.000 EUR gestellt worden.

Verwaltung und Personal

17.1 (1) Die nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung des Verwaltungspersonals in VZÄ bei der KGKK und der SGKK.

Abbildung 11: Entwicklung Verwaltungspersonalstand



Quellen: KGKK, SGKK

Beide Kassen reduzierten ihren Personalstand zwischen 2001 und 2003 und bauten danach wieder Personal auf. Die KGKK reduzierte den Personalstand auch ab 2008, die SGKK baute weiter Personal auf und beschäftigte 2009 rd. 52 VZÄ (je Anspruchsberechtigten rd. 10 %) mehr als die KGKK. Sie begründete dies zum Teil mit strukturbedingter Mehrarbeit (z.B. im zwischenstaatlichen Bereich und bei der Wahlarzt-abrechnung), zum Teil mit besserem Service für ihre Versicherten (z.B. einer Telefonhotline).

(2) Die KGKK versetzte von 1999 bis 2009 insgesamt 55 Personen vorzeitig in den Ruhestand. Sie konnte so den Verwaltungskosten-deckel einhalten, weil wegfallende Gehälter ganz aus der Berechnung fielen, die zusätzlichen Pensionszahlungen aber nur halb eingerechnet wurden.

Die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand war nach der Dienstordnung der Angestellten der Sozialversicherungsträger nur zulässig, wenn sich der Geschäftsumfang verringerte (beispielsweise durch einschneidende Verwaltungsmaßnahmen). Die KGKK versetzte allerdings auch in den Jahren 2004 bis 2007 – als ihr Mitarbeiterstand stieg – 16 Personen vorzeitig in den Ruhestand.

Neun Personen im Vorruhestand bezogen gleichzeitig Leistungen der Arbeitslosenunterstützung.

Insgesamt werden für die Personen in vorzeitigem Ruhestand voraussichtlich insgesamt um rd. 11,05 Mill. EUR höhere Pensionszahlungen anfallen als bei regulärem Pensionsantritt, für einzelne Personen bis zu 520.000 EUR. Rund 6,2 Mill. EUR entfallen auf Personen, die nach dem Jahr 2003 vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurden, als die KGKK bereits wieder Personal aufbaute.

(3) Der Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand lag im gesamten Prüfungszeitraum bei der KGKK höher als bei der SGKK, im Jahr 2009 um rd. 1,00 Mill. EUR (rd. 4 EUR je Anspruchsberechtigten). Ein Vergleich auf Basis dieses Wertes war jedoch nicht aussagekräftig:

Er errechnete sich inklusive des (in der jeweiligen Periode nicht mehr beeinflussbaren) Aufwands für Pensionen und Abfertigungen. Ein Anteil des Beitragsaufkommens wurde als Einhebungsvergütung abgezogen.³¹ Miete war enthalten, Abschreibungen für eigene Gebäude jedoch nicht.

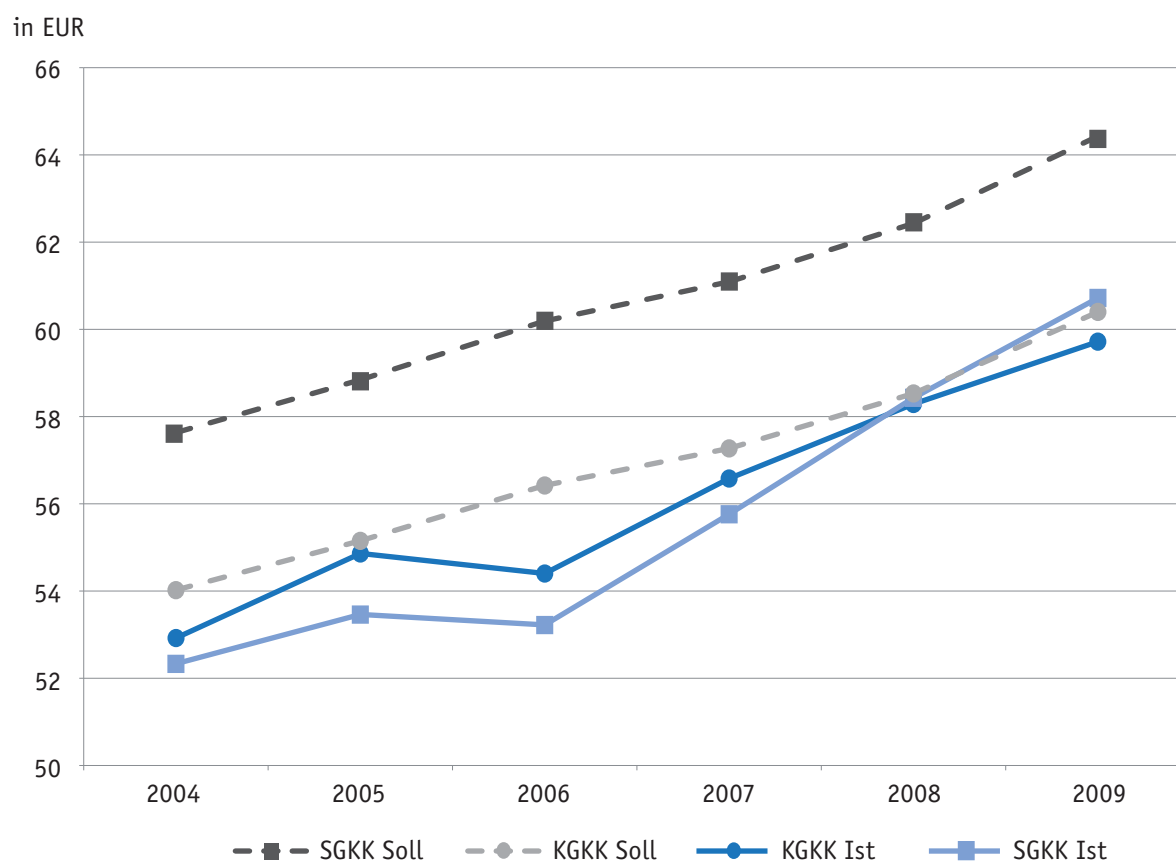
³¹ Die Gebietskrankenkassen heben alle Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (z.B. auch für die gesetzliche Pensionsversicherung) ein und führen sie dann an den jeweils zuständigen Träger ab. Für den Verwaltungsaufwand erhalten sie einen Anteil an den eingehobenen Beiträgen.

Verwaltung und Personal

Hohe Pensionen aus der Vergangenheit, ein hohes Einkommen der Beitragszahler oder der Kauf von Büros statt ihrer Anmietung beeinflussten so den Verwaltungsaufwand laut Rechnungsabschluss und verzerrten Vergleiche.

(4) Zur Steuerung der Verwaltungskosten war daher in § 625 Abs. 8 f ASVG eine eigene Kennzahl festgelegt („Verwaltungskostendeckel“). Als Vorgabe galt, dass diese Kennzahl bis 2011 den inflationsbereinigten Wert des Jahres 1999 nicht überschreiten durfte.³² Die folgende Abbildung zeigt die Ziel- und Istwerte des Verwaltungskostendeckels.³³

Abbildung 12: Verwaltungskostendeckel je Anspruchsberechtigten



Quellen: KGKK, SGKK

³² Die Berechnung erfolgte je Anspruchsberechtigten, seit 2005 wurde ein Durchschnitt der letzten drei Jahre berechnet.

³³ Wenn alte Mitarbeiter pensioniert werden und neue (billige) Mitarbeiter eingestellt werden, sinkt der Nettoverwaltungsaufwand und die Pension wird nur zur Hälfte berücksichtigt.

Der Zielwert der SGKK lag um rd. 4 EUR je Anspruchsberechtigten über jenem der KGKK. Beim Istwert wies die SGKK in den Jahren 2008 und 2009 einen höheren Wert auf als die KGKK.

- 17.2** (1) Der RH wies zunächst darauf hin, dass der im Rechnungsabschluss ausgewiesene Verwaltungsaufwand zur Steuerung wenig geeignet war. Er begrüßte daher, dass mit dem Verwaltungskostendeckel eine eigene Kennzahl zur Steuerung bestand. Der RH kritisierte jedoch, dass der Verwaltungskostendeckel auf den historischen Iststand aus dem Jahr 1999 abstellte und der SGKK daher um rd. 4 EUR je Anspruchsberechtigten höhere Verwaltungskosten erlaubt waren als der KGKK. Er kritisierte weiters, dass vorzeitige Versetzungen in den Ruhestand die Einhaltung des Deckels erleichterten, weil nur die halben Pensionsaufwendungen in die Kennzahl eingerechnet wurden.

Der RH empfahl daher dem B MASK und dem BMG, den Verwaltungskostendeckel auf Basis aktuellerer Grundlagen neu zu regeln.

(2) Der RH kritisierte ferner, dass die KGKK Personen vorzeitig in den Ruhestand versetzte, um den Verwaltungskostendeckel einzuhalten, obwohl gleichzeitig bzw. danach wieder ein Personalaufbau erfolgte. Der RH empfahl der KGKK, vorzeitige Ruhestandsversetzungen, wie in der Dienstordnung vorgesehen, nur bei Verringerung des Geschäftsumfanges, nicht aber zur Einhaltung des Verwaltungskostendeckels trotz Erhöhung der Personalzahlen vorzunehmen.

(3) Der RH wies weiters darauf hin, dass die SGKK einen erheblich höheren Personalstand aufwies als die KGKK. Er empfahl der SGKK, im Hinblick auf ihre gute Personalausstattung zusätzliches Personal nur mit besonderer Begründung aufzunehmen und dabei neben der Einhaltung des Verwaltungskostendeckels auch vermehrt Vergleiche mit anderen Trägern zu berücksichtigen.

- 17.3** *Das BMG führte aus, ein entsprechendes Modell zum Verwaltungskostendeckel sei bereits ausgearbeitet worden; es habe jedoch noch keine umfassende Zustimmung gefunden.*

Die SGKK führte aus, ein Verwaltungskostendeckel per Gesetz sei nicht geeignet, das Erfordernis der Sparsamkeit umzusetzen. Das Abstellen auf ein einzelnes Ausgangsjahr sei sachlich nicht gerechtfertigt. Die Eigenverantwortung der Selbstverwaltung, die Aufsicht bzw. Gebärungskontrolle und die Nutzung von Benchmarks wären ausreichend. Der höhere Verwaltungsaufwand der SGKK sei durch Mehraufgaben sachlich gerechtfertigt bzw. bringe Kostendämpfungen (z.B. durch Abrechnungskontrolle).

Verwaltung und Personal

Die KGKK führte aus, ihr Vorruhestandsmodell habe sich am Modell der Sozialversicherungsanstalt der Bauern orientiert. Die gesetzliche Grundlage finde sich in § 149 Abs. 4 Z 2 der Dienstordnung A für die Angestellten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs. Im Falle einer Weiterbeschäftigung der MitarbeiterInnen bis zum jeweiligen gesetzlichen Pensionsanspruch wäre mit einem Personalaufwand von insgesamt rd. 21,07 Mill. EUR zu rechnen gewesen. Dem stehe ein Pensionsaufwand von rd. 11,05 Mill. EUR gegenüber. Die Erreichung der gesetzlichen Zielvorgaben (Verwaltungskostendeckel) wäre ohne Vorruhestandsmodell für die KGKK nicht möglich gewesen.

- 17.4** Der RH wies darauf hin, dass bereits seit 1999 ein Verwaltungskostendeckel gesetzlich vorgesehen ist und dass auch für Gebietskörperschaften durch die jeweiligen Budgetvorgaben eine gesetzliche Ausgaben-grenze existierte. Seiner Auffassung nach hat sich das Bestehen des Verwaltungskostendeckels auch grundsätzlich positiv auf die konsequente Verfolgung von Sparzielen ausgewirkt. Der RH begrüßte daher die Erstellung eines neuen Modells für den Verwaltungskostendeckel durch das BMG.

Zum Vorruhestandsmodell der KGKK wies der RH darauf hin, dass durch die vorzeitigen Ruhestandsversetzungen nicht nur anstelle der Gehaltszahlungen Pensionszahlungen anfielen, sondern auch die Arbeitsleistung der betreffenden Personen wegfiel. Gleichzeitig entstanden Mehrkosten durch die Aufnahme neuer Mitarbeiter.

Externe Faktoren

Ausgleichsfonds

- 18.1** (1) Im ASVG war für alle Gebietskrankenkassen ein einheitlicher Maßstab, nämlich die ausreichende und zweckmäßige Krankenbehandlung, die das Ausmaß des Notwendigen nicht überschreitet, vorgesehen. Auch die Beitragssätze waren für alle Gebietskrankenkassen gleich. Aufgrund unterschiedlicher Wirtschaftslage bzw. unterschiedlicher Strukturen (z.B. Alter der Anspruchsberechtigten) waren die Einnahmen bzw. der Bedarf pro Anspruchsberechtigten in den einzelnen Gebietskrankenkassen jedoch unterschiedlich.

(2) Nach § 447a ASVG war daher beim Hauptverband ein Ausgleichsfonds der Gebietskrankenkassen eingerichtet, der ihre ausgeglichene Gebarung bzw. eine ausreichende Liquidität gewährleisten sollte. Die Gebietskrankenkassen zahlten 2 % ihrer Beitragseinnahmen in den Fonds (2009: 171,5 Mill. EUR). Zusätzliche Mittel wurden vom Bund und aus der Dienstgeberabgabe nach dem Dienstgeberabgabegesetz aufgebracht, so dass im Jahr 2009 rd. 277,0 Mill. EUR zur Verfügung standen.

BMASK BMG

Vergleich Kärntner Gebietskrankenkasse und Salzburger Gebietskrankenkasse

Nach § 447a Abs. 7 ASVG und den entsprechenden Hauptverbands-Richtlinien verwendete der Fonds³⁴ 45 % der Mittel zum Ausgleich unterschiedlicher Liquidität, 45 % zum Ausgleich von Strukturnachteilen (Risikoausgleich) und 10 % für die Deckung eines besonderen Ausgleichsbedarfs.

(3) Bei der Berechnung des Risikoausgleichs berücksichtigte der Hauptverband zunächst Unterschiede der Einnahmen (insbesondere im Beitragsaufkommen), in der Versichertenstruktur (z.B. Alter, Geschlecht) und in der Spitalsfinanzierung. Daraus ergaben sich für die WGKK und die NÖGKK Vorteile, für alle übrigen Gebietskrankenkassen Nachteile. Zusätzlich berücksichtigte er jedoch einen „Regionalfaktor“, der die höheren Tarife bzw. die höhere Angebotsdichte der WGKK und der NÖGKK als Strukturnachteil anerkannte. Dieser Regionalfaktor war 2006 berechnet worden und verminderte sich jährlich um 5 %. Insgesamt hatte 2009 jede Kasse einen „Strukturnachteil“.

(4) Für 2009 ergaben sich vor Berücksichtigung des Regionalfaktors Strukturnachteile von rd. 181,18 Mill. EUR, davon rd. 60,50 Mill. EUR für die KGKK (rd. 33 %).

Für Strukturnachteile standen rd. 111,15 Mill. EUR zur Verfügung. Nach Berücksichtigung des Regionalfaktors verblieben für die KGKK für Strukturnachteile 22 % davon (rd. 24,64 Mill. EUR). Inklusive der Zahlungen für Liquidität (28,23 Mill. EUR) und besonderen Bedarf (2,00 Mill. EUR) abzüglich ihrer eigenen Beiträge (10,07 Mill. EUR) erhielt die KGKK rd. 44,80 Mill. EUR. Die SGKK zahlte netto 7,93 Mill. EUR ein.

³⁴ nach Abzug von 30 Mill. EUR für den Betrieb des Hanusch-Krankenhauses

Externe Faktoren

Tabelle 7: Auswirkungen des Ausgleichsfonds auf die Gebietskrankenkassen 2009						
	Zahlungen an den Fonds	Mittelverwendung des Fonds				
	Summe	Liquidität	Struktur	Besonderer Bedarf	Gesamt	Saldo
in Mill. EUR ¹						
KGKK	10,07	28,23	24,64	2,00	54,87	44,80
SGKK	10,92	0	1,49	1,50	2,99	- 7,93
WGKK	41,07	37,24	16,35	4,95	88,54 ²	47,46
NÖGKK	29,09	5,48	15,96	4,95	26,39	- 2,70
BGKK	4,50	6,72	8,24	1,75	16,71	12,21
OÖGKK	29,85	0	6,80	1,70	8,50	- 21,35
STGKK	21,98	26,70	20,37	4,95	52,02	30,05
TGKK	13,08	5,81	11,98	1,45	19,25	6,16
VGKK	7,54	0,97	5,31	1,45	7,73	0,19

¹ Rundungsdifferenzen können auftreten.

² inkl. 30 Mill. EUR für das Hanusch-Krankenhaus

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

18.2 Der RH wies auf folgende Punkte hin: Die im Modell berechneten Strukturnachteile aus dem Beitragsaufkommen, der Versichertenstruktur und der Spitalsfinanzierung fänden mit 181,18 Mill. EUR in den Mitteln des Ausgleichsfonds von 277,00 Mill. EUR Deckung. Da aber ein Teil der Mittel anderweitig (insbesondere für die Liquiditätssicherung) verwendet wurde, standen nur 111,15 Mill. EUR für den Strukturausgleich zur Verfügung, was nicht ausreichte.

Die Berechnung zeigte für die KGKK (vor Berücksichtigung von Regionalfaktoren) einen Strukturnachteil von 60,50 Mill. EUR. Die KGKK erhielt jedoch 2009 nur 24,64 Mill. EUR aus Strukturmitteln, insgesamt (nach Abzug der eigenen Beiträge) 44,80 Mill. EUR.

Der RH wies weiters darauf hin, dass 2009 wegen der Berechnung des Regionalfaktors jede einzelne Gebietskrankenkasse insgesamt einen Strukturnachteil aufwies. Er kritisierte, dass die Abschmelzung des Regionalfaktors mit 5 % p.a. wenig ambitioniert erfolgte.

Der RH empfahl dem Hauptverband, die Strukturausgleichsrichtlinien zu ändern. Anlässlich der fortschreitenden Entschuldung der Gebietskrankenkassen sollte der Ausgleich der unterschiedlichen Liquidität hinter das Ziel des Strukturausgleichs zurücktreten. Weiters sollte die Berechnung des Strukturnachteils insbesondere auf die nicht beeinflussbaren Nachteile (Beitragseinnahmen, Versichertenstruktur) Bedacht nehmen. Beeinflussbare, historisch gewachsene hohe Kosten (Regionalfaktor) sollten mittelfristig bereinigt werden. So könnte den Kassen die Einhaltung des einheitlichen Maßstabes für die Krankenbehandlung ermöglicht werden.

18.3 Die KGKK stimmte dem RH zu. Die SGKK merkte an, das Modell sei nicht dafür entwickelt worden und auch nicht dafür geeignet, Nachteile einer Gebietskrankenkasse absolut zu bewerten. Es würden vielmehr nur die vorhandenen Mittel verteilt. Der Hauptverband gab zu dieser Empfehlung keine Stellungnahme ab.

18.4 Der RH stellte fest, dass für den Ausgleich von Strukturnachteilen nur die Mittel des Ausgleichsfonds verfügbar waren. Defizite des Modells – auch absichtliche – lassen daher Strukturnachteile weiterhin bestehen. Er hielt daher an seiner Empfehlung fest.

Spitalsfinanzierung

19.1 Die Träger der Sozialversicherung bezahlten für die Leistungen der Krankenanstalten, die über Landesgesundheitsfonds finanziert werden, einen Pauschalbetrag.

Der Pauschalbetrag wurde 1997 festgelegt und seither wertangepasst fortgeschrieben. Aktuelle Entwicklungen (z.B. Betten und Pflage tage) flossen nicht in die Berechnung ein.

1997 waren die Gesamtkosten der Spitäler je Einwohner in Kärnten um rd. 10 % höher als in Salzburg, die Kosten der Gebietskrankenkassen für die Spitäler je Versicherten um rd. 9 %.

Die Gesamtkosten der Spitäler je Einwohner stiegen seither in Salzburg um rd. 15 Prozentpunkte stärker als in Kärnten, die Aufwendungen der SGKK für die Spitäler aber nur um 2 Prozentpunkte stärker als jene der KGKK.³⁵

³⁵ Aufwendungen für den Krankenanstaltenfonds stiegen jedoch seither pro Versicherten bei der KGKK von 1997 bis 2009 um 39 %, bei der SGKK um 41 %. Die Gesamtkosten der Krankenanstalten stiegen im gleichen Zeitraum pro Einwohner in Kärnten um 53 %, in Salzburg jedoch um 68 %.

Externe Faktoren

2009 waren die Kosten der Spitäler je Einwohner in Kärnten und in Salzburg etwa gleich, die Aufwendungen der KGKK je Versicherten jedoch um 7 % (rd. 32 EUR je Anspruchsberechtigten) höher als jene der SGKK.

- 19.2** Der RH kritisierte, dass die Berechnungsgrundlage für die Beiträge der Gebietskrankenkassen für die Krankenanstaltenfinanzierung überholt war.

Er empfahl dem BMG, eine Neuregelung der Anteile der einzelnen Gebietskrankenkassen zur Spitalsfinanzierung auf Basis aktuellerer Daten herbeizuführen.

- 19.3** *Die SGKK wies darauf hin, dass die Salzburger Landeskrankenanstalten nunmehr Universitätskliniken seien, wodurch sich ein Großteil des Anstiegs der Spitalskosten erkläre. Die KGKK führte aus, die Feststellungen des RH stützten ihren schon bisher vertretenen Standpunkt.*

Das BMG führte aus, dass eine Änderung derzeit nicht angedacht sei. Die unterschiedlichen Belastungen würden in den Strukturausgleich des Ausgleichsfonds der Gebietskrankenkassen nach § 447b Abs. 1 Z 4 ASVG bzw. in den Belastungsausgleich nach § 322a ASVG einfließen. Dadurch werde ein teilweiser Ausgleich erreicht. Ein Änderungswunsch müsste von den Krankenversicherungsträgern im Wege des Hauptverbands an das BMG herangetragen werden.

- 19.4** Aus Sicht des RH wäre eine schlüssige Zuteilung der Kosten auf die Sozialversicherungsträger transparenter als die Fixierung des Kostenersatzes auf historische Werte mit zwei unterschiedlichen, aber unvollständigen Ausgleichsmechanismen. Ihm war weiters nicht nachvollziehbar, warum eine derartige Vereinfachung nur auf Initiative der Krankenversicherungsträger erfolgen könnte. Dies könnte bei den derzeit laufenden Reformverhandlungen mit berücksichtigt werden. Er hielt daher an seiner Empfehlung fest.

Wochengeld

- 20.1** Der Bruttoaufwand für Wochengeld lag bei der KGKK um rd. 17 EUR je Anspruchsberechtigten höher als bei der SGKK. 70 % des Aufwands ersetzte der Bund den Gebietskrankenkassen.

Die höheren Kosten waren darauf zurückzuführen, dass die Anspruchsberechtigten der KGKK im Schnitt fast zwei Monate länger Wochengeld bezogen als jene der SGKK, da sie vermehrt vorzeitigen Mutterschutz in Anspruch nahmen. Für die Entscheidung und die Finanzierung der Gewährung des vorzeitigen Wochengeldes waren folgende Stellen maßgebend:

- Inhaltlich war ein Gutachten eines von der Patientin ausgewählten Gynäkologen erforderlich.
- Die Amtsärzte oder die Arbeitsinspektorate stellten auf Basis dieses Gutachtens eine Bestätigung aus (ohne Diagnose oder Benennung des Gutachters).
- Die Gebietskrankenkasse zahlte daraufhin auf Basis dieser Bestätigung das Wochengeld aus.

20.2 Der RH wies darauf hin, dass die Gebietskrankenkassen 30 % des Aufwands zu tragen hatten, obwohl sie keine Möglichkeit zur Kontrolle der Gutachten hatten.

Der RH empfahl dem B MASK und dem BMG, den Gebietskrankenkassen Möglichkeiten zur Kontrolle des vorzeitigen Mutterschutzes zu geben.

20.3 *Die SGKK führte aus, sie begrüße jede Erweiterung ihrer Kontrollbefugnisse. Kontrollen würden jedoch Unsicherheiten bei den Schwangeren und den Dienstgebern bewirken. Vordringlich wäre ein einheitliches Vorgehen bei Amtsärzten und Arbeitsinspektoraten sicherzustellen.*

Die KGKK merkte an, das B MASK habe 2010 durch einen Erlass die Definition der Freistellungsgründe präzisiert. Seither sei ein stetiger Rückgang der Wochengeldtage und somit auch eine Reduzierung des Aufwands für Wochengeld erfolgt. Im Vergleich zu 2010 seien 2011 im Zeitraum Jänner bis Mai um 38.287 weniger Wochengeldtage bzw. 1,37 Mill. EUR weniger Wochengeld angefallen.

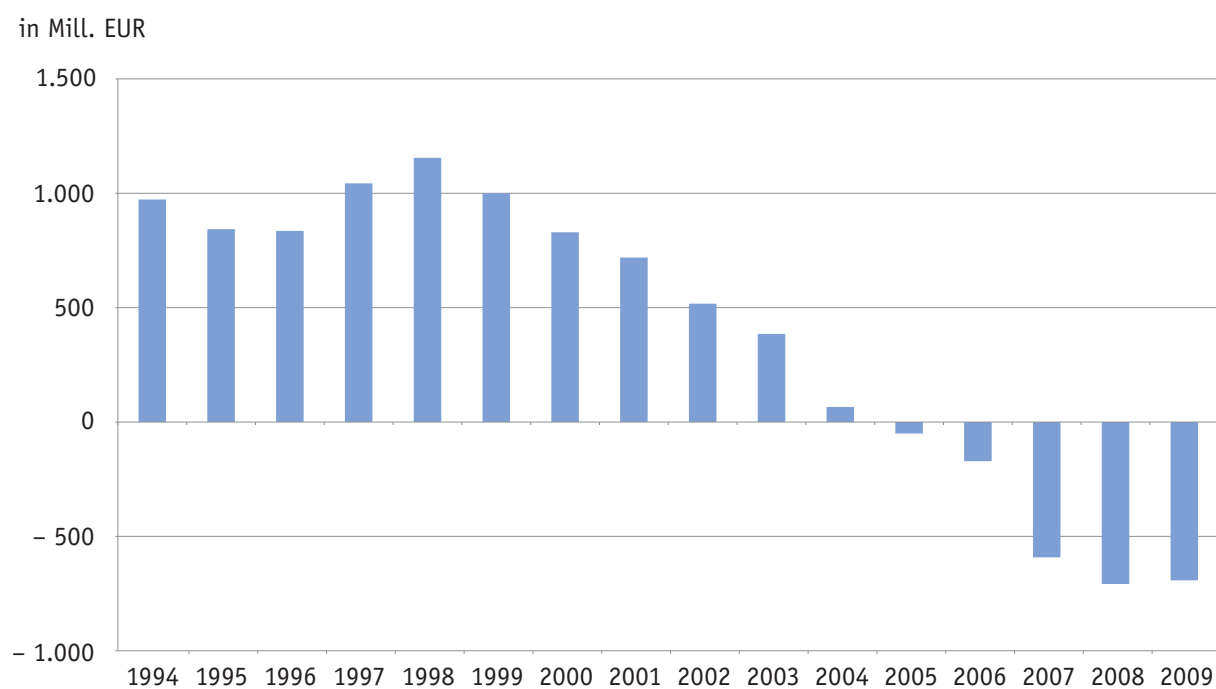
Das B MASK verwies ebenfalls auf die erfolgte Neuregelung und hielt eine zusätzliche Kontrolle durch die Gebietskrankenkassen nicht für sinnvoll. Nach geltender Rechtslage wäre auch bei Verweigerung der Auszahlung von Wochengeld durch die Gebietskrankenkasse die Freistellung zwingend, der Arbeitgeber wäre entgeltspflichtig. Auch das BMG meinte, mit der Neuregelung der Vorgangsweise für Freistellungen gemäß § 3 Abs. 3 Mutterschutzgesetz sollte das Anliegen des RH erfüllt sein.

Externe Faktoren

Kassensanierungs-
paket 2009

21.1 (1) Das Reinvermögen aller Gebietskrankenkassen in Österreich war im Jahr 2009 mit rd. 691,85 Mill. EUR negativ. Wie aus der folgenden Abbildung ersichtlich ist, war es zwischen 1998 und 2008 stetig gesunken. Im Jahr 2008 waren die Gebietskrankenkassen in Summe mit rd. 708,14 Mill. EUR überschuldet.

Abbildung 13: Entwicklung des Reinvermögens aller Gebietskrankenkassen



Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

(2) Die Bundesregierung beschloss am 10. Februar 2009 bzw. am 15. September 2009 ein Konsolidierungspaket, das durch einnahmen- und ausgabenseitige Maßnahmen eine ausgeglichene Gebarung und eine schrittweise Entschuldung der Gebietskrankenkassen bewirken sollte.

- Einnahmenseitig sollten u.a.³⁶ Schulden in den Jahren 2010 bis 2012 von insgesamt 450 Mill. EUR erlassen, ein Kassenstrukturfonds mit 100 Mill. EUR im Jahr 2010 und 40 Mill. EUR in den

³⁶ Weiters sollten die Mittel des Katastrophenfonds von 42,55 Mill. EUR genutzt werden. Das Budgetbegleitgesetz wurde jedoch diesbezüglich (§ 643 ASVG) vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben.

Jahren 2011 bis (voraussichtlich) 2014 dotiert³⁷, GSBG-Mittel³⁸ (2009: rd. 96 Mill. EUR) aufgeteilt und 2009 ein Einmalbetrag von 45 Mill. EUR zur kurzfristigen Liquiditätssicherung zur Verfügung gestellt werden.

- Ausgabenseitig legte der Hauptverband im Juni 2009 ein Sanierungskonzept vor, in dem gegenüber der Gebarungsvorschaurechnung vom Mai 2009 Kostendämpfungen von 197 Mill. EUR im Jahr 2010 und bis 2013 von insgesamt 1,725 Mrd. EUR vorgesehen waren („Finanzziele“).³⁹ Diese sollten durch Umsetzung von Synergie- und Effizienzpotenzialen ohne Einschränkung der Leistungen an die Anspruchsberechtigten erreicht werden.

Die Ausschüttung der Mittel des Kassenstrukturfonds wurde an die Erreichung der Finanzziele gebunden. Die übrigen Mittel werden nach dem Finanzbedarf (dem negativen Reinvermögen) verteilt. Eine detaillierte Berechnung für die einzelnen Versicherungsträger war durch den Hauptverband zu erarbeiten.

(3) Die folgende Tabelle zeigt die Bundesmittel⁴⁰, die in den Jahren 2009 bis 2012 aus dem Kassensanierungspaket an die KGKK fließen. Insgesamt erhält die KGKK rd. 112,99 Mill. EUR.

Tabelle 8: Auswirkung der Kassensanierung auf die KGKK					
	2009	2010	2011	2012	Summe
	in Mill. EUR				
Schuldenerlass	-	18,38	17,31	15,98	51,67
Kassenstrukturfonds	-	6,43	2,52	2,52	11,47
GSBG-Mittel	11,77	9,57	12,50	10,50	44,34
Liquiditätssicherung	5,51	-	-	-	5,51
Summe	17,28	34,38	32,33	29,00	112,99

Quelle: KGKK

³⁷ Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl. I Nr. 111/2010)

³⁸ Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz

³⁹ Zusätzlich sollten weitere Maßnahmen in den Bereichen Backoffice, Flexibilisierung und Modernisierung des Dienstrechts und IT-Prozesse erarbeitet werden (Vortrag an den Ministerrat vom 15. September 2009).

⁴⁰ Die Auflösung des Katastrophenfonds brachte im Jahr 2009 für die KGKK 760.000 EUR, für die SGKK 820.000 EUR. Nach einem Verfahren beim VfGH wurde mit 15. Februar 2011 eine andere Verteilung der Mittel des Katastrophenfonds beschlossen. Danach erhält die KGKK 2,13 Mill. EUR, die SGKK 2,55 Mill. EUR. Dabei handelt es sich jedoch nicht um Bundesmittel.

Externe Faktoren

Die SGKK erhält demgegenüber rd. 11,88 Mill. EUR aus Mitteln des Kassenstrukturfonds. An den übrigen Zahlungen partizipiert sie aufgrund ihrer guten finanziellen Lage nicht.

(4) Die Eigenbeiträge der Kassen zur Sanierung wurden in Form von Ausgabenobergrenzen für die Bereiche vertragsärztliche Hilfe, Institute, Heilmittel, Transportkosten, Heilbehelfe und Hilfsmittel sowie Physiotherapie zwischen dem Hauptverband und den einzelnen Kassen vereinbart („Finanzziele“). Diese Ziele wurden dem BMG am 15. Dezember 2009 übermittelt. Für die KGKK und die SGKK ergaben sich folgende Ausgabenobergrenzen:

Tabelle 9: Finanzziele		
in Mill. EUR	KGKK	SGKK
Vorschau für 2009 (Stand Mai 2009)	297,92	282,86
Prognose für 2010 (Stand Mai 2009)	309,62	295,68
Erwartete Kostensteigerung in %	3,9	4,5
Finanzziele für 2010 (Stand Dezember 2009)	301,75	291,12
Erwartete Kostendämpfung (Finanzziele 2010 – Prognose für 2010)	7,87	4,56
Kostendämpfung in %	2,6	1,6
Anstieg Vorschau 2009 auf Zielwert 2010	3,83	8,26
in %	1,3	2,9
Ist 2009	286,40	276,35
Anstieg Ist 2009 auf Zielwert 2010	15,35	14,77
in %	5,3	5,4

Quellen: KGKK, SGKK

- Während die KGKK für 2010 zunächst mit einem Kostenanstieg von 3,9 % gegenüber 2009 rechnete, sollte durch die Kostendämpfungsmaßnahmen (2,6 %) eine Steigerung von nur 1,3 % erreicht werden. Nach Vorliegen der endgültigen Ergebnisse des Jahres 2009 wurde jedoch klar, dass die Finanzziele 2010 selbst bei einer Kostensteigerung von 5,3 % erreicht werden können.
- Während die SGKK zunächst mit einem Kostenanstieg von 4,5 % rechnete, sollte durch die Kostendämpfungsmaßnahmen (1,6 %) eine Steigerung von nur 2,9 % erreicht werden. Nach Vorliegen der endgültigen Ergebnisse des Jahres 2009 wurde klar, dass die Finanzziele 2010 selbst bei einer Kostensteigerung von 5,4 % erreicht

werden können. Für einzelne Ausgabenkategorien waren sogar deutlich höhere Steigerungsraten möglich, nämlich bei Physiotherapie (13,1 %) und bei Heilbehelfen und Hilfsmitteln (12,7 %).

Für das Jahr 2011 vereinbarten die Träger und der Hauptverband Finanzziele, die der SGKK eine Steigerung der Ausgaben gegenüber dem Jahr 2010 von 6,5 %, der KGKK sogar von 6,7 % ermöglichen würde. Die tatsächliche Steigerung der Ausgaben für die von den Finanzziele umfassten Bereiche betrug von 2009 auf 2010 bei der KGKK 1,0 %, bei der SGKK 1,4 %.

(5) Aus der Gebarungsvorschau der KGKK zum Stand Februar 2011 in Verbindung mit den Auswirkungen des Kassensanierungspakets prognostizierte die KGKK für 31. Dezember 2012 ein negatives Reinvermögen von rd. 23,05 Mill. EUR (rd. 111,33 Mill. EUR weniger als 2008). Die SGKK wird 2012 voraussichtlich ein um 1,23 Mill. EUR niedrigeres Reinvermögen haben als 2008.

- 21.2** Nach Auffassung des RH trug das Kassensanierungspaket 2009 zwar zur Sanierung der Gebarung der Gebietskrankenkassen bei, er wies aber darauf hin, dass die KGKK im Jahr 2012 auch nach dem Erhalt der Bundesmittel von 112,90 Mill. EUR voraussichtlich noch überschuldet sein wird. Dennoch ließen ihre Finanzziele Kostensteigerungen gegenüber dem Vorjahr von 5,3 % im Jahr 2010 bzw. 6,7 % im Jahr 2011 zu. Bei der SGKK ließen die Finanzziele im Jahr 2010 bei einzelnen Ausgabenkategorien Steigerungen von bis zu 13 % zu. Durch den Bezug der Finanzziele nicht auf die tatsächlichen Ausgaben des Vorjahres, sondern auf die veraltete Prognoserechnung vom Mai 2009 waren diese hohen Steigerungsraten nicht erkennbar.

Der RH kritisierte daher, dass die Finanzziele nicht ambitioniert genug waren.

Er empfahl dem Hauptverband, der KGKK und der SGKK, bei der Festlegung der Finanzziele verstärkt auf einen ambitionierten Eigenbeitrag der Krankenversicherungsträger zu achten.

- 21.3** *Die SGKK führte aus, sie hätte kein Sanierungspaket gebraucht. Jedenfalls seien die Ziele bis 2013 als Gesamtheit zu sehen. Die Unterschreitung in einem Jahr sei nicht alleine entscheidend, zumal die günstige Entwicklung im Heilmittelbereich nicht andauern werde. Einzelne Punkte (z.B. Physiotherapie) sollten nicht herausgegriffen werden. Die SGKK bekannte sich jedoch zu einem sparsamen Umgang mit den ihr anvertrauten Versicherungsgeldern, unabhängig von Ausgabenobergrenzen.*



Die KGKK merkte an, ihr „ambitionierter Eigenbeitrag“ werde durch die Festlegung von internen Finanzziele von der Kasse bereits in Angriff genommen.

Der Hauptverband gab keine Stellungnahme ab.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

22 Zusammenfassend hob der RH die folgenden Empfehlungen hervor:

BMASK und BMG

(1) Der Verwaltungskostendeckel wäre auf Basis aktuellerer Grundlagen neu zu regeln. (TZ 17)

(2) Den Gebietskrankenkassen wären Möglichkeiten zur Kontrolle des vorzeitigen Mutterschutzes zu geben. (TZ 20)

(3) Es wäre für eine einheitliche statistische Erfassung der Heilbehelfs- und Hilfsmitteldaten zu sorgen, um die Heilbehelfs- und Hilfsmittelstatistik als Informations- und Steuerungsinstrument verwenden zu können. (TZ 15)

BMG

(4) Eine Neuregelung der Anteile der einzelnen Gebietskrankenkassen zur Spitalsfinanzierung auf Basis aktuellerer Daten wäre herbeizuführen. (TZ 19)

Hauptverband, KGKK, SGKK

(5) Bei der Festlegung der Finanzziele wäre verstärkt auf einen ambitionierten Eigenbeitrag der Krankenversicherungsträger zu achten. (TZ 21)

(6) Zusammenhänge zwischen den ärztlichen und psychotherapeutischen Leistungen und den Folgekosten psychiatrischer Erkrankungen, z.B. im Heilmittelbereich, wären genauer zu untersuchen. (TZ 10)

KGKK

(7) Die Gebarung wäre am Ziel einer Entschuldung auszurichten, um die Leistungsfähigkeit der KGKK langfristig nachhaltig zu sichern. (TZ 3)

(8) Ökonomiepotenziale wären zu nutzen, die durch den Vergleich des RH zwischen der SGKK und der KGKK deutlich wurden, insbesondere:

- a) Die Labortarife wären zu senken, Maßnahmen zur Mengensteuerung zu setzen und eine Erbringung der Leistungen beim günstigsten Vertragspartner anzustreben. (TZ 6)
- b) Der Aufwand für Radiologie wäre zu senken und dabei wäre insbesondere auch auf die Ärztedichte zu achten. (TZ 7)
- c) Günstigere Preise für Magnetresonanzuntersuchungen (und gegebenenfalls eine bessere Auslastung der Geräte, z.B. durch Kooperationen mit Krankenanstalten) wären anzustreben. (TZ 8)
- d) Die Ökonomieberatung und Abrechnungskontrolle im Bereich der Zahnbehandlung wären zu verstärken. (TZ 16)

(9) Die Heilmitteldaten wären zu vervollständigen und Einsparpotenziale aus der ökonomischen Verschreibweise möglichst umfassend zu nutzen. (TZ 14)

(10) Insbesondere bei den Antipsychotika, den PPI (Mittel bei peptischem Ulkus und Gastroesophagealer Refluxkrankheit), den antithrombotischen Mitteln, den kapillarstabilisierenden Mitteln und den Mitteln mit Wirkung auf das Renin-Angiotensinsystem wären Maßnahmen zu setzen. (TZ 14)

(11) Es wäre sicherzustellen, dass die Ärzte mit relevanten Folgekosten im Heilmittelbereich umfassend und regelmäßig im Rahmen der Arzneimitteldialoge Ökonomieberatung anhand der für sie spezifischen Daten erhalten. (TZ 13)

(12) Vorzeitige Ruhestandsversetzungen wären, wie in der Dienstordnung vorgesehen, nur bei Verringerung des Geschäftsumfangs, nicht aber zur Einhaltung des Verwaltungskostendeckels trotz Erhöhung der Personalzahlen vorzunehmen. (TZ 17)



Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

SGKK

(13) Es wären günstigere Preise für die Kontrastmittel anzustreben. (TZ 8)

(14) Es wären die Ökonomiepotenziale zu nutzen, die durch den Vergleich mit der KGKK deutlich wurden, und es wäre weiterhin eine Reduktion der Kosten für Physikalische Medizin anzustreben. (TZ 9)

(15) Die erhöhte Inanspruchnahme von Heilbehelfen und Hilfsmitteln wäre näher zu untersuchen und eine Reduktion der Kosten anzustreben. (TZ 15)

(16) Im Hinblick auf ihre gute Personalausstattung wäre zusätzliches Personal nur mit besonderer Begründung aufzunehmen und dabei wären nicht nur der Verwaltungskostendeckel, sondern auch vermehrt Vergleiche mit anderen Trägern zu berücksichtigen. (TZ 17)

Hauptverband

(17) Die Strukturausgleichsrichtlinien wären zu ändern, wobei die Liquiditätssicherung hinter dem Strukturausgleich zurücktreten sollte, bei der Berechnung der Strukturnachteile insbesondere unbeflussbare Nachteile zu berücksichtigen wären und beeinflussbare Größen mittelfristig zu bereinigen wären. (TZ 18)



Bericht des Rechnungshofes

Universitätslehrgänge

Bund 2011/11

117



Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	121
Abkürzungsverzeichnis _____	122

BMWF**Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Wissenschaft und Forschung****Universitätslehrgänge**

KURZFASSUNG _____	123
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	137
Einleitung, Rechtsgrundlagen und Statistik _____	137
Strategie _____	140
Einrichtung eines Universitätslehrgangs _____	141
Bedarfsfeststellung und Abstimmung mit anderen Bildungseinrichtungen _____	143
Kalkulation _____	144
Organisation _____	145
Lehrgangleiter _____	153
Lehrende in Universitätslehrgängen _____	156
Administrative Unterstützung _____	158
Einheitliche Zahlungs- und Stornobedingungen _____	159
Weitere Feststellungen zu extern abgewickelten Universitäts- lehrgängen _____	160
Finanzielle Gebarung – allgemein _____	163

Bund 2011/11

119

Inhalt



Finanzielle Gebarung – ausgewählte Universitätslehrgänge _____	169
Finanzielle Gebarung – intern abgewickelte Universitätslehrgänge __	172
Finanzielle Gebarung – extern abgewickelte Universitätslehrgänge __	174
Evaluierung _____	176
Perspektiven in den Leistungsvereinbarungen und Entwicklungs- plänen _____	177
Zusammenfassung _____	182
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____	183

Tabellen Abbildungen

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Entwicklung der ordentlichen Studierenden und der Teilnehmer an Universitätslehrgängen im Zeitraum Wintersemester 2006/2007 bis Wintersemester 2009/2010 _____	138
Abbildung 1:	Exemplarischer Ablauf der Einrichtung eines Universitätslehrgangs _____	142
Tabelle 2:	Ausgewählte Universitätslehrgänge – Übersicht _____	146
Tabelle 3:	Medizinische Universität Wien, Montanuniversität Leoben und Universität Salzburg – Erlöse, Aufwendungen und Ergebnisse von Universitätslehrgängen, 2006 bis 2009 _____	165
Tabelle 4:	Erlöse aus Studienbeiträgen und Universitätslehrgängen der Medizinischen Universität Wien, der Montanuniversität Leoben und der Universität Salzburg, 2006 bis 2009 _____	167
Tabelle 5:	Medizinische Universität Wien, Montanuniversität Leoben und Universität Salzburg – Erlöse, Aufwendungen und Ergebnisse der ausgewählten Universitätslehrgänge, 2006 bis 2009 _____	170

Abkürzungen



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BMWF	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IT	Informationstechnologie
Nr.	Nummer
ÖH	Österreichische HochschülerInnenschaft
RH	Rechnungshof
SMBS	Salzburg Management GmbH – University of Salzburg Business School
TZ	Textzahl(en)
UG 2002	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien, BGBL. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.
UNIGIS	Universitätslehrgang für Geographische Informationssysteme
Univ. RechnungsabschlussVO usw.	Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten und so weiter
Z	Ziffer

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung

Universitätslehrgänge

Die im Rechnungswesen der Medizinischen Universität Wien, der Montanuniversität Leoben und der Universität Salzburg abgebildeten Universitätslehrgänge erwirtschafteten in den Jahren 2006 bis 2009 insgesamt einen Überschuss. Rechnungs- und Berichtswesen wiesen jedoch Verbesserungspotenzial auf.

Die Medizinische Universität Wien und die Universität Salzburg bedienten sich zur Durchführung von Universitätslehrgängen externer Einrichtungen. Dabei war der Gesichtspunkt, dass es sich um Lehrgänge der Universität handelte, nicht immer ausreichend abgesichert.

An allen Universitäten stiegen die Teilnehmerzahlen in Universitätslehrgängen. Die Erfolgsquoten waren hoch und die Studiendauer lag im Bereich der Mindeststudienzeit.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Der RH überprüfte die Universitätslehrgänge an der Medizinischen Universität Wien, der Montanuniversität Leoben und der Universität Salzburg anhand von insgesamt 18 ausgewählten Lehrgängen. Ziel dieser Querschnittsüberprüfung war die Beurteilung der Einrichtung, der Organisation und der Durchführung von Universitätslehrgängen, des diesbezüglichen Mitteleinsatzes, der Strategien und Ziele sowie der Abwicklung von Universitätslehrgängen. Nicht-Ziel war eine Überprüfung der gesamten Gebarung der Salzburg Management GmbH – University of Salzburg Business School (SMBS). (TZ 1)

Kurzfassung

Allgemeines

Gemäß Universitätsgesetz (UG) 2002 waren die Universitäten berechtigt, Universitätslehrgänge einzurichten. Sie dienten der Weiterbildung und umfassten eine breite Palette von Wirtschaft, Technik, Recht bis zu Medizin, Sozialem, Gesundheit und Sport. (TZ 2)

Voraussetzung für die Teilnahme an einem Universitätslehrgang war in der Regel ein abgeschlossenes einschlägiges Studium oder qualifizierende Berufserfahrung. Für die Teilnahme war ein Lehrgangsbeitrag zu bezahlen. (TZ 2)

Ziel der Lehrgänge war der Erwerb von berufsbezogenen und ergänzenden Zusatzqualifikationen. Sie schlossen zumeist mit einem international gebräuchlichen Mastergrad oder einer akademischen Bezeichnung ab. (TZ 2)

Statistischer Überblick

Die 21 österreichischen Universitäten boten mit Stand 2009 insgesamt 501 Universitätslehrgänge an, die drei überprüften Universitäten 63 Lehrgänge. Die Zahl der Universitätslehrgänge erhöhte sich im Zeitraum 2006 bis 2009 an der Medizinischen Universität Wien von zehn auf 14, an der Montanuniversität Leoben von fünf auf neun und an der Universität Salzburg von 37 auf 40. (TZ 3)

Die Zahl der Teilnehmer an Universitätslehrgängen nahm im Zeitraum Wintersemester 2006/2007 bis Wintersemester 2009/2010 österreichweit um rd. 34 % sowie an allen drei betrachteten Universitäten zu. An der Medizinischen Universität Wien stieg sie um rd. 27 %, erhöhte sich an der Montanuniversität Leoben auf mehr als das Doppelte (+ 130 %) und wuchs an der Universität Salzburg um rd. 34 %. Damit war das Wachstum dynamischer als jenes der Zahl ordentlicher Studierender. Die Erfolgsquote lag zwischen 47 % und 100 %, wobei die durchschnittliche Studiendauer in der Regel der Lehrgangsdauer entsprach. (TZ 4, 7)

Strategie

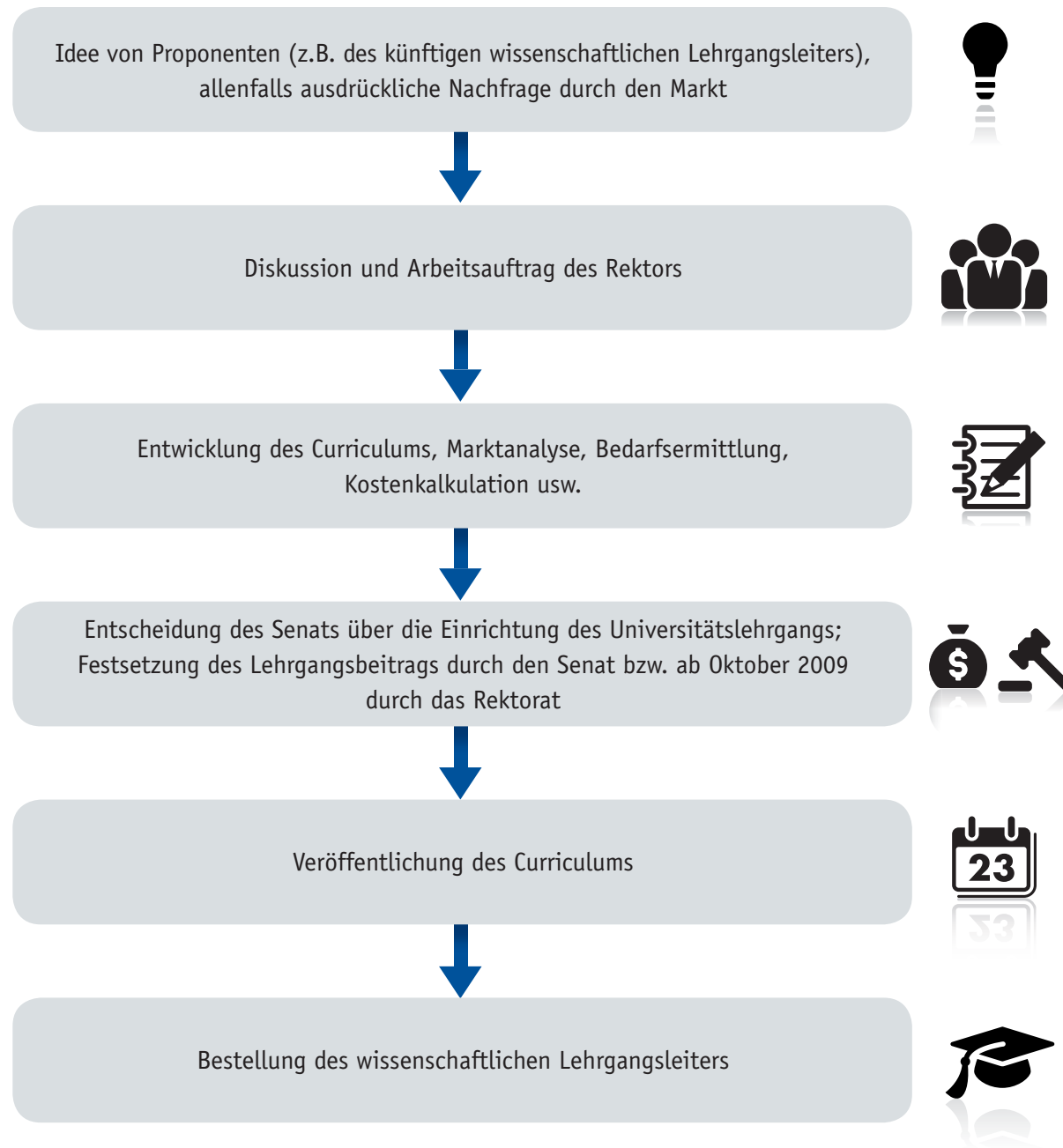
Die Strategien und Ziele der überprüften Universitäten bezweckten mit den Universitätslehrgängen die Attraktivitätssteigerung des Weiterbildungsangebots, die Zusammenarbeit mit anderen Universitäten, die Erhöhung der Marktdurchdringung und die Qualitätssicherung. (TZ 8)

Unterschiedlich waren ihre Pläne betreffend die Palette der angebotenen Lehrgänge: Während die Medizinische Universität Wien und die Montanuniversität Leoben die weitere Ausweitung des Angebots anstrebten, setzte die Universität Salzburg – die bereits die bei weitem höchste Zahl von Lehrgängen anbot – für die Zukunft auf die Konsolidierung des bestehenden Lehrgangsangebots. (TZ 8)

Die Universitätslehrgänge der überprüften Universitäten wurden vom Markt fast ausnahmslos positiv aufgenommen: von den 63 an den drei überprüften Universitäten eingerichteten Universitätslehrgängen fanden nur zwei mangels Teilnehmer-Interesses nicht statt. (TZ 10)

Kurzfassung

Exemplarischer Ablauf der Einrichtung eines Universitätslehrgangs (TZ 9)



Quellen: Medizinische Universität Wien, Montanuniversität Leoben, Universität Salzburg

Kalkulation

Alle überprüften Universitäten setzten die Lehrgangsbeiträge vor der erstmaligen Durchführung auf Basis einer Kalkulation fest. Teilweise waren bspw. die Aufwendungen für die wissenschaftliche Leitung und die organisatorische Leitung eines Universitätslehrgangs, für die Administration sowie für die Lehre gesondert ausgewiesen, bei anderen Universitätslehrgängen hingegen nur in einer Gesamtsumme. Die Medizinische Universität Wien hatte ein ab Mitte 2010 zwingend zu verwendendes standardisiertes Kalkulationsschema entwickelt. An der Montanuniversität Leoben stand universitätsweit kein standardisiertes Kalkulationsschema für Universitätslehrgänge zur Verfügung; an der Universität Salzburg sollte ein zwischenzeitlich entwickeltes standardisiertes Kalkulationsschema ab 2011 eingesetzt werden. Die Universität Salzburg erhöhte vereinzelt Lehrgangsbeiträge ohne Vorlage einer neuerlichen Kalkulation. (TZ 11, 12)

Organisation – drei Hauptmodelle

Die drei überprüften Universitäten wickelten Universitätslehrgänge entweder intern alleine oder – als Sonderform der intern abgewickelten Universitätslehrgänge – in Kooperation mit einer oder mehreren anderen – auch ausländischen – Universität(en) ab. Die Medizinische Universität Wien und die Universität Salzburg bedienten sich im Gegensatz zur Montanuniversität Leoben zur wirtschaftlichen und organisatorischen Abwicklung von Universitätslehrgängen auch der Unterstützung externer Einrichtungen. In diesem Sinne unterscheidet der RH im Folgenden zwischen intern abgewickelten und extern abgewickelten Lehrgängen. (TZ 13)

Organisation – intern abgewickelte Universitätslehrgänge

Die Organisation der intern abgewickelten Universitätslehrgänge erfolgte dezentral; es bestanden an den drei Universitäten keine eigens für die Organisation bzw. Abwicklung von Universitätslehrgängen eingerichteten Organisationseinheiten. Ähnlich wie bei den ordentlichen Studien waren auch die Studien-, Finanz- und Personalabteilung sowie das Vizerektorat etc. eingebunden. Die Medizinische Universität Wien plante in ihrer Leistungsvereinbarung 2010–2012 mit dem BMWf eine zentrale Servicierung der Universitätslehrgänge durch ein Weiterbildungszentrum. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle lagen dafür weder konkrete Pläne noch ein schriftliches Konzept vor. (TZ 14)

Kurzfassung

Betreffend die intern, jedoch in Kooperation mit anderen in- und ausländischen Universitäten abgewickelten Universitätslehrgänge erwies sich die Gesetzeslage als erläuterungsbedürftig; unklar war, wann ein gleichlautendes Curriculum zu erlassen war. Bei den Universitätslehrgängen International Mining Engineer und Public Health waren die Kooperationsvereinbarungen und Curricula nicht hinreichend aufeinander abgestimmt. (TZ 15, 16)

Organisation – extern abgewickelte Universitätslehrgänge

Bei den extern durchgeführten Universitätslehrgängen oblag die wissenschaftliche Gesamtverantwortung (Erlassung des Curriculums, Bestellung des wissenschaftlichen Lehrgangleiters, Zulassung der Teilnehmer als außerordentliche Studierende etc.) der Universität. Die organisatorische Abwicklung war hingegen Aufgabe der externen Einrichtung. Als Verbindungsglied zwischen Universität und externer Einrichtung fungierte der wissenschaftliche Lehrgangleiter. (TZ 17, 18)

Die Vereinbarungen mit den externen Einrichtungen über die Durchführung von Universitätslehrgängen enthielten zwar Kündigungs- und/oder Auflösungsregelungen, trafen aber keine organisatorische bzw. finanzielle Vorsorge dafür, dass die externe Einrichtung den Universitätslehrgang selbst nicht vollständig durchführen konnte. Die Vereinbarungen der Medizinischen Universität Wien mit den externen Einrichtungen beinhalteten – im Gegensatz zu jenen der Universität Salzburg (mit einer Ausnahme) – auch keine Regelungen über Haftungsausschlüsse der Universität für Verbindlichkeiten aus der Durchführung des Lehrgangs. (TZ 31)

Die Vereinbarungen mit externen Einrichtungen betreffend die Universitätslehrgänge Clinical Research und Geographische Informationssysteme waren nicht mehr aktuell. Ein wissenschaftlicher Lehrgangleiter und die SMBS schlossen für extern abgewickelte Universitätslehrgänge Kooperationsvereinbarungen mit ausländischen Bildungseinrichtungen, obwohl dies nicht in ihrem Kompetenzbereich lag. (TZ 32, 33)

Lehrgangleiter

Alle überprüften Universitätslehrgänge hatten zumindest einen wissenschaftlichen Lehrgangleiter, der habilitierter Mitarbeiter der jeweiligen Universität bzw. des Kooperationspartners war. Für die Universitätslehrgänge Generic Management (Montanuniversität Leoben) sowie Sprach- und Kommunikationsförderung (Universität Salzburg) fehlte eine entsprechende schriftliche Bestellung des wissenschaftlichen Lehrgangleiters. (TZ 19)

Die Anforderungen an den wissenschaftlichen Lehrgangleiter bzw. seine Aufgaben, Rechte und Pflichten waren in den Satzungen, Curricula und/oder Verträgen mit externen Einrichtungen und teilweise je Universitätslehrgang unterschiedlich präzise geregelt, obwohl der wissenschaftlichen Qualitätssicherung durch diesen gerade bei den mit einer externen Einrichtung abgewickelten Universitätslehrgängen besondere Bedeutung zukam. (TZ 18, 21)

Die im UG 2002 für Bevollmächtigungen von Arbeitnehmern der Universität vorgesehenen Richtlinien bestanden zwar an allen drei Universitäten; im Gegensatz zur Montanuniversität Leoben und zur Universität Salzburg legte jedoch nur die Medizinische Universität Wien darin explizit die Befugnis des Rektors fest, Lehrgangleiter zum Abschluss von Rechtsgeschäften zu bevollmächtigen. Konkrete an wissenschaftliche Lehrgangleiter erteilte Vollmachten zum Abschluss von Rechtsgeschäften gab es nicht. (TZ 20)

Auch die Aufgaben und Befugnisse der an der Medizinischen Universität Wien und der Universität Salzburg fallweise eingesetzten organisatorischen Lehrgangleiter waren in den Curricula teilweise gar nicht (z.B. beim Universitätslehrgang Interkulturelle Kompetenz der Universität Salzburg) oder wenig detailliert (z.B. beim Universitätslehrgang Public Health der Medizinischen Universität Wien) dargestellt. (TZ 22)

Lehrende in Universitätslehrgängen

Als Lehrende in Universitätslehrgängen kamen einerseits Personen aus der Gruppe des Stammpersonals der Universitäten, aber auch Beschäftigte von Drittmittelprojekten sowie anerkannte Fachexperten und Lektoren mit einschlägiger beruflicher Praxis zum Einsatz. (TZ 23)

Kurzfassung**Abrechnung der Lehrtätigkeit**

Die Montanuniversität Leoben betraute ihr Stammpersonal (ausgenommen Beamte) mit Tätigkeiten in Universitätslehrgängen nicht durch einen Zusatz zum bestehenden, sondern durch einen befristeten, zusätzlichen Arbeitsvertrag als Lektor. (TZ 25)

Bei extern abgewickelten Lehrgängen der Medizinischen Universität Wien nahm die externe Einrichtung die gesamte Personalverrechnung der in Universitätslehrgängen Vortragenden wahr. An der Universität Salzburg erfolgte dies teilweise. (TZ 26)

Lehradministration

Während die Montanuniversität Leoben alle Daten zur Verwaltung von Universitätslehrgängen (Lehrgangsteilnehmer, Lehrveranstaltungen, Vortragende) in ihrem IT-Informationssystem erfasst hatte, waren diese Systeme an der Medizinischen Universität Wien und an der Universität Salzburg noch nicht vollständig implementiert. (TZ 27)

Präsenzzeiten

Die Curricula der vom RH überprüften Universitätslehrgänge an der Medizinischen Universität Wien und der Universität Salzburg wiesen nicht immer die Zeiten für Präsenzlehre in Semesterstunden bzw. Unterrichtseinheiten auf. An der Montanuniversität Leoben wichen die mit dem Vortragenden abgerechneten Präsenzstunden fallweise von den im Curriculum in Semesterstunden vorgegebenen Präsenzzeiten ab. (TZ 28)

Ausweis der Erlöse und Aufwendungen im Rechnungswesen

An der Medizinischen Universität Wien und an der Montanuniversität Leoben wurden die Erlöse und Aufwendungen von Universitätslehrgängen im Rechnungswesen der jeweiligen Universität vollständig abgebildet. An der Universität Salzburg hingegen flossen die Erlöse und Aufwendungen der Universitätslehrgänge, die durch externe Einrichtungen abgewickelt wurden, überwiegend nicht in die Gebarung der Universität Salzburg ein. Weiters stellte die Universität Salzburg den Sachaufwand für Universitätslehrgänge in den Jahren 2006, 2008 und 2009 nicht in den Angaben und Erläu-

terungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung dar. Diese Vorgangsweise entsprach nicht den rechtlichen Vorgaben. (TZ 34)

Erlöse und Aufwendungen der Universitätslehrgänge

Von 2006 auf 2009 stiegen die im Rechnungswesen ausgewiesenen Erlöse aus Universitätslehrgängen an allen drei überprüften Universitäten an der Medizinischen Universität Wien von rd. 788.000 EUR auf rd. 1,16 Mill. EUR (rd. 47 %), an der Montanuniversität Leoben von rd. 173.000 EUR auf rd. 480.000 EUR (rd. 178 %) und an der Universität Salzburg von rd. 708.000 EUR auf rd. 854.000 EUR (rd. 21 %); dies obwohl an allen drei Universitäten die Erlöse von 2008 auf 2009 zurückgingen. Während an der Montanuniversität Leoben die Aufwendungen erst im Jahr 2009 sanken, verringerten sich diese an der Universität Salzburg bereits im Jahr 2008. An der Medizinischen Universität Wien stiegen die Aufwendungen hingegen kontinuierlich. (TZ 35)

An der Montanuniversität Leoben stieg von 2006 auf 2009 der Anteil der im Rahmen des universitären Weiterbildungsangebots erzielten Erlöse aus Universitätslehrgängen an der Summe der Erlöse aus Studienbeiträgen und Universitätslehrgängen von rd. 11 % auf rd. 19 % und damit am stärksten von allen überprüften Universitäten. Dies war auf die Erhöhung der Anzahl an angebotenen Lehrgängen von fünf auf neun bzw. auf den Anstieg der Teilnehmer von 43 auf 99 (Wintersemester 2006/2007 auf Wintersemester 2009/2010) zurückzuführen. (TZ 36)

Überschüsse

Alle in ihren Rechnungswesen abgebildeten Universitätslehrgänge der drei überprüften Universitäten erzielten insgesamt über die Jahre 2006 bis 2009 einen Überschuss, nämlich die Medizinische Universität Wien rd. 499.000 EUR, die Montanuniversität Leoben rd. 457.000 EUR und die Universität Salzburg rd. 129.000 EUR. An der Universität Salzburg wurden jedoch – wie erwähnt – die Erlöse und Aufwendungen der Universitätslehrgänge, die durch externe Einrichtungen abgewickelt wurden, überwiegend nicht in die Gebarung der Universität Salzburg aufgenommen. (TZ 35)

Kurzfassung

An der Medizinischen Universität Wien und der Montanuniversität Leoben gab es keine schriftlichen Regelungen über die Verwendung von Überschüssen aus Universitätslehrgängen. Nur die Universität Salzburg legte dies in der Satzung fest. Dennoch verwendeten alle drei Universitäten die Überschüsse ähnlich, nämlich für Zwecke der Lehre, etwaige Stipendien an Lehrgangsteilnehmer oder zur Abdeckung auftretender Verluste aus anderen Lehrgangsjahrgängen. (TZ 37)

Finanzielle Gebarung – ausgewählte Lehrgänge

An der Medizinischen Universität Wien sowie teilweise an der Montanuniversität Leoben wurde für intern abgewickelte Universitätslehrgänge nicht nur je Lehrgang, sondern für jeden einzelnen neu gestarteten Jahrgang eines Universitätslehrgangs eine eigene Position (Innenauftrag) im Rechnungswesen eingerichtet. Die Universität Salzburg legte nur je Lehrgang eine eigene Position (Innenauftrag) an. (TZ 38)

Eine Überprüfung der abgeschlossenen Universitätslehrgänge durch eine Nachkalkulation erfolgte an der Medizinischen Universität Wien nicht, an der Montanuniversität Leoben und an der Universität Salzburg teilweise. (TZ 38)

Allgemeine Zahlungs- und Stornobedingungen

Universitätsweite Festlegungen betreffend bspw. Zahlungs- und Stornobedingungen, Haftungsfragen oder Leistungsänderungen gab es an keiner der drei überprüften Universitäten. (TZ 30)

Finanzielle Gebarung – intern abgewickelte Universitätslehrgänge

Mehr als 70 % der Gesamtaufwendungen betrafen den Personalbereich. Die Sachaufwendungen umfassten eine Vielzahl von Positionen. Die Montanuniversität Leoben wies im Rechnungswesen teilweise mehrere unterschiedliche Aufwandsarten unter einer einzigen Position aus. (TZ 39)

Die Universität Salzburg regelte den Kostenersatz, den die Universitätslehrgänge zu leisten hatten, in der Satzung. An der Medizinischen Universität Wien leiteten sich die Kostenersätze aus unterschiedlichen internen Richtlinien oder Regelungen ab; im Gegensatz

dazu bestanden an der Montanuniversität Leoben keine Regelungen zu Kostenersätzen aus Universitätslehrgängen. (TZ 40)

Finanzielle Gebarung – extern abgewickelte Universitätslehrgänge

Während die Medizinische Universität Wien die gesamten Lehrgangsbeiträge vereinnahmte und die externen Einrichtungen im Gegenzug einen Ersatz für ihren Aufwand erhielten, flossen an der Universität Salzburg sämtliche Erlöse und Aufwendungen des Universitätslehrgangs über die externe Einrichtung. An der Medizinischen Universität Wien war jedoch die Höhe dieses Aufwandsersatzes nur teilweise in den Vereinbarungen mit externen Einrichtungen festgelegt. Die Universität Salzburg verrechnete einen Kostenersatz für zusätzlich entstandene Kosten („Lizenzgebühr“), jedoch nicht durchgängig und in unterschiedlicher Höhe, von 1,5 % bis 5 %. (TZ 42)

Berichtswesen

An den drei überprüften Universitäten bestand für intern abgewickelte Universitätslehrgänge gegenüber dem Rektorat kein standardisiertes Berichtswesen zur finanziellen Gesamtsituation der Universitätslehrgänge. Die Universität Salzburg regelte als einzige der überprüften Universitäten in ihrer Satzung eine jährliche Berichtspflicht der Lehrgangsleitung für ihren Universitätslehrgang an das zuständige Mitglied des Rektorats. Eine Vorlage bzw. Einforderung dieser Berichte erfolgte jedoch nicht. (TZ 41)

Bei den extern durchgeführten Universitätslehrgängen enthielten die Vereinbarungen mit externen Einrichtungen aller überprüften Lehrgänge detaillierte Regelungen zum Berichtswesen. Trotzdem wurden der Medizinischen Universität Wien keine und der Universität Salzburg nur teilweise Berichte vorgelegt. (TZ 43)

Evaluierung von Universitätslehrgängen

Konkrete Evaluierungsinhalte wurden an allen überprüften Universitäten dezentral, im Verantwortungsbereich der wissenschaftlichen Lehrgangsleiter, festgelegt. Die Weiterleitung der Auswertungen an die Rektorate erfolgte jedoch nicht systematisch und aktuell. Keines der Rektorate hatte einen umfassenden und aktuellen Überblick über die Ergebnisse der Evaluierungen. (TZ 44)

Kurzfassung**Perspektiven in den Leistungsvereinbarungen und Entwicklungsplänen**

Die Leistungsvereinbarungen des BMWF mit der Medizinischen Universität Wien und mit der Universität Salzburg enthielten konkrete und von den Universitäten gut steuerbare Ziele und Vorhaben, die schlüssig mit den Entwicklungsplänen abgestimmt waren. (TZ 45, 47, 48, 50)

Die Montanuniversität Leoben hatte in ihren Leistungsvereinbarungen vergleichsweise weniger Ziele und Vorhaben im Bereich Universitätslehrgänge; der Entwicklungsplan war sehr allgemein gehalten. (TZ 46, 49)

Zusammenfassung

Auf Basis seiner Überprüfung sah der RH die Beachtung der folgenden Elemente als mitentscheidend für die gelungene Steuerung und Organisation von Universitätslehrgängen an (TZ 51):

- Konkrete Ziele und Vorhaben in der Leistungsvereinbarung und deren Abstimmung mit dem Entwicklungsplan;
- genaue Regelung der Aufgaben und Befugnisse des wissenschaftlichen Lehrgangleiters;
- schriftliche Dokumentation und Veröffentlichung der Bestellung zum Lehrgangleiter;
- Erteilung und Veröffentlichung der notwendigen Vollmachten für Lehrgangleiter;
- universitätseinheitliche Festlegung von Zahlungs-/Stornobedingungen, Haftungsfragen etc.;
- standardisiertes Kalkulationsschema für Lehrgangsbeiträge;
- Durchführung einer Nachkalkulation;
- vollständige Abbildung der Erlöse und Aufwendungen im Rechnungswesen;
- Regelungen über die Verwendung von Überschüssen;
- standardisiertes Berichtswesen zur Gebarung von Universitätslehrgängen für das Rektorat;
- Erfassung aller relevanten Lehrgangsdaten in den IT-Managementsystemen der Universität;
- Evaluierungen der Universitätslehrgänge und regelmäßige Vorlage der Berichte an das Rektorat.

Zusätzlich bei Einbindung einer externen Einrichtung:

- Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit anderen Bildungseinrichtungen durch die Universität selbst;
- Aktualität der Vereinbarungen mit den externen Einrichtungen;
- Vereinbarung von Haftungsausschlüssen der Universität;
- Kündigungs- und Auflösungsregelungen;
- Einforderung der Berichte der externen Einrichtungen zur Gebarung der Universitätslehrgänge;
- Vorsorge für den Fall, dass die externe Einrichtung den Universitätslehrgang nicht vollständig durchführen kann.

Kenndaten zu Universitätslehrgängen						
Rechtsgrundlagen	Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F. Univ. RechnungsabschlussVO, BGBl. II Nr. 292/2003 i.d.g.F.					
Österreichweit	2006	2007	2008	2009	2010	Entwicklung 2006 bis 2009
	Anzahl					in %
Ordentliche Studierende ¹	209.416	217.587	223.562	255.561	265.030	+ 22
Teilnehmer an Universitätslehrgängen ¹	10.769	12.014	13.283	14.441	15.299	+ 34
Medizinische Universität Wien	Anzahl					
Ordentliche Studierende ¹	8.654	8.094	7.398	7.036	6.830	- 19
Teilnehmer an Universitätslehrgängen ¹	199	261	312	253	252	+ 27
	in 1.000 EUR					
Erlöse aus Universitätslehrgängen	787,9	1.029,4	1.496,9	1.157,4	863,3	+ 47
Aufwendungen für Universitätslehrgänge	817,8	971,3	1.087,7	1.096,1	770,4	+ 34
Montanuniversität Leoben	Anzahl					
Ordentliche Studierende ¹	2.140	2.338	2.541	2.767	2.867	+ 29
Teilnehmer an Universitätslehrgängen ¹	43	64	98	99	125	+ 130
	in 1.000 EUR					
Erlöse aus Universitätslehrgängen	172,6	274,7	483,3	480,1	562,4	+ 178
Aufwendungen für Universitätslehrgänge	164,0	205,7	309,3	274,6	442,3	+ 67
Universität Salzburg	Anzahl					
Ordentliche Studierende ¹	11.629	11.787	12.531	14.608	15.032	+ 26
Teilnehmer an Universitätslehrgängen ¹	1.115	1.077	1.223	1.499	1.660	+ 34
	in 1.000 EUR					
Erlöse aus Universitätslehrgängen ²	708,1	925,4	954,4	854,0	939,7	+ 21
Aufwendungen für Universitätslehrgänge ²	708,8	1.003,7	852,0	748,2	841,4	+ 6

¹ Stand jeweils Wintersemester

² Ohne Erlöse und Aufwendungen für Universitätslehrgänge, die durch externe Einrichtungen abgewickelt wurden.

Quellen: BMWF, uni:data; Rechnungsabschlüsse bzw. Meldungen der Medizinischen Universität Wien, der Montanuniversität Leoben und der Universität Salzburg

**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

- 1 Der RH überprüfte von November 2010 bis Februar 2011 Universitätslehrgänge an der Medizinischen Universität Wien, der Montanuniversität Leoben und der Universität Salzburg.

Ziel dieser Querschnittsüberprüfung war die Beurteilung der Einrichtung, der Organisation und der Durchführung von Universitätslehrgängen, des diesbezüglichen Mitteleinsatzes, der Strategien und Ziele sowie der Abwicklung von Universitätslehrgängen. Ob und inwieweit es dabei an den überprüften Universitäten zu einer Verschiebung von Personalressourcen von universitärer Forschung und Lehre zu universitärer Weiterbildung durch Universitätslehrgänge gekommen ist, war nicht Gegenstand dieser Überprüfung. Nicht-Ziel war weiters eine Überprüfung der gesamten Gebarung der Salzburg Management GmbH – University of Salzburg Business School (SMBS). Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2006 bis 2009.

Zu dem im Juni 2011 übermittelten Prüfungsergebnis gaben die Medizinische Universität Wien, die Universität Salzburg und die SMBS im Juli 2011 Stellungnahmen ab. Das BMWf übermittelte seine Stellungnahme im September 2011. Die Montanuniversität Leoben gab in ihrem Schreiben vom Juli 2011 keine inhaltliche Stellungnahme ab. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen an die Universität Salzburg und an die SMBS sowie an das BMWf im November 2011.

Einleitung, Rechtsgrundlagen und Statistik

Allgemeines

- 2 Gemäß § 56 Universitätsgesetz (UG) 2002 waren die Universitäten berechtigt, Universitätslehrgänge einzurichten. Universitätslehrgänge sind außerordentliche Studien und dienen der Weiterbildung. Die Fachbereiche der Universitätslehrgänge umfassten eine breite Palette von Wirtschaft, Technik, Recht bis zu Medizin, Sozialem, Gesundheit und Sport.

Wie bei ordentlichen Studien wurden das Qualifikationsprofil, der Inhalt und der Aufbau eines Universitätslehrgangs sowie die Prüfungsordnung im so genannten „Curriculum“ festgelegt. Voraussetzung für die Teilnahme an einem Universitätslehrgang war in der Regel ein abgeschlossenes einschlägiges Studium oder qualifizierende Berufserfahrung. Für die Teilnahme waren ein Lehrgangsbeitrag und der ÖH-Beitrag zu bezahlen, der Studienbeitrag fiel hingegen nicht an. Mit der Zulassung wurde der Teilnehmer an einem Universitätslehrgang zum außerordentlichen Studierenden an der jeweiligen Universität.

Einleitung, Rechtsgrundlagen und Statistik

Ziel der Universitätslehrgänge war der Erwerb von berufsbezogenen und ergänzenden Zusatzqualifikationen. Sie schlossen zumeist mit einem international gebräuchlichen Mastergrad oder einer akademischen Bezeichnung ab.

3 Die 21 österreichischen Universitäten (§ 6 UG 2002) boten laut ihren Wissensbilanzen mit Stand 2009 insgesamt 501 Universitätslehrgänge an, die drei überprüften Universitäten 63 Universitätslehrgänge. Die Zahl der Lehrgänge erhöhte sich im Zeitraum 2006 bis 2009 an der Medizinischen Universität Wien von zehn auf 14, an der Montanuniversität Leoben von fünf auf neun und an der Universität Salzburg von 37 auf 40.

Teilnehmer an Universitätslehrgängen

4 Die Anzahl der ordentlichen Studierenden und der Teilnehmer an Universitätslehrgängen entwickelte sich im Zeitraum Wintersemester 2006/2007 bis Wintersemester 2009/2010 wie folgt:

Tabelle 1: Entwicklung der ordentlichen Studierenden und der Teilnehmer an Universitätslehrgängen im Zeitraum Wintersemester 2006/2007 bis Wintersemester 2009/2010					
Wintersemester	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010	Entwicklung Wintersemester 2006/2007 bis 2009/2010
Österreichweit	Anzahl				in %
ordentliche Studierende	209.416	217.587	223.562	255.561	+ 22
Teilnehmer an Universitätslehrgängen	10.769	12.014	13.283	14.441	+ 34
Medizinische Universität Wien					
ordentliche Studierende	8.654	8.094	7.398	7.036	- 19
Teilnehmer an Universitätslehrgängen	199	261	312	253	+ 27
Montanuniversität Leoben					
ordentliche Studierende	2.140	2.338	2.541	2.767	+ 29
Teilnehmer an Universitätslehrgängen	43	64	98	99	+ 130
Universität Salzburg					
ordentliche Studierende	11.629	11.787	12.531	14.608	+ 26
Teilnehmer an Universitätslehrgängen	1.115	1.077	1.223	1.499	+ 34

Quelle: BMWF Abteilung I/9, uni:data

Die Anzahl der Teilnehmer an Universitätslehrgängen nahm vom Wintersemester 2006/2007 bis Wintersemester 2009/2010 österreichweit um rd. 34 % zu. Damit verlief der Anstieg noch dynamischer als bei den ordentlichen Studierenden (rd. 22 %).

Dasselbe Bild bot sich an den überprüften Universitäten. Was die Universitätslehrgänge betraf, so stieg die Teilnehmerzahl an der Medizinischen Universität Wien um rd. 27 %, erhöhte sich an der Montanuniversität Leoben auf mehr als das Doppelte (+ 130 %) und wuchs an der Universität Salzburg um rd. 34 %. Im selben Zeitraum sank die Anzahl ordentlicher Studierender um rd. 19 % an der Medizinischen Universität Wien (Einführung der Zugangsbeschränkungen), stieg an der Montanuniversität Leoben um rd. 29 % und um rd. 26 % an der Universität Salzburg.

Bezogen auf die Zahl ordentlicher Studierender lag der Anteil der Teilnehmer an Universitätslehrgängen im betrachteten Zeitraum österreichweit zwischen 5 % und 6 %. Unter diesem Wert lagen die Medizinische Universität Wien und die Montanuniversität Leoben (2 % bis 4 %), deutlich darüber hingegen die Universität Salzburg mit einem Anteil von 9 % bis 10 %.

Lehrgangsdauer

5 Die Lehrgangsdauer betrug an der Medizinischen Universität Wien und der Universität Salzburg mehrheitlich vier Semester, an der Montanuniversität Leoben drei bzw. vier Semester. Die Bandbreite reichte dabei von zwei bis sieben Semestern. An der Montanuniversität Leoben wurden auch einzelne Universitätslehrgänge im Block innerhalb von zwei bis drei Wochen durchgeführt.

Nicht alle Universitätslehrgänge wurden in jedem Studienjahr angeboten. Einerseits wurden Universitätslehrgänge bewusst erst nach Ablauf des vorhergegangenen Lehrgangs erneut angeboten, andererseits war nicht in jedem Studienjahr eine ausreichende Teilnehmerzahl gegeben.

Auslastung

6 Bezogen auf die Anzahl der – im Sinn einer fachlich sinnvollen Gruppengröße – je Universitätslehrgang maximal vorgesehenen Studienplätze (in der Regel zwischen zehn und 30), lag die Auslastung der vom RH überprüften Universitätslehrgänge (siehe Tabelle 2, TZ 13) an der Medizinischen Universität Wien zwischen 57 % und 107 %, an der Montanuniversität Leoben zwischen 50 % und 80 % und an der Universität Salzburg zwischen 30 % und 122 %.

Einleitung, Rechtsgrundlagen und Statistik

Maßgeblich für die Durchführung war jedoch die Mindestteilnehmerzahl, ab welcher der Universitätslehrgang kostendeckend durchgeführt werden konnte; diese wurde im betrachteten Zeitraum an den drei Universitäten mit wenigen Ausnahmen eingehalten.

Erfolgsquote und durchschnittliche Studiendauer

- 7 Die Erfolgsquote, das ist die Anzahl der Absolventen bezogen auf die Anfängerkohorte je Universitätslehrgang und Lehrgangs-Jahrgang, lag bei den vom RH ausgewählten Universitätslehrgängen (siehe Tabelle 2, TZ 13) an der Medizinischen Universität Wien zwischen 47 % und 100 %, an der Montanuniversität Leoben zwischen 60 % und 96 % und der Universität Salzburg zwischen 71 % und 100 %. Darin enthalten waren die Abschlüsse je Lehrgangs-Jahrgang bis zum Ende der örtlichen Einschau des RH.

Abschlüsse zu einem späteren Zeitpunkt werden die Erfolgsquote weiter verbessern. Die Differenz auf 100 % bedeutete bei den Universitätslehrgängen außerdem nicht unbedingt einen Drop-out, weil einzelne Teilnehmer an Universitätslehrgängen zwar die praxisbezogenen Inhalte des Lehrgangs konsumierten, auf den formalen Abschluss in der Folge jedoch verzichteten („subjektive“ Erfolgsquote).

Die durchschnittliche Studiendauer entsprach in der Regel der Lehrgangsdauer. Die unterschiedlichen Abwicklungsmodalitäten der Universitätslehrgänge unterstützten grundsätzlich das berufsbegleitende Absolvieren; so beeinflussten die Abwicklung als Fernstudium oder mehrmals im Jahr wiederholend angebotene Workshops im Einzelfall die Studiendauer ebenso wie die tatsächliche Zeitdauer für die Verfasserung allfälliger Masterthesen am Ende des Universitätslehrgangs.

Strategie

- 8 Die Strategien und Ziele der überprüften Universitäten bezweckten mit den Universitätslehrgängen die Attraktivitätssteigerung des Weiterbildungsangebots, die Zusammenarbeit mit anderen Universitäten, die Erhöhung der Marktdurchdringung und die Qualitätssicherung.

Unterschiedlich waren ihre Pläne betreffend die Palette der angebotenen Lehrgänge: Während die Medizinische Universität Wien und die Montanuniversität Leoben die weitere Ausweitung des Angebots anstrebten, setzte die Universität Salzburg – die bereits die bei weitem höchste Zahl von Lehrgängen anbot – für die Zukunft auf die Konsolidierung des bestehenden Lehrgangsangebots.

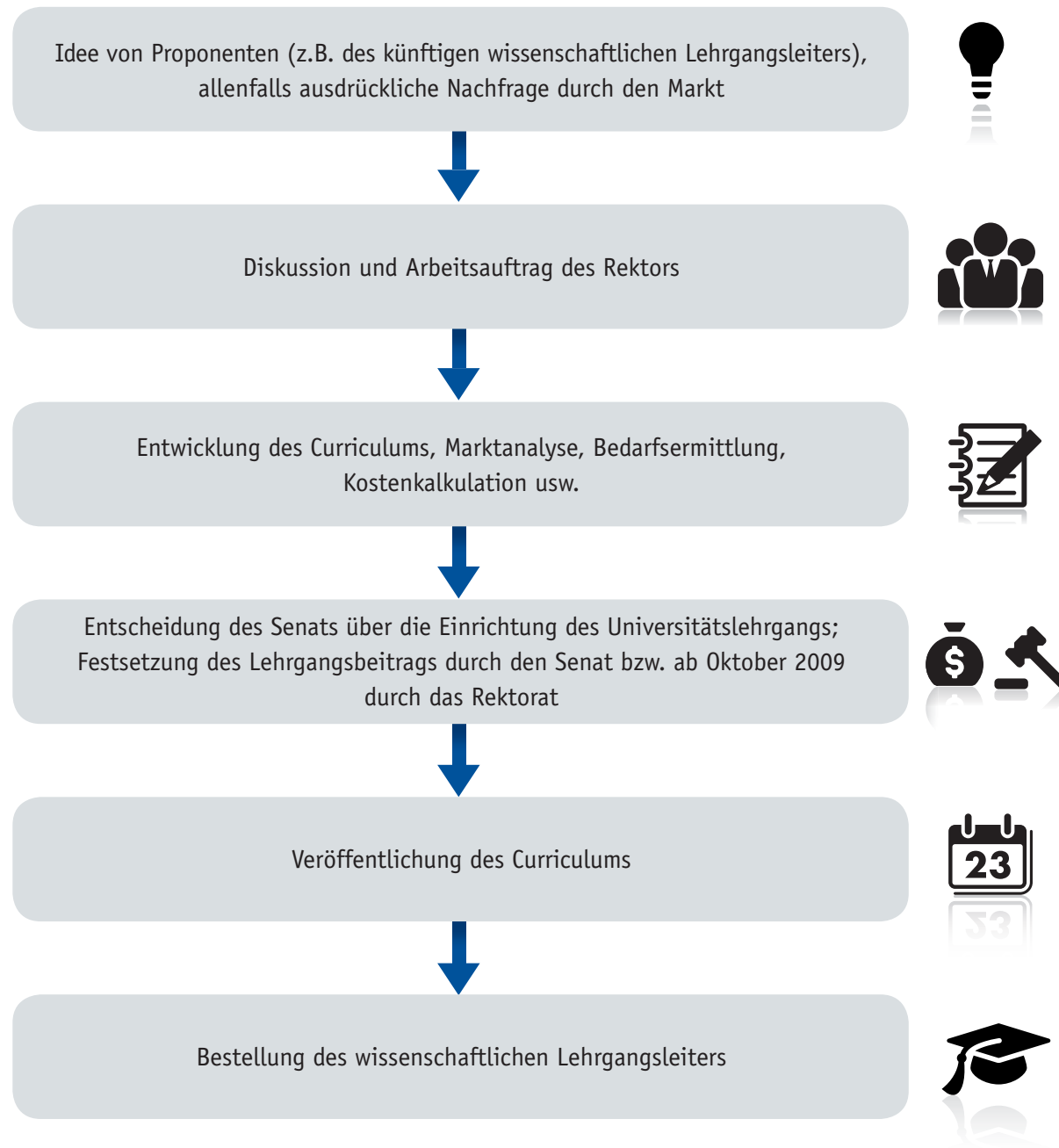
Im Einzelnen waren an allen drei überprüften Universitäten die Perspektiven, Vorhaben und Ziele im Bereich Weiterbildung im Allgemeinen bzw. Universitätslehrgänge im Besonderen in den Leistungsvereinbarungen 2007–2009 und 2010–2012 sowie im jeweiligen Entwicklungsplan festgelegt (siehe TZ 45 bis 50).

**Einrichtung eines
Universitätslehr-
gangs**

- 9 Die folgende Abbildung zeigt den exemplarischen Ablauf der Einrichtung eines Universitätslehrgangs:

Einrichtung eines Universitätslehrgangs

Abbildung 1: Exemplarischer Ablauf der Einrichtung eines Universitätslehrgangs



Quellen: Medizinische Universität Wien, Montanuniversität Leoben, Universität Salzburg

**Bedarfsfeststellung
und Abstimmung
mit anderen
Bildungseinrich-
tungen**

10.1 (1) An allen drei überprüften Universitäten war die Feststellung des Bedarfs Voraussetzung für die Einrichtung eines Universitätslehrgangs. Aufgrund der heterogenen Rahmenbedingungen wegen der großen Bandbreite der eingerichteten Universitätslehrgänge verzichteten die drei überprüften Universitäten auf die Festlegung einer einheitlichen Vorgangsweise bei der Bedarfserhebung. Regelmäßig wurden der potenzielle Teilnehmerkreis und der aktuelle (europäische, teilweise auch internationale) Anbietermarkt mit einbezogen. Anlassbezogen, wie beim Universitätslehrgang New Austrian Tunnelling Method Engineering, wurden zusätzlich externe Stellungnahmen bzw. Gutachten beauftragt. In einem Fall, nämlich beim Universitätslehrgang International Mining Engineer, war der Bedarf durch eine „Abnahmegarantie“ eines Industriepartners im Vorhinein sichergestellt.

Die Universitätslehrgänge der überprüften Universitäten wurden vom Markt fast ausnahmslos positiv aufgenommen: von den 63 eingerichteten Universitätslehrgängen fanden nur zwei mangels Teilnehmer-Interesses nicht statt.

(2) Alle drei überprüften Universitäten bezogen weitere (Bildungs-) Einrichtungen hinsichtlich ihrer allfälligen Stellung als Mitbewerber in die Überlegungen bei der Errichtung neuer Universitätslehrgänge ein. Die überprüften Universitäten begegneten dieser Herausforderung mit unterschiedlichen Vorgehensweisen wie bspw.:

- Gewinnen eines Mitbewerbers als Kooperationspartner (bspw. Montanuniversität Leoben mit Technischer Universität Graz – Universitätslehrgang New Austrian Tunnelling Method Engineering; Universität Salzburg mit Universität Mozarteum Salzburg – Universitätslehrgang Cultural Production; Medizinische Universität Wien mit Universität Wien – Universitätslehrgang Public Health);
- Durchführung einer gemeinsam abgestimmten Angebotsplanung (Medizinische Universität Wien mit Wiener Ärztekammer, diverse Lehrgänge im Rahmen laufender medizinischer Weiterbildung);
- Anstreben einer Markterweiterung durch die Einführung von Fernstudien kombiniert mit Präsenzphasen (Universität Salzburg – Universitätslehrgang Geographische Informationssysteme (UNIGIS));
- Herausarbeiten und Hervorheben eines Alleinstellungsmerkmals (insbesondere im Bereich des Montanwesens).

- 10.2** Der RH anerkannte, dass an den drei überprüften Universitäten die Bedarfsermittlung schlüssig und in angemessener Weise erfolgt war. Fast 97 % der eingerichteten Universitätslehrgänge konnten daher durchgeführt werden.

Kalkulation

- 11.1** Der von den Teilnehmern zu entrichtende Lehrgangsbeitrag war unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Universitätslehrgangs vom Senat bzw. vom Rektorat festzusetzen.

In diesem Sinne empfahl auch die Österreichische Universitätenkonferenz, dass der Budgetplanung („Kalkulation“) die tatsächlichen Kosten der Weiterbildungsprogramme einschließlich Kosten für die Verwaltung und Infrastruktur zugrunde zu legen wären. Für den Besuch von Universitätslehrgängen wären Beiträge von den Teilnehmern unter Zugrundelegung eines Budgetplans („Kalkulation“) einzuheben.

Alle überprüften Universitäten setzten die Lehrgangsbeiträge vor der erstmaligen Durchführung auf Basis einer Kalkulation fest. Sowohl an der Montanuniversität Leoben als auch an der Universität Salzburg standen im überprüften Zeitraum für die Universitätslehrgänge allerdings keine universitätsweit standardisierten Kalkulationsschemata zur Verfügung. Jeder Universitätslehrgang führte daher eine individuelle Kalkulation in unterschiedlicher Tiefe durch. Teilweise waren bspw. die Aufwendungen für die wissenschaftliche Leitung und die organisatorische Leitung eines Universitätslehrgangs, für die Administration sowie für die Lehre gesondert ausgewiesen, bei anderen Universitätslehrgängen hingegen nur in einer Gesamtsumme.

Die Medizinische Universität Wien hatte ein standardisiertes Kalkulationsschema entwickelt. Dieses diente ab 2008 als Orientierungshilfe und war ab Mitte 2010 zwingend zu verwenden. An der Universität Salzburg sollte ein zwischenzeitlich entwickeltes standardisiertes Kalkulationsschema ab 2011 eingesetzt werden.

- 11.2** Der RH empfahl der Montanuniversität Leoben, ein Standardkalkulationsschema zu entwickeln und einzusetzen. Dabei wären beim Personalaufwand bspw. die Aufwendungen für die wissenschaftliche Leitung, die Administration sowie für Lehre extra anzuführen.
- 11.3** *Laut Stellungnahme des BMWF werde das Thema „standardisierte Kalkulationsschemata für Universitätslehrgänge“ im Rahmen der Verhandlungen zu den nächsten Leistungsvereinbarungen 2013–2015 behandelt werden.*

12.1 Der Senat¹ der Universität Salzburg genehmigte bei Fortführung von Universitätslehrgängen vereinzelt Erhöhungen von Lehrgangsbeiträgen ohne Vorlage einer neuerlichen Kalkulation. Die Erhöhung der Lehrgangsbeiträge konnte in diesen Fällen vom RH daher nicht nachvollzogen werden.

12.2 Der RH empfahl der Universität Salzburg, Erhöhungen der Lehrgangsbeiträge nur nach Vorlage einer neuerlichen Kalkulation zu genehmigen.

12.3 *Die Universität Salzburg sagte die Umsetzung der Empfehlung zu.*

Laut Stellungnahme der SMBS seien in den letzten Jahren allfällige Erhöhungen der Lehrgangsbeiträge immer von ihren Gesellschaftern genehmigt worden. Es sei dafür immer eine Kalkulation vorzulegen gewesen.

12.4 Der RH hielt dazu fest, dass es der SMBS zwar unbenommen ist, im Innenverhältnis allfällige Erhöhungen der Lehrgangsbeiträge von den Gesellschaftern genehmigen zu lassen. Er wies jedoch darauf hin, dass der von den Teilnehmern zu entrichtende Lehrgangsbeitrag gemäß Universitätsgesetz 2002 bis 2009 vom Senat bzw. seither vom Rektorat festzusetzen war bzw. ist.

Organisation

Allgemeines

13 Der organisatorische Aufbau der Universitätslehrgänge wies an den drei überprüften Universitäten eine große Bandbreite auf. Folgende Hauptmodelle ließen sich dabei unterscheiden:

(1) Die Universität wickelte den Universitätslehrgang intern alleine ab.

(2) Die Universität führte – als Sonderform des intern abgewickelten Universitätslehrgangs – den Universitätslehrgang in Kooperation mit einer oder mehreren anderen – auch ausländischen – Universität(en) durch.

(3) Die Universität bediente sich zur wirtschaftlichen und organisatorischen Abwicklung des Universitätslehrgangs einer externen Einrichtung.

In diesem Sinne unterscheidet der RH im Folgenden zwischen intern abgewickelten und extern abgewickelten Lehrgängen.

¹ zuständiges Organ bis 30. September 2009

Organisation

Von den an den überprüften Universitäten durchgeführten 63 Lehrgängen wählte der RH insgesamt 18 aus. Die folgende Aufstellung zeigt, wie bzw. mit/von wem diese überprüften Universitätslehrgänge durchgeführt wurden:

Tabelle 2: Ausgewählte Universitätslehrgänge – Übersicht				
	Name des Universitätslehrgangs	intern abgewickelt	Kooperation mit	extern durch
Medizinische Universität Wien	Interdisziplinäre Schmerzmedizin	x		
	Public Health		Universität Wien	
	Clinical Research			Verein
	Orale Implantologie			Offene Handelsgesellschaft
Montanuniversität Leoben	Generic Management	x		
	Nachhaltigkeitsmanagement	x		
	Produktentwicklung	x		
	Qualitätsmanagement	x		
	International Mining Engineer		sechs ausländischen Universitäten	
Universität Salzburg	Interkulturelle Kompetenz	x		
	Science Health and Fitness	x		
	International Business Law		einer US-amerikanischen Universität	
	Geographische Informationssysteme – UNIGIS			Verein ¹
	Migrationsmanagement			Körperschaft öffentlichen Rechts
	Sozialmanagement			Gesellschaft mit beschränkter Haftung
	Sprach- und Kommunikationsförderung			Offene Gesellschaft
	Business Law			SMBS
	Projekt- und Prozessmanagement			SMBS

¹ Sonderfall: Das Personal war großteils bei der Universität beschäftigt.

Quellen: Medizinische Universität Wien, Montanuniversität Leoben, Universität Salzburg

Die Medizinische Universität Wien und die Universität Salzburg ließen sich bei der organisatorischen und wirtschaftlichen Abwicklung von Universitätslehrgängen auch durch externe Einrichtungen unterstützen. Die Montanuniversität Leoben hingegen führte alle Universitätslehrgänge alleine bzw. in Kooperation mit anderen Universitäten, aber ohne Unterstützung einer externen Einrichtung, durch.

Intern abgewickelte
Universitätslehrgänge

14.1 (1) Die intern abgewickelten Universitätslehrgänge wurden an allen drei überprüften Universitäten dezentral durchgeführt. Es bestanden keine eigens für die Organisation bzw. Abwicklung von Universitätslehrgängen eingerichteten Organisationseinheiten.

(2) Organisatorisch federführend war vielmehr in der Regel jene wissenschaftliche Organisationseinheit, welcher der wissenschaftliche Lehrgangsteiler angehörte bzw. Mitarbeiter dieser Organisationseinheit oder eigens für den Universitätslehrgang beschäftigte Personen. Nur an der Montanuniversität Leoben wickelte das Außeninstitut, die Technologietransferstelle der Montanuniversität Leoben, einen vom RH überprüften Universitätslehrgang ab.

(3) In die organisatorische Abwicklung eines Universitätslehrgangs war darüber hinaus – ähnlich wie bei den ordentlichen Studien – noch eine Reihe weiterer Stellen (Studien-, Finanz- und Personalabteilung, Vizerektorat etc.) eingebunden. Diese waren bspw. mit der Zulassung der Teilnehmer als außerordentliche Studierende, der Einhebung der Lehrgangsbeiträge, dem Abschluss von Verträgen mit den Lehrenden oder dem Ausstellen der Abschlusszeugnisse befasst.

(4) Die Medizinische Universität Wien plante in ihrer Leistungsvereinbarung 2010–2012 mit dem BMWf eine zentrale Servicierung der Universitätslehrgänge durch ein Weiterbildungszentrum, das auch für die Qualitätssicherung und Neuplanung des postgraduellen Weiterbildungsangebots vorgesehen war (siehe TZ 45). Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle lagen dafür weder konkrete Pläne noch ein schriftliches Konzept vor.

14.2 Je nach Ausgangslage erachtete der RH eine zentrale oder dezentrale Organisation von Universitätslehrgängen gleichermaßen für zweckmäßig; entscheidend dafür waren insbesondere die Anzahl der insgesamt angebotenen Universitätslehrgänge, deren individuelle Anforderungen sowie das selbst für die Administration erforderliche Fachwissen einerseits bzw. das Ausmaß an für alle Universitätslehrgänge gleichförmigen administrativen Verfahrensschritten und die dadurch erziel-

Organisation

baren Vorteile (Ressourceneinsparung, Gewinnung von weiterführenden Entscheidungsgrundlagen etc.) andererseits.

Hinsichtlich des in der Leistungsvereinbarung 2010–2012 festgelegten Vorhabens einer zentralen Servicierung durch ein Weiterbildungszentrum der Medizinischen Universität Wien empfahl der RH eine genaue Bestandsaufnahme des Status quo und die Entwicklung eines detaillierten Konzepts, um einen universitätsweiten Mehrwert zu schaffen, ohne einen Mehraufwand für alle Beteiligten zu erzeugen.

14.3 Die Medizinische Universität Wien sagte die Umsetzung der Empfehlung zu.

Kooperationen

Allgemeines und rechtliche Vorgaben

15 (1) Eine Sonderform der intern abgewickelten Universitätslehrgänge stellten jene vom RH überprüften Universitätslehrgänge dar, welche die Universitäten in Kooperation mit anderen in- oder ausländischen Universitäten durchführten (siehe Tabelle 2, TZ 13); sie waren daher in ihrer organisatorischen Durchführung an den überprüften Universitäten den oben beschriebenen, intern abgewickelten Universitätslehrgängen ähnlich (siehe TZ 14).

(2) Seit der UG–Novelle 2009 durften Universitätslehrgänge ausdrücklich auch von mehreren Universitäten „gemeinsam“ durchgeführt werden. In dem von den beteiligten Bildungseinrichtungen gleichlautend zu erlassenden Curriculum war die Zuordnung der Fächer oder Lehrveranstaltungen zu der jeweiligen Bildungseinrichtung ersichtlich zu machen.

(3) Weder Erläuterungen noch Kommentar zum UG 2002 gaben Hinweise darauf, was unter „gemeinsamer“ Durchführung zu verstehen und wann somit ein gleichlautendes Curriculum erforderlich war.

Nationale und Internationale Kooperationen

16.1 Der RH stellte bei den Kooperationen folgende Besonderheiten fest:

(1) Die Medizinische Universität Wien hatte mit der Universität Wien eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung des Universitätslehrgangs Public Health geschlossen:

- Es gab keine gleichlautenden Curricula beider Universitäten.²
- Das Curriculum der Medizinischen Universität Wien und die Kooperationsvereinbarung widersprachen einander insbesondere in Folgendem:
 - Gemäß Curriculum war der Lehrgangsbeitrag von beiden Universitäten festzulegen, laut Kooperationsvereinbarung nur durch die Medizinische Universität Wien.
 - Das Curriculum sah die finanzielle Abwicklung des Universitätslehrgangs durch die Universität Wien vor, die Vereinbarung übertrug diese aber der Medizinischen Universität Wien.
 - Weiters sah das Curriculum einen akademischen Grad beider Universitäten vor, die Kooperationsvereinbarung jedoch nur einen der Medizinischen Universität Wien.
- Entgegen der im Curriculum intendierten Zusammenarbeit bestand die Kooperation im Wesentlichen nur noch in der Bereitstellung von Räumen durch die Universität Wien und der Bestellung eines zweiten wissenschaftlichen Lehrgangleiters³ durch diese.

(2) Die Montanuniversität Leoben arbeitete für den Universitätslehrgang International Mining Engineer mit sechs europäischen und außereuropäischen Universitäten zusammen:

- Die im Curriculum bezeichneten Partneruniversitäten waren mit den in den Kooperationsvereinbarungen⁴ genannten nicht vollständig ident. Eine Darstellung ihrer Aufgaben fehlte im Curriculum. Die Kooperationsvereinbarungen enthielten keine aktuelle Beschreibung der Lehrinhalte der Partneruniversitäten.
- Gleichlautende Curricula gab es nicht. Dazu meinte die Montanuniversität Leoben, dass die anderen Universitäten lediglich in ihrem Auftrag Module abhielten und sie die Inhalte dafür vorgebe. Es sei ausschließlich ein Universitätslehrgang der Montanuniversität Leoben mit einem Abschluss der Montanuniversität Leoben.

² Da keine Einigung bspw. über neue Zulassungsbedingungen erzielt werden konnte.

³ neben jenem der Medizinischen Universität Wien

⁴ Es bestanden zwei Kooperationsvereinbarungen: eine zwischen der Montanuniversität Leoben und einem Unternehmen zur Weiterbildung der Mitarbeiter, eine zweite zwischen der Montanuniversität Leoben und sechs Universitäten.

Organisation

(3) Die Universität Salzburg arbeitete für den Universitätslehrgang International Business Law mit einer US-amerikanischen Universität zusammen:⁵

- Der insgesamt zweisemestrige Universitätslehrgang fand im Wintersemester in Salzburg und im Sommersemester in den USA statt. Die Organisation erfolgte an beiden Universitäten im Wesentlichen autonom.
- Das Curriculum umfasste den „European Part“. Es bezog sich nur auf ein Semester, wurde mit einer Abschlussprüfung beendet und berechnete zur Fortsetzung des Universitätslehrgangs an der US-amerikanischen Universität. Diese verlieh letztlich auch den akademischen Titel über beide Teile.
- Gleichlautende Curricula gab es auch hier nicht. Die Universität Salzburg meinte dazu, dass der Universitätslehrgang nur den „European Part“ umfasse und daher kein gemeinsames Curriculum festgelegt werden könne.

16.2 Im Sinne der Verstärkung nationaler und internationaler Zusammenarbeit von Universitäten sowie der Erhöhung der Attraktivität von Universitätslehrgängen auf einem stark umworbene Markt sah der RH die dargestellten Maßnahmen grundsätzlich positiv.

Wie bereits unter TZ 15 ausgeführt, sah das UG 2002 seit der UG-Novelle 2009 bei von Universitäten „gemeinsam“ durchgeführten Universitätslehrgängen ein von den beteiligten Bildungseinrichtungen gleichlautend zu erlassendes Curriculum vor, ohne die Voraussetzungen näher zu erläutern.

Der RH empfahl daher

(1) dem BMWF, den Universitäten gegenüber klarzustellen, unter welchen Bedingungen ein gleichlautendes Curriculum zu erlassen ist.

(2) allen drei Universitäten, in Entsprechung der Auffassung des BMWF gegebenenfalls auf die Erlassung gleichlautender Curricula zu achten.

(3) der Medizinischen Universität Wien und der Montanuniversität Leoben, ihre Kooperationsvereinbarungen mit den Curricula abzustimmen.

⁵ Die Kooperationsvereinbarung regelte sowohl die organisatorischen als auch die inhaltlichen Eckpunkte der Zusammenarbeit.

16.3 *Das BMWF, die Medizinische Universität Wien und die Universität Salzburg sagten die Umsetzung der Empfehlungen zu.*

Extern abgewickelte
Universitätslehrgänge

Allgemeines

17 Wie bereits erwähnt, führte die Montanuniversität Leoben alle ihre Universitätslehrgänge ohne externe organisatorische Unterstützung durch (siehe TZ 13). Die Medizinische Universität Wien hingegen wickelte vier Universitätslehrgänge (von insgesamt 14 genehmigten⁶), die Universität Salzburg 29 (von insgesamt 40 genehmigten⁷) organisatorisch nicht selbst ab; sie beauftragten externe Einrichtungen (z.B. Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Offene (Handels)Gesellschaften, Vereine)⁸ mit der Durchführung.

Der RH überprüfte an der Medizinischen Universität Wien zwei und an der Universität Salzburg sechs dieser extern abgewickelten Universitätslehrgänge (siehe Tabelle 2, TZ 13). Er stellte Folgendes fest:

Zusammenarbeit mit externen Einrichtungen

18.1 Die Zusammenarbeit zwischen den Universitäten und den externen Einrichtungen war durch schriftliche Vereinbarungen geregelt.⁹ Daraus war insbesondere in Verbindung mit der Satzung und den Curricula regelmäßig (siehe aber TZ 32) folgende „Aufgabenteilung“ erkennbar:

(1) Den Universitäten oblag im Wesentlichen:

- Erlassung des Curriculums,
- Festsetzung des Lehrgangsbeitrags und in Wien: Einhebung des Beitrags (TZ 42),

⁶ Davon kamen zwei intern abgewickelte Universitätslehrgänge mangels Teilnehmer-Interesses nicht zustande.

⁷ Davon wurden zwei intern abgewickelte Universitätslehrgänge aus organisatorischen Gründen nicht durchgeführt.

⁸ Die Einrichtungen befanden sich sowohl in (überwiegend) öffentlicher als auch in privater Hand. So stand bei den überprüften Universitätslehrgängen z.B. die SMBS zur Zeit der Überprüfung zu 39 % im Eigentum der Universität Salzburg, zu 16 % im Eigentum des Landes Salzburg und zu 39 % in jenem einer von der Wirtschaftskammer Salzburg gegründeten Privatstiftung. Die Offenen (Handels)Gesellschaften etwa wurden privat geführt. Eine Einrichtung war kirchlich organisiert.

⁹ Die Vereinbarung betreffend den Universitätslehrgang Sprach- und Kommunikationsförderung stand vor dem Abschluss.

Organisation

- Bestellung des wissenschaftlichen Lehrgangleiters (TZ 19),
- Zulassung der Teilnehmer als außerordentliche Studierende,
- Ausstellung der Abschlusszeugnisse.

(2) Die externe Einrichtung war insbesondere zuständig für:

- administrative und organisatorische Betreuung des Universitätslehrgangs bzw. der Teilnehmer durch die Mitarbeiter der externen Einrichtung (Marketing, Raummanagement, Teilnehmeranmeldung),
- Abschluss von Verträgen mit den Lehrenden,
- in Salzburg: Einhebung des Lehrgangsbeitrags (siehe TZ 42),
- Berichtswesen (siehe TZ 43).

(3) Der wissenschaftliche Lehrgangleiter fungierte hier vor allem als „verlängerter Arm der Universität“ und Verbindungsglied zwischen Universität und externer Einrichtung speziell in wissenschaftlicher Hinsicht (Näheres siehe TZ 21).

(4) Das UG 2002 legte fest, dass Universitätslehrgänge zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit außeruniversitären Rechtsträgern durchgeführt werden durften. Der Literatur nach war daraus zu schließen, dass die inhaltliche Gestaltung von Universitätslehrgängen auch bei solchen Konstruktionen bei den Universitäten verblieb.

18.2 Der RH erachtete die wissenschaftliche Qualitätssicherung als einen der zentralen Punkte gerade bei extern durchgeführten Universitätslehrgängen. Diesbezüglich kam dem wissenschaftlichen Lehrgangleiter besondere Bedeutung zu; letztlich musste er die Erfüllung des universitären Qualitätsanspruchs bei der externen Abwicklung des Universitätslehrgangs sicherstellen. (Zur diesbezüglichen Empfehlung siehe TZ 21.)

LehrgangleiterWissenschaftliche
Lehrgangleiter

Bestellung

- 19.1** Alle überprüften Universitätslehrgänge hatten zumindest einen wissenschaftlichen Lehrgangleiter; dieser war habilitierter Mitarbeiter der jeweiligen Universität bzw. des Kooperationspartners. Die wissenschaftlichen Lehrgangleiter waren laut Satzungen bzw. Curricula an allen drei Universitäten regelmäßig vom Rektorat oder vom Vizerektor für Lehre zu bestellen. Für die Universitätslehrgänge Generic Management (Montanuniversität Leoben) sowie Sprach- und Kommunikationsförderung (Universität Salzburg) fehlte jedoch bspw. eine entsprechende schriftliche Bestellung.
- 19.2** Der RH empfahl den überprüften Universitäten, schon aus Transparenzgründen, die Lehrgangleiterbestellungen stets schriftlich zu dokumentieren und auch zu veröffentlichen.
- 19.3** *Die Medizinische Universität Wien und die Universität Salzburg sagten die Umsetzung der Empfehlung zu.*

Die SMBS teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Universität Salzburg künftig um schriftliche Bestellung der SMBS-Lehrgangleiter bzw. um Übermittlung einer Kopie der Bestellungsschreiben ersuchen werde.

Vollmachten

- 20.1** (1) Gemäß § 28 UG 2002 konnte der Rektor unter Beachtung der vom Rektorat erlassenen Richtlinien festlegen, welche Arbeitnehmer Rechtsgeschäfte im Namen der Universität abschließen durften. Diese Bevollmächtigungen waren im Mitteilungsblatt der Universität zu verlautbaren.

Solche Richtlinien des Rektorats bestanden zwar an allen drei Universitäten; im Gegensatz zur Montanuniversität Leoben und zur Universität Salzburg legte jedoch nur die Medizinische Universität Wien darin explizit die Befugnis des Rektors fest, Lehrgangleiter zum Abschluss von Rechtsgeschäften zu bevollmächtigen.

(2) Konkrete an wissenschaftliche Lehrgangleiter erteilte Vollmachten zum Abschluss von Rechtsgeschäften konnten dem RH an keiner überprüften Universität vorgelegt werden. Vielfach herrschte die Meinung vor, dass diese Lehrgangleiter berechtigt waren, im Rahmen des Uni-

Lehrgangsleiter

versitätslehrgang-Budgets Rechtsgeschäfte mit Dritten abzuschließen. Solche wurden auch getätigt.

20.2 (1) Der RH empfahl der Montanuniversität Leoben und der Universität Salzburg, Richtlinien im Sinne des § 28 UG 2002 speziell für Universitätslehrgänge zu erlassen.

(2) Allen drei überprüften Universitäten empfahl er – falls die Vornahme von Rechtsgeschäften für die Ausübung der Lehrgangsleitertätigkeit erforderlich erschien –, die notwendigen Vollmachten zu erteilen und im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

20.3 *Die Medizinische Universität Wien und die Universität Salzburg sagten die Umsetzung der Empfehlung(en) zu.*

Aufgabenprofil

21.1 Die Anforderungen an den wissenschaftlichen Lehrgangsleiter bzw. seine Aufgaben, Rechte und Pflichten waren in den Satzungen, Curricula und/oder Verträgen mit externen Einrichtungen an den überprüften Universitäten und teilweise je Universitätslehrgang unterschiedlich präzise geregelt. Im Einzelnen war Folgendes festzustellen:

(1) Was die Anforderungen an den wissenschaftlichen Lehrgangsleiter anlangte, bestimmte an der Universität Salzburg schon die Satzung, dass er eine bestimmte wissenschaftliche Qualifikation aufzuweisen hatte. An der Medizinischen Universität Wien sahen dies teilweise¹⁰ die Curricula vor. Die Montanuniversität Leoben legte diesbezügliche Bestimmungen weder in der Satzung noch in den Curricula fest.

(2) Hinsichtlich der Tätigkeit des wissenschaftlichen Lehrgangsleiters enthielten die Satzungen der drei Universitäten keine Angaben. Ihre Aufgabenprofile waren meist in den Curricula der überprüften Universitätslehrgänge, jedoch unterschiedlich detailliert, geregelt. So enthielten bis auf eine Ausnahme alle zwar studienrelevante Aufgaben der Lehrgangsleiter (z.B. Entscheidung über Zulassung der Teilnehmer, Prüfungsarten). Darüber hinausgehende genauere Angaben zu ihrem Tätigkeits- und Verantwortungsbereich (z.B. Vorschlagsrecht für Lehrbeauftragte) enthielten jedoch nur wenige, wie etwa die Curricula zu den Universitätslehrgängen Interdisziplinäre Schmerzmedizin der Medizinischen Universität Wien oder Health and Fitness der Universität Salzburg.

¹⁰ und zwar die Curricula der Universitätslehrgänge Interdisziplinäre Schmerzmedizin und Public Health

(3) Detailliertere Festlegungen zur Tätigkeit des wissenschaftlichen Lehrgangsleiters enthielten mit einer Ausnahme erst die Vereinbarungen mit externen Einrichtungen (solche bestanden jedoch nur an der Medizinischen Universität Wien und der Universität Salzburg).

21.2 Im Hinblick auf die Bedeutung der wissenschaftlichen Lehrgangsleiter für die sachgerechte Gestaltung bzw. Abwicklung eines Universitätslehrgangs (siehe dazu auch TZ 18) empfahl der RH den drei überprüften Universitäten, in der Satzung aber insbesondere in allen Curricula und Vereinbarungen mit den externen Einrichtungen, das Aufgabenprofil der wissenschaftlichen Lehrgangsleiter (bzw. gegebenenfalls deren Stellvertreter) detaillierter und aufeinander sprachlich abgestimmt festzulegen. Gerade bei der Durchführung von Universitätslehrgängen durch externe Einrichtungen wäre in den Dokumenten insbesondere stets durchgängig klarzustellen, dass diese für die Auswahl und Tätigkeit der Lehrenden verantwortlich sind sowie deren Bestellung bzw. Abberufung nachvollziehbar steuern können.

21.3 *Die Medizinische Universität Wien und die Universität Salzburg sagten die Umsetzung der Empfehlung zu.*

Die SMBS gab in ihrer Stellungnahme an, vor einigen Monaten eine Beschreibung der Lehrgangsaufgaben vorgenommen zu haben; sie werde diese mit den Ansichten der Universität Salzburg abstimmen.

Laut Stellungnahme des BMWF werde das Thema „Beschreibungen der Funktion des Lehrgangsleiters“ im Rahmen der Verhandlungen zu den nächsten Leistungsvereinbarungen 2013–2015 behandelt werden.

Organisatorische
Lehrgangsleiter

22.1 Im Gegensatz zur Montanuniversität Leoben gab es an der Medizinischen Universität Wien und der Universität Salzburg fallweise auch einen oder zwei organisatorische Lehrgangsleiter¹¹. Ihre Aufgaben und Befugnisse waren in den Curricula teilweise gar nicht (z.B. beim Universitätslehrgang Interkulturelle Kompetenz der Universität Salzburg) oder wenig detailliert (z.B. beim Universitätslehrgang Public Health der Medizinischen Universität Wien) dargestellt.

22.2 Um nach innen wie nach außen größtmögliche Klarheit sicherzustellen, empfahl der RH der Medizinischen Universität Wien und der Universität Salzburg, die Aufgaben und Befugnisse der organisatorischen Lehrgangsleiter stets genau zu definieren.

¹¹ an der Universität Salzburg auch als Geschäftsführer bezeichnet

22.3 Die Medizinische Universität Wien und die Universität Salzburg sagten die Umsetzung der Empfehlung zu.

Lehrende in Universitätslehrgängen

23 Als Lehrende in Universitätslehrgängen kamen einerseits Personen aus der Gruppe des Stammpersonals der Universitäten, aber auch Beschäftigte von Drittmittelprojekten sowie anerkannte Fachexperten und Lektoren mit einschlägiger beruflicher Praxis zum Einsatz.

Abrechnung der Lehrtätigkeit

Allgemeines

24 Alle drei Universitäten gaben universitätsweit vor, mit welcher Art von Vertrag Lehrende in Universitätslehrgängen zu beschäftigen waren. Dabei wurde einerseits unterschieden, ob sich der Lehrende bereits im Dienststand der Universität befand oder speziell für diese Tätigkeit befristet in den Dienststand der Universität aufgenommen wurde.

Bei Mitarbeitern im Dienststand der Universität war zusätzlich die dienstrechtliche Stellung als Beamter, als Angestellter mit Vertragsbedienstetengesetz 1948 als materiell maßgeblichem Arbeitsrecht oder als Angestellter gemäß Kollektivvertrag zu beachten. Für beamtete Mitarbeiter normierte dabei das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979¹² die Tätigkeit in Universitätslehrgängen als Nebentätigkeit und ihre Abgeltung in Form einer Nebentätigkeitsvergütung.

In der Praxis regelten die drei Universitäten die Abgeltung dieser Lehrtätigkeiten in Universitätslehrgängen unabhängig von der dienstrechtlichen Stellung des Lehrenden im Sinne einer „Nebentätigkeitsvergütung“.

Montanuniversität Leoben

25.1 Die Montanuniversität Leoben betraute – ungeachtet bestehender Arbeitsverhältnisse – ihr Stammpersonal (ausgenommen Beamte) durch einen zusätzlichen, befristeten Arbeitsvertrag mit Lektoren-Tätigkeiten in Universitätslehrgängen.

25.2 Zur abrechnungstechnischen Vereinfachung hielt es der RH für zweckmäßiger, Tätigkeiten dieses Personenkreises für Universitätslehrgänge durch einen Zusatz zum bestehenden Arbeitsvertrag zu vereinbaren.

¹² § 155 Abs. 4 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 i.d.g.F.

Medizinische Universität Wien und Universität Salzburg

- 26.1** Bei extern abgewickelten Lehrgängen der Medizinischen Universität Wien nahm die externe Einrichtung die gesamte Personalverrechnung für in Universitätslehrgängen Vortragende wahr. An der Universität Salzburg hingegen erfolgte die Abrechnung von universitätseigenem Personal, das in Universitätslehrgängen tätig war, überwiegend durch die Universität selbst.
- 26.2** Der RH wies darauf hin, dass aufgrund des Beamten–Dienstrechtsgesetzes 1979 die Abrechnung von Tätigkeiten in Universitätslehrgängen bei Beamten sowie Angestellten – mit dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 als materiell maßgeblichem Arbeitsrecht – nicht an die externe Einrichtung übertragen werden durfte. Die beiden Universitäten hätten daher ausnahmslos die Personalverrechnung für diese Mitarbeiter selbst vorzunehmen.
- 26.3** *Die Medizinische Universität Wien und Universität Salzburg sagten die Umsetzung der Empfehlung zu.*

Laut Stellungnahme der SMBS werde sie mit der Universität Salzburg Gespräche darüber führen, wie diese Empfehlung am besten umgesetzt werden kann. Es müsste durch die SMBS wohl zumindest die Richtigkeit der Honorarnote bestätigt werden.

Lehradministration

- 27.1** Im überprüften Zeitraum hatte nur die Montanuniversität Leoben alle Daten zur Lehrgangs–Verwaltung (Lehrgangsteilnehmer, Lehrveranstaltungen, Vortragende) in ihrem IT–Informationsmanagementsystem (Campus–Management–System) erfasst. Die Medizinische Universität Wien und die Universität Salzburg verwalteten derart zwar ihre Lehrgangsteilnehmer, die Erfassung der Lehrveranstaltungen und Vortragenden befand sich aber erst in einer Pilotphase (Medizinische Universität Wien) bzw. war erst seit kurzem verpflichtend (Universität Salzburg).

Auswertungen zum Personaleinsatz in Universitätslehrgängen wären daher an der Medizinischen Universität Wien und der Universität Salzburg für den überprüften Zeitraum nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu gewinnen gewesen.

- 27.2** Durch den Einsatz der Campus–Management–Systeme wird es künftig ermöglicht, in Anlehnung an diesbezügliche Wissensbilanzkennzahlen für die ordentlichen Studien, auch im Bereich der Weiterbildung IT–gestützt Auswertungen bspw. über das Zeitvolumen des Personals im Bereich Lehre für Universitätslehrgänge vorzunehmen.

Lehrende in Universitätslehrgängen

Präsenzzeiten

28.1 Die Curricula der vom RH überprüften Universitätslehrgänge an der Medizinischen Universität Wien und der Universität Salzburg wiesen neben der „workload“ für Studierende in ECTS¹³-Punkten nicht immer die Zeiten für Präsenzlehre in Semesterstunden bzw. Unterrichtseinheiten auf. An der Montanuniversität Leoben wichen die mit dem Vortragenden abgerechneten Präsenzstunden fallweise von den im Curriculum in Semesterstunden vorgegebenen Präsenzzeiten ab.

Dies wurde von den überprüften Universitäten unter anderem mit der Notwendigkeit begründet, Präsenzzeiten bspw. aufgrund von Lernformen wie Blended Learning¹⁴ flexibel einsetzen zu können.

28.2 Der RH verkannte nicht, dass bei der Handhabung von Präsenzzeiten eine gewisse Flexibilität zweckmäßig war. Dennoch erachtete er es als notwendig, die Zeiten für Präsenzlehre im Curriculum grundsätzlich festzulegen. Schon zur Überprüfung der vielfach in den Prüfungsordnungen prozentmäßig festgelegten Anwesenheitspflicht der Studierenden war eine solche Festlegung auf Lehrveranstaltungsebene oder auf geeigneter höher aggregierter Ebene angebracht. Ebenso dienten entsprechende Festlegungen der Transparenz der Rahmenbedingungen des Universitätslehrgangs und unterstützten die Lehrgangsteilnehmer in ihren Studienplanungen wie auch die Universität bei der Planung, Abwicklung und Abrechnung des Universitätslehrgangs.

Eine entsprechende Anpassung der Präsenzzeiten wäre von der Montanuniversität Leoben in den Curricula vorzunehmen.

28.3 *Die Medizinische Universität Wien und die Universität Salzburg sagten die Umsetzung der Empfehlung zu.*

Administrative Unterstützung

29.1 (1) An den drei Universitäten waren für die überprüften intern abgewickelten Universitätslehrgänge jeweils eine bis drei Person(en) je Universitätslehrgang federführend administrativ tätig (einschließlich organisatorische Lehrgangsleiter), wobei deren berufliche Qualifikation, ihr Arbeitsaufwand bzw. Aufgabenspektrum und damit das ihnen aus den Lehrgangsbeiträgen geleistete Entgelt sehr unterschiedlich waren. Teilweise wurden zusätzlich auch Studierende für Serviceleistungen, wie etwa Raumbetreuung, eingesetzt oder Dienstleistungen zugekauft.

¹³ European Credit Transfer and Accumulation System

¹⁴ Integrierte Lernform, bei der traditionelle Präsenzveranstaltungen mit Formen des E-Learning verknüpft werden.

(2) In den Kalkulationen der überprüften Universitätslehrgänge war der Organisations- bzw. Administrationsaufwand zum Teil nicht extra ausgewiesen (siehe TZ 11).

29.2 Die qualitativen bzw. quantitativen Anforderungen an das für Universitätslehrgänge administrativ federführend tätige Personal und dessen Aufgaben waren – bedingt durch die heterogene Konzeption der Universitätslehrgänge – sehr unterschiedlich. Eine vergleichende Bewertung des Personaleinsatzes war daher nicht aussagekräftig. Was die Gewährleistung größtmöglicher Transparenz und eines wirtschaftlichen Mitteleinsatzes betraf, verwies der RH auf seine Ausführungen bzw. Empfehlungen zu TZ 11.

Einheitliche Zahlungs- und Stornobedingungen

30.1 Universitätsweite Festlegungen betreffend bspw. Zahlungs- und Stornobedingungen, Haftungsfragen oder Leistungsänderungen gab es an keiner der drei Universitäten.

30.2 Der RH empfahl daher allen drei Universitäten, solche Bestimmungen universitätsweit einheitlich festzulegen und diese auch den Universitätslehrgänge durchführenden externen Einrichtungen zu überbinden. Dies deshalb, weil Universitätslehrgänge sich von ordentlichen Studien unter anderem dadurch unterschieden, dass relativ hohe Lehrgangsbeiträge zu entrichten waren, um die zumindest kostendeckende Durchführung zu erreichen.

30.3 *Die Medizinische Universität Wien sagte die Umsetzung der Empfehlung zu.*

Laut Stellungnahme der Universität Salzburg könnte durch die Heterogenität der angebotenen Universitätslehrgänge, vor allem was die Zielgruppen und deren finanziellen Möglichkeiten betreffe, eine einheitliche Regelung dazu führen, dass einige Lehrgänge mangels Teilnehmern nicht mehr durchgeführt werden könnten. Bei den externen Lehrgängen, wo der externe Partner das gesamte finanzielle Risiko trage, wären einheitliche Zahlungs- und Stornobedingungen der Universität eine zu starke Einmischung in die Finanzhoheit dieser Einrichtungen und würden wohl auch nicht akzeptiert werden. Die Universität Salzburg habe daher in den Satzungsentwurf eine Verpflichtung der Lehrgangleiter aufgenommen, solche Zahlungs- und Stornobedingungen aufzunehmen, die Gestaltung obliege aber den Lehrgangleitern. Diese flexible Regelung ermögliche eine maßgeschneiderte Regelung für jeden Lehrgang, passe aber auch in das grundsätzliche System der Gesamtverantwortung der Lehrgangleiter und stelle im Vergleich zum derzeitigen Zustand trotzdem eine Verbesserung dar.

Einheitliche Zahlungs- und Stornobedingungen

Die SMBS teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie mit der Universität Salzburg das Gespräch suchen werde, um bei der Festlegung einheitlicher Zahlungs- und Stornobedingungen auf allfällige Besonderheiten in bestimmten Bereichen (z.B. „Frühbucherbonus“, Ratenvereinbarung, etc.) hinzuweisen. Inwieweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der anderen Universitätslehrgänge auf die Besonderheit einer externen Einrichtung übertragbar seien, müsse genau geprüft werden.

- 30.4** Der RH anerkannte die Bemühungen der Universität Salzburg, sich dieser Thematik in der geplanten Satzungsänderung anzunehmen. Unter dem Gesichtspunkt einer kostendeckenden Durchführung von Universitätslehrgängen hielt er es jedoch nicht für ausreichend, die Festlegung von Zahlungs- und Stornobedingungen in die ausschließliche Autonomie der Lehrgangsleitung zu übertragen. Auch wenn die Heterogenität der Universitätslehrgänge ein gewisse Flexibilität ermöglichen sollte, erachtete er die Vorgabe eines universitätsweiten Rahmens für solche allgemeinen Bedingungen (neben Zahlungs- und Stornobedingungen auch bspw. Haftungsregelungen und Festlegungen für Leistungsänderungen) für erforderlich. Der Argumentation der Universität Salzburg hinsichtlich der Einmischung in die Finanzhoheit der externen Einrichtungen konnte insofern nicht gefolgt werden, als laut Satzungsentwurf für die Festlegung der Zahlungs- und Stornobedingungen die von der Universität zu bestellende Lehrgangsleitung zuständig sein soll.

Weitere Feststellungen zu extern abgewickelten Universitätslehrgängen

Durchführungs- und Haftungsbestimmungen

- 31.1** (1) Die Vereinbarungen der Medizinischen Universität Wien und der Universität Salzburg mit den externen Einrichtungen enthielten zwar Kündigungs- und/oder Auflösungsregelungen, trafen aber keine Vorsorge dafür (etwa durch die Verpflichtung, einen Ersatzpartner zu finden), dass die externe Einrichtung – bspw. die SMBS – den Universitätslehrgang selbst nicht vollständig durchführen konnte.

(2) Die Vereinbarungen der Medizinischen Universität Wien mit den externen Einrichtungen beinhalteten – im Gegensatz zu jenen der Universität Salzburg (mit einer Ausnahme) – keine Regelungen über Haftungsausschlüsse der Universität für Verbindlichkeiten aus der Durchführung des Lehrgangs.

- 31.2** Der RH empfahl der Medizinischen Universität Wien und der Universität Salzburg, in den Vereinbarungen mit externen Einrichtungen die organisatorische und finanzielle Vorgangsweise dafür festzulegen, dass die externe Einrichtung den Universitätslehrgang nicht vollständig durchführen kann; weiters sollten alle Vereinbarungen Haftungsbestimmungen enthalten.
- 31.3** *Die Medizinische Universität Wien und die Universität Salzburg sagten die Umsetzung der Empfehlungen zu.*

Einzelfeststellungen

- 32.1** (1) Die Vereinbarung der Medizinischen Universität Wien mit einer externen Einrichtung aus dem Jahr 2004 bezog sich noch auf die Durchführung des Universitätslehrgangs Klinischer Studienleiter, obwohl dieser nunmehr als Master-Universitätslehrgang Clinical Research geführt wurde.

(2) Die Universität Salzburg hatte 1999 mit einem Verein eine Vereinbarung über die operative Durchführung der Universitätslehrgänge für Geographische Informationssysteme (UNIGIS) geschlossen.

Ursprünglicher Zweck dieser Vorgangsweise war, dass der Verein als Arbeitgeber für die UNIGIS-Mitarbeiter fungierte.¹⁵ Nunmehr war das Personal¹⁶ aber bei der Universität, und nicht mehr bei dem Verein, beschäftigt. Laut Curricula war mit der „wissenschaftlichen, organisatorischen und infrastrukturellen Durchführung“ des Lehrgangs das Zentrum für Geoinformatik der Universität Salzburg und nicht der Verein betraut.

- 32.2** Die Vereinbarung der Medizinischen Universität Wien und – für den Fall einer Fortsetzung der Zusammenarbeit trotz geänderter Rahmenbedingungen – jene der Universität Salzburg wären unter Beachtung der Empfehlungen des RH den aktuellen Gegebenheiten anzupassen bzw. um die inhaltlichen Erfordernisse zu ergänzen. Die UNIGIS-Curricula der Universität Salzburg wären gegebenenfalls auch zu adaptieren.
- 32.3** *Die Medizinische Universität sagte die Umsetzung der Empfehlung zu. Die Universität Salzburg teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die UNIGIS künftig als interne Universitätslehrgänge durchgeführt würden.*

¹⁵ Dies war auch in der Vereinbarung so festgelegt.

¹⁶ Nur die externen Lehrbeauftragten standen in einem Rechtsverhältnis zum Verein.

Weitere Feststellungen zu extern abgewickelten Universitätslehrgängen

33.1 (1) Die SMBS war für die organisatorische und wirtschaftliche Durchführung des Universitätslehrgangs Projekt- und Prozessmanagement der Universität Salzburg zuständig. In diesem Zusammenhang schloss die SMBS selbst bspw. Vereinbarungen mit einer kanadischen Universität über die Durchführung von zweiwöchigen Modulen in Kanada; sie nahm auch gemeinsam mit der Partneruniversität die inhaltliche Planung der Module vor.

(2) Der wissenschaftliche Lehrgangsleiter der UNIGIS (siehe TZ 32) schloss in den letzten Jahren Kooperationsvereinbarungen mit ausländischen Universitäten ab, ohne über eine Bevollmächtigung gemäß § 28 UG 2002 zu verfügen (siehe TZ 20).

33.2 (1) Nach Auffassung des RH konnten schon wegen der universitären Gesamtverantwortung für die fachliche und wissenschaftliche Qualität eines Universitätslehrgangs der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit einer ausländischen Universität und die inhaltliche Planung nicht unter wirtschaftliche und organisatorische Durchführung durch eine externe Einrichtung subsumiert werden.

(2) Dem wissenschaftlichen Lehrgangsleiter der UNIGIS fehlte eine für den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen notwendige Bevollmächtigung gemäß UG 2002.

Der RH empfahl daher der Universität Salzburg, Kooperationsvereinbarungen mit anderen Bildungseinrichtungen selbst abzuschließen und dies auch in den Vereinbarungen mit den externen Einrichtungen ausdrücklich festzulegen.

33.3 *Die Universität Salzburg sagte die Umsetzung der Empfehlung zu.*

Laut Stellungnahme der SMBS wolle sie mit der Universität Salzburg einen Modus finden, wie künftig Kooperationsvereinbarungen mit anderen Bildungseinrichtungen ausgehandelt bzw. unterzeichnet würden.

Finanzielle Gebarung – allgemein

Erlöse und Aufwendungen sowie deren Ausweis im Rechnungswesen

34.1 (1) Gemäß der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten (Univ. RechnungsabschlussVO)¹⁷ waren die Universitäten dazu verpflichtet, Erlöse¹⁸ und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Universitätslehrgängen standen, gesondert auszuweisen, und zwar in den Angaben und Erläuterungen zu ihrer Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung.

(2) Die Darstellung der Erlöse und Aufwendungen von Universitätslehrgängen im Rechnungswesen war an den drei überprüften Universitäten nicht einheitlich:

- An der Medizinischen Universität Wien und an der Montanuniversität Leoben wurden die Erlöse und Aufwendungen aus Universitätslehrgängen im Rechnungswesen der jeweiligen Universität vollständig abgebildet.
- An der Universität Salzburg flossen die Erlöse und Aufwendungen der Universitätslehrgänge, die durch externe Einrichtungen abgewickelt wurden, überwiegend nicht in die Gebarung der Universität Salzburg ein.

(3) Die Universität Salzburg stellte in den Jahren 2006, 2008 und 2009 den Sachaufwand für Universitätslehrgänge nicht in den Angaben und Erläuterungen unter der Position „übriger Aufwand“ dar. Im Jahr 2007 wurde jedoch der Sachaufwand betragsmäßig im „übrigen Aufwand“ ausgewiesen.

34.2 Die Vorgangsweise der Universität Salzburg entsprach nicht den rechtlichen Vorgaben. Der RH wies weiters darauf hin, dass bei einem monetären Vergleich der Universitäten hinsichtlich ihrer Weiterbildungsaktivitäten derart „verkürzte“ Rechnungsabschlüsse wenig Aussagekraft besaßen.

Der RH empfahl daher der Universität Salzburg, alle Erlöse und Aufwendungen von Universitätslehrgängen, die durch externe Einrichtungen abgewickelt wurden, in das Rechnungswesen der Universität aufzunehmen. Weiters wäre künftig der Sachaufwand für Universitäts-

¹⁷ BGBl. II Nr. 292/2003. Diese Verordnung war für den Überprüfungszeitraum maßgebend. Änderung der Univ. RechnungsabschlussVO im Jahr 2010, BGBl. II Nr. 349/2010. Die geänderte Verordnung war erstmals für den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2010 anzuwenden.

¹⁸ Im § 12 Univ. RechnungsabschlussVO wird von Erträgen geschrieben. Aus Vereinfachungsgründen wurde im Prüfungsergebnis durchgängig der Begriff Erlöse verwendet.

Finanzielle Gebarung – allgemein

lehrgänge in den Angaben und Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen.

34.3 *Die Universität Salzburg sagte die Umsetzung beider Empfehlungen zu.*

Laut Stellungnahme des BMWF werden die Themen „Verhältnis Gebarung Universitätslehrgänge zu Universitätsgebarung“ sowie „transparente Darstellung von Aufwand und Erlös“ im Rahmen der Verhandlungen zu den nächsten Leistungsvereinbarungen 2013–2015 behandelt werden.

Laut Stellungnahme der SMBS müsse im Detail abgeklärt werden, wie die Erlöse und Aufwendungen der Universitätslehrgänge der SMBS in das Rechnungswesen der Universität Salzburg aufgenommen werden könnten.

35 Die nachfolgende Tabelle 3 stellt – hinsichtlich der Universität Salzburg nach Maßgabe obiger Ausführungen – die Erlöse, Aufwendungen und Ergebnisse von Universitätslehrgängen der Medizinischen Universität Wien, der Montanuniversität Leoben und der Universität Salzburg zwischen 2006 und 2009 dar:

Tabelle 3: Medizinische Universität Wien, Montanuniversität Leoben und Universität Salzburg – Erlöse, Aufwendungen und Ergebnisse von Universitätslehrgängen, 2006 bis 2009

	2006	2007	2008	2009	Ergebnis 2006 bis 2009
	in 1.000 EUR				
Medizinische Universität Wien					
Erlöse aus Universitätslehrgängen	787,9	1.029,4	1.496,9	1.157,4	
Aufwendungen für Universitätslehrgänge	817,8	971,3	1.087,7	1.096,1	
+/-	- 29,9	+ 58,1	+ 409,2	+ 61,3	+ 498,7
Montanuniversität Leoben					
Erlöse aus Universitätslehrgängen ¹	172,6	274,7	483,3	480,1	
Aufwendungen für Universitätslehrgänge ²	164,0	205,7	309,3	274,6	
+/-	+ 8,6	+ 69,0	+ 174,0	+ 205,5	+ 457,1
Universität Salzburg³					
Erlöse aus Universitätslehrgängen	708,1	925,4	954,4	854,0	
Aufwendungen für Universitätslehrgänge ⁴	708,8	1.003,7	852,0	748,2	
+/-	- 0,7	- 78,3	+ 102,4	+ 105,8	+ 129,2

¹ Die Erlöse aus Universitätslehrgängen enthielten auch sonstige betriebliche Erträge und Zinserträge aus Universitätslehrgängen.

² Die Aufwendungen für Universitätslehrgänge waren einschließlich Kapitalertragssteuer.

³ Ohne Erlöse und Aufwendungen für Universitätslehrgänge, die durch externe Einrichtungen abgewickelt wurden.

⁴ in den Jahren 2006, 2008 und 2009 ergänzt um den Sachaufwand für Universitätslehrgänge

Quellen: Rechnungsabschlüsse bzw. Meldungen der Medizinischen Universität Wien, der Montanuniversität Leoben und der Universität Salzburg

Die Erlöse aus Universitätslehrgängen setzten sich überwiegend aus Lehrgangsbeiträgen zusammen; zu einem geringen Anteil beinhalteten diese auch Leistungen aus Sponsoring und Kostenersätze. Die Sachaufwendungen umfassten eine Vielzahl von Positionen wie bspw. Aufwendungen für Personal, Werbung, Büromaterial, Repräsentationsspesen, Fachliteratur oder sonstige Dienstleistungen.



Finanzielle Gebarung – allgemein

(1) An allen drei Universitäten zeigte sich bei den Erlösen dasselbe Bild:

- Von 2006 bis 2008 stiegen die Erlöse aus Universitätslehrgängen an, sanken aber im Jahr 2009 wieder.

(2) Bei den Aufwendungen für Universitätslehrgänge bot sich hingegen ein uneinheitliches Bild:

- An der Medizinischen Universität Wien stiegen diese kontinuierlich.
- An der Montanuniversität Leoben gingen die Aufwendungen für Universitätslehrgänge im Jahr 2009 und
- an der Universität Salzburg bereits im Jahr 2008 zurück.

(3) Der RH hob hervor, dass – auch wenn die Medizinische Universität Wien im Jahr 2006 und die Universität Salzburg in den Jahren 2006 und 2007 ein negatives Ergebnis auswiesen – alle Universitätslehrgänge der drei überprüften Universitäten insgesamt über die Jahre 2006 bis 2009 einen Überschuss erzielten. Hinsichtlich der Universität Salzburg konnte diese Feststellung im Hinblick auf die obigen Ausführungen (siehe TZ 34) jedoch nur mit Vorbehalt getroffen werden.

Entwicklung der Erlöse aus Universitätslehrgängen im Vergleich zu Studienbeiträgen

36.1 Die überprüften Universitäten erzielten im Zeitraum 2006 bis 2009 folgende Erlöse aus Studienbeiträgen sowie aus Universitätslehrgängen:

Tabelle 4: Erlöse aus Studienbeiträgen und Universitätslehrgängen der Medizinischen Universität Wien, der Montanuniversität Leoben und der Universität Salzburg, 2006 bis 2009

	2006	2007	2008	2009
	in 1.000 EUR			
Medizinische Universität Wien				
Erlöse aus Studienbeiträgen und Universitätslehrgängen	7.029,9	6.661,1	6.673,5	6.425,7 ¹
<i>davon Erlöse aus Universitätslehrgängen</i>	787,9	1.029,4	1.496,9	1.157,4
Erlöse aus Universitätslehrgängen in %	11,2	15,5	22,4	18,0
Montanuniversität Leoben				
Erlöse aus Studienbeiträgen und Universitätslehrgängen	1.619,0	1.908,7	2.254,7	2.477,4 ¹
<i>davon Erlöse aus Universitätslehrgängen</i>	172,6	274,7	483,3	480,1
Erlöse aus Universitätslehrgängen in %	10,7	14,4	21,4	19,4
Universität Salzburg²				
Erlöse aus Studienbeiträgen und Universitätslehrgängen	8.497,7	9.148,7	9.351,5	10.664,1 ¹
<i>davon Erlöse aus Universitätslehrgängen</i>	708,1	925,4	954,4	854,0
Erlöse aus Universitätslehrgängen in %	8,3	10,1	10,2	8,0

¹ Erlöse aus Studienbeiträgen: einschließlich des Ersatzes für den Entfall von Studienbeiträgen durch die neue Studienbeitragsregelung

² Ohne Erlöse aus Universitätslehrgängen, die durch externe Einrichtungen abgewickelt wurden.

Quellen: Rechnungsabschlüsse bzw. Meldungen der Medizinischen Universität Wien, der Montanuniversität Leoben und der Universität Salzburg

(1) An der Montanuniversität Leoben stieg von 2006 auf 2009 der Anteil der im Rahmen des universitären Weiterbildungsangebots erzielten Erlöse aus Universitätslehrgängen an der Summe der Erlöse aus Studienbeiträgen und Universitätslehrgängen von rd. 11 % auf rd. 19 % und damit am stärksten von allen überprüften Universitäten. Dies war auf die Erhöhung der Anzahl an angebotenen Lehrgängen von fünf auf neun bzw. auf den Anstieg der Teilnehmer von 43 auf 99 (Wintersemester 2006/2007 auf Wintersemester 2009/2010) zurückzuführen.

Finanzielle Gebarung – allgemein

(2) Auch an der Medizinischen Universität Wien gab es diesbezüglich eine starke Steigerung. Das lag aber auch daran, dass an der Medizinischen Universität Wien die Studierendenzahlen und damit die Erlöse aus Studienbeiträgen sanken, weil sich die Zugangsvoraussetzungen mit Wintersemester 2005/2006 änderten.

(3) An der Universität Salzburg blieb der Anteil der Erlöse aus Universitätslehrgängen an der Summe der Erlöse aus Studienbeiträgen und den Universitätslehrgängen von 2006 auf 2009 relativ konstant. Der RH führte dies auch auf die im Entwicklungsplan und in den beiden Leistungsvereinbarungen verankerte Zielsetzung der Konsolidierung und Qualitätssicherung der Universitätslehrgänge zurück (siehe TZ 47, 50).

36.2 Der angestellte Vergleich veranschaulicht die fast im Gleichschritt verlaufende Entwicklung an der Medizinischen Universität Wien und an der Montanuniversität Leoben im Unterschied zur Konsolidierungspolitik der Universität Salzburg. Eine Aussage zum Erlösanteil der an der Universität Salzburg durchgeführten Universitätslehrgänge im Vergleich zu jenem der beiden anderen Universitäten war hingegen nicht möglich, weil – wie bereits unter TZ 34 dargestellt – die Erlöse und Aufwendungen extern durchgeführter Universitätslehrgänge überwiegend nicht in das Rechnungswesen der Universität Salzburg aufgenommen wurden.

Verwendung von Überschüssen

37.1 Die Universität Salzburg regelte als einzige der überprüften Universitäten in der Satzung die Verwendung von Überschüssen aus Universitätslehrgängen. An den zwei anderen überprüften Universitäten bestanden zwar keine schriftlichen Regelungen, die Verwendung der Überschüsse erfolgte dennoch ähnlich wie an der Universität Salzburg, nämlich:

- für Zwecke der Lehre (Weiterentwicklung des Universitätslehrgangs),
- für etwaige Stipendien an Lehrgangsteilnehmer oder
- zur Abdeckung auftretender Verluste aus anderen Lehrgangs-Jahrgängen.

37.2 Der RH empfahl der Medizinischen Universität Wien sowie der Montanuniversität Leoben, die Verwendung der Überschüsse in einer Richtlinie festzulegen und damit die Transparenz der Mittelverwendung zu erhöhen.

37.3 *Die Medizinische Universität Wien sagte die Umsetzung der Empfehlung zu.*

**Finanzielle Geba-
rung – ausgewählte
Universitätslehr-
gänge**

38.1 Die nachfolgende Tabelle 5 zeigt die Erlöse, Aufwendungen und Ergebnisse jener ausgewählten Universitätslehrgänge (siehe TZ 13), deren Jahrgänge im Zeitraum 2006 bis 2009 starteten und endeten:

Finanzielle Gebarung – ausgewählte Universitätslehrgänge

Tabelle 5: Medizinische Universität Wien, Montanuniversität Leoben und Universität Salzburg – Erlöse, Aufwendungen und Ergebnisse der ausgewählten Universitätslehrgänge, 2006 bis 2009¹

Universität	Ausgewählte Lehrgänge	Erlöse	Aufwendungen	Ergebnis
		in EUR		
Medizinische Universität Wien	Interdisziplinäre Schmerzmedizin 1 Lehrgangsbeginn 2007	369.246	369.157 ²	89
	2. Master of Public Health Lehrgangsbeginn 2006	222.020	169.282	52.738
	3. Master of Public Health Lehrgangsbeginn 2007	221.055	180.995	40.060
	Clinical Research (Klinischer Studienleiter)	151.723	134.033 ³	17.690
	Orale Implantologie	770.480	655.022 ³	115.458
Montanuniversität Leoben	Generic Management ⁴ Lehrgangsbeginn 2006	147.100	100.942 ⁵	46.158
	Generic Management ⁴ Lehrgangsbeginn 2007	143.090	82.112 ⁵	60.978
	Produktentwicklung Lehrgangsbeginn 2008	60.400	35.846 ⁶	24.554
	International Mining Engineer 2007	82.980	69.795	13.185
	International Mining Engineer 2008	271.064	132.748 ⁷	138.316
	International Mining Engineer 2009	321.043	201.267 ⁸	119.776
Universität Salzburg	Interkulturelle Kompetenz ⁹	343.450	292.061	51.389
	Science Health and Fitness ⁹	644.282	595.541	48.741
	International Business Law ⁹	296.323	257.387	38.936
	Geographische Informationssysteme – UNIGIS ¹⁰	–	–	–
	Migrationsmanagement ¹⁰	–	–	–
	Sozialmanagement ¹⁰	–	–	–
	Sprach- und Kommunikationsförderung ¹⁰	–	–	–
	Business Law ¹⁰	–	–	–
Projekt- und Prozessmanagement ¹⁰	–	–	–	

¹ Die Werte beziehen sich auf den Zeitraum vom 1. Jänner 2006 bis 31. Dezember 2010 zur Zeit der Überprüfungen vor Ort; die Werte des Jahres 2010 sind vorläufig.

² Beinhaltet auch Aufwendungen des Lehrgangs, der im Jahr 2009 startete.

³ Ersatz zur finanziellen Abdeckung des Aufwands der externen Einrichtung (siehe TZ 42)

⁴ Beinhaltet auch Erlöse und Aufwendungen der Lehrgänge Nachhaltigkeits- und Qualitätsmanagement.

⁵ Ohne die Aufwendungen für Administration und Werbung; diese wurden unter einer eigenen Position (Innenauftrag) verbucht.

⁶ keine Belastung des Lehrgangs mit den Administrationsaufwendungen

⁷ Erlöse und Aufwendungen des Kalenderjahres; keine Trennung nach Jahrgängen; beinhaltet Erlöse und Aufwendungen von zwei Jahrgängen

⁸ Erlöse und Aufwendungen des Kalenderjahres; keine Trennung nach Jahrgängen; beinhaltet Erlöse und Aufwendungen von drei Jahrgängen.

⁹ keine Trennung nach Jahrgängen oder Kalenderjahr

¹⁰ Erlöse und Aufwendungen wurden über die externe Einrichtung abgewickelt (siehe TZ 34)

Quellen: Meldungen der Medizinischen Universität Wien, der Montanuniversität Leoben und der Universität Salzburg

(1) Alle drei Universitäten überprüften die vom RH ausgewählten Universitätslehrgänge unter Zuhilfenahme eines IT-Systems auf Kostendeckung. Dies geschah wie folgt:

- Die Medizinische Universität Wien legte für jeden einzelnen neu gestarteten Jahrgang eines intern abgewickelten Lehrgangs eine eigene Position (Innenauftrag) an. Die extern durchgeführten Lehrgänge wurden hingegen nicht nach Jahrgängen getrennt unter einer Position erfasst, weil hier nur die Erlöse und der Aufwandsersatz der externen Einrichtung abgebildet wurden (siehe TZ 42).
- Die Universität Salzburg erfasste alle Erlöse und Aufwendungen eines intern abgewickelten Lehrgangs auf einer Position (Innenauftrag), ohne Trennung nach Jahrgängen. Erlöse und Aufwendungen von extern durchgeführten Lehrgängen wurden – wie unter TZ 34 dargestellt – über die externe Einrichtung abgewickelt.
- An der Montanuniversität Leoben waren beide Vorgangsweisen anzutreffen.

(2) Universitätslehrgänge galten an den drei Universitäten dann als kostendeckend, wenn je Jahrgang bzw. für den gesamten Zeitraum des Lehrgangs ein positives Ergebnis (siehe Tabelle 5) erwirtschaftet wurde. Eine Überprüfung der abgeschlossenen Universitätslehrgänge unter Erstellung einer Nachkalkulation durch den Lehrgangsleiter erfolgte an der Montanuniversität Leoben und an der Universität Salzburg teilweise. An der Medizinischen Universität Wien wurden keine Nachkalkulationen für die überprüften Universitätslehrgänge erstellt.

38.2 (1) Der RH empfahl der Montanuniversität Leoben und der Universität Salzburg, Erlöse und Aufwendungen von intern abgewickelten Universitätslehrgängen ausnahmslos je Jahrgang auf einer eigenen Position (Innenauftrag) zu erfassen; dadurch könnten detaillierte Daten zur Planung dieser Lehrgänge gewonnen werden.

(2) Der RH errechnete aufgrund von erhaltenen bzw. selbst erstellten Nachkalkulationen¹⁹, dass es – bezogen auf die erhaltenen (Vor)Kalkulationen (Finanzpläne) – sowohl Abweichungen bei den Personalaufwendungen als auch bei den Sachaufwendungen gab. Grund dafür war, dass Lehrgänge bspw. nicht mit allen Personalaufwendungen belastet waren

¹⁹ Die Nachkalkulationen bezogen sich auf abgeschlossene Jahrgänge der überprüften Lehrgänge im Zeitraum 2006 bis 2010 an den drei überprüften Universitäten. Als Basis dienten die Ist-Daten des IT-Systems. Der RH erstellte nicht für alle überprüften Universitätslehrgänge der Montanuniversität Leoben und der Universität Salzburg Nachkalkulationen, weil die Erlöse und Aufwendungen nicht getrennt nach Jahrgängen zur Verfügung standen.

Finanzielle Gebarung – ausgewählte Universitätslehrgänge

oder zusätzliche Aufwendungen anfielen, die in den Kalkulationen (Finanzplänen) nicht vorgesehen waren.

Der RH empfahl den überprüften Universitäten, für Zwecke der Kontrolle, für abgeschlossene Jahrgänge des jeweiligen Universitätslehrgangs eine Nachkalkulation nach dem Schema der (Vor)Kalkulation zu erstellen. Größere Abweichungen sollten erläutert und die (Vor)Kalkulation des nächsten Jahrgangs entsprechend adaptiert werden.

38.3 Die Medizinische Universität Wien und die Universität Salzburg sagten die Umsetzung der Empfehlungen zu.

Finanzielle Gebarung – intern abgewickelte Universitätslehrgänge

Aufwendungen

39.1 Im Bereich der Aufwendungen zeigte sich an allen drei überprüften Universitäten ein ähnliches Bild: mehr als 70 % der Gesamtaufwendungen betrafen den Personalbereich²⁰.

An der Medizinischen Universität Wien und an der Universität Salzburg erfolgte im Rechnungswesen ein sehr detaillierter Ausweis der Sachaufwendungen; die Montanuniversität Leoben hingegen wies teilweise mehrere unterschiedliche Aufwandsarten unter einer einzigen Position²¹ aus.

39.2 Der RH empfahl der Montanuniversität Leoben, zur Verbesserung der Transparenz die Sachaufwendungen der Universitätslehrgänge im Rechnungswesen getrennt nach Aufwandsarten auszuweisen.

Kostenersatz

40.1 Die Universität Salzburg regelte den Kostenersatz, den die Universitätslehrgänge zu leisten hatten, in der Satzung. An der Medizinischen Universität Wien leiteten sich die Kostenersätze aus unterschiedlichen internen Richtlinien oder Regelungen ab; eine konsolidierte Fassung lag nicht vor. An der Montanuniversität Leoben bestanden keine Regelungen für Kostenersätze bei Universitätslehrgängen.

²⁰ Personalbereich: Personalaufwendungen einschließlich der Personalnebenkosten, freie Dienstverträge, Werkverträge und Reisekosten

²¹ zum Beispiel wurden unter der Position „Material“ folgende Aufwendungen ausgewiesen: Repräsentationsspesen, Bewirtung von Teilnehmern, Lehrmittel, Büromaterial, Fachliteratur, geringwertige Wirtschaftsgüter

(1) Medizinische Universität Wien

Die Medizinische Universität Wien hob bei den überprüften Universitätslehrgängen pauschale Kostenersätze für IT-Leistungen sowie für die Abwicklung der Lohnverrechnung ein. Kostenersätze für Veranstaltungsräume wurden nicht verrechnet, obwohl dies in einer Richtlinie vorgesehen war.

(2) Universität Salzburg

Die Kostenersatzregelung für Universitätslehrgänge beinhaltete Pauschalsätze für Teilnehmer pro Semester sowie Pauschalsätze für die Nutzung von universitären Räumen. Zudem verrechnete die Universität Salzburg bei extern durchgeführten Universitätslehrgängen für zusätzlich entstandene Kosten wie bspw. für die Entwicklung eines Universitätslehrgangs eine zusätzliche Abgeltung („Lizenzgebühr“).

40.2 Der RH empfahl der Medizinischen Universität Wien, ihre nur aus unterschiedlichen Quellen erschließbaren Kostenersatzregelungen übersichtlich zusammenzufassen und Kostenersätze für Veranstaltungsräume einzuheben. Der Montanuniversität Leoben empfahl er, die Einführung von Kostenersätzen, wie bspw. an der Universität Salzburg, zu prüfen.

40.3 *Die Medizinische Universität Wien sagte die Umsetzung der Empfehlung zu.*

Berichtswesen zur
finanziellen Gebarung

41.1 (1) An den drei überprüften Universitäten bestand gegenüber dem Rektorat kein standardisiertes Berichtswesen zur finanziellen Gesamtsituation der Universitätslehrgänge. Informationen durch die Controllingabteilung, die Finanzabteilung oder die Lehrgangsleitung an das Rektorat erfolgten lediglich anlassbezogen. Eine Darstellung der finanziellen Gebarung der Universitätslehrgänge erfolgte erst im Zuge des Jahresabschlusses.

(2) Als einzige der überprüften Universitäten regelte die Universität Salzburg in ihrer Satzung eine jährliche Berichtspflicht der Lehrgangsleitung für ihren Universitätslehrgang an das zuständige Mitglied des Rektorats. Aus diesem Bericht sollten alle Einnahmen und Ausgaben des Universitätslehrgangs sowie alle Informationen ersichtlich sein, die für die Ermittlung der – der Universität Salzburg entstehenden – Kosten erforderlich sind. Eine Vorlage bzw. Einforderung dieser Berichte erfolgte jedoch nicht.

Finanzielle Gebarung – intern abgewickelte Universitätslehrgänge

Die Universität Salzburg errichtete zudem eine informelle Senatsarbeitsgruppe „Qualitätssicherung Universitätslehrgänge“, in deren Abschlussbericht dezidiert auf die zentrale Bedeutung des Berichtswesens für die Qualitätssicherung von Universitätslehrgängen hingewiesen und ein Musterabschlussbericht vorgeschlagen wurde.

41.2 (1) Der RH empfahl den drei überprüften Universitäten, ein standardisiertes Berichtswesen zur finanziellen Gebarung von Universitätslehrgängen zu entwickeln und einzusetzen. Dadurch würden die Transparenz verbessert und Daten zur Steuerung von Lehrgängen gewonnen werden.

(2) Weiters empfahl der RH der Universität Salzburg, die in der Satzung festgeschriebenen Berichte einzufordern.

41.3 *Die Medizinische Universität Wien sagte die Umsetzung zu.*

Laut Stellungnahme der Universität Salzburg wäre mittlerweile durch eine Aussendung des Vizerektors für Lehre an alle Lehrgangsleiter und Lehrgangsleiterinnen ein einheitliches Berichtswesen eingefordert worden. Die SMBS sagte zu, diesen Berichtsstandard künftig anzuwenden.

Laut Stellungnahme des BMWF werde das Thema „standardisiertes Berichtswesen zur finanziellen Situation von Universitätslehrgängen“ im Rahmen der Verhandlungen zu den nächsten Leistungsvereinbarungen 2013–2015 behandelt werden.

Finanzielle Gebarung – extern abgewickelte Universitätslehrgänge

Allgemein

42.1 Wie bereits dargestellt, bedienen sich die Medizinische Universität Wien und die Universität Salzburg externer Einrichtungen für die organisatorische und wirtschaftliche Unterstützung von Universitätslehrgängen. Die beiden Universitäten regelten die wirtschaftliche Unterstützung unterschiedlich:

(1) Medizinische Universität Wien

Die Medizinische Universität Wien vereinnahmte die gesamten Lehrgangsbeiträge; die externen Einrichtungen erhielten im Gegenzug für die Durchführung des Lehrgangs einen Ersatz zur finanziellen Abdeckung ihres Aufwands. Die Höhe dieser Abgeltung wurde teilweise in den Vereinbarungen mit den externen Einrichtungen festgelegt.



Finanzielle Gebarung – extern
abgewickelte Universitätslehrgänge



Universitätslehrgänge

(2) Universität Salzburg

An der Universität Salzburg flossen sämtliche Erlöse und die gesamten Aufwendungen der überprüften Lehrgänge über die externe Einrichtung. Die Universität Salzburg verrechnete an diese Kostenersätze sowie Personalaufwendungen (siehe TZ 26). Der unter TZ 40 angeführte Kostenersatz für zusätzlich entstandene Kosten („Lizenzgebühr“) wurde jedoch nicht durchgängig und in unterschiedlicher Höhe – von 1,5 % bis 5 % – eingehoben.

42.2 (1) Der RH empfahl der Medizinischen Universität Wien im Sinne der Nachvollziehbarkeit, in allen Vereinbarungen mit externen Einrichtungen die Höhe der Abgeltung für die Durchführung des Lehrgangs festzulegen.

(2) Der Universität Salzburg empfahl er, die Verrechnung der „Lizenzgebühr“ in einer Richtlinie festzulegen, damit diese in der Abrechnung sowie in ihrer Höhe nachvollziehbar wird.

42.3 *Die Medizinische Universität Wien und die Universität Salzburg sagten die Umsetzung der Empfehlung zu.*

Berichtswesen

43.1 Die Vereinbarungen aller überprüften Universitätslehrgänge mit externen Einrichtungen enthielten detaillierte Regelungen zum Berichtswesen; so sollte der jeweiligen Universität nach Ende jedes Universitätslehrgangs eine Abrechnung über den gesamten Lehrgang vorgelegt werden, die alle mit diesem verbundenen Einnahmen und Ausgaben enthielt. Die Universität Salzburg sicherte sich zusätzlich noch das Recht, jederzeit Einsicht in alle mit der Durchführung der Universitätslehrgänge verbundenen Unterlagen zu erhalten.

Trotz der umfassenden Regelungen wurden der Medizinischen Universität Wien keine und der Universität Salzburg nur teilweise Berichte zu den überprüften Universitätslehrgängen vorgelegt.

43.2 Der RH empfahl daher diesen beiden Universitäten, diese Berichte lückenlos einzufordern, weil sie eine wichtige Grundlage zur Informationsgewinnung und zur Steuerung der Lehrgänge bilden.

43.3 *Die Medizinische Universität Wien sagte die Umsetzung zu.*

Finanzielle Gebarung – extern abgewickelte Universitätslehrgänge

Laut Stellungnahme der Universität Salzburg wäre mittlerweile durch eine Aussendung des Vizerektors für Lehre an alle Lehrgangleiter und Lehrgangleiterinnen ein einheitliches Berichtswesen eingefordert worden.

Die SMBS teilte mit, dass sie für 2010 ihre Berichte – einschließlich einer Nachkalkulation – pünktlich und vollständig abgeliefert hätte und dies auch in Zukunft so handhaben werde.

Evaluierung

44.1 Gemäß UG 2002 waren Universitäten zum Aufbau eines Qualitätsmanagements zur Qualitäts- und Leistungssicherung verpflichtet. Gegenstand der Evaluierung – als wesentlicher Teilbereich des Qualitätsmanagements – war das gesamte Leistungsspektrum der Universität, daher auch der Universitätslehrgänge. Weitere generelle Regelungen dazu fanden sich unter anderem in den jeweiligen Satzungen, in Richtlinien und in den Curricula der Universitätslehrgänge.

Die konkreten Evaluierungsinhalte wurden an allen überprüften Universitäten dezentral, im Verantwortungsbereich der wissenschaftlichen Leiter der Universitätslehrgänge, festgelegt. In den Fragebögen an die Teilnehmer und Vortragenden orientierten sich die Fragestellungen überwiegend an den bei den jeweiligen Universitäten eingesetzten Fragen zur Evaluierung der „Regellehre“ und wurden um lehrgangsspezifische Fragen ergänzt.

Die wissenschaftlichen Lehrgangleiter werteten zwar die Ergebnisse dieser Evaluierungen an allen überprüften Universitäten aus; die Weiterleitung der Auswertungen an die Rektorate erfolgte jedoch nicht systematisch und aktuell.

An allen überprüften Universitäten waren im Rahmen von Qualitätssicherungsprojekten Bestrebungen zur Standardisierung der Evaluierungen im Gange.

Die Medizinische Universität Wien richtete ab dem Wintersemester 2010/2011 außerdem ein Pilotprojekt ein, dessen Ziel die Einbeziehung der Universitätslehrgänge in das zur Evaluierung der Regellehre eingesetzte Campus Management System „MedCampus“ war.

- 44.2 Der RH anerkannte, dass alle von ihm überprüften Universitätslehrgänge evaluiert wurden. Allerdings hatte keines der Rektorate einen umfassenden und aktuellen Überblick über die Ergebnisse der Evaluierungen. Er empfahl daher allen drei überprüften Universitäten diesbezüglich den Aufbau eines regelmäßigen und aussagekräftigen Berichtswesens an die Universitätsleitung.

Der RH hob in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit der Weiterentwicklung der Maßnahmen zur einheitlichen Ausgestaltung der Evaluierungen aller Universitätslehrgänge hervor, um vergleichbare und zeitnahe Grundlagen zur Qualitätssicherung sowie zur Steuerung sicherzustellen.

- 44.3 Die Medizinische Universität Wien und die Universität Salzburg sagten die Umsetzung zu.

Laut Stellungnahme des BMWf werde das Thema „Controlling und Monitoring der Universitätslehrgänge durch die Rektorate“ im Rahmen der Verhandlungen zu den nächsten Leistungsvereinbarungen 2013–2015 behandelt werden.

Perspektiven in den Leistungsvereinbarungen und Entwicklungsplänen

Leistungsvereinbarungen

Medizinische Universität Wien

- 45.1 Die Leistungsvereinbarung 2007–2009 des BMWf mit der Medizinischen Universität Wien strebte die Ausweitung des Angebots in den Bereichen Gesundheitswissenschaften und Gesundheitsmanagement durch Neueinrichtung zweier Universitätslehrgänge an. Der Universitätslehrgang Interdisziplinäre Schmerzmedizin wurde bereits vorzeitig, der Universitätslehrgang Gender Based Health Care mit Verspätung von einem Semester, eingerichtet.

Weiters war in der Leistungsvereinbarung die Attraktivitätssteigerung des Weiterbildungsangebots vereinbart. Dabei konnten die Zielwerte für die Anzahl der Teilnehmer an postgradualen Universitätslehrgängen in den Jahren 2007 (225) und 2008 (273) mit 227 bzw. 311 übertroffen werden; mit 256 Teilnehmern wurde der Zielwert von 300 Teilnehmern im Jahr 2009 nicht erreicht, weil zwei geplante Universitätslehrgänge nicht durchgeführt wurden.

Diese Leistungsvereinbarung sah auch Projekte in Zusammenarbeit mit anderen Universitäten vor. Der Universitätslehrgang Prothetik wurde als gemeinsames Projekt mit der Medizinischen Universität Graz recht-

Perspektiven in den Leistungsvereinbarungen und Entwicklungsplänen

zeitig eingerichtet, fand aber aufgrund zu geringer Anmeldungen bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle nicht statt.

Die vorgesehene Bündelung von Postgraduate-Programmen (einschließlich Zentraler Administration) in Zusammenarbeit mit der Donauuniversität Krems wurde hingegen nicht realisiert. Dieses Vorhaben soll daher nunmehr laut der Leistungsvereinbarung 2010–2012 bis Ende 2012 umgesetzt werden (siehe auch TZ 14). Die Zusammenarbeit mit der Donauuniversität Krems war darin allerdings nur mehr fakultativ vorgesehen. Der Schwerpunkt der Vorhaben lag nunmehr in der Einrichtung neuer Universitätslehrgänge. Alle bis 2010 vorgesehenen Universitätslehrgänge wurden auch eingerichtet, der als Kooperation geplante Universitätslehrgang Patientinnensicherheit allerdings ausschließlich an der Universität Wien.

- 45.2** Der RH anerkannte, dass beide Leistungsvereinbarungen der Medizinischen Universität Wien mit dem BMWF konkrete und von der Universität selbst steuerbare Ziele und Vorhaben enthielten, die zum größten Teil umgesetzt bzw. in modifizierter Form in die neue Leistungsvereinbarungs-Periode übertragen wurden.

Montanuniversität Leoben

- 46.1** Die Leistungsvereinbarung 2007–2009 des BMWF mit der Montanuniversität Leoben enthielt, abgesehen von einem Verzeichnis der damals fünf eingerichteten Universitätslehrgänge, keine ausschließlich auf Universitätslehrgänge bezogenen Ziele oder Vorhaben. Für das Ziel der Steigerung des Angebots an hochwertigen Weiterbildungsveranstaltungen war die Anzahl der Universitätslehrgänge, Seminare und Tagungen als Indikator festgelegt. Der Zielwert für das Jahr 2009 von 68 (Steigerung des Ist-Werts 2005 von 61 um 10 %) wurde mit 101 derartigen Veranstaltungen deutlich übertroffen.

Die Leistungsvereinbarung 2010–2012 enthielt, neben dem Vorhaben der Erhöhung der Marktdurchdringung der Universitätslehrgänge bis 2012, Ziele in Bezug auf die Teilnehmer an Universitätslehrgängen. Ausgehend von einem Ist-Wert von 70 im Jahr 2008 war für das Jahr 2010 wegen der Wirtschaftskrise ein Ziel von – 20 %, also 56 Teilnehmern, vereinbart. Tatsächlich wurde eine Teilnehmerzahl von 107 erreicht.

- 46.2** Der RH anerkannte die sichtbare Weiterentwicklung der Leistungsvereinbarungen in der Weise, dass in der aktuellen Leistungsvereinbarung Ziele und Vorhaben dezidiert auf Universitätslehrgänge bezogen wurden. Die deutliche Übererfüllung der Zielwerte um teilweise fast 100 % ließ jedoch darauf schließen, dass in diesem Bereich wenig ambitionierte Ziele vereinbart wurden.

Der RH empfahl daher dem BMWf und der Montanuniversität Leoben, in Hinkunft in vergleichbaren Fällen ambitioniertere Ziele zu vereinbaren.

- 46.3** *Laut Stellungnahme des BMWf hätte die Montanuniversität Leoben die im Zuge der Leistungsvereinbarungsverhandlungen seitens des BMWf beanstandeten und hinterfragten Zielwerte mit Einsparungen der Firmen wegen der Finanz- und Wirtschaftskrise begründet. Dadurch hätte sich ein Einbrechen der Teilnehmerzahlen abgezeichnet. Diese Argumentation wäre vom BMWf als plausibel erachtet worden. 2010 wäre es nicht nur nicht zu dem befürchteten Einbruch, sondern sogar zu einem Anstieg der Teilnehmerzahlen gekommen.*

- 46.4** Der RH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das BMWf im selben Zeitraum auch mit anderen Universitäten Ziele in Bezug auf Teilnehmerzahlen an Universitätslehrgängen und Weiterbildungsangeboten vereinbart hatte. In keinem dieser Fälle wäre allerdings eine sinkende Teilnehmerzahl vereinbart worden. Außerdem erachtete der RH eine solche Zielsetzung nicht mit dem Vorhaben der Erhöhung der Marktdurchdringung für vereinbar.

Universität Salzburg

- 47.1** Der Schwerpunkt der Leistungsvereinbarung 2007–2009 des BMWf mit der Universität Salzburg lag insbesondere im Bereich Konsolidierung und Qualitätssicherung der Universitätslehrgänge. Als Ziele bzw. Vorhaben in diesem Bereich wurden die Evaluierung der SMBS und die Evaluierung von Universitätslehrgängen bzw. einzelnen Lehrveranstaltungen definiert und rechtzeitig durchgeführt. Mit der Akkreditierung von fünf MBA-, MBL- und LL.M.-Lehrgängen bis 2009 wurde das Ziel von sechs Akkreditierungen nicht erreicht, weil sich in einem Fall ein Wechsel der Kooperationspartner ergeben hatte.

Die Leistungsvereinbarung 2010–2012 setzte den Entwicklungsschwerpunkt der Konsolidierung und Qualitätssicherung fort. In diesem Sinne wurden, wie als Ziel bis 2010 definiert, fünf Universitätslehrgänge anhand internationaler Standards überprüft. Weiters wurde

Perspektiven in den Leistungsvereinbarungen und Entwicklungsplänen

eine Senatsarbeitsgruppe zur Qualitätssicherung der Universitätslehrgänge eingerichtet. Das Curriculum des mit der Universität Mozarteum Salzburg durchzuführenden Universitätslehrgangs Cultural Production wurde 2010 genehmigt.

- 47.2** Der RH anerkannte, dass die Universität Salzburg die in den Leistungsvereinbarungen festgelegten Ziele und Vorhaben größtenteils rechtzeitig umgesetzt hatte. Er führte dies auch darauf zurück, dass sich die Universität in hohem Maß durch sie selbst steuerbare Ziele gesetzt hatte.

Entwicklungspläne

Medizinische Universität Wien

- 48.1** Der Entwicklungsplan 2006 der Medizinischen Universität Wien definierte postgraduelle Fortbildung durch Universitätslehrgänge als strategisches Ziel im Kernbereich Lehre und legte als Entwicklungsziele für Postgraduate-Studien die Einrichtung mehrerer Universitätslehrgänge – darunter auch die in der Leistungsvereinbarung 2007–2009 genannten Universitätslehrgänge Gender Based Medicine und Schmerzmedizin – fest.

Auch die im Entwicklungsplan 2009 neu geplanten Universitätslehrgänge stimmten mit jenen der Leistungsvereinbarung 2010–2012 überein. So wie dies auch in den Leistungsvereinbarungen geschehen war, definierten beide Entwicklungspläne darüber hinaus die Einrichtung eines Zentrums für Postgraduate-Programme als Vorhaben im Bereich Weiterbildung.

- 48.2** Der RH wertete positiv, dass die Entwicklungspläne der Medizinischen Universität Wien konkrete Zielsetzungen hinsichtlich der Universitätslehrgänge enthielten und schlüssig auf die jeweiligen Leistungsvereinbarungen abgestimmt waren.

Montanuniversität Leoben

- 49.1** Der Entwicklungsplan 2006 der Montanuniversität Leoben enthielt allgemeine Ausführungen über den Stellenwert der Aus- und Weiterbildung und die Etablierung der Universität als professionelle Weiterbildungseinrichtung, die an den Bedarf des Berufslebens angepasste Weiterbildungsmöglichkeiten anbietet. Er enthielt allerdings keine expliziten Ausführungen darüber, welche Perspektiven Universitätslehrgänge in diesem Zusammenhang zugeordnet waren. Der im Entwicklungsplan vorgesehene Aufbau eines Weiterbildungszentrums war in keiner der beiden Leistungsvereinbarungen als Vorhaben definiert. Dieses Projekt wurde zwischenzeitlich wegen der nicht gesicherten Finanzierung nicht weiterverfolgt.



- 49.2** Nach Auffassung des RH wies der Entwicklungsplan der Montanuniversität Leoben im Bereich Universitätslehrgänge einen hohen Aktualisierungs- und Konkretisierungsbedarf auf. Er empfahl, im Rahmen der nächsten Änderung konkrete, auf Universitätslehrgänge bezogene Entwicklungsperspektiven in den Entwicklungsplan aufzunehmen und damit die Ziele und Vorhaben der Leistungsvereinbarung abzustimmen.

Universität Salzburg

- 50.1** Die seit 2005 geltenden Entwicklungspläne der Universität Salzburg enthielten, neben dem Bekenntnis zur SMBS als führendem Anbieter von Aus- und Weiterbildungsprogrammen in Mitteleuropa, schwerpunktmäßig die Festlegung der Strategie der Konsolidierung und Qualitätssicherung der Universitätslehrgänge. Dies könne durch internationale Akkreditierungen, insbesondere der bei der SMBS durchgeführten Universitätslehrgänge, und Evaluierungen erfolgen. Die Evaluierung der SMBS selbst wurde ebenfalls thematisiert.
- 50.2** Der RH wertete für den Bereich der Universitätslehrgänge positiv, dass die Entwicklungspläne der Universität Salzburg schlüssig auf die Leistungsvereinbarung 2007–2009 bzw. der Leistungsvereinbarung 2010–2012 abgestimmt waren.

Zusammenfassung	
51	Auf Basis seiner Überprüfung sah der RH die Beachtung der folgenden Elemente als mitentscheidend für die gelungene Steuerung und Organisation von Universitätslehrgängen an:
<input type="checkbox"/>	Konkrete Ziele und Vorhaben in der Leistungsvereinbarung und deren Abstimmung mit dem Entwicklungsplan;
<input type="checkbox"/>	genaue Regelung der Aufgaben und Befugnisse des wissenschaftlichen Lehrgangleiters;
<input type="checkbox"/>	schriftliche Dokumentation und Veröffentlichung der Bestellung zum Lehrgangleiter;
<input type="checkbox"/>	Erteilung und Veröffentlichung der notwendigen Vollmachten für Lehrgangleiter;
<input type="checkbox"/>	universitätseinheitliche Festlegung von Zahlungs-/Stornobedingungen, Haftungsfragen etc.;
<input type="checkbox"/>	standardisiertes Kalkulationsschema für Lehrgangsbeiträge;
<input type="checkbox"/>	Durchführung einer Nachkalkulation;
<input type="checkbox"/>	vollständige Abbildung der Erlöse und Aufwendungen im Rechnungswesen;
<input type="checkbox"/>	Regelungen über die Verwendung von Überschüssen;
<input type="checkbox"/>	standardisiertes Berichtswesen zur Gebarung von Universitätslehrgängen für das Rektorat;
<input type="checkbox"/>	Erfassung aller relevanten Lehrgangsdaten in den IT-Managementsystemen der Universität;
<input type="checkbox"/>	Evaluierungen der Universitätslehrgänge und regelmäßige Vorlage der Berichte an das Rektorat.
Zusätzlich bei Einbindung einer externen Einrichtung:	
<input type="checkbox"/>	Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit anderen Bildungseinrichtungen durch die Universität selbst;
<input type="checkbox"/>	Aktualität der Vereinbarungen mit den externen Einrichtungen;
<input type="checkbox"/>	Vereinbarung von Haftungsausschlüssen der Universität;
<input type="checkbox"/>	Kündigungs- und Auflösungsregelungen;
<input type="checkbox"/>	Einforderung der Berichte der externen Einrichtungen zur Gebarung der Universitätslehrgänge;
<input type="checkbox"/>	Vorsorge für den Fall, dass die externe Einrichtung den Universitätslehrgang nicht vollständig durchführen kann.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

52 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor.

Medizinische Universität Wien, Montanuniversität Leoben und Universität Salzburg

(1) Die Lehrgangleiterbestellungen wären stets schriftlich zu dokumentieren und auch zu veröffentlichen. (TZ 19)

(2) Falls die Vornahme von Rechtsgeschäften für die Ausübung der Lehrgangleitertätigkeit erforderlich erschien, wären den Lehrgangleitern die notwendigen Vollmachten gemäß § 28 UG 2002 zu erteilen und im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. (TZ 20)

(3) Es wären universitätsweit insbesondere einheitliche Zahlungs- und Stornobedingungen festzulegen und diese auch den Universitätslehrgänge durchführenden externen Einrichtungen zu überbinden. (TZ 30)

(4) Eine Nachkalkulation für abgeschlossene Jahrgänge des jeweiligen Universitätslehrgangs wäre nach dem Schema der (Vor)Kalkulation zu erstellen. Größere Abweichungen sollten erläutert und die (Vor)Kalkulation des nächsten Jahrgangs entsprechend adaptiert werden. (TZ 38)

(5) Ein standardisiertes Berichtswesen zur finanziellen Gebarung von Universitätslehrgängen wäre zu entwickeln und einzusetzen. (TZ 41)

(6) Maßnahmen zu einer einheitlichen Ausgestaltung der Evaluierungen aller Universitätslehrgänge wären weiterzuentwickeln, um vergleichbare und zeitnahe Grundlagen zur Qualitätssicherung sowie zur Steuerung sicherzustellen. Über die Ergebnisse der Evaluierungen wäre regelmäßig an die Universitätsleitung zu berichten. (TZ 44)

(7) In Entsprechung der Auffassung des BMWf (siehe Schlussempfehlung 37) wäre gegebenenfalls auf die Erlassung gleichlautender Curricula zu achten. (TZ 16)

(8) In der Satzung, aber insbesondere in allen Curricula und Vereinbarungen mit den externen Einrichtungen, wäre das Aufgabenprofil der wissenschaftlichen Lehrgangleiter (bzw. gegebenenfalls deren Stellvertreter) detaillierter und aufeinander sprachlich abgestimmt festzulegen. Gerade bei der Durchführung von Universitätslehrgängen durch externe Einrichtungen wäre in den Dokumenten insbesondere stets durchgängig klarzustellen, dass diese für die Auswahl und Tätigkeit der Lehrenden verantwortlich sind sowie deren Bestellung bzw. Abberufung nachvollziehbar steuern können. (TZ 21)

Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

Medizinische Uni-
versität Wien und
Montanuniversität
Leoben

(9) Die Verwendung der Überschüsse wäre in einer Richtlinie festzulegen. (TZ 37)

(10) Bei den Universitätslehrgängen Public Health und International Mining Engineer wären die Kooperationsvereinbarungen mit den Curricula abzustimmen. (TZ 16)

Medizinische Uni-
versität Wien und
Universität Salzburg

(11) Die Aufgaben und Befugnisse der organisatorischen Lehrgangsführer wären stets genau zu definieren, um nach innen wie nach außen größtmögliche Klarheit sicher zu stellen. (TZ 22)

(12) Alle mit externen Einrichtungen abgeschlossenen Vereinbarungen sollten Haftungsbestimmungen enthalten. (TZ 31)

(13) In den Vereinbarungen mit den externen Einrichtungen wäre die organisatorische und finanzielle Vorgangsweise dafür festzulegen, dass die externe Einrichtung den Universitätslehrgang nicht vollständig durchführen kann. (TZ 31)

(14) Die in den Vereinbarungen mit externen Einrichtungen festgeschriebenen Berichte wären lückenlos einzufordern. (TZ 43)

(15) Die Zeiten für Präsenzlehre wären im Curriculum auf Lehrveranstaltungsebene oder auf geeignet höher aggregierter Ebene festzulegen. (TZ 28)

(16) Die Personalverrechnung wäre hinsichtlich der in extern abgewickelten Universitätslehrgängen tätigen Beamten sowie Angestellten – mit dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 als materiell maßgeblichem Arbeitsrecht – von der jeweiligen Universität ausnahmslos selbst wahrzunehmen. (TZ 26)

Montanuniversität
Leoben und Universi-
tät Salzburg

(17) Erlöse und Aufwendungen von intern abgewickelten Lehrgängen wären ausnahmslos je Jahrgang auf einer eigenen Position (Innenauftrag) zu erfassen. (TZ 38)

(18) Es wären Richtlinien im Sinne des § 28 UG 2002 (Abschluss von Rechtsgeschäften im Namen der Universität durch Arbeitnehmer) speziell für Universitätslehrgänge zu erlassen. (TZ 20)



Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen

Universitätslehrgänge

BMW und Montan-
universität Leoben

(19) Aufbauend auf den Erfahrungen betreffend die Entwicklung von Weiterbildungsveranstaltungen und Lehrgängen wären in Zukunft ambitioniertere Zielsetzungen zu vereinbaren. (TZ 46)

Medizinische Univer-
sität Wien

(20) Für das laut Leistungsvereinbarung 2010–2012 geplante Weiterbildungszentrum wäre eine genaue Bestandsaufnahme des Status quo und die Entwicklung eines detaillierten Konzepts erforderlich, um einen universitätsweiten Mehrwert zu schaffen, ohne einen Mehraufwand für alle Beteiligten zu erzeugen. (TZ 14)

(21) Die aus unterschiedlichen Quellen erschließbaren Kostenersatzregelungen wären übersichtlich zusammenzufassen und Kostenersätze für Veranstaltungsräume einzuheben. (TZ 40)

(22) In allen Vereinbarungen mit externen Einrichtungen wäre die Höhe der Abgeltung für die Durchführung des Universitätslehrgangs festzulegen. (TZ 42)

(23) Die Vereinbarung mit der externen Einrichtung betreffend den Universitätslehrgang Clinical Research wäre unter Beachtung der Empfehlungen des RH den aktuellen Gegebenheiten anzupassen bzw. um die inhaltlichen Erfordernisse zu ergänzen. (TZ 32)

Montanuniversität
Leoben

(24) Ein Standardkalkulationsschema wäre zu entwickeln und einzusetzen. (TZ 11)

(25) Die Sachaufwendungen der Universitätslehrgänge wären im Rechnungswesen getrennt nach Aufwandsarten auszuweisen. (TZ 39)

(26) Die Einführung von Kostenersätzen wie bspw. an der Universität Salzburg wäre zu prüfen. (TZ 40)

(27) In den Entwicklungsplan wären im Rahmen der nächsten Änderung konkrete, auf Universitätslehrgänge bezogene Entwicklungsperspektiven aufzunehmen und damit die Ziele und Vorhaben der Leistungsvereinbarung abzustimmen. (TZ 49)

(28) In den Curricula wäre eine entsprechende Anpassung der Präsenzzeiten vorzunehmen. (TZ 28)

(29) Tätigkeiten des Stammpersonals (ausgenommen Beamte) für Universitätslehrgänge wären durch einen Zusatz zum bestehenden Arbeitsvertrag zu vereinbaren. (TZ 25)



Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

Universität Salzburg

(30) Kooperationsvereinbarungen mit anderen Bildungseinrichtungen betreffend die Durchführung von Universitätslehrgängen wären von der Universität selbst abzuschließen; dies wäre auch in den Vereinbarungen mit den externen Einrichtungen ausdrücklich festzulegen. (TZ 33)

(31) Erhöhungen der Lehrgangsbeiträge wären nur nach Vorlage einer neuerlichen Kalkulation zu genehmigen. (TZ 12)

(32) Alle Erlöse und Aufwendungen von Universitätslehrgängen, die durch externe Einrichtungen abgewickelt wurden, wären in das Rechnungswesen der Universität aufzunehmen. (TZ 34)

(33) Der Sachaufwand für Universitätslehrgänge wäre in den Angaben und Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen. (TZ 34)

(34) Die in der Satzung festgeschriebenen Berichte zu Universitätslehrgängen wären einzufordern. (TZ 41)

(35) Die Verrechnung der „Lizenzgebühr“ wäre in einer Richtlinie festzulegen. (TZ 42)

(36) Für den Fall der Fortsetzung der Zusammenarbeit mit dem Verein wäre die Vereinbarung betreffend die Universitätslehrgänge für Geographische Informationssysteme unter Beachtung der Empfehlungen des RH den aktuellen Gegebenheiten anzupassen bzw. um die inhaltlichen Erfordernisse zu ergänzen. Die entsprechenden Curricula wären gegebenenfalls auch zu adaptieren. (TZ 32)

BMWF

(37) Es wäre den Universitäten gegenüber klarzustellen, unter welchen Bedingungen ein gleichlautendes Curriculum bei Kooperationen mit anderen Bildungseinrichtungen zu erlassen ist. (TZ 16)



Bericht des Rechnungshofes

Auslandsösterreicher-Fonds

Bund 2011/11

187



Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis _____	190
Abkürzungsverzeichnis _____	191

BMeiA**Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
europäische und internationale Angelegenheiten****Auslandsösterreicher-Fonds**

KURZFASSUNG _____	193
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	198
Grundlagen _____	199
Verwaltung der Fondsmittel _____	200
Organe des Fonds _____	205
Aufgabenerfüllung _____	207
Dokumentation _____	210
Aufsicht und Kontrolle _____	212
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____	214

Tabellen



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Dotierung des Fonds _____	200
Tabelle 2: Zuwendungen des Fonds _____	202
Tabelle 3: Rücklagen des Fonds _____	203
Tabelle 4: Durchschnittliche Zuwendungen an Bedürftige _____	208

Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AÖF-Gesetz	Bundesgesetz über den Auslandsösterreicher-Fonds
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium ...
BMeiA	für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	für Finanzen
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ELAK	Elektronisches Aktensystem des Bundes
etc.	et cetera
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
Mill.	Million(en)
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem(n)
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel



Wirkungsbereich des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten

Auslandsösterreicher-Fonds

Die Finanzierung des Auslandsösterreicher-Fonds erfolgte durch Förderungen des Bundes (BMeiA) und der Bundesländer in Höhe von insgesamt rd. 668.000 EUR (2010). Die Förderungen der Bundesländer fielen entgegen einer Festlegung bei der Landeshauptleuterkonferenz 1968 in den überprüften Jahren (2007 bis 2010) geringer aus als jene des Bundes; Zuwendungen Dritter lagen nicht vor.

Die Bundesländer verfügten teilweise über eigene Serviceeinrichtungen für Auslandsösterreicher bzw. vergaben in Einzelfällen ebenfalls Unterstützungen an sozial bedürftige Auslandsösterreicher.

Der Fonds bildete bis Ende 2010 Rücklagen in Höhe von rd. 374.000 EUR; dies entsprach rd. 56 % der gesamten Jahresförderung für den Fonds. Ein Konzept für die systematische Bildung und Verwendung von Rücklagen fehlte.

Eine vertiefte inhaltliche Überprüfung und Bestätigung der Rechnungsabschlüsse des Fonds fehlte ebenso wie eine formale Entlastung des Geschäftsführers.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Gebarung des Auslandsösterreicher-Fonds (Fonds) sowie des BMeiA hinsichtlich des Fonds in den Jahren 2007 bis 2010, insbesondere hinsichtlich der Organisation, der Aufgabenerfüllung und der Finanzierung des Fonds. Der Fonds wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem sonst risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken. (TZ 1)

Kurzfassung

Grundlagen

Der Fonds wurde 1967 mit Bundesgesetz als „Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland“ errichtet und ab Jänner 2007 als „Auslandsösterreicher-Fonds“ weitergeführt. Der Fonds besaß eigene Rechtspersönlichkeit. (TZ 2)

Aufgabe des Fonds war es, bedürftige österreichische Staatsbürger mit Hauptwohnsitz im Ausland durch einmalige oder periodische finanzielle Zuwendungen zu unterstützen. In besonderen Härtefällen konnten auch frühere österreichische Staatsbürger und deren Kinder (so genannte „Herzensösterreicher“) mit Hauptwohnsitz im Ausland Zuwendungen erhalten. (TZ 2)

Verwaltung der Fondsmittel

Dotierung des Fonds

Die Dotierung des Fonds in Höhe von zuletzt rd. 668.000 EUR (2010) erfolgte durch Förderungen des Bundes (BMeiA) und der Bundesländer. Bei einer Landeshauptleutekonferenz im März 1968 wurde festgelegt, dass die Bundesländer dem Fonds insgesamt einen gleich hohen Betrag zur Verfügung stellen wie der Bund. Dennoch fielen die Förderungen der Bundesländer in den Jahren 2007 bis 2010 geringer aus als jene des Bundes. Zuwendungen Dritter lagen nicht vor, obwohl im AÖF-Gesetz und durch die Fondsform die Möglichkeit dafür vorgesehen war. (TZ 3)

Zusammenwirken mit den Bundesländern

Die Bundesländer verfügten teilweise über eigene Serviceeinrichtungen für Auslandsösterreicher. Weiters förderten die Bundesländer den Auslandsösterreicher-Weltbund, einen Dachverband der im Ausland bestehenden Österreicher-Vereinigungen. Dem Fonds war grundsätzlich nicht bekannt, ob bzw. inwieweit die Bundesländer selbst Förderungen an sozial bedürftige Einzelpersonen mit Hauptwohnsitz im Ausland vergaben. Auf Ersuchen des RH erhob der Fonds, dass die Bundesländer Auslandsösterreicher in Einzelfällen unterstützten. (TZ 4)

Rücklagen

Da die Förderungen des Bundes und der Bundesländer an den Fonds insgesamt höher waren als die Zuwendungen des Fonds an Begünstigte, bildete der Fonds bis Ende 2010 Rücklagen in Höhe von rd. 374.000 EUR; dies entsprach rd. 56 % der gesamten Jah-

resförderung für den Fonds. Ein Konzept für die systematische Bildung und Verwendung von Rücklagen fehlte. (TZ 5)

Kontoführung

Trotz hoher Kontoguthaben waren die Zinsenerträge für das Konto des Fonds im Jahr 2007 niedriger als die Bankspesen. In den Jahren 2010 und 2011 erzielte der Fonds – auch auf Veranlassung des RH – eine wirtschaftlichere Kontoführung durch niedrigere Bankspesen und eine auf das rund Sechsfache erhöhte Verzinsung des Kontoguthabens. (TZ 6)

Organe des Fonds

Organe des Fonds waren der Geschäftsführer und das Kuratorium. In den Jahren 2007 und 2008 nahmen einzelne Personen als Mitglieder an Kuratoriumssitzungen teil, obwohl sie formal erst im Jahr 2009 dazu bestellt wurden. Dies war auf das aufwändige Verfahren (Ministerratsbeschlüsse) für die Bestellung von Kuratoriumsmitgliedern zurückzuführen. (TZ 7)

Eine eindeutige Zuordnung der Ersatzmitglieder zu den jeweiligen Kuratoriumsmitgliedern fehlte in den Ministerratsvorträgen bzw. in den Protokollen zu den Kuratoriumssitzungen. Im AÖF-Gesetz bzw. in der Geschäftsordnung des Fonds war nicht geregelt, ob ein Ersatzmitglied des Kuratoriums stimmberechtigt war, wenn das von ihm vertretene Kuratoriumsmitglied auch bei der Sitzung anwesend war. (TZ 8)

Aufgabenerfüllung

Zuerkennung von Zuwendungen an Bedürftige

Antragsteller hatten ihre Anträge bei den österreichischen Auslandsvertretungen einzubringen, die sie nach einer ersten Beurteilung an den Fonds weiterleiteten. Belege wurden nicht an den Fonds weitergeleitet und wurden daher bei der Entscheidungsfindung des Fonds nicht einbezogen. Zuwendungen wurden in der Regel einmal jährlich vom Fonds über die Auslandsvertretungen an die Zuwendungsempfänger ausgezahlt. (TZ 9)

Kurzfassung**Genehmigung von Zuwendungen**

Die Zuwendungen an Bedürftige wurden vom Kuratorium des Fonds grundsätzlich ordnungsgemäß genehmigt; lediglich in einem Fall (2008) wurde eine Zuwendung an eine bedürftige Person von insgesamt über 1.000 EUR von zwei Kuratoriumsmitgliedern, nicht jedoch vom gesamten Kuratorium genehmigt, obwohl dies in den Richtlinien des Fonds vorgesehen war. (TZ 10)

Auszahlung von Zuwendungen

Bei der Auszahlung von Zuwendungen an Bedürftige wurden anfallende Bank- und Postüberweisungsspesen einbehalten; die Richtlinien des Fonds für die Zuwendungen wiesen darüber keine Bestimmung auf. (TZ 11)

Dokumentation**Dokumentation im Bereich des Fonds**

Für die Führung der laufenden Geschäfte bediente sich der Fonds einer vom BMeiA erstellten Datenbank, in der die Mittelzu- und -abgänge sowie Informationen über Zuwendungsempfänger erfasst waren. Aufgrund der Gebarungsüberprüfung durch den RH veranlasste der Geschäftsführer des Fonds, die Datenbank um fehlende Informationen zu ergänzen. (TZ 12)

Ein Kassabuch fehlte, um einen aktuellen Überblick über die Zahlungsströme und den Kontostand des Fonds zu ermöglichen. Die Datenbank des Fonds war in ihrer bestehenden Konfiguration kein geeigneter Ersatz dafür. In der Geschäftsordnung des Fonds war die Führung eines Kassabuchs nicht vorgesehen. (TZ 12)

Dokumentation im Bereich des BMeiA

Das BMeiA hatte die Personalleistungen der Zentralstelle für den Fonds (Geschäftsführer des Fonds und dessen Stellvertreter) in seiner Kosten- und Leistungsrechnung dokumentiert. Die Leistungen der österreichischen Auslandsvertretungen für den Fonds wurden in den Kosteninformationen des BMeiA nicht getrennt ausgewiesen. (TZ 13)

Aufsicht und
Kontrolle

Rechnungsabschlüsse

Die Aufsicht über den Fonds oblag dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten. Dieser genehmigte auch die vom Geschäftsführer vorbereiteten und vom Kuratorium bestätigten Finanzpläne und Geschäftsberichte des Fonds mit den Rechnungsabschlüssen. Eine vertiefte inhaltliche Überprüfung und Bestätigung der Rechnungsabschlüsse, etwa durch Rechnungsprüfer, fehlte ebenso wie eine formale Entlastung des Geschäftsführers, war im AÖF-Gesetz bzw. in der Geschäftsordnung des Fonds aber auch nicht vorgesehen. (TZ 14)

Interne Kontrolle

Der Fonds verfügte über kein eigenes internes Kontrollorgan und unterlag auch nicht der Überprüfung durch das Generalinspektorat (Interne Revision) des für die Fondsaufsicht zuständigen BMeiA. (TZ 15)

Kenndaten zum Auslandsösterreicher-Fonds				
Rechtsgrundlagen	Bundesgesetz über den Auslandsösterreicher-Fonds (AÖF-Gesetz), BGBl. I Nr. 67/2006 i.d.g.F.			
Gebahrung	2007	2008	2009	2010
	in EUR ¹			
Zugänge an Fondsmitteln	673.000	667.000	667.000	668.000
– davon vom Bund (BMeiA)	343.000	342.000	342.000	342.000
– davon von den Bundesländern	330.000	325.000	325.000	326.000
Zuwendungen des Fonds an Bedürftige	603.000	599.000	640.000	672.000
Rücklagen jeweils zum 31. Dezember	246.000	329.000	372.000	374.000
Zuwendungen des Fonds an Bedürftige				
	Anzahl			
unterstützte Personen (ohne Familienangehörige)	872	862	842	845
	in EUR			
durchschnittlicher Zuwendungsbetrag pro Person	676	695	760	795
	Anzahl			
abgelehnte Anträge	10	10	14	16

¹ Beträge auf 1.000 EUR gerundet

Quelle: Auslandsösterreicher-Fonds

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte im März und April 2011 im Rahmen einer Stichprobenprüfung die Gebahrung des Auslandsösterreicher-Fonds (Fonds) sowie des BMeiA hinsichtlich des Fonds in den Jahren 2007 bis 2010. Schwerpunkt der Überprüfung war insbesondere die Beurteilung der Aufgabenerfüllung des Fonds sowie der Verwaltung der Fondsmittel. Der Fonds wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem sonst risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebahrungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.

Zu dem im Juli 2011 übermittelten Prüfungsergebnis gaben das BMeiA und der Fonds im September 2011 eine gemeinsame Stellungnahme ab; weiters übermittelte der Fonds im September 2011 eine ergänzende Stellungnahme. Der RH erstattete im November 2011 seine Gegenüberung.

Grundlagen

- 2 Aufgabe des Fonds war es, österreichische Staatsbürger, die ihren Hauptwohnsitz im Ausland hatten, zur Überbrückung vorübergehender oder Linderung andauernder materieller Not durch einmalige oder periodische finanzielle Zuwendungen zu unterstützen. In besonderen Härtefällen konnten auch frühere österreichische Staatsbürger und deren Kinder (so genannte „Herzensösterreicher“), die ihren Hauptwohnsitz im Ausland hatten, Zuwendungen erhalten.

Der Fonds wurde mit Bundesgesetz vom November 1967¹ als „Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland“ errichtet und mit Bundesgesetz vom Mai 2006 (AÖF-Gesetz)² ab Jänner 2007 als „Auslandsösterreicher-Fonds“ weitergeführt. Der Fonds besaß eigene Rechtspersönlichkeit. Neben dem AÖF-Gesetz waren die Geschäftsordnung des Fonds aus 1984 und „Richtlinien für die Zuwendungen“ an Bedürftige vom Jänner 2007 für die Organisation und Verwaltung des Fonds maßgeblich.

Die österreichischen Auslandsvertretungen wirkten bei der Erfüllung der Aufgaben des Fonds mit. Das BMeiA regelte die administrative Mitwirkung des BMeiA und der Auslandsvertretungen im Rahmen von Runderlässen sowie im Handbuch für den österreichischen Auswärtigen Dienst (Erlass-Sammlung). Laut Handbuch betragen die Zuwendungen für Bedürftige grundsätzlich maximal 860 EUR im Jahr; dieser Wert entsprach jedoch nicht mehr dem vom Fonds-Kuratorium im April 2009 festgelegten Betrag von 900 EUR.

Das BMeiA sagte dem RH im Zuge seiner Gebarungsüberprüfung zu, die Bestimmung im Handbuch über die Höhe der Zuwendungen zu aktualisieren.

¹ BGBl. Nr. 381/1967

² BGBl. I Nr. 67/2006

Verwaltung der Fondsmittel

Dotierung des Fonds **3.1** Die Dotierung des Fonds erfolgte durch Förderungen des Bundes (BMeiA) und der Bundesländer³. Die Förderung durch die Bundesländer war darauf zurückzuführen⁴, dass die Unterstützung sozial bedürftiger Österreicher mit Wohnsitz im Ausland durch Fondszuwendungen wesentlich ökonomischer war als Sozialhilfeleistungen für nach Österreich zurückkehrende Bedürftige. Im Ausland bestand grundsätzlich kein Anspruch auf österreichische Sozialhilfeleistungen. Im März 1968 war daher im Rahmen einer Landeshauptleutekonferenz festgelegt worden, dass die Bundesländer dem Fonds insgesamt einen gleich hohen Betrag – aufgeteilt nach der einfachen Volkszahl – zur Verfügung stellen wie der Bund.

Zuwendungen Dritter lagen nicht vor, obwohl gemäß den Bestimmungen des AÖF-Gesetzes⁵ und durch die Fondsform die Möglichkeit dafür vorgesehen war.

Der Fonds erhielt in den Jahren 2007 bis 2010 Förderungen in folgender Höhe:

Tabelle 1:		Dotierung des Fonds			
	2007	2008	2009	2010	
	in EUR ¹				
Bund (BMeiA)	343.000	342.000	342.000	342.000	
Bundesländer	330.000	325.000	325.000	326.000	
Gesamtdotierung	673.000	667.000	667.000	668.000	

¹ Beträge auf 1.000 EUR gerundet

Quelle: Auslandsösterreicher-Fonds

³ Das BMeiA überwies seine Förderungen an den Fonds in monatlichen Teilbeträgen. Bei den Bundesländern erfolgten die Förderungen in Form von Gesamtraten oder aufgeteilt auf zwei Raten. Manche Bundesländer (Oberösterreich, Steiermark, Wien) überwiesen ihre Förderungen erst nach der Unterzeichnung von Förderungs- bzw. Subventionsverträgen durch den Fonds und der Übermittlung ergänzender Unterlagen an die Ämter der jeweiligen Landesregierung (z.B. Geschäftsberichte mit Rechnungsabschlüssen, Finanzpläne, Subventions- und Zuwendungslisten, Finanzpläne, personelle Zusammensetzung der Organe, Ausweiskopien).

⁴ vgl. Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage vom 5. Juni 1967, 522 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. Gesetzgebungsperiode

⁵ vgl. § 3 AÖF-Gesetz

Der RH stellte fest, dass die Förderungen der Bundesländer in den Jahren 2007 bis 2010 – entgegen der Vereinbarung aus 1968 – geringer ausfielen als jene des Bundes⁶. Die Bundesländer begründeten die geringeren Beitragsleistungen mit fehlenden finanziellen Mitteln⁷ bzw. mit einem Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom April 2006, wonach der jährliche Gesamtbeitrag der Bundesländer mit 325.000 EUR festgelegt worden war⁸. Eine Erhöhung dieses Beitrags sei zwischenzeitlich weder von der Landeshauptleutekonferenz noch von der Landesfinanzreferentenkonferenz beschlossen worden.

- 3.2** In Hinblick auf die Finanzierungssicherheit empfahl der RH dem BMeiA bzw. dem Fonds, auf eine Vereinbarung mit den Bundesländern gemäß Art. 15a B-VG mit konkreten Festlegungen über die anteilige Finanzierung des Fonds hinzuwirken.

Weiters empfahl er dem Fonds, sich um Zuwendungen Dritter zu bemühen, etwa von Personen oder Institutionen mit besonderem Bezug zu Auslandsösterreichern, um die öffentlichen Ausgaben zu reduzieren.

- 3.3** *Laut gemeinsamer Stellungnahme des BMeiA und des Fonds sei auch der Fonds in Hinblick auf die Finanzierungssicherheit grundsätzlich an einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Bundesländern gemäß Art. 15a B-VG mit konkreten Festlegungen über die anteilige Finanzierung des Fonds interessiert. Da für eine derartige Vereinbarung die Zustimmung aller Bundesländer erforderlich sei, würden in einem ersten Schritt die Bundesländer befasst werden. Nach Vorliegen einer prinzipiellen Zustimmung werde ein Entwurf einer entsprechenden Vereinbarung vorgelegt werden.*

Hinsichtlich der Empfehlung des RH, sich um Zuwendungen Dritter zu bemühen, führte der Fonds in seiner ergänzenden Stellungnahme aus, als ersten Schritt an das BMF mit der Anregung heranzutreten, steuerliche Abschreibungen für Zuwendungen Dritter an den Fonds zu ermöglichen.

Zusammenwirken mit den Bundesländern

- 4.1** Die Bundesländer verfügten teilweise über eigene Serviceeinrichtungen für Auslandsösterreicher, die von den jeweiligen Landesregierungen geführt bzw. unterstützt wurden (Büro für Auslandssteierer/ Auslandsösterreicher beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Geschäftsstelle für Auslandsniederösterreicher beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung; Tirol International, Oberösterreich

⁶ Teilweise musste der Fonds die Länderförderungen schriftlich urgieren (Kärnten, Salzburg).

⁷ Niederösterreich, Salzburg

⁸ Niederösterreich, Oberösterreich

Verwaltung der Fondsmittel

International). Weiters förderten die Bundesländer den Auslandsösterreicher-Weltbund, einen Dachverband der im Ausland bestehenden Österreicher-Vereinigungen.

Dem Fonds war grundsätzlich nicht bekannt, ob bzw. inwieweit die Bundesländer eigene Förderungen an sozial bedürftige Einzelpersonen mit Hauptwohnsitz im Ausland vergaben. Laut Mitteilung der Verbindungsstelle der Bundesländer vom Mai 2011 informierte das Land Steiermark das BMeiA über aufgebrauchte Mittel für Zuwendungsempfänger im Ausland. Auf Ersuchen des RH erhob der Fonds, dass die Bundesländer Auslandsösterreicher in Einzelfällen unterstützten. Vom Bundesland Salzburg fehlte eine Stellungnahme.

4.2 Der RH empfahl dem BMeiA und dem Fonds, die Zuwendungen des Fonds mit den Bundesländern abzustimmen. Weiters regte er an, bei den Bundesländern darauf hinzuwirken, Zuwendungen an sozial bedürftige Auslandsösterreicher ausschließlich über den Fonds abzuwickeln, um allfällige Doppelgleisigkeiten bei der Betreuung und Abwicklung von Unterstützungsleistungen für Auslandsösterreicher zu vermeiden.

4.3 *Laut gemeinsamer Stellungnahme des BMeiA und des Fonds informiere der Fonds in den an die Ämter der Landesregierungen gerichteten Schreiben betreffend die jährlichen Beiträge bereits detailliert über die Zielgruppe der Zuwendungsempfänger und die Vorgangsweise der Antragstellung. Der Fonds werde jedoch die Bundesländer im Sinne der Empfehlung des RH einladen, allfällig dort einlangende Anträge sozial bedürftiger Auslandsösterreicher im Wege des Fonds abzuwickeln.*

Rücklagen

5.1 In den Jahren 2007 bis 2010 leistete der Fonds folgende Zuwendungen an sozial bedürftige Auslands- bzw. Herzensösterreicher:

Tabelle 2: Zuwendungen des Fonds				
	2007	2008	2009	2010
	in EUR ¹			
Zuwendungen an Bedürftige	603.000	599.000	640.000	672.000

¹ Beträge auf 1.000 EUR gerundet

Quelle: Auslandsösterreicher-Fonds

Da die Förderungen des Bundes und der Bundesländer an den Fonds insgesamt höher waren als die Zuwendungen des Fonds an die Begünstigten, bildete der Fonds Rücklagen. Diese entwickelten sich von 2007 bis 2010 wie folgt:

Tabelle 3:	Rücklagen des Fonds			
	2007	2008	2009	2010
	in EUR ¹			
Rücklagen jeweils zum 31. Dezember	246.000	329.000	372.000	374.000

¹ Beträge auf 1.000 EUR gerundet

Quelle: Auslandsösterreicher-Fonds

Die Rücklagen des Fonds betragen Ende 2010 somit rd. 374.000 EUR; dies entsprach rd. 56 % der gesamten Jahresförderung für den Fonds.

Im Bundesvoranschlag für das Jahr 2011 reduzierte das BMeiA die Höhe seiner Förderung an den Fonds von zuvor 342.000 EUR auf 300.000 EUR. Die Budgetierung erfolgte unter dem Hinweis, dass der Fonds über Rücklagen verfüge. Die Bundesländer beabsichtigten, ihre Förderungen an den Fonds für das Jahr 2011 ebenfalls auf insgesamt 300.000 EUR zu verringern. Im März 2011 beschloss der Fonds, bis zu 10 % des genehmigten Jahresetats zusätzlich aus den Rücklagen für Zuwendungen zu verwenden. Ein Konzept für die systematische Bildung und Verwendung von Rücklagen fehlte jedoch.

- 5.2 Der RH empfahl dem Fonds, ein generelles Konzept für die Bildung und Verwendung von Rücklagen zu erstellen, um diese gezielt für Fondsaufgaben zu nutzen.
- 5.3 *Laut Stellungnahme des Fonds sei er bemüht, Rücklagen im notwendigen Ausmaß zu bilden und deren Wertbeständigkeit zu sichern, weil er jederzeit mit unvorhersehbaren und über das übliche Ausmaß hinausgehenden Anträgen konfrontiert werden könne (z.B. Folgen von Naturkatastrophen, verstärkte Arbeitslosigkeit wegen Wirtschaftskrise, Teuerung der Lebenshaltungskosten, Kürzung von Beiträgen des Bundes und der Bundesländer etc.). Daher könnten Zuwendungen notwendig werden, die den jährlich vom Kuratorium genehmigten Finanzplan übersteigen würden. Dementsprechend würden mindestens 40 % eines Jahresbudgets als Rücklagen angestrebt.*

Verwaltung der Fondsmittel

Zur Absicherung der Rücklagen gegen Inflation etc. habe der Fonds bereits 150.000 EUR als Festgeld höher verzinst angelegt. Abhängig vom Einlangen der Beiträge des BMeiA und der Bundesländer würden kurzfristige Festgeldanlagen erwogen.

- 5.4** Der RH entgegnete, dass sich die Rücklagen in den letzten drei Jahren um rd. 52 % erhöht hatten und bereits rd. 56 % der gesamten Jahresförderung für den Fonds entsprachen. Er verwies daher erneut auf seine Empfehlung, ein generelles Konzept für die Bildung und Verwendung von Rücklagen zu erstellen, um diese gezielt für Fondsaufgaben zu nutzen.

Kontoführung

- 6.1** Der Fonds führte bei einem Geldinstitut in Wien ein Konto. Die Kontobewegungen resultierten aus den Einnahmen aus Förderungen des Bundes und der Bundesländer und den Ausgaben für Zuwendungen an bedürftige Auslands- und Herzensösterreicher. Trotz hoher Kontoguthaben (Rücklagen Ende 2007: rd. 246.000 EUR) waren die Zinsenerträge im Jahr 2007 niedriger als die Bankspesen (Zinsenerträge 154 EUR, Bankspesen 195 EUR).

Im März 2010 bzw. Februar 2011 erzielte der Fonds eine Reduktion der Bankspesen (Reduktion der Manipulationsgebühren für die Kontoführung um ein Drittel sowie des Buchungsentgelts um 10 %) sowie eine geringfügige Erhöhung des Habenzinssatzes um 0,10 %. Da der RH im Zuge seiner Gebarungüberprüfung die weiterhin niedrige Verzinsung des Kontos beanstandete, veranlagte der Fonds im April 2011 einen Teilbetrag des Kontoguthabens für 18 Monate in EUR-Festgeld zu einem auf das Sechsfache erhöhten Zinssatz.

- 6.2** Der RH empfahl dem Fonds, auf eine wirtschaftliche Kontoführung hinsichtlich der Bankspesen und der Kontoverzinsung zu achten.
- 6.3** *Laut Stellungnahme des Fonds habe er bei der kontoführenden Bank bereits ab Jänner 2010 die Zusage auf möglichst günstige Kontokonditionen (Reduktion der Manipulationsgebühren für die Kontoführung und die Buchungsentgelte um 33 % bzw. 10 %, höhere Verzinsung für Kontoeinlagen) erwirkt. Die Geschäftsführung sei auch weiterhin bemüht, bestmögliche Konditionen hinsichtlich der Bankspesen und der Kontoverzinsung zu erreichen (vgl. TZ 5).*

Organe des Fonds

7.1 Der Fonds hatte keine Angestellten. Das BMeiA leistete dem Fonds technische und administrative Unterstützung und hatte laut § 6 AÖF-Gesetz das erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen. Organe des Fonds waren der Geschäftsführer und das Kuratorium:

(1) Geschäftsführer: Der Geschäftsführer des Fonds und sein Stellvertreter waren Bedienstete des BMeiA und überwiegend (Geschäftsführer) bzw. teilweise (Stellvertreter) für den Fonds tätig. Sie erhielten vom Fonds keine zusätzliche Entlohnung. Der Geschäftsführer hatte die laufenden Geschäfte des Fonds nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu führen⁹. Dabei haftete er für die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.

Der Geschäftsführer nahm mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil. Zu seinen Aufgaben zählten u.a. die Vorbereitung der Beschlüsse und der Entscheidungen des Kuratoriums über Zuwendungen sowie die Dokumentation und Archivierung.

(2) Kuratorium: Das Kuratorium hatte die Aufgabe, den Fonds nach außen zu vertreten, einen Geschäftsführer und dessen Stellvertreter zu bestellen, eine Geschäftsordnung und Richtlinien für die Zuwendungen zu erlassen, Zuwendungen zu genehmigen sowie einen Finanzplan und einen Geschäftsbericht für jedes Kalenderjahr zu erstellen.

Gemäß AÖF-Gesetz¹⁰ bestand das Kuratorium aus dem Vorsitzenden und weiteren sechs Mitgliedern. Für jedes Mitglied war ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Bundesregierung bestellte die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Fonds aufgrund eines Vorschlags des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten auf die Dauer von fünf Jahren. Der Vorschlag hatte auch Vertreter der Bundesländer zu enthalten.

Insgesamt umfasste das Kuratorium somit 14 Mitglieder und Ersatzmitglieder. Für die Neubestellung einzelner Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder waren Ministerratsbeschlüsse der Bundesregierung erforderlich. In den Jahren 2007 und 2008 nahmen einzelne Personen als Mitglieder an Kuratoriumssitzungen teil, obwohl sie formal erst im Jahr 2009 dazu bestellt wurden.

Das BKA strebte im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung an, gesetzliche Zuständigkeiten der Bundesregierung zu bereinigen und Bundesministern zu übertragen. Im Februar 2011 regte das BMeiA beim BKA

⁹ vgl. § 10 AÖF-Gesetz

¹⁰ vgl. § 7 AÖF-Gesetz

Organe des Fonds

an, auch jene Bestimmungen im AÖF-Gesetz zu bereinigen, in denen Zuständigkeiten der Bundesregierung vorgesehen waren; dies betraf neben den Regelungen über die Bestellung und Abberufung der Kuratoriumsmitglieder auch jene über eine Auflösung des Fonds¹¹.

7.2 Der RH führte die mehrfache Teilnahme von noch nicht bestellten Kuratoriumsmitgliedern an Kuratoriumssitzungen auf das aufwändige Verfahren für die Bestellung von Kuratoriumsmitgliedern zurück (Ministerratsbeschlüsse). Er empfahl daher dem BMeiA, seine Bestrebungen, im AÖF-Gesetz festgelegte Zuständigkeiten der Bundesregierung dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten zu übertragen, beim BKA weiter zu betreiben.

7.3 *Laut gemeinsamer Stellungnahme des BMeiA und des Fonds würden die Bemühungen unter der Federführung des BKA fortgesetzt, das bereits einen ersten Entwurf für ein „Bundesregierungsentlastungsgesetz“ ausgearbeitet habe, in dem die entsprechenden Zuständigkeiten auf das BMeiA übertragen würden. Das BMeiA sei laufend in die Arbeiten eingebunden.*

8.1 Kuratoriumssitzungen fanden zweimal jährlich statt¹². Laut AÖF-Gesetz¹³ fasste das Kuratorium seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden oder bei schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums.

Eine eindeutige Zuordnung der Ersatzmitglieder zu den jeweiligen Kuratoriumsmitgliedern fehlte;¹⁴ lediglich bei der stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzenden war in den Ministerratsvorträgen sowie in den Protokollen zu den Kuratoriumssitzungen explizit festgelegt, dass sie Ersatzmitglied für den Kuratoriumsvorsitzenden war.

Im AÖF-Gesetz bzw. in der Geschäftsordnung war nicht geregelt, ob ein Ersatzmitglied stimmberechtigt war, wenn das von ihm vertretene Kuratoriumsmitglied auch bei der Sitzung anwesend war. Diese Frage wurde bereits im Rahmen einer Kuratoriumssitzung angesprochen; eine Klarstellung durch eine personenbezogene Vertretungsregelung wurde jedoch nicht für notwendig erachtet.

¹¹ vgl. §§ 7 und 12 AÖF-Gesetz

¹² Dabei wurden regelmäßig relevante Beschlüsse, etwa über Zuwendungen, den Geschäftsbericht, den Finanzplan und die Bestellung des Geschäftsführers des Fonds getroffen.

¹³ vgl. § 9 AÖF-Gesetz

¹⁴ Die Zuordnung der Ersatzmitglieder zu den jeweiligen Kuratoriumsmitgliedern war in den Ministerratsvorträgen nur anhand der Reihenfolge (Nummerierung) der Namen ableitbar.

- 8.2** Der RH empfahl dem Fonds, die Geschäftsordnung hinsichtlich der Stimmrechte von Ersatzmitgliedern bei Kuratoriumssitzungen zu präzisieren. Weiters regte er an, in den Protokollen zu den Kuratoriumssitzungen eine eindeutige Zuordnung der Ersatzmitglieder zu den jeweiligen Kuratoriumsmitgliedern vorzunehmen.
- 8.3** *Der Fonds gab in seiner Stellungnahme an, dass das Kuratorium gemäß § 9 Abs. 3 AÖF-Gesetz und der Geschäftsordnung des Fonds seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden (Mitglieder und Ersatzmitglieder) fasse. Eine eindeutige Zuordnung der Ersatzmitglieder erscheine dem Fonds nicht zweckmäßig, weil die Willensbildung und die Entscheidungen des Kuratoriums auf möglichst breiter Basis erfolgen sollten. In der Geschäftsordnung werde aber eine Präzisierung dahingehend erfolgen, dass bei einer schriftlichen Abstimmung für das Zustandekommen eines Beschlusses die einfache Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums erforderlich sein werde.*
- 8.4** Der RH verwies darauf, dass seine Empfehlung, Ersatzmitglieder in den Sitzungsprotokollen des Kuratoriums eindeutig auszuweisen und ihre Stimmrechte zu präzisieren, einer erhöhten Transparenz der Entscheidungen des Kuratoriums dient und der angestrebten Willensbildung des Kuratoriums auf möglichst breiter Basis nicht entgegen steht.

Aufgabenerfüllung

Zuerkennung von
Zuwendungen an
Bedürftige

- 9.1** Antragsteller hatten ihre Anträge bei den österreichischen Auslandsvertretungen einzubringen. Diese überprüften die Angaben in den Antragsformularen betreffend Einkommen, Ausgaben und Vermögensverhältnisse sowie die dazugehörigen Belege auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Glaubwürdigkeit, führten eine erste Beurteilung über die Notwendigkeit und Höhe einer Unterstützung durch und leiteten die Anträge an den Fonds weiter. Die Glaubwürdigkeit der Angaben in den Antragsformularen war von den zuständigen Vertretungen zu bestätigen.

Der Fonds kontrollierte neuerlich die Angaben in den Antragsformularen und entschied letztlich über die Gewährung und die Höhe von Zuwendungen bzw. über die Ablehnung von Anträgen. Belege wurden nicht an den Fonds weitergeleitet und wurden daher bei der Entscheidungsfindung nicht einbezogen.

Laut den Richtlinien für die Zuwendungen konnten die Zuwendungen für ein Jahr, aber auch für eine Periode von fünf Jahren (Dauerzuwendungsempfänger) zuerkannt werden. Die Höhe der jährlichen Zuwen-

Aufgabenerfüllung

dungen betrug zwischen 100 EUR und 2.500 EUR pro Person. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung bestand nicht.¹⁵

Die Zuwendungen wurden in der Regel einmal jährlich vom Fonds über die Auslandsvertretungen an die Zuwendungsempfänger ausgezahlt. Die Überweisungen der Zuwendungen an die Auslandsvertretungen veranlasste der Geschäftsführer nach Genehmigung durch das Kuratorium im Wege des BMeiA und der Buchhaltungsagentur.

Für jeden abgelehnten Antrag – insbesondere wegen mangelnder Bedürftigkeit – wurde ein Protokoll mit ausführlicher Begründung erstellt, das von zwei Kuratoriumsmitgliedern und dem Geschäftsführer unterzeichnet und den jeweiligen Auslandsvertretungen übermittelt wurde, um die Antragsteller zu verständigen.

In den Jahren 2007 bis 2010 leistete der Fonds durchschnittlich folgende Zuwendungen an bedürftige Auslands- bzw. Herzensösterreicher:

Tabelle 4: Durchschnittliche Zuwendungen an Bedürftige				
	2007	2008	2009	2010
	Anzahl			
unterstützte Personen (ohne Familienangehörige)	872	862	842	845
	in EUR			
durchschnittlicher Zuwendungsbetrag pro Person	676	695	760	795
	Anzahl			
abgelehnte Anträge	10	10	14	16

Quelle: Auslandsösterreicher-Fonds

Demnach verringerte sich von 2007 bis 2010 die Anzahl der unterstützten Personen (ohne Familienangehörige) von 872 auf 845; die Anzahl der abgelehnten Anträge erhöhte sich von zehn auf 16. Der durchschnittliche Zuwendungsbetrag pro Person stieg von 676 EUR auf 795 EUR.

¹⁵ vgl. § 2 AÖF-Gesetz

Auskünfte über die Aufgaben und Leistungen des Fonds waren über die Homepage des BMeiA abrufbar¹⁶; zudem stand der Fonds laufend in Kontakt mit österreichischen Auslandsvertretungen sowie mit Österreicher-Vereinigungen im Ausland.

9.2 Der RH empfahl dem BMeiA bzw. dem Fonds, die Belege für die Angaben in den Anträgen dem Fonds zu übermitteln, um sie in dessen Entscheidungsfindung einbeziehen zu können.

9.3 *Laut gemeinsamer Stellungnahme des BMeiA und des Fonds habe das BMeiA die Vertretungsbehörden im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis im Oktober 2007 beauftragt, die Belege bei den Vertretungsbehörden zu archivieren. Die Überprüfung der im Antragsformular angegebenen Beträge (z.B. Höhe des Einkommens, der Rente, Mietzins etc.) erfolge vor Ort anhand der Belege durch die zuständige Vertretungsbehörde, die auch die Aussagekraft und Echtheit der Belege (diverse Fremdsprachen; Anträge aus über 70 Ländern) besser beurteilen könne. Trotzdem tätige der Fonds in fraglichen Einzelfällen verstärkt Rückfragen und lasse sich Belege vorlegen.*

Genehmigung von
Zuwendungen

10.1 Gemäß den Richtlinien für die Zuwendungen des Fonds genehmigten zwei Kuratoriumsmitglieder auf Vorschlag des Geschäftsführers jährliche Zuwendungen von bis zu 1.000 EUR pro Begünstigten. Bei fehlender Einigkeit bzw. bei jährlichen Zuwendungen von über 1.000 EUR oblag die Genehmigung dem gesamten Kuratorium.

In den Jahren 2007 und 2008 gewährte der Fonds vereinzelt Zuwendungen von über 1.000 EUR. Die Zuwendungen wurden vom Kuratorium grundsätzlich ordnungsgemäß genehmigt; lediglich in einem Fall (2008) wurde eine Zuwendung an eine bedürftige Person von insgesamt 1.860 EUR lediglich von zwei Kuratoriumsmitgliedern, nicht jedoch vom gesamten Kuratorium genehmigt, obwohl die Richtlinien des Fonds dies vorsahen.

10.2 Der RH empfahl dem Fonds, auf die ordnungsgemäße Genehmigung von Zuwendungen durch das Kuratorium zu achten.

10.3 *Laut Stellungnahme des Fonds werde auf die ordnungsgemäße Genehmigung von Zuwendungen durch das Kuratorium weiterhin geachtet.*

¹⁶ einschließlich Richtlinien für die Zuwendungen des Fonds, Antragsformulare bzw. Ausfüllhilfen (in vier Sprachen) sowie die personelle Zusammensetzung des Kuratoriums

Aufgabenerfüllung

Auszahlung von Zuwendungen

- 11.1** Nach der Genehmigung von Zuwendungen durch das Kuratorium ermächtigte der Geschäftsführer des Fonds die jeweiligen österreichischen Auslandsvertretungen, die Zuwendungen gegen Empfangsbestätigung an die in ihrem Amtsbereich wohnhaften Bedürftigen zum jeweils gültigen Kassenwert auszuzahlen. Anfallende Bank- und Postüberweisungsspesen wurden von den Zuwendungen einbehalten. Über die Auszahlungen hatten die Auslandsvertretungen dem Fonds zu berichten.
- 11.2** Der RH stellte fest, dass die Richtlinien für die Zuwendungen des Fonds keine Bestimmung über die Einbehaltung von Bank- und Postüberweisungsspesen aufwies. Er empfahl dem Fonds, die Einbehaltung von Bank- und Postüberweisungsspesen in den Richtlinien für die Zuwendungen klar zu regeln, um die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Fondsgebarung zu erhöhen.
- 11.3** *Laut Stellungnahme des Fonds würden die auf der Homepage einzusehenden Richtlinien des Fonds sowie die entsprechende Bestimmung im Handbuch des BMeiA dahingehend ergänzt, dass anfallende Bank- und Postüberweisungsspesen von der Zuwendung abgezogen werden.*

Dokumentation

Dokumentation im Bereich des Fonds

- 12.1** Die Geschäftsstücke des Fonds wurden im ELAK des BMeiA erfasst. Für die Führung der laufenden Geschäfte bediente sich der Fonds einer vom BMeiA erstellten Datenbank, in der die Mittelzu- und -abgänge sowie Informationen über Zuwendungsempfänger erfasst waren; zudem wies die Datenbank zahlreiche Auswertungsoptionen auf.¹⁷

Die Dokumentation in der Datenbank des Fonds war in Teilbereichen unvollständig. So wurden rücküberwiesene Zuwendungen (insbesondere bei Todesfällen) nicht bei den Auszahlungen, sondern lediglich bei den Rückstellungen – vermindert um allfällige Kursverluste – erfasst. Kursdifferenzen und Überweisungsspesen bei Rücküberweisungen wurden nicht ausgewiesen. Bei den Zuwendungsempfängern war nicht erkennbar, ob es sich um Auslands- oder Herzensösterreicher handelte. Abgelehnte Anträge wurden zwar in den Jahren 2007 und 2008, nicht jedoch in den Jahren 2009 und 2010 dokumentiert. Aufgrund der Gebarungsüberprüfung veranlasste der Geschäftsführer des Fonds, die Datenbank um fehlende Informationen zu ergänzen.

¹⁷ z.B. Gesamtsumme und Anzahl der zuerkannten Zuwendungen, rücküberwiesene und daher nicht ausgezahlte Zuwendungen (z.B. wenn Bedürftige zwischenzeitlich verstorben waren), Aufwendungen für Bankspesen, eingegangene Zinsenerträge, Zuwendungen nach Wohnsitz (Staat), nach Geschlecht, nach Geburtsjahrgängen der unterstützten Personen usw.

Weiters führte der Fonds kein Kassabuch, das einen aktuellen Überblick über die Zahlungsströme und den Kontostand des Fonds ermöglichte. Die Führung eines Kassabuchs war in der Geschäftsordnung des Fonds nicht vorgesehen. Der Geschäftsführer des Fonds führte jedoch intern (inoffiziell) handschriftliche Aufzeichnungen.

12.2 Der RH sah die Datenbank in ihrer bestehenden Konfiguration als keinen geeigneten Ersatz für ein Kassabuch. Er empfahl dem Fonds, ein Kassabuch für die Fondsgebarung einzurichten, etwa über eine Erweiterung der Datenbank, und Regelungen für die Führung und Kontrolle eines Kassabuchs in die Geschäftsordnung aufzunehmen. Weiters empfahl er dem Fonds, die Datenbank um allenfalls noch fehlende bzw. unvollständige Informationen zu ergänzen, um ihre Aussagefähigkeit – etwa für Auswertungen – zu erhöhen.

12.3 *Laut Stellungnahme des Fonds werde das seit 2009 vom Geschäftsführer geführte Kassabuch künftig laufend auch vom Vorsitzenden des Kuratoriums bzw. seines Stellvertreters eingesehen und gegengezeichnet werden. Die Geschäftsordnung werde dahingehend geändert.*

Weiters werde der Fonds die Anregungen des RH hinsichtlich einer Verbesserung der Dokumentation in seiner Datenbank aufgreifen. Die Datenbank sei bereits um die Möglichkeit ergänzt worden, Vermerke betreffend Herzössterreicher, das Jahr der letzten Antragstellung sowie Kursdifferenzen anzubringen. Fehlende Eintragungen zu Ablehnungen seien in der Datenbank nachgetragen worden. Darüber hinaus würden die Leistungen der österreichischen Vertretungsbehörden für den Fonds im Rahmen der jährlichen Konsularstatistik ausgewiesen werden.

Dokumentation im Bereich des BMeiA

13 Neben Finanzleistungen in Form von Förderungen erbrachte das BMeiA weitere Personal- und Sachleistungen für den Fonds¹⁸:

- Bereitstellung und Entlohnung von Personal sowie von Büroräumlichkeiten für den Fonds,
- Mitwirkung der österreichischen Auslandsvertretungen bei der Aufgabenerfüllung des Fonds sowie
- Aufsicht über den Fonds.

Der RH stellte fest, dass das BMeiA die Personalleistungen der Zentralstelle für den Fonds in seiner Kosten- und Leistungsrechnung doku-

¹⁸ vgl. §§ 5, 6 und 11 AÖF-Gesetz

mentierte; demnach beliefen sich diese im Jahr 2007¹⁹ auf rund ein Vollbeschäftigungsäquivalent bzw. rd. 120.000 EUR. Die Leistungen der österreichischen Auslandsvertretungen für den Fonds wurden in den Kosteninformationen des BMeiA nicht getrennt ausgewiesen.

Aufsicht und Kontrolle

Rechnungsabschlüsse **14.1** Die Aufsicht über den Fonds oblag dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten. Zudem war er berechtigt, Überprüfungen vorzunehmen und Unterlagen einzusehen. Die Organe des Fonds waren dabei verpflichtet, alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen und Geschäftsstücke vorzulegen. In Erfüllung des Aufsichtsrechts erforderliche Weisungen waren schriftlich zu erteilen.²⁰

Der Bundesminister genehmigte auch die vom Geschäftsführer vorbereiteten und vom Kuratorium bestätigten Geschäftsberichte des Fonds mit den Rechnungsabschlüssen. Eine vertiefte inhaltliche Überprüfung und Bestätigung der Rechnungsabschlüsse, etwa durch Rechnungsprüfer, fehlte ebenso wie eine formale Entlastung des Geschäftsführers, war im AÖF-Gesetz bzw. in der Geschäftsordnung des Fonds aber auch nicht vorgesehen.

Der Fonds übermittelte die genehmigten Rechnungsabschlüsse zur Veröffentlichung im Bundesrechnungsabschluss an den RH sowie zur Information an die Statistik Austria und an die Verbindungsstelle der Bundesländer, welche die Unterlagen an die Bundesländer weiterleitete.

14.2 Der RH empfahl dem BMeiA bzw. dem Fonds, die Rechnungsabschlüsse des Fonds vertieft inhaltlich zu überprüfen, etwa durch – ehrenamtlich tätige – externe Rechnungsprüfer, und die Erteilung von Bestätigungsvermerken sowie die Entlastung des Geschäftsführers verbindlich zu regeln.

14.3 *Laut gemeinsamer Stellungnahme des BMeiA und des Fonds werde dieser in Entsprechung der Empfehlung des RH zwei externe Rechnungsprüfer einsetzen, die den Rechnungsabschluss und die Buchungen (sämtliche Ausgaben und Einnahmen) überprüfen würden. Der Fonds werde sich bemühen, für diese Aufgabe zwei ehrenamtlich tätige Experten zu finden. Die Prüfung durch externe Rechnungsprüfer und die Entlastung des Geschäftsführers würden in der Geschäftsordnung des Fonds geregelt werden.*

¹⁹ Zuletzt lagen für das Jahr 2007 standardisierte Jahresberichte aus der Kosten- und Leistungsrechnung des BMeiA vor.

²⁰ vgl. § 11 AÖF-Gesetz

Interne Kontrolle

- 15.1** Der Fonds verfügte über kein eigenes internes Kontrollorgan und unterlag auch nicht der Überprüfung durch das Generalinspektorat (Interne Revision) des für die Fondsaufsicht zuständigen BMeiA.
- 15.2** Der RH empfahl dem BMeiA bzw. dem Fonds, ein internes Kontrollorgan für den Fonds vorzusehen. Bei einer allfälligen Überprüfung des Fonds durch das Generalinspektorat des BMeiA wäre – etwa in Form einer Vereinbarung zwischen dem Fonds und dem BMeiA – sicherzustellen, dass die Prüfer als Revision des Fonds tätig werden und in dessen Auftrag handeln sowie diesem berichten.²¹
- 15.3** *Laut gemeinsamer Stellungnahme des BMeiA und des Fonds stünde das Generalinspektorat des BMeiA grundsätzlich bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen für eine Überprüfung des Fonds in den nächsten Jahren zur Verfügung. Die vor einer Überprüfung abzuschließende Vereinbarung zwischen Fonds und BMeiA, dass die Prüfer als Revision des Fonds tätig werden und in dessen Auftrag handeln sowie diesem berichten, könne sich an der im Jahr 2008 mit der Diplomatischen Akademie bzw. an der im Jahr 2011 mit der Österreich Institut GmbH abgeschlossenen Vereinbarung orientieren. Zur gegebenen Zeit würden die entsprechenden formellen Schritte eingeleitet werden. Eine Änderung der Geschäftsordnung des Fonds sei vorgesehen.*

²¹ Eine Beauftragung im Weisungsweg durch das BMeiA sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

16 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMeiA und Aus-
landsösterreicher-
Fonds

(1) In Hinblick auf die Finanzierungssicherheit wäre auf eine Vereinbarung mit den Bundesländern gemäß Art. 15a B-VG mit konkreten Festlegungen über die anteilige Finanzierung des Auslandsösterreicher-Fonds (Fonds) hinzuwirken. (TZ 3)

(2) Die Zuwendungen des Fonds wären mit den Bundesländern abzustimmen. Bei den Bundesländern wäre darauf hinzuwirken, Zuwendungen an sozial bedürftige Auslandsösterreicher ausschließlich über den Fonds abzuwickeln, um allfällige Doppelgleisigkeiten bei der Betreuung und Abwicklung von Unterstützungsleistungen für Auslandsösterreicher zu vermeiden. (TZ 4)

(3) Die Rechnungsabschlüsse des Fonds wären künftig vertieft inhaltlich zu überprüfen, etwa durch – ehrenamtlich tätige – externe Rechnungsprüfer; die Erteilung von Bestätigungsvermerken und die Entlastung des Geschäftsführers wären verbindlich zu regeln. (TZ 14)

(4) Ein internes Kontrollorgan für den Fonds wäre vorzusehen. Bei einer allfälligen Überprüfung des Fonds durch das Generalinspektorat (Interne Revision) des BMeiA wäre – etwa in Form einer Vereinbarung zwischen dem Fonds und dem BMeiA – sicherzustellen, dass die Prüfer als Revision des Fonds tätig werden und in dessen Auftrag handeln sowie diesem berichten. (TZ 15)

(5) Belege für die Angaben in den Anträgen wären dem Fonds zu übermitteln, um sie in dessen Entscheidungsfindung einbeziehen zu können. (TZ 9)

BMeiA

(6) Bestrebungen, im AÖF-Gesetz festgelegte Zuständigkeiten der Bundesregierung dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten zu übertragen, wären beim BKA weiter zu betreiben. (TZ 7)

Auslandsösterreicher-
Fonds

(7) Ein generelles Konzept für die Bildung und Verwendung von Rücklagen wäre zu erstellen, um diese gezielt für Fondszwecke zu nutzen. (TZ 5)

(8) Ein Kassabuch für die Fondsgebarung wäre einzurichten; Regelungen für die Führung und Kontrolle eines Kassabuchs wären in die Geschäftsordnung aufzunehmen. (TZ 12)

(9) Bemühungen um Zuwendungen Dritter, etwa von Personen oder Institutionen mit besonderem Bezug zu Auslandsösterreichern, wären anzustellen, um die öffentlichen Ausgaben zu reduzieren. (TZ 3)

(10) Die Geschäftsordnung des Fonds wäre hinsichtlich der Stimmrechte von Ersatzmitgliedern bei Kuratoriumssitzungen zu präzisieren. In den Protokollen zu den Kuratoriumssitzungen wäre eine eindeutige Zuordnung der Ersatzmitglieder zu den jeweiligen Kuratoriumsmitgliedern vorzunehmen. (TZ 8)

(11) Die Einbehaltung von Bank- und Postüberweisungsspesen wäre in den Richtlinien für die Zuwendungen des Fonds an Bedürftige klar zu regeln, um die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Fondsgebarung zu erhöhen. (TZ 11)

(12) Die Datenbank des Fonds wäre um allenfalls noch fehlende bzw. unvollständige Informationen zu ergänzen, um ihre Aussagefähigkeit – etwa für Auswertungen – zu erhöhen. (TZ 12)

(13) Auf eine wirtschaftliche Kontoführung hinsichtlich der Bankspesen und der Kontoverzinsung sowie die ordnungsgemäße Genehmigung von Zuwendungen durch das Kuratorium wäre zu achten. (TZ 6, 10)





Bericht des Rechnungshofes

Burghauptmannschaft Österreich

Bund 2011/11

217



Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	220
Abkürzungsverzeichnis _____	221

BMWfJ**Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft, Familie und Jugend****Burghauptmannschaft Österreich**

KURZFASSUNG _____	223
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	230
Aufgaben der Burghauptmannschaft Österreich _____	231
Schnittstelle Burghauptmannschaft Österreich – BMWfJ _____	232
Aufbauorganisation der Burghauptmannschaft Österreich _____	233
Bereiche Baumanagement _____	235
Bereich Zentrale Aufgaben _____	236
Standorte der Burghauptmannschaft Österreich _____	238
Gebarungsumfang 2006 bis 2009 _____	240
Miet- und Pachteinahmen _____	241
Verrechnung von Verwaltungs- und Betriebskosten _____	246
Kostenrechnung _____	247
Direktvergaben _____	248
Einzelne Nutzungsverhältnisse _____	251
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____	259

Bund 2011/11**219**

Tabellen Abbildungen



Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Aufbauorganisation Burghauptmannschaft Österreich_	234
Tabelle 1: Gesamtausgaben, Gesamteinnahmen _____	240
Tabelle 2: Miet- und Pachteinnahmen 2009 nach Nutzergruppen _	241
Tabelle 3: Nutzungsentgelte der Bundesmuseen 2009 _____	244
Tabelle 4: Bundesbad, Betriebsergebnisse 2006 bis 2009_____	258

Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung(en)
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHG	Bundshaushaltsgesetz
BIG	Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.
BM...	Bundesministerium ...
BMAA	für auswärtige Angelegenheiten
BMASK	für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMeiA	für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	für Finanzen
BMI	für Inneres
BMJ	für Justiz
BMLFUW	für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMUKK	für Unterricht, Kunst und Kultur
BMVIT	für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWA	für Wirtschaft und Arbeit
BMWF	für Wissenschaft und Forschung
BMWFJ	für Wirtschaft, Familie und Jugend
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
EUR	Euro
gem.	gemäß
GP	Gesetzgebungsperiode
i.d.F.	in der Fassung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
Mill.	Million(en)
MRG	Mietrechtsgesetz
Nr.	Nummer
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Abkürzungen



rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend

Burghauptmannschaft Österreich

Die Burghauptmannschaft Österreich mit insgesamt 166 Bediensteten unterhielt sechs Standorte in Wien und einen in Innsbruck, wodurch die Dienstaufsicht und Ressourcensteuerung erschwert waren.

Die Zuständigkeiten für die zu betreuenden Objekte waren auf elf Abteilungen in den Bereichen Baumanagement aufgefächert. Die Abteilungen mit überwiegend drei bis sechs Mitarbeitern waren sehr unterschiedlich ausgelastet und die Leitungsspanne war klein.

Für die Durchführung von Direktvergaben insbesondere für die Dokumentation der Vergabeentscheidung und die Preisangemessenheit sowie für die zeitnahen Baustellenkontrollen gab es keine verbindlichen Vorgaben.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung, inwieweit die Burghauptmannschaft Österreich die ihr vom Gesetz übertragenen Aufgaben effizient erfüllte. (TZ 1)

Aufgaben der Burghauptmannschaft Österreich

Seit der Neuorganisation der Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Bundes durch das Bundesimmobiliengesetz 2000¹ oblag der Burghauptmannschaft Österreich im Wesentlichen die Verwaltung und bautechnische Betreuung jener bundeseigenen Liegenschaften, die in der Zuständigkeit des BMWfJ verblieben – insbesondere bestimmte historische Objekte. Die von der Burghauptmannschaft Österreich verwalteten Gebäude standen bundesinternen Nutzern (z.B. Präsidentschaftskanzlei, Bundeskanzleramt und Bundesministerien), musealen Nutzern (insbesondere Bundesmuseen), Sondernutzern (z.B. Parlament, Gedenkstätte Mauthausen) und privaten Nutzern zur Verfügung. Außerhalb ihrer Kernaufgabe hatte die Burghaupt-

¹ Bundesgesetz, mit dem die Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Bundes neu organisiert sowie über Bundesvermögen verfügt wird, BGBl. I Nr. 141/2000

Kurzfassung

mannschaft Österreich auch den Betrieb des Bundesbades Alte Donau zu führen und Telefonanlagen des Bundes zu betreuen. (TZ 2, 7, 28)

Schnittstelle Burghauptmannschaft Österreich – BMWFJ

Die Burghauptmannschaft Österreich war eine nachgeordnete Dienststelle des BMWFJ. In fünf Abteilungen der für die Burghauptmannschaft Österreich zuständigen Sektion III des BMWFJ wurden teilweise Tätigkeiten erbracht, die auch von der Burghauptmannschaft Österreich durchgeführt wurden. Eine Evaluierung der Aufgabenverteilung zur klaren Abgrenzung der Aufgabenbereiche und zur Bereinigung von eventuellen Doppelgleisigkeiten war bis 2010 nicht erfolgt. (TZ 3)

Gebarungsumfang 2006 bis 2009

In den Jahren 2006 bis 2009 stellte der Bund der Burghauptmannschaft Österreich für die Erfüllung ihrer Aufgaben insgesamt 272,02 Mill. EUR zur Verfügung. Die jährlichen Ausgaben für den Bund lagen zwischen 49,60 Mill. EUR (2006) und 85,80 Mill. EUR (2008). Die Bundesrechnungsabschlüsse für die Jahre 2006 bis 2009 wiesen für die Burghauptmannschaft Österreich Einnahmen von insgesamt 55,16 Mill. EUR und Ausgaben von insgesamt 327,18 Mill. EUR aus. Von den Ausgaben entfielen 26,18 Mill. EUR auf Personalausgaben und 9,43 Mill. EUR auf Sachausgaben der Burghauptmannschaft Österreich selbst. (TZ 11)

Kostenrechnung

Die Kostenrechnung der Burghauptmannschaft Österreich war nicht aussagekräftig, weil sie keine objektbezogenen Auswertungen ermöglichte. Ohne einer aussagekräftigen Kostenrechnung, insbesondere einer objektbezogenen Kostenträgerrechnung, fehlte ein wesentliches Steuerungsinstrument für eine effiziente Aufgabenerfüllung durch die Burghauptmannschaft Österreich. (TZ 19)

Miet- und Pachteinnahmen

Die Burghauptmannschaft Österreich erzielte im Jahr 2009 bei einer verwalteten Nutzfläche von insgesamt 643.562 m² Miet- und Pachteinnahmen von insgesamt 7,85 Mill. EUR. Die Mieten waren weitgehend durch Gesetze (z.B. Mietrechtsgesetz (MRG), Bundesmuseen-Gesetz) geregelt. Die Mieten für private Nutzer lagen bei alten Mietverträgen teilweise weit unter marktkonformen Mieten. Erst bei Neuvermietungen infolge Mieterwechsels konnte die Burghauptmannschaft Österreich marktkonforme Mieten vereinbaren. (TZ 12, 13)

Die Burghauptmannschaft Österreich führte bisher keine Verfahren gemäß § 18 MRG zur (zeitlich befristeten) Erhöhung der Hauptmietzinse zwecks Finanzierung von Erhaltungsarbeiten durch. Sie begründete dies damit, dass die Verfahren zur Durchsetzung der Erhöhungen nach Ansicht der Burghauptmannschaft Österreich einerseits nicht Erfolg versprechend waren und andererseits einen relativ hohen Verwaltungsaufwand verursacht hätten. (TZ 13)

Bundesinterne Nutzer zahlten keine Mieten für die ihnen zugeordneten Nutzflächen. Die in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Bundesimmobiliengesetzes 2000 vorgesehene Verrechnung fiktiver Mieten an die bundesinternen Nutzer war noch nicht umgesetzt und damit bestand kein Anreiz für eine kostenbewusste Raumnutzung. Die Burghauptmannschaft Österreich hatte auch keine Berechnungen über die den jeweiligen bundesinternen Nutzern darzustellende fiktive Miete. (TZ 15)

Leerstehungen

Die Burghauptmannschaft Österreich hatte partielle Leerstehungen der von ihr betreuten Gebäude unvollständig erfasst. Eventuelle Nutzungsmöglichkeiten wurden daher nicht geprüft. (TZ 17)

Verwaltungs- und Betriebskosten

Die Vorschreibung von Verwaltungs- und Betriebskosten war der Burghauptmannschaft Österreich nur dann möglich, wenn der individuelle Nutzungsvertrag dies vorsah. Das war im Jahr 2009 bei nur 25 % der verwalteten Nutzfläche möglich. Die Verrechenbarkeit von Betriebskosten basierte teilweise auf mitunter historischen Vereinbarungen zwischen den Nutzern und der Burghauptmannschaft Österreich und folgte keiner einheitlichen Systematik. Die Höhe der insgesamt angefallenen Betriebskosten war in der Burghauptmannschaft Österreich nicht erfasst. (TZ 18)

Standorte und Aufbauorganisation der Burghauptmannschaft Österreich

Die Burghauptmannschaft Österreich war auf insgesamt sieben Standorte verteilt, davon sechs in Wien und einer in Innsbruck. (TZ 10)

Die Burghauptmannschaft Österreich hatte eine Dienststellenleitung, vier Bereichsleitungen und 21 Abteilungen mit insgesamt 166 Bediensteten (Stand 2009). Den einzelnen Abteilungen der zwei Bereiche Baumanagement I und Baumanagement II war die Betreuung bestimmter historischer Bauten zugeordnet. Die jährlichen Investitions- bzw. Instandhaltungsausgaben der einzelnen Abteilungen waren sehr unterschiedlich, woraus sich unterschied-

Kurzfassung

liche Auslastungen der Abteilungen ableiten ließen. Die Investitions- und Instandhaltungsausgaben pro Mitarbeiter lagen im Jahr 2009 zwischen 600.000 EUR (Abt. 303 Neue Burg) und 3,25 Mill. EUR (Abt. 401 Belvedere). (TZ 4, 5)

Von den insgesamt elf Abteilungen der Bereiche Baumanagement I und II hatten im Jahr 2009 zwei Abteilungen jeweils nur drei Mitarbeiter und sechs Abteilungen jeweils vier bis sechs Mitarbeiter. Die Zuständigkeit für die zu betreuenden Objekte war aufgefächert und die Leitungsspanne klein. (TZ 5)

In der zum Bereich Zentrale Aufgaben der Burghauptmannschaft Österreich gehörigen Abteilung „Feuerwache, Facharbeiter und angelernte Arbeiter“ waren 15 Facharbeiter und angelernte Arbeiter in einem Facharbeiterpool zusammengefasst, welche auch Leistungen für die Bereiche Baumanagement erbrachten. Dienstrechtlich unterstanden sie der Bereichsleitung für Zentrale Aufgaben, fachlich den jeweiligen Abteilungen in den beiden Bereichen Baumanagement I und II. (TZ 8)

Obwohl die Burghauptmannschaft Österreich ein externes Unternehmen umfassend mit den Aufgaben der Feuerwache in der Wiener Hofburg beauftragt hatte, setzte sie zusätzlich drei eigene Mitarbeiter für die Feuerwache in der Wiener Hofburg ein. Im Jahr 2009 betrug allein die Ausgaben für das externe Unternehmen 1,57 Mill. EUR. (TZ 8)

Die Abteilung Technisches Referat mit vier Mitarbeitern war für Budgetplanung, -steuerung und -controlling zuständig. Zusätzlich oblag ihr die Baubetreuung für sechs Objekte in der Stadt Salzburg, ein Kunstobjekt in Kremsmünster und je ein Gebäude in Frankreich und in den USA; dies, obwohl die Burghauptmannschaft Österreich zwei eigene Bereiche für Baumanagement hatte. (TZ 9)

Direktvergaben

In den Jahren 2006 bis 2009 vergab die Burghauptmannschaft Österreich Aufträge insbesondere für laufende Instandhaltungen von insgesamt ca. 64,65 Mill. EUR als Direktvergaben. Die Einholung von Vergleichsangeboten war nicht vorgeschrieben. Für eine Preisangemessenheitsprüfung bestanden keine schriftlichen Vorgaben, obwohl diese aufgrund der breiten Verteilung der Verantwortlichkeiten in der Burghauptmannschaft Österreich zweckmäßig wären. Eine Dokumentation der Vergabeentscheidung und über die Angemessenheit der Preise fehlte. (TZ 20)

Die Burghauptmannschaft Österreich hatte keine einheitlichen schriftlichen Vorgaben für Baustellenkontrollen und deren Dokumentation als Grundlage für die Überprüfung der abgerechneten Leistungen. Dies, obwohl bereits im Jahr 2007 ein Kontrollbericht des BMWFJ bei der Burghauptmannschaft Österreich Mängel bei der Auftragsvergabe und der Leistungsabrechnung festgestellt hatte. Eine im Frühjahr 2010 durchgeführte stichprobenartige Überprüfung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsprojekten der Jahre 2008 und 2009 durch das BMWFJ zeigte, dass seine Kritikpunkte und Verbesserungsvorschläge aus dem Jahr 2007 nur teilweise Berücksichtigung fanden. In einigen Fällen wurde darüber hinaus vom BMWFJ auch eine signifikante Konzentration von Auftragsvergaben in bestimmten Bereichen an jeweils wenige Auftragnehmer festgestellt. (TZ 20)

Mängel bei Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Auftragsabwicklung bieten Raum für Manipulationen und sind daher umgehend zu beheben. Die durch das BMWFJ durchgeführten Kontrollen der Auftragsabwicklung bei Direktvergaben waren zu wenig effektiv, da sie zuletzt nur im Zeitabstand von ca. drei Jahren erfolgt waren. (TZ 20)

Einzelne Nutzungsverhältnisse

Wiener Hofburg – Stallburg

Die „Spanische Hofreitschule – Bundesgestüt Piber“ bezahlte für die von ihr genutzten Teile der Hofburg und der Stallburg nur die anteiligen Betriebskosten, aber kein Nutzungsentgelt, weil eine diesbezügliche Verordnung vom BMLFUW bisher nicht erlassen wurde. Bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise ergab sich dadurch eine Subvention an die „Spanische Hofreitschule – Bundesgestüt Piber“. (TZ 21)

Tiroler Volkskunstmuseum

Der Bund überließ dem Land Tirol seit dem Jahr 1956 unentgeltlich ein Gebäude in Innsbruck zur Nutzung, welches das Land Tirol wiederum seit dem Jahr 2007 entgeltlich der Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft mbH überließ. Das Land Tirol erhielt dafür ein jährliches Entgelt in Höhe von 35.000 EUR zuzüglich Umsatzsteuer. (TZ 24)

Kurzfassung

Hofburg Innsbruck – Damenstiftsgebäude

Das Damenstiftsgebäude, ein Teil der Hofburg in Innsbruck, war grundbücherlich mit einem Fruchtgenussrecht zugunsten der Stiftung Maria Theresianisches Damenstift belastet. Sämtliche Mieteinnahmen flossen der Stiftung zu. Obwohl das Damenstift für die Republik Österreich ein ertragsloses Objekt war, musste die Burghauptmannschaft Österreich im Jahr 2004 für Fassaden-, Fenster- und Dachsanierung 516.965 EUR bezahlen. (TZ 25)

Schloss Augarten

Die Republik Österreich vermietete dem Verein Wiener Sängerknaben das im Schloss Augarten gelegene Palaisgebäude, das so genannte Josefsstöckl und ein Gartengrundstück ab 1. Juli 1948 bis 30. Juni 1988 mietzinsfrei. Ab 1. Juli 1988 sah der Mietvertrag die Bezahlung eines Mietzinses samt Betriebskosten vor. Durch Nachträge zum Mietvertrag wurden Unkündbarkeit und Mietzinsfreiheit bis 30. Juni 2008 verlängert. Für die darauffolgende Zeit schrieb die Burghauptmannschaft Österreich dem Verein Wiener Sängerknaben weiterhin keinen Mietzins vor, obwohl die Unkündbarkeit und Mietzinsfreiheit nicht verlängert worden waren. (TZ 22)

Wiener Hofburg – Amalientrakt

Im Erdgeschoß des Amalientraktes der Wiener Hofburg waren seit dem Jahr 1969 an zwei Vereine Büroräume mit Flächen von 156,79 m² bzw. 122,75 m² vermietet. Im Jahr 2005 hatte das Bundeskanzleramt Bedarf an den von den Vereinen gemieteten Räumlichkeiten angemeldet, allerdings ohne Erfolg, weil die beiden Vereine die von der Burghauptmannschaft Österreich angebotenen Ersatzflächen im Reichskanzleitrakt der Hofburg ablehnten. (TZ 26)

Palais Palffy

Die Republik Österreich überließ mit Vertrag vom November 2007 der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) das sanierte Palais Palffy unentgeltlich zur Nutzung als Ständiger Amtssitz. Für die Unterbringung der OSZE sollte die Stadt Wien an den Bund einen jährlichen, indexgebundenen Kostenbeitrag von rd. 357.000 EUR ab Bezug des Gebäudes durch die OSZE leisten. Die Einforderung des vereinbarten jährlichen Kostenbeitrags erfolgte erst

nach einem diesbezüglichen Hinweis des RH. Die Burghauptmannschaft Österreich teilte Ende Februar 2011 mit, dass die Stadt Wien zwischenzeitig die Überweisung ihres Beitrags für Mietkosten von rd. 1,22 Mill. EUR für die Budgetjahre 2008 bis 2010 an die Burghauptmannschaft Österreich veranlasst habe. (TZ 23)

Regierungsgebäude, Stubenring 1

Obwohl für die in den Jahren 2009 und 2010 erfolgte Errichtung einer zentralen Ver- und Entsorgungsanlage für das Regierungsgebäude in Wien, Stubenring 1, auch die Nutzung einer 466 m² großen Grundfläche der Stadt Wien erforderlich war, blieben sowohl der Rechtstitel als auch die Kosten für die notwendige Grundinanspruchnahme vor Baubeginn ungeregelt. (TZ 27)

Bundesbad Alte Donau

Die Entwicklung des Betriebsergebnisses des Bundesbades Alte Donau war negativ. In den Jahren 2006 bis 2009 beliefen sich die jährlichen negativen Betriebsergebnisse auf insgesamt – 387.870 EUR. Synergien mit anderen Bad-Betreibern wurden nicht geprüft. (TZ 28)

Kenndaten der Burghauptmannschaft Österreich						
Rechtsgrundlage	Bundesimmobiliengesetz 2000, BGBl. I Nr. 141/2000					
Aufgabe	Verwaltung und bautechnische Betreuung der historischen Bundesgebäude					
Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	Veränderung 2006 bis 2010
						in %
Anzahl der Mitarbeiter ¹	180	176	173	166	164	- 9
Anzahl der Liegenschaften	88	85	84	84	81	- 8
Anzahl der Bestandnehmer	1.158	1.150	1.149	1.149	1.146	- 1
Nettogrundrissfläche in m ²	1.011.426	965.581	965.581	965.581	900.287	- 11
	in Mill. EUR					
Gesamtausgaben	63,18	72,14	99,37	92,49	79,86	+ 26
<i>davon für Investitionen und Instandhaltungen²</i>	55,68	64,32	91,15	80,42	71,58	+ 29
<i>davon für die Burghaupt- mannschaft Österreich</i>	7,50	7,82	8,22	12,07	8,28	+ 10
<i>davon Personalausgaben</i>	6,30	6,49	6,62	6,77	6,70	+ 6
Gesamteinnahmen	13,58	16,16	13,57	11,85	12,91	- 5
<i>davon zweckgebundene Einnahmen³</i>	1,88	5,37	2,47	0,20	0,50	- 73

¹ einschließlich karenzierte Bedienstete, jedoch ohne Saisonarbeitskräfte

² für die von der Burghauptmannschaft Österreich zu betreuenden Objekte

³ z.B. Baukostenzuschüsse

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte von Oktober bis Dezember 2010 die Gebarung der Burghauptmannschaft Österreich und jene des BMWFJ bezüglich der Burghauptmannschaft Österreich im Zeitraum 2006 bis 2009.

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung, inwieweit die Burghauptmannschaft Österreich die ihr vom Gesetz übertragenen Aufgaben effizient erfüllte.

Zu dem im Juni 2011 übermittelten Prüfungsergebnis gab das BMWFJ im September 2011 eine Stellungnahme ab. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im November 2011.

Zur leichteren Lesbarkeit wird das Wirtschaftsressort (bis Oktober 2008: BMWA) im Folgenden einheitlich mit seiner nunmehrigen Bezeichnung BMWFJ angeführt.

Aufgaben der Burghauptmannschaft Österreich

2 (1) Seit der Neuorganisation der Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Bundes durch das Bundesimmobiliengesetz 2000² oblag der Burghauptmannschaft Österreich die Verwaltung und bautechnische Betreuung jener bundeseigenen Liegenschaften – insbesondere der historischen Objekte gemäß der Anlage B zu § 1 des Bundesimmobiliengesetzes –, die in der Zuständigkeit des BMWFJ verblieben. Davon ausgenommen waren historische Objekte, wenn an ihnen ein Fruchtgenussrecht ausgegliederter Verwaltungseinrichtungen bestand. Als „historische Objekte“ definierte § 1 Abs. 2 Z 2 des Bundesimmobiliengesetzes Objekte, die wegen der historisch-kulturellen Bedeutung des Gebäudes oder seines Inhalts (z.B. Museum) im Eigentum des Bundes verblieben.

Nach den Erläuterungen³ zur Regierungsvorlage des Bundesimmobiliengesetzes war die Nutzung des Gebäudes ausschlaggebend für die Zuordnung. Ein an sich historisches Objekt (z.B. Museum) konnte auch der Bundesimmobiliengesellschaft mbH (BIG) zugeordnet werden, wenn in diesem z.B. eine Schule untergebracht war, damit nicht wegen eines einzigen Objekts ein Nutzer (Bundesministerium) mit zwei verschiedenen Betreuungssystemen konfrontiert war. Bei der Abgrenzung wurden nach dem Überwiegensprinzip noch weitere Kriterien berücksichtigt, z.B. im Fall eines nicht gesondert zu behandelnden Zubaus; auch Kirchen waren nicht jedenfalls als historisch einzustufen bzw. nicht immer aus einem Komplex heraustrennbar.

Die von der Burghauptmannschaft Österreich verwalteten Gebäude standen bundesinternen Nutzern (z.B. Präsidentschaftskanzlei, Bundeskanzleramt und Bundesministerien), musealen Nutzern (insbesondere Bundesmuseen), Sondernutzern (z.B. Parlament, Gedenkstätte Mauthausen) und privaten Nutzern zur Verfügung. Die Burghauptmannschaft Österreich verwaltete 2009 insgesamt eine Nutzfläche von 643.562 m².

(2) Die Burghauptmannschaft Österreich hatte auch Aufgaben zu erfüllen, die nicht mit der Verwaltung und bautechnischen Betreuung historischer Gebäude in Zusammenhang standen, wie den Betrieb des Bundesbades Alte Donau (siehe TZ 28) oder die Betreuung von Telefonanlagen (siehe TZ 7).

² Bundesgesetz, mit dem die Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Bundes neu organisiert sowie über Bundesvermögen verfügt wird, BGBl. I Nr. 141/2000

³ 298 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP, S. 185

Schnittstelle Burghauptmannschaft Österreich – BMWFJ

3.1 (1) Die Burghauptmannschaft Österreich war eine nachgeordnete Dienststelle des BMWFJ. Der Sektion III des BMWFJ (Tourismus und historische Objekte) oblag die übergeordnete Fachaufsicht über die Burghauptmannschaft Österreich.

Im Jahr 2006 regelte das BMWFJ mit einem Grundsatzerlass die Aufgabenverteilung zwischen der Sektion III und der Burghauptmannschaft Österreich. Demnach hatte die Sektion beim Baumanagement und beim Liegenschaftsmanagement die strategischen Aufgaben, die Burghauptmannschaft Österreich die operativen Aufgaben wahrzunehmen.

(2) Die Sektion III hatte im Dezember 2010 insgesamt 13 Abteilungen und 123 Mitarbeiter, von denen 46 Mitarbeiter in fünf Abteilungen direkt mit dem Bereich historische Objekte befasst waren:

Die Abteilungen „Rechtsangelegenheiten“ und „Grundsatzangelegenheiten, technische Gebäudeausrüstung“ des BMWFJ berieten die Burghauptmannschaft Österreich z.B. bei juristischen Fragen, etwa hinsichtlich baurechtlicher Angelegenheiten, weil die Burghauptmannschaft Österreich dafür kein entsprechend ausgebildetes Personal hatte. Zudem nahm ein Fachexperte rechtliche Sonderaufgaben für die Burghauptmannschaft Österreich wahr.

Die Abteilung „Baukontrolle und Bauwesen“ des BMWFJ prüfte nachgängig Vergaben der Burghauptmannschaft Österreich.

Die Abteilung „Bau- und Budgetangelegenheiten – historische Objekte“ des BMWFJ führte eine begleitende Kontrolle bei von der Burghauptmannschaft Österreich abgewickelten größeren Bauvorhaben durch und war auch bei Baubesprechungen anwesend. Diese Abteilung hatte die Fachaufsicht über die Burghauptmannschaft Österreich im Baubereich und war für stichprobenartige Überprüfungen der operativen Aufgaben der Burghauptmannschaft Österreich, für die Steuerung von Vergabe genehmigungen, für Bauabwicklung, Projektabwicklung und Projektberatung, für die Unterstützung der Burghauptmannschaft Österreich gegenüber Vertretern der Nutzer und für Baustellenbegehungen zuständig.

Die Abteilung „Bereichslegistik – Liegenschaftsverwaltung“ des BMWFJ unterstützte die Abteilung „Verwaltung“ der Burghauptmannschaft Österreich bei Mietverträgen und der Liegenschaftsverwaltung. Dadurch wurden insbesondere in diesen Bereichen Tätigkeiten sowohl von zwei oder mehr Organisationseinheiten der Burghauptmannschaft Österreich und der Sektion III des BMWFJ durchgeführt. Eine Evaluierung der Aufgabenverteilung zur klaren Abgrenzung der Aufgabenbereiche und zur Bereinigung von eventuellen Doppelgleisigkeiten war bis 2010 nicht erfolgt.



Schnittstelle Burghauptmannschaft
Österreich – BMWFJ



Burghauptmannschaft Österreich

(3) Der seit Dezember 2010 tätige Burghauptmann teilte dem RH im März 2011 – nach Ende der Gebarungüberprüfung – mit, dass er eine Analyse der Schnittstellen zwischen der Sektion III des BMWFJ und der Burghauptmannschaft Österreich eingeleitet habe. Die Bestandsanalyse über die wahrzunehmenden Aufgaben im Bau- und Liegenschaftsbereich hätte er bereits abgeschlossen. Dabei habe er jene Tätigkeiten erfasst, welche durch zwei oder mehrere Organisationseinheiten der Burghauptmannschaft Österreich und der Sektion III des BMWFJ durchgeführt werden. Als nächstes sollten die Arbeitsschritte, die mehrere Organisationseinheiten umfassen, bereinigt bzw. neu zugeordnet werden. Dabei sollten auch die Tätigkeiten nach strategischen und operativen Merkmalen festgelegt und entsprechend zugeordnet werden.

3.2 Der RH anerkannte die begonnene Evaluierung der Aufgabenbereiche. Er empfahl der Burghauptmannschaft Österreich, die Evaluierung, Bereinigung und Neuordnung der Aufgaben zwischen der Burghauptmannschaft Österreich und dem BMWFJ gemeinsam fortzusetzen und zügig abzuschließen.

3.3 *Das BMWFJ teilte mit, dass der vom RH angeregte Prozess der Evaluierung der Aufgabenverteilung zur klaren Abgrenzung der Aufgabenbereiche und zur Bereinigung von Doppelgleisigkeiten bereits Anfang 2010 eingeleitet worden sei.*

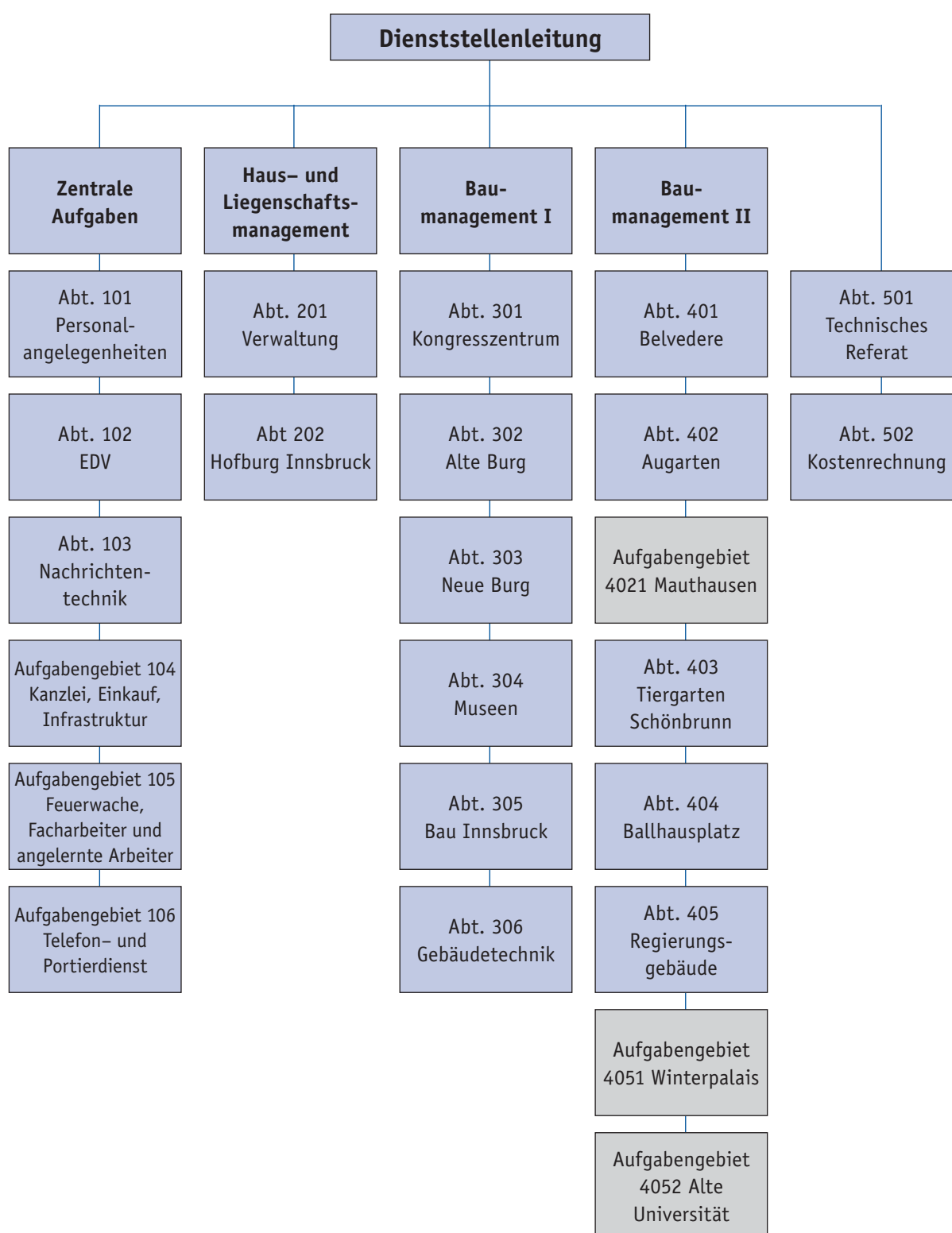
Aufbauorganisation der Burghauptmannschaft Österreich

4 Die Burghauptmannschaft Österreich verfügte über eine Dienststellenleitung, vier Bereichsleitungen und 21 Abteilungen mit insgesamt 166 Bediensteten (Stand 2009).⁴

⁴ inklusive Saisonbediensteten; insgesamt entsprach dies 162,85 Vollbeschäftigungsäquivalenten

Aufbauorganisation der Burghauptmannschaft Österreich

Abbildung 1: Aufbauorganisation Burghauptmannschaft Österreich



Quelle: Burghauptmannschaft Österreich

Bereiche Baumanagement

- 5.1** Erhaltung und Sanierung der historischen Gebäude oblagen den zwei für Baumanagement zuständigen Bereichen „Baumanagement I“ und „Baumanagement II“ mit insgesamt elf Abteilungen und 65 Mitarbeitern. Davon hatten im Jahr 2009 zwei Abteilungen⁵ jeweils nur drei Mitarbeiter und sechs Abteilungen⁶ jeweils vier Mitarbeiter bis sechs Mitarbeiter und somit eine kleine Leitungsspanne und aufgefächerte Zuständigkeiten für die zu betreuenden Objekte. Bei drei Abteilungen betrug die Mitarbeiterzahl acht bzw. neun und 15 Mitarbeiter.

Den einzelnen Abteilungen der zwei Bereiche Baumanagement waren bestimmte historische Bauten zur Betreuung zugeordnet, für deren Erhaltung und Sanierung sie Leistungen an Dritte vergaben und die Bauaufsicht sowie Kontrollen der Leistungserbringung durchführten. Die jährlichen Investitions- bzw. Instandhaltungsausgaben der einzelnen Abteilungen waren daher von den ihnen zugeordneten historischen Objekten abhängig und sehr unterschiedlich (z.B. im Jahr 2009 zwischen 1,80 Mill. EUR (Abteilung 303 mit drei Mitarbeitern) und 21,07 Mill. EUR (Abteilung 405 mit 15 Mitarbeitern)), woraus sich stark unterschiedliche Auslastungen der Abteilungen ableiten ließen.

Die Investitions- und Instandhaltungsausgaben pro Mitarbeiter lagen im Jahr 2009 zwischen 600.000 EUR und 3,25 Mill. EUR.⁷

- 5.2** Der RH kritisierte die kleine Leitungsspanne der Abteilungen der Bereiche Baumanagement. Nach Ansicht des RH rechtfertigte die Gleichartigkeit der Aufgabenstellungen der Mitarbeiter in den einzelnen Abteilungen eine größere Leitungsspanne, um bei Auslastungsschwankungen auch einen flexiblen Einsatz der Mitarbeiter zu ermöglichen, und um dadurch Synergien generieren zu können.

Der RH empfahl der Burghauptmannschaft Österreich die Zusammenlegung der kleinen Abteilungen der Bereiche Baumanagement, um durch größere Abteilungen und eine gleichmäßige Auslastung dieser Abteilungen einen wirtschaftlicheren Betrieb zu ermöglichen.

- 5.3** *Laut Stellungnahme des BMWfJ sei die kleine Leitungsspanne der Abteilungen der Bereiche Baumanagement mit der rigorosen Personaleinsparungspolitik der Bundesregierungen zu begründen. Der Perso-*

⁵ Abt. 303 Neue Burg, Abt. 401 Belvedere

⁶ Abt. 301 Kongresszentrum, Abt. 302 Alte Burg, Abt. 304 Museen, Abt. 305 Bau Innsbruck, Abt. 402 Augarten (einschließlich Aufgabengebiet Mauthausen), Abt. 403 Tiergarten Schönbrunn

⁷ Abt. 303 und Abt. 401; Abt. 405: 1,40 Mill. EUR pro Mitarbeiter; Abt. 306: ohne Investitions- und Instandhaltungsbudget

Bereich Baumanagement

nalbedarf in einigen Abteilungen wäre derart hoch, dass er nur durch Mehrleistungen abgedeckt werden könnte.

Die vom RH vorgenommene Ableitung der unterschiedlichen Auslastung der Abteilungen anhand der jährlichen Investitions- bzw. Instandhaltungsausgaben der einzelnen Abteilungen hielt das BMWFJ für unzulässig, weil bspw. die zeitaufwändige Projektierung von größeren Bauvorhaben oftmals Jahre dauere, ohne dass namhafte Bauausgaben anfielen. Weiters merkte das BMWFJ an, dass viele kleinere Wartungen bzw. Instandhaltungen oftmals zeitintensiver zu bewerten seien als größere Projekte.

- 5.4 Der RH entgegnete, dass er die Investitions- und Instandhaltungsausgaben pro Mitarbeiter einer Abteilung trotz aller Unschärfen als Indiz für die Auslastung einer Baumanagementabteilung ansah. Der RH sah durch die Mitteilung des BMWFJ, dass der Personalbedarf in einigen Abteilungen derart hoch wäre, dass er nur durch Mehrleistungen abgedeckt werden könnte, seine Empfehlung der Zusammenlegung kleinerer Abteilungen der Bereiche Baumanagement bestätigt. Durch eine größere Leitungsspanne wäre bei Auslastungsschwankungen ein flexiblerer Einsatz der Mitarbeiter möglich.

Bereich Zentrale Aufgaben

- 6 Der Bereich Zentrale Aufgaben umfasste die sechs Abteilungen: Personalangelegenheiten (101), EDV (102), Nachrichtentechnik (103), Kanzlei, Einkauf, Infrastruktur (104), Feuerwache, Facharbeiter und angelernte Arbeiter (105) sowie Telefon- und Portierdienst (106) mit insgesamt 66 Mitarbeitern (Stand: 2009). Der Bereichsleiter war gleichzeitig Leiter der Abteilung Personalangelegenheiten.

Auf die Abteilungen 103, 105 und 501 wird im Folgenden näher eingegangen:

Abteilung 103: Nachrichtentechnik

- 7.1 Im Jahr 2000 übernahm die Burghauptmannschaft Österreich von der Bundesbaudirektion die zwei Nachrichtentechnik-Abteilungen mit insgesamt 36 Bediensteten. Die letzte Personalaufnahme in dieser Abteilung war im Jahr 1989 erfolgt, Ende 2010 betrug der Personalstand 17 Mitarbeiter. Die Personalkosten der Abteilung beliefen sich im Jahr 2009 auf rd. 748.400 EUR.



Bereich Zentrale Aufgaben



Burghauptmannschaft Österreich

Die Abteilung betreute rd. 250 Telefonanlagen mit rd. 30.000 Nebenstellen überwiegend in Objekten, die von der Burghauptmannschaft Österreich verwaltet wurden. Nur wenn die Telefonanlagen in nicht von der Burghauptmannschaft Österreich verwalteten Gebäuden waren, z.B. Gerichte, Schulen, Finanzämter, durfte sie Service- und Reparaturleistungen verrechnen. Im Jahr 2009 betrugen die Einnahmen daraus insgesamt rd. 61.700 EUR.

7.2 Der RH vertrat die Ansicht, dass die Betreuung von Telefonanlagen nicht zu den Kernaufgaben der Burghauptmannschaft Österreich zählte. Er empfahl der Burghauptmannschaft Österreich, die Betreuung von Telefonanlagen ehestmöglich einzustellen, die Nutzer bei einer Alternativlösung zu unterstützen und das Personal der Abteilung „Nachrichtentechnik“ anderweitig einzusetzen.

7.3 *Laut Stellungnahme des BMWFJ habe die Burghauptmannschaft Österreich Bemühungen zugesagt, die Tätigkeiten der Nachrichtenabteilung auf die von der Burghauptmannschaft Österreich betreuten Objekte zu reduzieren und die frei werdenden personellen Ressourcen anderweitig einzusetzen.*

Abteilung 105:
Feuerwache, Fach-
arbeiter und ange-
lernte Arbeiter

8.1 (1) In der zum Bereich Zentrale Aufgaben gehörigen Abteilung 105 (Feuerwache, Facharbeiter und angelernte Arbeiter) mit insgesamt 18 Mitarbeitern waren 15 Facharbeiter und angelernte Arbeiter in einem „Facharbeiterpool“ zusammengefasst und auch für die zwei Bereiche Baumanagement I und II tätig. Dienstrechtlich unterstanden sie der Bereichsleitung für zentrale Aufgaben, fachlich den jeweiligen Abteilungen in den Bereichen Baumanagement. Somit waren Dienst- und Fachaufsicht für den Facharbeiterpool getrennt.

(2) Obwohl die Burghauptmannschaft Österreich ein externes Unternehmen umfassend mit den Aufgaben der Feuerwache in der Wiener Hofburg beauftragt hatte, setzte sie zusätzlich drei eigene Mitarbeiter für die Feuerwache in der Wiener Hofburg ein. Im Jahr 2009 betrugen die Ausgaben für das externe Unternehmen 1,57 Mill. EUR.

8.2 (1) Der RH kritisierte, dass Fach- und Dienstaufsicht bei dem Facharbeiterpool getrennt waren. Er empfahl der Burghauptmannschaft Österreich – zwecks Straffung der Organisation und Sicherstellung einer einheitlichen Fach- und Dienstaufsicht –, den Facharbeiterpool vom Bereich Zentrale Aufgaben in die Bereiche Baumanagement zu verlegen.

Bereich Zentrale Aufgaben

(2) Der RH erachtete den Einsatz von Mitarbeitern der Burghauptmannschaft Österreich zusätzlich zur umfassenden Beauftragung des privaten Unternehmens mit den Aufgaben der Feuerwache in der Hofburg als entbehrlich. Er empfahl daher der Burghauptmannschaft Österreich, die Feuerwache durch eigene Mitarbeiter der Burghauptmannschaft Österreich einzustellen und die dafür eingesetzten Mitarbeiter anderweitig zu verwenden.

8.3 *Laut Stellungnahme des BMWFJ habe die Burghauptmannschaft Österreich Bemühungen zugesagt, die Mitarbeiter des „Facharbeiterpools“ auf die verschiedenen Abteilungen aufzuteilen und diese Abteilung aufzulösen sowie den Personaleinsatz der drei eigenen Feuerwächter zu verbessern.*

Abteilung 501:
Technisches Referat

9.1 Die Abteilung 501 (Technisches Referat) mit vier Mitarbeitern war direkt der Dienststellenleitung der Burghauptmannschaft Österreich unterstellt. Sie war für Budgetplanung, -steuerung und -controlling sowie das Berichtswesen zuständig. Zusätzlich oblag ihr die Baubetreuung für sechs Objekte in der Stadt Salzburg, ein Kunstobjekt in Kremsmünster und je ein Gebäude in Frankreich und in den USA; dies, obwohl die Burghauptmannschaft Österreich zwei eigene Bereiche für Baumanagement hatte.

9.2 Der RH kritisierte, dass die Betreuung nicht zur Gänze in den zwei Bereichen Baumanagement konzentriert, sondern aufgesplittet war.

Der RH empfahl der Burghauptmannschaft Österreich, die von der Abteilung Technisches Referat betreuten Objekte den Abteilungen der Bereiche Baumanagement I und II zuzuordnen, um die Projektbetreuung im dafür zuständigen Fachbereich zusammenzuführen und dadurch den Ressourceneinsatz bei der Objektbetreuung zu optimieren.

9.3 *Das BMWFJ teilte mit, dass sich die Aufgabenverteilung in Überprüfung befinde.*

**Standorte der
Burghauptmann-
schaft Österreich**

10.1 Die Burghauptmannschaft Österreich war auf insgesamt sieben Standorte verteilt, davon sechs in Wien und einer in Innsbruck.

Die Wiener Standorte waren:

- Hofburg (hier befand sich auch die Dienststellenleitung – Burghauptmann)



Standorte der Burghauptmannschaft
Österreich

BMWFJ

Burghauptmannschaft Österreich

- Prinz-Eugen-Straße (Abteilung 401 Belvedere)
- Obere Augartenstraße (Abteilung 402 Augarten und Aufgabengebiet 4021-Mauthausen)
- Seckendorff-Gudent-Weg (Abteilung 403 Tiergarten Schönbrunn)
- Minoritenplatz (Abteilung 404 Ballhausplatz)
- Stubenring (Abteilung 405 Regierungsgebäude).

Die Wiener Standorte Abteilung 401 bis 405 bildeten zusammen den Bereich „Baumanagement II“, die Leitung dieses Bereichs befand sich am Standort der Wiener Hofburg.

Somit war der Bereich „Baumanagement II“ auf sechs Wiener Standorte verteilt, wodurch die Dienstaufsicht und eine optimale Steuerung der Ressourcen für eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung erheblich erschwert wurden.

10.2 Der RH empfahl der Burghauptmannschaft Österreich, die Zusammenlegung und somit Reduzierung von Standorten in Wien insbesondere unter den Aspekten der besseren Dienstaufsicht und Steuerung der Ressourcen vorzunehmen.

10.3 *Laut seiner Stellungnahme könne das BMWFJ keine durch dislozierte Abteilungen bedingte Erschwernis bei der Dienstaufsicht und Ressourcensteuerung erkennen. Die vom RH kritisierte Dezentralisierung und somit vorgeschlagene Zentralisierung von Dienstleistungen würde nicht zum gewünschten Erfolg, nämlich bestmögliche und zeitnahe Erbringung der Dienstleistung und Kundenbetreuung, führen. Die einzelnen Bauabteilungen der Burghauptmannschaft Österreich wären in jenen Objekten untergebracht, wo unmittelbar die Leistungen (Baubetreuung) erbracht würden. Die Ressourcensteuerung erfolge zentral durch die Dienststellen- bzw. die Bereichsleitungen in der Wiener Hofburg. Nachdem die Burghauptmannschaft Österreich keine Abteilungen ohne eine Leitung installiert habe, bzw. alle Abteilungen einem Bereich zugeordnet seien, könne das BMWFJ keine Erschwernis bei der Dienstaufsicht erblicken.*

10.4 Der RH entgegnete auch unter Hinweis auf die kritischen Kontrollberichte des BMWFJ (TZ 20), dass die bestehende Dezentralisierung offensichtlich nicht zur bestmöglichen Erbringung der Dienstleistung durch die Burghauptmannschaft Österreich geführt habe.

Gebarungsumfang 2006 bis 2009

Tabelle 1: Gesamtausgaben, Gesamteinnahmen						
Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	Veränderung 2006 bis 2010
	in Mill. EUR					in %
Gesamtausgaben	63,18	72,14	99,37	92,49	79,86	+ 26
<i>davon für Investitionen und Instandhaltungen¹</i>	55,68	64,32	91,15	80,42	71,58	+ 29
<i>davon für die Burghaupt- mannschaft Österreich</i>	7,50	7,82	8,22	12,07	8,28	+ 10
<i>davon Personalausgaben</i>	6,30	6,49	6,62	6,77	6,70	+ 6
Gesamteinnahmen	13,58	16,16	13,57	11,85	12,91	- 5
<i>davon zweckgebundene Einnahmen²</i>	1,88	5,37	2,47	0,20	0,50	- 73

¹ für die von der Burghauptmannschaft Österreich zu betreuenden Objekte

² z.B. Baukostenzuschüsse

Quellen: Bundesrechnungsabschluss, RH

11 Die Bundesrechnungsabschlüsse für die Jahre 2006 bis 2009 wiesen für die Burghauptmannschaft Österreich Einnahmen von insgesamt 55,16 Mill. EUR und Ausgaben von insgesamt 327,18 Mill. EUR aus. Für die Burghauptmannschaft Österreich selbst fielen im selben Zeitraum Ausgaben von 35,61 Mill. EUR an: 26,18 Mill. EUR Personalausgaben und 9,43 Mill. EUR Sachausgaben. Die Ausgaben der Burghauptmannschaft Österreich für die von ihr verwalteten Objekte, insbesondere alle Investitionen und laufenden Instandhaltungen, mussten überwiegend aus hierfür bereit gestellten Budgetmitteln des Bundes bedeckt werden. In den Jahren 2006 bis 2009 stellte der Bund der Burghauptmannschaft Österreich für die Erfüllung ihrer Aufgaben insgesamt 272,02 Mill. EUR zur Verfügung. Die jährlichen Ausgaben für den Bund lagen dabei zwischen 49,60 Mill. EUR (2006) und 85,80 Mill. EUR (2008). Im Jahr 2009 betrugen die Einnahmen der Burghauptmannschaft Österreich 11,85 Mill. EUR und die Ausgaben für die Burghauptmannschaft Österreich selbst 12,07 Mill. EUR.

Miet- und Pachteinnahmen

12 Die Burghauptmannschaft Österreich erzielte im Jahr 2009 bei einer verwalteten Nutzfläche von insgesamt 643.562 m² Miet- und Pachteinnahmen von insgesamt 7,85 Mill. EUR. Die Miet- und Pachteinnahmen machten 66 % der Gesamteinnahmen der Burghauptmannschaft Österreich von 11,85 Mill. EUR aus. Die Mieten waren weitgehend durch Gesetze (z.B. Mietrechtsgesetz (MRG), Bundesmuseen-Gesetz) geregelt. Weitere Einnahmen der Burghauptmannschaft Österreich ergaben sich im Wesentlichen aus dem Kongresszentrum in der Wiener Hofburg (1,37 Mill. EUR) und aus den Nutzern der betreuten Gebäude verrechneten Betriebskosten und Verwaltungskosten (2,21 Mill. EUR).

Nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die Nutzergruppen, den von ihnen genutzten Flächen (in m²) und die dafür im Jahr 2009 bezahlten Miet- bzw. Pachtentgelte:

Nutzergruppe	Nettogeschoßfläche	Nutzfläche		Einnahmen	
	in m ²	in m ²	in % ¹	in EUR	in % ¹
Private Nutzer	117.624	94.635	14,70	2.503.294	31,90
Museale Nutzer ²	328.550	240.827	37,42	5.028.757	64,07
Bundesinterne Nutzer	367.961	208.476	32,40	28.015	0,36
Sondernutzung	111.371	68.977	10,72	288.381	3,67
Leerstehung/Generalsanierung	40.075	30.647	4,76	-	-
Summe	965.581	643.562	100,00	7.848.447	100,00

¹ Rundungsdifferenzen möglich

² Die Gruppe der Musealen Nutzer umfasste im Wesentlichen die Bundesmuseen, die Spanische Hofreitschule – Bundesgestüt Piber, die Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsgesellschaft mbH und den Tiergarten Schönbrunn.

Quellen: RH, Burghauptmannschaft Österreich

Private Nutzer

13.1 (1) Auf private Nutzer entfielen 31,90 % der Miet- und Pachteinnahmen der Burghauptmannschaft Österreich und 14,70 % der von ihr verwalteten Nutzfläche. Zur Gruppe der privaten Nutzer gehörten insbesondere die Mieter von Wohnungen, Betriebsgebäuden (z.B. Flakturm im Augarten, Porzellanmanufaktur), Geschäftslokalen und Gaststätten (z.B. Volksgarten Restaurant und Buffet), Kantinen in Amtsgebäuden sowie die Mieten des Palais Augarten und der Klimt Villa.

Miet- und Pachteinnahmen

(2) Die Mieten für Wohnungen waren durch das Mietrechtsgesetz geregelt, wodurch diese bei alten Mietverträgen teilweise weit unter marktkonformen Mieten lagen. Bei den vor dem 1. März 1994 geschlossenen Hauptmietverträgen nahm die Burghauptmannschaft Österreich die im § 45 MRG vorgesehene Anhebung des Hauptmietzinses (auf zwei Drittel des jeweiligen Kategoriemietzinses) vor. Erst bei Neuvermietungen infolge Mieterwechsels konnte die Burghauptmannschaft Österreich marktkonforme Mieten vereinbaren. Im Dezember 2010 bestanden 100 Altmietverträge über eine insgesamt vermietete Nutzfläche von 10.626 m² und 35 Mietverträge mit Kategoriemieten über eine insgesamt vermietete Nutzfläche von 3.083 m².

Die Burghauptmannschaft Österreich führte bisher keine Verfahren gemäß § 18 MRG zur (zeitlich befristeten) Erhöhung der Hauptmietzinse zwecks Finanzierung von Erhaltungsarbeiten durch. Die Burghauptmannschaft Österreich begründete dies damit, dass die Flächen der privaten Mieter im Verhältnis zu den Flächen der Bundesnutzer gering waren, sowie damit, dass die Verfahren zur Durchsetzung der Erhöhungen nach Ansicht der Burghauptmannschaft Österreich einerseits nicht Erfolg versprechend waren und andererseits einen relativ hohen Verwaltungsaufwand verursacht hätten.

13.2 Der RH empfahl der Burghauptmannschaft Österreich, bei Mietverträgen mit Privaten auch Verfahren gemäß § 18 MRG zur (zeitlich befristeten) Erhöhung der Hauptmietzinse zwecks Finanzierung von Erhaltungsarbeiten zu prüfen und dann durchzuführen, wenn dies aufgrund eines erheblichen Erhaltungsaufwands auch bei kleinen Mietflächen zu einer nennenswerten Erhöhung der (bisherigen) Hauptmietzinse führt.

13.3 *Das BMWFJ teilte mit, dass die Burghauptmannschaft Österreich der Empfehlung des RH zur Durchführung von Verfahren gemäß § 18 MRG zweckmäßigerweise nur dann nachkommen werde, wenn das Mieterhöhungsverfahren wirtschaftlich erfolgreich durchgeführt werden könne. Aufgrund der derzeitigen Mieterstruktur seien in den nächsten Jahren keine Generalsanierungen von Objekten zu erwarten, bei denen ein solches Verfahren anzuwenden wäre.*

Museale Nutzer

14 Die Miet- und Pachteinnahmen von musealen Nutzern betragen im Jahr 2009 insgesamt 5,03 Mill. EUR. Den größten Anteil leisteten die Bundesmuseen mit 4,40 Mill. EUR für 192.031 m² Nutzfläche. Damit entfielen auf die Bundesmuseen 56 % der gesamten Miet- und Pachteinnahmen der Burghauptmannschaft Österreich und 30 % der von ihr verwalteten Nutzfläche.

Das Bundesmuseen-Gesetz⁸ ermächtigte den Bundesminister für Finanzen, im Einvernehmen mit dem BMUKK und dem BMWFJ bestimmte Immobilien (bzw. Teile von Immobilien) den Bundesmuseen zum entgeltlichen Gebrauch zu überlassen, wobei sich das Entgelt am Kategoriemietzins D orientierte.

Überlassungsverträge zu derart begünstigten Konditionen bestanden mit folgenden Bundesmuseen:

1. Albertina
2. Kunsthistorisches Museum mit Museum für Völkerkunde und Österreichisches Theatrumuseum (KHM)
3. Österreichische Galerie Belvedere (Belvedere)
4. MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst
5. Naturhistorisches Museum (NHM)
6. Technisches Museum Wien mit Österreichischer Mediathek (TMW)
7. Österreichische Nationalbibliothek (ÖNB)

Aus der Raumdatenbank der Burghauptmannschaft Österreich ergaben sich im Jahr 2009 insgesamt nachstehende von den Bundesmuseen genutzte Flächen und bezahlte Entgelte:

⁸ Bundesgesetz, mit dem das Bundesmuseen-Gesetz neu erlassen sowie das Forschungsorganisationsgesetz, das Bundesgesetz zur Errichtung einer Museumsquartier-Errichtungs- und Betriebsgesellschaft und das Bundesgesetz betreffend die Finanzierung des Erwerbs der „Sammlung Leopold“ geändert wird, BGBl. I Nr. 14/2002

Miet- und Pachteinnahmen

Tabelle 3: Nutzungsentgelte der Bundesmuseen 2009		
Bundesmuseum	Nutzfläche	Entgelt
	in m ²	in EUR
Albertina	11.725	294.020
KHM	53.456	1.040.099
Belvedere	11.238	260.954
MAK	16.006	474.746 ¹
NHM	31.038	716.851
TMW	23.380	565.997
ÖNB	45.188	1.046.398
Summe	192.031	4.399.065

¹ Das Entgelt des MAK enthält 68.893 EUR für einen 7.456 m² großen Garten, der in der angegebenen Nutzfläche nicht enthalten ist.

Quelle: Burghauptmannschaft Österreich

Bundesinterne Nutzer **15.1** (1) Zur Gruppe der bundesinternen Nutzer gehörten neben dem BMWFJ bzw. der Burghauptmannschaft Österreich insbesondere die Österreichische Präsidentschaftskanzlei, das Bundeskanzleramt, das BMUKK (auch für die Kartause Mauerbach), das BMF, das BMJ, das BMI, das BMWF (Akademie der Wissenschaften), das BMLFUW, das BMASK, das BMVIT, die Volksanwaltschaft, der Verfassungsgerichtshof und der Verwaltungsgerichtshof.

Bundesinterne Nutzer zahlten im Jahr 2009 keine Mieten für die ihnen zugeordneten Nutzflächen von insgesamt 208.476 m², das waren 32,40 % der von der Burghauptmannschaft Österreich insgesamt verwalteten Nutzfläche. Die Einnahmen von insgesamt 28.015 EUR bestanden hauptsächlich aus den Entgelten von insgesamt 25.858 EUR für drei Funkanlagen.

(2) Obwohl nach den Erläuterungen⁹ zur Regierungsvorlage des Bundesimmobiliengesetzes „aus Gründen der Kostenwahrheit und zur Stärkung des Kostenbewusstseins“ vorgesehen war, den Bundesnutzern fiktive Mieten zu verrechnen, wurden den Bundesnutzern keine fiktiven Mieten dargestellt. Die Burghauptmannschaft Österreich hatte auch keine Berechnungen über die dem jeweiligen bundesinternen Nutzer darzustellende fiktive Miete und daher bestand kein Überblick über die Höhe der fiktiven Mieten von Bundesnutzern.

⁹ 298 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP, S. 184

- 15.2** Der RH empfahl der Burghauptmannschaft Österreich, den bundesinternen Nutzern fiktive Mieten darzustellen, um eine kostenbewusste Überprüfung ihrer Raumnutzung und ihres Raumbedarfs zu bewirken.
- 15.3** *Das BMWfJ wies darauf hin, dass die Vorschreibung von (realen oder fiktiven) Entgelten vom BMF im Zuge der Schaffung der „Leistungsabgeltungsverordnung 2013“ erarbeitet werde. Um einen unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, werde erst nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine in der vom BMF vorgelegten Form entsprechende Vorschreibung erfolgen.*
- 15.4** Der RH hielt dem entgegen, dass der ihm im Frühjahr 2011 zur Begutachtung vorgelegte Entwurf der Leistungsabgeltungs-Verordnung 2013 Sonderbestimmungen für Nutzungsüberlassungen von Liegenschaften der Burghauptmannschaft Österreich enthielt. Demnach wäre von den nutzenden haushaltsführenden Stellen ab 1. Jänner 2013 eine angemessene Benützungvergütung an die Burghauptmannschaft Österreich zu leisten. Nach den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf sollen die Vergütungen jedoch nicht in Form von tatsächlichen Zahlungen entrichtet werden, sondern durch rein budgetäre Verrechnungen erfolgen. Der RH ging daher davon aus, dass seitens der Burghauptmannschaft Österreich „reale“ Entgelte den Bundesnutzern vorgeschrieben werden sollen, deren Entrichtung durch budgetäre Verrechnung erfolgen soll.

Sondernutzungen

- 16** Für einige so genannte „Sondernutzungen“, wie z.B. das Parlament mit 22.240 m² Nutzfläche, die Internationale Schule in Wien mit 14.667 m² Nutzfläche und die Gedenkstätte Mauthausen mit 11.854 m² Nutzfläche, erhielt die Burghauptmannschaft Österreich keine Miet- bzw. Pachteinnahmen. Von den Einnahmen aus „Sondernutzungen“ entfielen 278.093 EUR auf das Bundesbad Alte Donau.

Leerstellungen

- 17.1** Die Burghauptmannschaft Österreich hatte Leerstellungen wegen Generalsanierung bei den von ihr verwalteten Objekten erfasst. Diese betrafen insbesondere Objekte in Wien, z.B. in der Himmelpfortgasse (12.239 m² Nutzfläche), der Johannesgasse (5.362 m² Nutzfläche) und der Grünbergstraße (7.338 m² Nutzfläche). Partielle Leerstellungen von Gebäuden hatte die Burghauptmannschaft Österreich unvollständig erfasst. Eventuelle Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten wurden daher nicht geprüft.
- 17.2** Der RH empfahl der Burghauptmannschaft Österreich, partielle Leerstellungen von Gebäuden zu erfassen und ihre Nutzungsmöglichkeiten regelmäßig zu prüfen.

Miet- und Pachteinnahmen

17.3 *Das BMWFJ wies darauf hin, dass sowohl im Mietberechnungssystem (MBS) als auch in der Immobiliendatenbank (IDB) Leerstellungen erfasst würden. Die vom RH erfassten Leerstellungen beruhten auf einer Momentaufnahme. Leerstände gäbe es nur kurzfristig und sie bewegten sich im Promillebereich der Gesamtflächen der Burghauptmannschaft Österreich.*

17.4 Dem hielt der RH entgegen, dass Leerstellungen einzelner Räume von der Burghauptmannschaft Österreich nur erfasst wurden, wenn der Bundesnutzer diese Leerstellungen der Burghauptmannschaft Österreich meldete. Nach Ansicht des RH werden spätestens nach Inkrafttreten der Leistungsabgeltungs-Verordnung 2013 die Bundesnutzer der Burghauptmannschaft Österreich längerfristige Leerstellungen melden. Die Burghauptmannschaft Österreich sollte jedoch schon vorher die Bundesnutzer einladen, derartige Leerstellungen zu melden.

Verrechnung von Verwaltungs- und Betriebskosten

18.1 (1) Die Vorschreibung von Verwaltungs- und Betriebskosten war der Burghauptmannschaft Österreich nur dann möglich, wenn der individuelle Nutzungsvertrag dies vorsah. Die Verrechenbarkeit von Betriebskosten basierte teilweise auf mitunter historischen Vereinbarungen zwischen den Nutzern und der Burghauptmannschaft Österreich und folgte keiner einheitlichen Systematik.

Die Burghauptmannschaft Österreich konnte im Jahr 2009 nur für 163.371 m² der insgesamt 643.562 m² Nutzfläche (rd. 25 %) Verwaltungs- und/oder Betriebskosten einheben. Im Jahr 2009 kamen Verwaltungskosten von 503.181,50 EUR und Betriebskosten von 1,71 Mill. EUR zur Vorschreibung. Die Höhe der insgesamt angefallenen Betriebskosten war in der Burghauptmannschaft Österreich nicht erfasst.

(2) Das Bundeshaushaltsgesetz¹⁰ sieht unter dem Titel „Vergütungen zwischen Organen des Bundes; Kostenanteile“ vor, dass zukünftig alle Organe des Bundes für Leistungen eines anderen Organs des Bundes eine Vergütung unter Zugrundelegung des gemeinen Wertes (vgl. § 305 ABGB) zu entrichten haben. Die entsprechende Ausführungsverordnung¹¹ des BMF war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung in Vorbereitung.

¹⁰ § 49 BHG 1986 i.d.F. 2011 bzw. § 63 BHG 2013

¹¹ Leistungsabgeltungs-Verordnung



Verrechnung von Verwaltungs-
und Betriebskosten



Burghauptmannschaft Österreich

18.2 Der RH empfahl der Burghauptmannschaft Österreich, die Vertragsgestaltung mit den Nutzern hinsichtlich der Verwaltungs- und Betriebskosten zu vereinheitlichen und sich auf deren Weiterverrechnung an die Nutzer im Sinne der in Vorbereitung befindlichen diesbezüglichen Verordnung des BMF vorzubereiten.

18.3 *Laut Stellungnahme des BMWFJ begrüße die Burghauptmannschaft Österreich die standardisierte Weiterverrechnung von Verwaltungs- und Betriebskosten im Wege der Leistungsabgeltungs-Verordnung 2013.*

Kostenrechnung

19.1 Die Kostenrechnung der Burghauptmannschaft Österreich ermöglichte keine objektbezogenen Auswertungen. Mangels Zeit- und Ressourcenaufzeichnung der Mitarbeiter erfolgte auch keine Zuordnung der Personalkosten auf Objekte.

19.2 Der RH erachtete daher die Kostenrechnung der Burghauptmannschaft Österreich als nicht aussagekräftig. Ohne einer aussagekräftigen Kostenrechnung, insbesondere einer objektbezogenen Kostenträgerrechnung, fehlte ein wesentliches Steuerungsinstrument für eine effiziente Aufgabenerfüllung durch die Burghauptmannschaft Österreich. Der RH empfahl der Burghauptmannschaft Österreich die Weiterentwicklung der Kostenrechnung zu einer objektbezogenen Kostenträgerrechnung einschließlich Zuteilung der Ressourcen auf die einzelnen Objekte.

19.3 *Laut Stellungnahme des BMWFJ habe die Burghauptmannschaft Österreich darauf hingewiesen, dass sie ohne rechtliche Verpflichtung seit mehreren Jahren bemüht wäre, eine Kostenrechnung einzuführen. Sich ständig ändernde Rahmenbedingungen und Vorgaben bedingten allerdings, dass die Kosten- und Leistungsrechnung mehrfach adaptiert werden musste. Die Burghauptmannschaft Österreich hätte mit ihren Leistungen und Bemühungen rund um das Projekt Kosten- und Leistungsrechnung für nachgeordnete Dienststellen eine Vorreiterrolle gehabt.*

19.4 Der RH anerkannte die bisherigen Bemühungen der Burghauptmannschaft Österreich um Einführung einer Kostenrechnung, hielt aber seine Empfehlung zu deren Weiterentwicklung zu einer objektbezogenen Kostenträgerrechnung aufrecht.

Direktvergaben

20.1 (1) Das BMWFJ war im Rahmen seiner Fachaufsicht für die Burghauptmannschaft Österreich auch für die Revision der Vergaben und der Projektabwicklung zuständig. Im Jahr 2006 legte das BMWFJ fest, den Bereich der Rahmenbauprogramm-Pauschale¹² in unregelmäßigen Abständen zu überprüfen. Im Jahr 2007 hatte ein Kontrollbericht des BMWFJ bei der Burghauptmannschaft Österreich Mängel bei der Auftragsvergabe und der Leistungsabrechnung festgestellt. Die überprüften Projekte betrafen insbesondere Direktvergaben durch fünf ausgewählte Abteilungen in den Bereichen Baumanagement der Burghauptmannschaft Österreich in stichprobenartig ausgewählten Einzelprojekten. Eine weitere Überprüfung der Direktvergaben durch das BMWFJ erfolgte im Frühjahr 2010, somit erst nach drei Jahren. Das BMWFJ hielt nach einer stichprobenartigen Überprüfung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsprojekten der Jahre 2008 und 2009 von nur einer Abteilung im diesbezüglichen Kontrollbericht 2010 fest, dass seine Kritikpunkte und Verbesserungsvorschläge aus dem Jahr 2007 nur teilweise Berücksichtigung fanden und weiterhin erheblicher Verbesserungsbedarf bestand.

Das BMWFJ kritisierte im Bericht 2010 insbesondere, dass nach wie vor in vielen Fällen keine detaillierten Preisangemessenheitsprüfungen erkennbar waren und diesbezüglich eine nachvollziehbare Dokumentation fehlte. Bereits 2007 war festgestellt worden, dass in Kostenvoranschlägen bzw. Angeboten oder Rechnungen öfter Pauschalpreise und nur selten zumindest eine Aufgliederung in die Komponenten „Lohn“ und „Sonstiges“ (bzw. „Arbeit“ und „Material“) erfolgte, wodurch eine Preis-Plausibilitätsprüfung erheblich erschwert war. Weiters kritisierte das BMWFJ, dass bei Regieleistungen auf den Regiescheinen oder Arbeitsberichten häufig die Datierung des Burghauptmannschaft Österreich-Mitarbeiters fehlte, so dass nicht erkennbar war, wann die Bestätigung des jeweils angeführten Stundenaufwands erfolgte. Grundsätzlich erachtete das BMWFJ die Dokumentation bei Regieleistungen als mangelhaft. In einigen Fällen wurde darüber hinaus auch eine signifikante Konzentration von Auftragsvergaben in bestimmten Bereichen an jeweils wenige Auftragnehmer festgestellt.

(2) In den Jahren 2006 bis 2009 vergab die Burghauptmannschaft Österreich Aufträge insbesondere für Instandhaltungs- und Instandsetzungsvorhaben von insgesamt rd. 64,65 Mill. EUR ohne Vergabeverfahren als Direktvergaben. Gemäß Bundesvergabegesetz 2006 lag der Schwellenwert für Direktvergaben bei 40.000 EUR bzw. ab April 2009 bei 100.000 EUR (ohne Umsatzsteuer).

¹² Die Verwendung dieses Teils des Rahmenbauprogramms erfolgte vollständig im eigenen Wirkungs- und Verantwortungsbereich der Burghauptmannschaft Österreich, z.B. in den Jahren 2006 und 2007 je rd. 7 Mill. EUR.

Direktvergaben einzelner materieller Leistungen mit einem geschätzten Auftragswert unter dem Schwellenwert erfolgten durch den Abteilungsleiter der für das jeweilige Objekt zuständigen Abteilung im jeweiligen Bereich Baumanagement. In der Burghauptmannschaft Österreich gab es keine Richtlinien für die Durchführung von Direktvergaben. Insbesondere im Hinblick auf die Einholung von Vergleichsangeboten bzw. für Preisangemessenheitsprüfungen bestanden keine schriftlichen Vorgaben, obwohl diese aufgrund der breiten Verteilung der Verantwortlichkeiten in der Burghauptmannschaft Österreich zweckmäßig wären. Eine Dokumentation der Vergabeentscheidung und über die Angemessenheit der Preise fehlte.

(3) Den Abteilungen in den Bereichen Baumanagement oblagen nicht nur die Direktvergaben sondern auch die Kontrolle der Erbringung der beauftragten Leistung und die Genehmigung der Rechnung des Auftragnehmers. Einheitliche schriftliche, verbindliche Vorgaben für zeitnahe Baustellenkontrollen zur Erfassung der Leistungserbringung und deren Dokumentation durch die Mitarbeiter der Burghauptmannschaft Österreich fehlten.

20.2 Der RH kritisierte, dass in der Burghauptmannschaft Österreich weder für die Durchführung von Direktvergaben und die Dokumentation der Vergabeentscheidung noch für die zeitnahe Baustellenkontrolle zur Erfassung der Leistungserbringung verbindliche Vorgaben vorlagen. Nach Ansicht des RH bieten Mängel bei Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Auftragsabwicklung auch Raum für Manipulationen. Sie sind daher umgehend zu beheben. In diesem Zusammenhang erachtete der RH weiters die durch das BMW FJ durchgeführten Kontrollen der Auftragsabwicklung bei Direktvergaben als zuwenig effektiv, da diese zuletzt nur im Zeitabstand von ca. drei Jahren erfolgt waren.

Der RH empfahl dem BMW FJ, im Rahmen seiner Fachaufsicht verstärkt Kontrollen insbesondere im Bereich der Direktvergaben in der Burghauptmannschaft Österreich wahrzunehmen, um eine ordnungsgemäße Auftragsentwicklung und die Preisangemessenheit der Leistungserbringung sicherzustellen.

Der RH empfahl der Burghauptmannschaft Österreich, für die Durchführung von Direktvergaben interne Richtlinien zu erstellen, die insbesondere Vorgaben für die Einholung von Vergleichsangeboten, für die Prüfung der Preisangemessenheit der Leistungen, für die Begründung der Vergabeentscheidung sowie für eine umfassende Dokumentation enthalten sollten.

Direktvergaben

Weiters empfahl der RH der Burghauptmannschaft Österreich schriftliche verbindliche Vorgaben für zeitnahe Baustellenkontrollen und deren Dokumentation durch die Mitarbeiter der Burghauptmannschaft Österreich, um geeignete Grundlagen für die Überprüfung bzw. Korrektur der von den Auftragnehmern abgerechneten Leistungen zu erhalten.

- 20.3** *Laut Stellungnahme des BMWFJ werde die Burghauptmannschaft Österreich verstärkt auf die Dokumentation der Preisangemessenheitsprüfung achten sowie die Möglichkeit einer Standardisierung von Preisangemessenheitsprüfungen bei Direktvergaben und die Einführung von Rahmenvereinbarungen überprüfen, um die Direktvergaben noch transparenter durchzuführen.*

Das BMWFJ wies darauf hin, dass im Zeitraum von November 2006 bis Dezember 2010 insgesamt neun relativ umfangreiche stichprobenartige Überprüfungen bei insgesamt elf Abteilungen der beiden Baubereiche der Burghauptmannschaft Österreich stattgefunden hätten, die mit entsprechenden Kontrollberichten dokumentiert worden wären.

Das BMWFJ hielt eine Standardisierung von zeitnahen Baustellenkontrollen nicht für zweckmäßig, weil die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Burghauptmannschaft Österreich oftmals unterschiedliche Funktionen bei den Baustellen innehätten.

- 20.4** Der RH entgegnete, dass er zeitnahe Baustellenkontrollen und deren Dokumentation insbesondere bei Regieleistungen für erforderlich hielt, um eine geeignete Grundlage für die Überprüfung der abgerechneten Leistung zu erhalten. Der RH hielt dem BMWFJ weiters entgegen, dass die Durchführung von neun stichprobenartigen Überprüfungen in elf Abteilungen in einem Zeitraum von vier Jahren im Ergebnis bedeutete, dass eine Abteilung der Burghauptmannschaft Österreich durchschnittlich alle vier Jahre durch das BMWFJ überprüft wurde. Unter Hinweis auf die vom BMWFJ festgestellten Mängel und den erheblichen Verbesserungsbedarf hielt der RH seine Empfehlung an das BMWFJ aufrecht, verstärkt Kontrollen insbesondere im Bereich der Direktvergaben wahrzunehmen.

Einzelne Nutzungsverhältnisse

Wiener Hofburg

21.1 Mit dem Spanische Hofreitschule-Gesetz wurde mit 1. Jänner 2001 eine Gesellschaft öffentlichen Rechts mit dem Firmenwortlaut „Spanische Hofreitschule – Bundesgestüt Piber“ errichtet. Das Gesetz übertrug der Gesellschaft nicht nur das Eigentum an bestimmten Liegenschaften und Kunstgegenständen, sondern auch ein unbefristetes und unbelastbares Nutzungsrecht an bestimmten Teilen der Hofburg und der Stallburg. Die Höhe eines Entgelts für die Nutzung durch die Gesellschaft konnte gemäß § 3 Abs. 5 des Spanische Hofreitschule-Gesetzes der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend durch Verordnung festlegen. Da eine diesbezügliche Verordnung bisher nicht erlassen wurde, bezahlte die „Spanische Hofreitschule – Bundesgestüt Piber“ kein Entgelt für die von ihr genutzten Teile der Hofburg und der Stallburg, sondern nur die anteiligen Betriebskosten.

Bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise ergab sich dadurch eine Subvention an die „Spanische Hofreitschule – Bundesgestüt Piber“.

21.2 Der RH empfahl dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend, beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf die Erlassung einer Verordnung betreffend das Entgelt für die Nutzung von Teilen der Hofburg und der Stallburg durch die „Spanische Hofreitschule – Bundesgestüt Piber“ hinzuwirken.

21.3 *Das BMWfJ teilte mit, dass es mit Schreiben vom 11. Februar 2011 das BMLFUW ersucht habe, die bereits vor längerem begonnenen Gespräche zur Realisierung der genannten Verordnungsermächtigung ehest möglich wieder aufzunehmen. Das BMLFUW antwortete dem BMWfJ am 24. März 2011, dass weder derzeit noch in Zukunft die Absicht bestünde, von dieser „Kann-Bestimmung“ Gebrauch zu machen. Daraufhin habe das BMWfJ am 11. Mai 2011 den Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes um Stellungnahme ersucht.*

21.4 Der RH anerkannte keine sachliche Begründung dafür, dass die „Spanische Hofreitschule – Bundesgestüt Piber“ Teile der Hofburg und der Stallburg unentgeltlich nutzt, wenn gleichzeitig nach dem Entwurf der Leistungsabgeltungs-Verordnung 2013 sogar Bundesnutzer für die Nutzung von (bundeseigenen) Objekten ein angemessenes Benützungsentgelt zu entrichten haben werden. Der RH empfahl daher dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend, beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weiterhin auf die Erlassung einer Verordnung betreffend das Entgelt für die

Einzelne Nutzungsverhältnisse

Nutzung von Teilen der Hofburg und der Stallburg durch die „Spanische Hofreitschule – Bundesgestüt Piber“ hinzuwirken.

Schloss Augarten

22.1 Die Republik Österreich, vertreten durch die damalige Burghauptmannschaft in Wien, vermietete dem Verein Wiener Sängerknaben seit 1. Juli 1948 das im Schloss Augarten gelegene Palaisgebäude (2.951 m² Nutzfläche), das so genannte Josefsstöckl und ein Gartengrundstück. Der Verein Wiener Sängerknaben hatte sich verpflichtet, drei Viertel der Kosten für den Wiederaufbau und zur Behebung der durch Kriegseinwirkung verursachten Schäden an und in den Gebäuden beizutragen und ein Drittel der Baustoffe beizustellen. Dafür verpflichtete sich die Republik Österreich, für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis 30. Juni 1988 keinen Mietzins einzuheben. Der Mietvertrag war auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, jedoch bis 30. Juni 1988 beiderseits unkündbar. Ab 1. Juli 1988 sah der Mietvertrag die Bezahlung eines Mietzinses samt Betriebskosten vor. Durch Nachträge zum Mietvertrag wurden Unkündbarkeit und Mietzinsfreiheit bis 30. Juni 2008 verlängert.¹³ Für die darauffolgende Zeit schrieb die Burghauptmannschaft Österreich dem Verein Wiener Sängerknaben weiterhin keinen Mietzins vor, obwohl die Unkündbarkeit und Mietzinsfreiheit nicht verlängert worden waren. Bereits am 14. Dezember 2007 hatte die Burghauptmannschaft Österreich das BMWFJ auf den Ablauf der Frist für die Unkündbarkeit des Vertrags und die Mietzinsfreiheit mit 30. Juni 2008 hingewiesen und um „Einleitung erforderlicher Maßnahmen bezüglich einer Verlängerung“ ersucht.

Das BMWFJ sicherte zu, für den Zeitraum 2008 bis 2010 eine zu vereinbarende Mietzinshöhe anzusetzen und eine entsprechende Rückforderung anzumelden. Laut BMWFJ soll beginnend mit 1. Jänner 2011 eine endgültige Mietzinshöhe festgelegt werden, die in Folge laufend fortgeschrieben werden kann.

22.2 Der RH kritisierte, dass seit Juli 2008 die Möglichkeit, einen Mietzins für die Nutzung des Palaisgebäudes im Augarten, des Josefsstöckls und des Gartens zu verlangen, nicht aufgegriffen wurde. Dadurch entgingen der Burghauptmannschaft Österreich Einnahmen.

Der RH empfahl der Burghauptmannschaft Österreich, Verhandlungen mit dem Verein Wiener Sängerknaben über die Höhe der Miete für die im Eigentum der Republik Österreich stehenden und dem Verein überlassenen Objekte im Schloss Augarten aufzunehmen und rasch abzuschließen.

¹³ Zuletzt „verständigten“ sich im März 1998 der damalige Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der damalige Bundesminister für Finanzen auf eine unveränderte Verlängerung des Bestandsverhältnisses.

22.3 *Da laut Stellungnahme des BMWfJ mittlerweile mit Erlass die Berechnung des Mietzinses für den Verein der Wiener Sängerknaben erfolgt sei, würden die Vorschreibungen von der Burghauptmannschaft Österreich durchgeführt. Die vom RH empfohlenen Verhandlungen über das Mietverhältnis oblägen der Zentralstelle und würden derzeit durchgeführt.*

Palais Palffy

23.1 Die Republik Österreich überließ mit Vertrag vom November 2007 der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) das sanierte Palais Palffy-Erdödy (5.573 m² Nutzfläche) in Wien unentgeltlich zur Nutzung als Ständiger Amtssitz. Die Stadt Wien verpflichtete sich, an den Bund, vertreten durch das damalige BMAA, einen jährlichen, indexgebundenen Kostenbeitrag von rd. 357.000 EUR ab Bezug des Gebäudes durch die OSZE zu leisten.¹⁴

Die Bezahlung des vereinbarten jährlichen Kostenbeitrags von mindestens 357.000 EUR durch die Stadt Wien erfolgte bis Ende 2010 nicht.

23.2 Nach einer Empfehlung des RH im Zuge der Gebarungsüberprüfung, bei der Stadt Wien die offene Bezahlung des jährlichen, indexgebundenen Kostenbeitrags von 357.000 EUR einzufordern, teilte die Burghauptmannschaft Österreich Ende Februar 2011 mit, dass die Stadt Wien die Überweisung des Beitrags für Mietkosten von rd. 1,22 Mill. EUR für die Budgetjahre 2008 bis 2010 an die Burghauptmannschaft Österreich veranlasst habe.

23.3 *Laut Stellungnahme des BMWfJ hätte ursprünglich das BMeiA die Vorschreibungen veranlassen sollen. Zwischenzeitlich seien von der Stadt Wien sämtliche Beträge samt Valorisierung der Burghauptmannschaft Österreich überwiesen worden.*

Tiroler Volkskunstmuseum

24.1 Der damalige österreichische Bundesschatz, vertreten durch den damaligen Bundesminister für Handel und Verkehr, vermietete dem Bundesland Tirol das Haus Universitätsstraße Nr. 2 („Altes Gymnasium“) in Innsbruck mittels befristeten Mietvertrags vom 1. Jänner 1927 bis 31. Dezember 1956 für die Unterbringung des „Museums für tirolerische Volkskunst und Gewerbe“. Neben dem jährlichen Mietzins hatte das Land Tirol sämtliche von dem Gebäude zu entrichtenden Abgaben sowie die Betriebskosten zu tragen. Dem Land Tirol oblag auch die Instandhaltung des Gebäudes. Nach der Aktenlage der Burghauptmannschaft Österreich bezahlte das Land Tirol seit dem Jahr 1956 keinen Mietzins, obwohl es das Gebäude (6.053 m² Nutzfläche) weiter nutzte.

¹⁴ Die Zahlungen der Stadt Wien beruhten auf einer mit der Republik Österreich, vertreten durch das damalige BMAA, am 2. Oktober 2002 abgeschlossenen Vereinbarung.

Einzelne Nutzungsverhältnisse

Das Land Tirol überließ ab 1. Februar 2007 die Liegenschaft mit dem Gebäude (Tiroler Volkskunstmuseum) der Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft mbH und verrechnete dafür ein jährliches Entgelt von 35.000 EUR zuzüglich Umsatzsteuer.

- 24.2** Der RH kritisierte, dass die Burghauptmannschaft Österreich dem Land Tirol seit mehr als 50 Jahren ein Gebäude unentgeltlich überlassen hatte.

Der RH empfahl der Burghauptmannschaft Österreich, vom Land Tirol Miete für das Gebäude in Innsbruck, Universitätsstraße Nr. 2, einzufordern. Bei einer Neufestsetzung der Miete wären auch die Einnahmen des Landes Tirol aus der Untervermietung zu berücksichtigen.

- 24.3** *Das BMWFJ führte ergänzend aus, dass sich das Tiroler Volkskunstmuseum bis 1. Dezember 2000 in der Auftragsverwaltung durch die Bundesgebäudeverwaltung I (Landesdienststelle) befunden habe. Bei der Übergabe der Akten an die Burghauptmannschaft Österreich wäre dieser aufgefallen, dass die Mietzahlungen des Landes Tirol bereits im Jahr 1956 eingestellt worden waren. Den Grund dafür habe die Burghauptmannschaft Österreich nicht mehr in Erfahrung bringen können.*

Seit Jahren wäre konkret beabsichtigt, dass der Bund dem Land Tirol fünf Objekte und Liegenschaften (darunter das Volkskunstmuseum) überträgt, wodurch das Bestandverhältnis obsolet geworden wäre. Für den Fall des Scheiterns der Eigentumsübertragung (was aus derzeitiger Sicht des BMWFJ der Fall sei) beabsichtige das BMWFJ hinsichtlich des Volkskunstmuseums dem Land Tirol ein Fruchtgenussrecht gegen Entgelt einzuräumen, das im Einvernehmen mit dem BMF festgesetzt werde. Dadurch würde der laufenden Vermögensauseinandersetzung zwischen Bund und Ländern am wenigsten vorgegriffen.

Hofburg Innsbruck – Damenstiftstrakt

- 25.1** Das Damenstiftsgebäude war ein abgesonderter Trakt der Innsbrucker Hofburg, der an einer Seite mit der Hofburg zusammengebaut war und im Eigentum der Republik Österreich¹⁵ stand. Das Damenstiftsgebäude war grundbücherlich mit einem Fruchtgenussrecht zugunsten

¹⁵ Der Vertreter des k.k. Damenstifts Innsbruck ersuchte am 21. November 1901 um Zuschreibung der Liegenschaften an das „k.k. Hofaerar“, wobei er sich auf den Stiftsbrief vom 21. Oktober 1765 und das Überlassungsprotokoll vom 26. Dezember 1816 bezog, welches dieses Gebäude ausdrücklich als „Appertinenzen der Residenz“ bezeichnet hätte. Nach mehrmaliger Weigerung stimmte das „k.k. Hofaerar“ am 30. September 1902 der Einverleibung des Eigentumsrechtes zu.

der Stiftung Maria Theresianisches Damenstift¹⁶ belastet. Ein Vertrag über Inhalt und Umfang des Fruchtgenussrechtes lag nicht vor.¹⁷

Sämtliche Mieteinnahmen¹⁸ flossen der Stiftung zu. Obwohl somit das Damenstift für die Republik Österreich ein ertragsloses Objekt war, musste die Republik Österreich gemäß § 514 ABGB jene baulichen Herstellungen bezahlen, „die durch das Alter des Gebäudes oder durch einen Zufall“ notwendig wurden. Die Kostentragung für andere bauliche Maßnahmen war mangels Vorliegens eines Fruchtgenussvertrags unklar.

Zwischen 1999 und 2002 bemühte sich das BMWfJ, die Rechts- und Verwaltungsverhältnisse des Damenstiftstraktes neu zu ordnen und befasste wegen der haushaltsrechtlichen Zustimmung zur geplanten Neuordnung das BMF, welches diese Angelegenheit jedoch im März 2003 „bis auf Weiteres außer Evidenz nahm“. Auch das spätere Ersuchen vom 5. November 2003 des BMWfJ an das BMF um Zustimmung führte nicht zu einer Neuordnung der Rechts- und Verwaltungsverhältnisse. Im Jahr 2004 zahlte die Burghauptmannschaft Österreich für Fassaden-, Fenster- und Dachsanierung 516.965 EUR. In den letzten Jahren erfolgten keine erkennbaren Bemühungen der Burghauptmannschaft Österreich zur Neuordnung der Rechts- und Verwaltungsverhältnisse des Damenstiftstraktes.

25.2 Der RH empfahl dem BMWfJ, sich erneut um die Neuordnung der Rechts- und Verwaltungsverhältnisse des Damenstiftstraktes der Innsbrucker Hofburg zu bemühen, um künftig weitere finanzielle Belastungen des Bundes für die bauliche Erhaltung des Damenstiftstraktes zu vermeiden.

25.3 *Das BMWfJ führte ergänzend aus, dass Vertragsverhandlungen über die Aufhebung des Fruchtgenussrechtes und die Einräumung eines Wohnrechtes in den Vertragsentwurf vom 16. November 2004 gemündet hätten, den die für die Stiftung handelnden Tiroler Landesorgane aus für*

¹⁶ Stiftungszweck war „die Versorgung der bedürftigen adelichen Jugend, weiblichen Geschlechts, bis zur Treffung einer Heyrath, oder Findung eines anderen Standesmässigen Unterkommens“. Weiters war die Anzahl der Stiftsdamen beschränkt: „Die Anzahl der Stifts-Fräulein haben Wir, mit Inbegriff der Ober- und Unter-Dechantin auf Zwölf gesetzt, jedoch ohne Einrechnung der künftig etwa von Uns zu ernennenden Abbtissin, oder Oberin“.

¹⁷ Nach der Aktenlage der Burghauptmannschaft Österreich war im Grundbuch Innsbruck die diesbezügliche Urkunde aus dem Jahr 1903 (Geschäftszahl 2145) unauffindbar. Auch die Suche nach den Übergabeprotokollen aus den Jahren 1816 und 1839 im Tiroler Landesarchiv war erfolglos.

¹⁸ Die Stiftung überließ drei Wohnungen unentgeltlich Stiftsdamen, der größere Teil des Gebäudes war von der Stiftung vermietet (Restaurant Stiftskeller im Erdgeschoß, Wohnungen und Büros in den Obergeschoßen).

Einzelne Nutzungsverhältnisse

die Burghauptmannschaft Österreich auch heute nicht nachvollziehbaren Gründen trotz aller Bemühungen der Beteiligten nicht unterfertigt hätten. In den folgenden Jahren hätten Vermögensausgleichsverhandlungen zwischen dem Bund und dem Land Tirol stattgefunden, die unter anderem auch eine Übertragung des Damenstiftes an das Land Tirol vorsähen. Mit dem endgültigen Scheitern dieser Vermögensausgleichsverhandlungen im Jahr 2011 plane das Land Tirol jetzt, aus der Burghauptmannschaft Österreich nicht nachvollziehbaren Gründen, den Einbau einer Liftanlage, die Fortsetzung des Einbaus von Haustechnik und Brandschutz, eine Sanierung der Dachhaut über der Silbernen Kapelle und andere Investitionen im Damenstift. Diese Investitionen wären nach dem Informationsstand der Burghauptmannschaft Österreich mit dem Stiftungsvermögen finanziert. Auf Empfehlung des RH seien im Jahr 2011 wiederum Gespräche mit dem Land Tirol aufgenommen worden, um die Neuordnung der Rechts- und Vertragsverhältnisse herbeizuführen.

Wiener Hofburg –
Amalienstrasse

- 26.1** Im Erdgeschoß des Amalientraktes der Wiener Hofburg waren seit dem Jahr 1969 an zwei Vereine Büroräume mit Flächen von 156,79 m² bzw. 122,75 m² vermietet. Im Jahr 2010 zahlten die Vereine hierfür einen monatlichen Hauptmietzins von 319,85 EUR bzw. 250,41 EUR. Im Jahr 2005 meldete das Bundeskanzleramt Bedarf an den von den Vereinen gemieteten Räumlichkeiten an, allerdings ohne Erfolg, weil die beiden Vereine die von der Burghauptmannschaft Österreich angebotenen Ersatzflächen im Reichskanzleitrakt der Hofburg ablehnten.
- 26.2** Der RH empfahl der Burghauptmannschaft Österreich, künftig Nutzungsverträge mit privaten Nutzern von Räumlichkeiten so zu gestalten, dass die Auflösung im Falle des Eigenbedarfs von Bundesdienststellen möglich ist.
- 26.3** *Das BMWFJ teilte mit, dass nach Auskunft der Finanzprokurator eine Kündigung des Mietverhältnisses fast aussichtslos wäre. Die Burghauptmannschaft Österreich halte die Empfehlung des RH zur vertraglichen Gestaltung von Nutzungsverträgen angesichts der gesetzlichen Regelung und der Judikatur zu § 30 Abs. 2 Z 11 MRG für undurchführbar. Demnach könne Eigenbedarf von Bundesdienststellen nur dann zum Tragen kommen, wenn es sich um einen Bedarf für Zwecke der Hoheitsverwaltung handelt. Dieser müsse auch nachgewiesen werden.*
- 26.4** Der RH entgegnete, dass die Überlassung von Räumlichkeiten beispielsweise auch durch befristete Mietverträge oder im Wege der Bittleihe erfolgen kann.

Regierungsgebäude,
Stubenring 1

27.1 Die Burghauptmannschaft Österreich errichtete in den Jahren 2009 bis 2010 eine zentrale Ver- und Entsorgungsanlage für das Regierungsgebäude in Wien, Stubenring 1, um 2,78 Mill. EUR. Die Kosten für die Nutzung von benötigtem öffentlichem Grund der Stadt Wien waren darin nicht enthalten.

Obwohl für das Bauvorhaben auch die Nutzung einer 466 m² großen Grundfläche der Stadt Wien erforderlich war, blieben sowohl der Rechtstitel als auch die Kosten für die notwendige Grundinanspruchnahme vor Baubeginn ungerichtet. Die Stadt Wien verlangte für die Einräumung eines Servituts rd. 1 Mill. EUR. Daher beantragte das BMWfJ im Namen der Republik Österreich beim Magistrat Wien eine Gebrauchserlaubnis nach dem Gebrauchsabgabegesetz 1966.¹⁹ Da die Stadt Wien über den Antrag in zwei Instanzen negativ entschied, erhob das BMWfJ im Mai 2010 eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war das Verfahren noch nicht entschieden.

27.2 Der RH bemängelte, dass mit dem Bauvorhaben begonnen worden war, obwohl noch wesentliche Fragen ungeklärt waren. Er empfahl der Burghauptmannschaft Österreich, künftig vor einer geplanten Bauführung Rechts- und Kostenfragen vor Baubeginn zu klären, um Bauverzögerungen und Kostenerhöhungen zu vermeiden.

27.3 *Das BMWfJ erklärte, dass der Bund ein Angebot der Stadt Wien für einen Servitutsvertrag auf Dauer des Bestandes des Regierungsgebäudes für ca. 1 Mill. EUR angenommen hätte. Noch vor Vertragsunterzeichnung sei jedoch die Baubewilligung lediglich „bis auf Widerruf“ erteilt worden, was den Bund veranlasst hätte, um Reduktion des Servitutsentgelts zu ersuchen. Dieses Ersuchen hätte die Stadt Wien (Magistratsabteilung 69) abgelehnt und angeregt, um Gebrauchserlaubnis am öffentlichen Gut anzusuchen. Den diesbezüglichen Antrag des BMWfJ habe die Stadt Wien (Magistratsabteilung 64) abgelehnt. Das Verfahren wäre beim Verwaltungsgerichtshof anhängig.*

Nach Ansicht des BMWfJ hätte die Unterfertigung des Servitutsvertrages trotz einer Baubewilligung „bis auf Widerruf“ einen sorglosen Umgang mit dem zur Verfügung stehenden Budget bedeutet. Daher sei der Weg eines Verwaltungsverfahrens samt Ausschöpfung der möglichen Rechtsmittel gewählt worden.

¹⁹ Nach Tarifpost B7: für Vorgärten von Geschäftslokalen

Einzelne Nutzungsverhältnisse

Bundesbad Alte
Donau

28.1 (1) Der Österreichische Nationalrat beschloss im Jahr 1991, das Bundesbad Alte Donau als Bad in seiner bisherigen Form zu erhalten. Seit 1. Jänner 2000 verwaltete die Burghauptmannschaft Österreich dieses Bad. Mit 31. Oktober 2007 stellte das Bundesdenkmalamt die Gebäude des Bades unter Denkmalschutz.

(2) Das intern festgelegte Ziel der Burghauptmannschaft Österreich war, den Besuchern des Bades eine leistbare Ruhe- und Erholungsoase zu bieten und den Betrieb weitgehend kostendeckend zu führen. Neben Saisonkräften arbeitete ein fix angestellter Mitarbeiter der Burghauptmannschaft Österreich für das Bad. Diesen setzte die Burghauptmannschaft Österreich im Winter für andere Aufgaben ein. Synergien mit anderen Bad-Betreibern wurden noch nicht geprüft.

Zwischen 2006 und 2009 verschlechterte sich das Betriebsergebnis des Bundesbades Alte Donau von – 37.734 EUR auf – 148.771 EUR.

Tabelle 4: Bundesbad, Betriebsergebnisse 2006 bis 2009					
Jahr	2006	2007	2008	2009	Summe 2006 bis 2009
	in EUR				
Betriebsergebnis	– 37.734	– 70.513	– 130.852	– 148.771	– 387.870

Quelle: Burghauptmannschaft Österreich

28.2 Aufgrund der negativen Entwicklung des Betriebsergebnisses empfahl der RH der Burghauptmannschaft Österreich, mit anderen Bad-Betreibern²⁰ eine gemeinsame Bewirtschaftung des Bades zu überlegen, um dadurch Synergien zu nutzen und die Wirtschaftlichkeit des Bundesbades zu verbessern.

28.3 *Das BMWFJ teilte mit, dass die Burghauptmannschaft Österreich seit mehreren Jahren mit der Gemeinde Wien zusammenarbeite. Weiters würde mit der Wirtschaftsuniversität Wien ein kostenloses Marketingprojekt erstellt.*

²⁰ Unmittelbar in der Nähe des Bundesbades befanden sich das von der Stadt Wien geführte Strandbad Alte Donau und ein weiteres privat geführtes Bad.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

29 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMW FJ

(1) Das BMW FJ sollte sich erneut um die Neuordnung der Rechts- und Verwaltungsverhältnisse des Damenstiftstraktes der Innsbrucker Hofburg bemühen, um künftig weitere finanzielle Belastungen des Bundes für die bauliche Erhaltung des Damenstiftstraktes zu vermeiden. (TZ 25)

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend sollte beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf die Erlassung einer Verordnung betreffend das Entgelt für die Nutzung von Teilen der Wiener Hofburg und der Stallburg durch die „Spanische Hofreitschule – Bundesgestüt Piber“ hinwirken. (TZ 21)

(3) Im Rahmen der Fachaufsicht des BMW FJ wären verstärkt Kontrollen insbesondere im Bereich der Direktvergaben in der Burghauptmannschaft Österreich wahrzunehmen, um eine ordnungsgemäße Auftragsentwicklung und die Preisangemessenheit der Leistungserbringung sicherzustellen. (TZ 20)

Burghauptmann-
schaft Österreich

(4) Die Evaluierung, Bereinigung und Neuordnung der Aufgaben der Burghauptmannschaft Österreich wären gemeinsam mit dem BMW FJ fortzusetzen und zügig abzuschließen. (TZ 3)

(5) Die Zusammenlegung und somit Reduzierung von Standorten in Wien wäre insbesondere unter den Aspekten der besseren Dienstaufsicht und Steuerung der Ressourcen vorzunehmen. (TZ 10)

(6) Kleine Abteilungen der Bereiche Baumanagement I und Baumanagement II wären zusammenzulegen, um durch größere Abteilungen und eine gleichmäßige Auslastung dieser Abteilungen einen wirtschaftlicheren Betrieb zu ermöglichen. (TZ 5)

(7) Die Betreuung von Telefonanlagen wäre ehestmöglich einzustellen, die Nutzer wären bei einer Alternativlösung zu unterstützen und das Personal der Abteilung „Nachrichtentechnik“ wäre anderweitig einzusetzen, weil die Betreuung von Telefonanlagen nicht zu den Kernaufgaben der Burghauptmannschaft Österreich zählte. (TZ 7)

**Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen**

(8) Zur Straffung der Organisation und Sicherstellung einer einheitlichen Fach- und Dienstaufsicht wäre der Facharbeiterpool vom Bereich Zentrale Aufgaben in den Bereich Baumanagement I und II zu verlegen. (TZ 8)

(9) Die Feuerwache durch eigene Mitarbeiter der Burghauptmannschaft Österreich wäre einzustellen und die dafür eingesetzten Mitarbeiter wären anderweitig zu verwenden. (TZ 8)

(10) Die von der Abteilung Technisches Referat betreuten Objekte wären den Abteilungen der Bereiche Baumanagement I und II zuzuordnen. (TZ 9)

(11) Für Direktvergaben wären interne Richtlinien zu erstellen, die insbesondere Vorgaben für die Einholung von Vergleichsangeboten, für die Prüfung der Preisangemessenheit der Leistungen, für die Begründung der Vergabeentscheidung sowie für eine umfassende Dokumentation enthalten sollten. (TZ 20)

(12) Schriftliche und verbindliche Vorgaben für zeitnahe Baustellenkontrollen und deren Dokumentation durch die Mitarbeiter wären zu erstellen, um geeignete Grundlagen für die Überprüfung bzw. Korrektur der von den Auftragnehmern abgerechneten Leistungen zu erhalten. (TZ 20)

(13) Für die bundesinternen Nutzer wären fiktive Mieten darzustellen, um eine kostenbewusste Überprüfung ihrer Raumnutzung und ihres Raumbedarfs zu bewirken. (TZ 15)

(14) Partielle Leerstehungen von Gebäuden wären zu erfassen und ihre Nutzungsmöglichkeiten regelmäßig zu prüfen. (TZ 17)

(15) Bei Mietverträgen mit Privaten wären Verfahren gemäß § 18 Mietrechtsgesetz zur (zeitlich befristeten) Erhöhung der Hauptmietzinse zwecks Finanzierung von Erhaltungsarbeiten zu prüfen und dann durchzuführen, wenn dies aufgrund eines erheblichen Erhaltungsaufwands auch bei kleinen Mietflächen zu einer nennenswerten Erhöhung der (bisherigen) Hauptmietzinse führt. (TZ 13)

(16) Die Vertragsgestaltung mit den Nutzern wäre hinsichtlich der Verwaltungs- und Betriebskosten zu vereinheitlichen, und deren Weiterverrechnung an die Nutzer im Sinne der in Vorbereitung befindlichen diesbezüglichen Verordnung des BMF wäre vorzubereiten. (TZ 18)



Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen

BMWFJ

Burghauptmannschaft Österreich

(17) Mit dem Verein Wiener Sängerknaben wären Verhandlungen betreffend die Höhe der Miete für die im Eigentum der Republik Österreich stehenden und dem Verein im Schloss Augarten überlassenen Objekte aufzunehmen und rasch abzuschließen. (TZ 22)

(18) Künftig wären Nutzungsverträge mit privaten Nutzern von Räumlichkeiten so zu gestalten, dass die Auflösung im Falle des Eigenbedarfs von Bundesdienststellen möglich ist. (TZ 26)

(19) Vom Land Tirol wäre Miete für das Gebäude in Innsbruck, Universitätsstraße Nr. 2, einzufordern. Bei einer Neufestsetzung der Miete wären auch die Einnahmen des Landes Tirol aus der Untervermietung zu berücksichtigen. (TZ 24)

(20) Die anlässlich einer Bauführung eines Projekts auftretenden Rechts- und Kostenfragen wären künftig vor Baubeginn zu klären, um Bauverzögerungen und Kostenerhöhungen zu vermeiden. (TZ 27)

(21) Mit anderen Bad-Betreibern wäre eine gemeinsame Bewirtschaftung des Bundesbades Alte Donau zu überlegen, um dadurch Synergien zu nutzen und die Wirtschaftlichkeit des Bundesbades zu verbessern. (TZ 28)

(22) Die Kostenrechnung wäre zu einer objektbezogenen Kostenträgerrechnung einschließlich einer Zuteilung der Ressourcen auf die einzelnen Objekte weiterzuentwickeln. (TZ 19)

Wien, im November 2011

Der Präsident:

Dr. Josef Moser





Bisher erschienen:

- Reihe Bund 2011/1 Bericht des Rechnungshofes
- Buchhaltungsagentur des Bundes
 - PRINT and MINT SERVICES GmbH
 - Ausgewählte Beschaffungsvorgänge im BMLVS
 - Klassenschülerhöchstzahl 25
 - Controlling im Bundesschulwesen
 - Studienbeiträge
 - Elektrifizierung der Bahnstrecke Wulkaprodersdorf – Eisenstadt
 - Neusiedl am See
 - Zulagen und Nebengebühren der Bundesbediensteten; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2011/2 Bericht des Rechnungshofes
- Filmförderung in Österreich
 - Altenbetreuung in Kärnten und Tirol
 - Vergabeprozess Container-Stapler und Rolle des Konzerneinkaufs
 - MedAustron
- Reihe Bund 2011/3 Bericht des Rechnungshofes
- Austrian Institute of Technologie GmbH – Unternehmensentwicklung und Verkauf der Funktionswerkstoffe Forschungs- und Entwicklungs GmbH
 - Sicherheit auf Nebenbahnen; Follow-up-Überprüfung
 - Kosten der Kontrolle – Operationelles Programm Beschäftigung in Österreich 2007 bis 2013
 - Schutz vor Naturgefahren; Follow-up-Überprüfung
 - Wasserverband Rohrau, Petronell, Scharndorf, Höflein
 - Finanzierung und Kosten von Leistungen in Spitalsambulanzen und Ordinationen
- Reihe Bund 2011/4 Bericht des Rechnungshofes
- Bundespressdienst
 - Projekt ELAK im Bund; Follow-up-Überprüfung
 - Finanzielle Lage des Pensionsinstituts der Linz AG und des Pensionsinstituts für Verkehr und öffentliche Einrichtungen
 - Finanzmarktaufsicht; Follow-up-Überprüfung
 - Klima- und Energiefonds
 - Umsetzung der Klimastrategie Österreichs auf Ebene des Bundes; Follow-up-Überprüfung
 - Immobilienebelegung der Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft sowie einzelner ÖBB-Gesellschaften; Follow-up-Überprüfung
 - Militärische Vertretungen im Ausland



- Reihe Bund 2011/5 Bericht des Rechnungshofes
- Grundlagen der Fiskalpolitik
 - Konsularwesen (insbesondere Visa-Angelegenheiten)
 - Dienstplangestaltung für den ärztlichen Dienst in Unfallkrankenhäusern und in notfallchirurgischen Einrichtungen
 - Effektivität der behördlichen Ermittlungsmaßnahmen
 - Adaptierung und Erweiterung der Infrastruktur am Militärflugplatz Zeltweg in Zusammenhang mit der Einführung des Systems Eurofighter
 - Aktionsplan Erneuerbare Energie
- Reihe Bund 2011/6 Bericht des Rechnungshofes
- Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder
 - Einsparungspotenzial durch Kooperation und Koordination der drei Wettterdienste
 - Einsatzgruppen zur Bekämpfung der Straßenkriminalität bei den Landespolizeikommanden; Follow-up-Überprüfung
 - Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung; Follow-up-Überprüfung
 - Wiener Hafen, GmbH & Co KG; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2011/7 Bericht des Rechnungshofes
- Verträge der geschäftsführenden Leitungsorgane in öffentlichen Unternehmen („Managerverträge“)
- Reihe Bund 2011/8 Bericht des Rechnungshofes
- Einführung des Pensionskontos
 - Post & Telekom Immobiliengesellschaft m.b.H.
 - Bundesbeschaffung GmbH; Follow -up-Überprüfung
 - Blutversorgung durch die Universitätskliniken für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin in Wien und Graz
 - Wissensmanagement im BMI und im BMLVS
 - Umsetzung der NEC-Richtlinie auf Ebene des Bundes
 - Verlängerung der S 31 Burgenland Schnellstraße
 - Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte
 - Frauenförderung an Universitäten
 - Österreich Werbung; Follow-up-Überprüfung



- Reihe Bund 2011/9 Bericht des Rechnungshofes
- Bekämpfung des Abgabebetrgs mit dem Schwerpunkt Steuerfahndung
 - Informationstechnologie im BMI – IT-Projekt PAD
 - Verein Hilfswerk Salzburg – Sachwalterschaft und Bewohnervertretung
 - Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen
 - Nebenbahnen – Kosten und verkehrspolitische Bedeutung
- Reihe Bund 2011/10 Bericht des Rechnungshofes
- Relaunch des Webauftritts des Parlaments
 - Bundesanstalt für Verkehr hinsichtlich der Unfalluntersuchungsstelle des Bundes in den Bereichen Luft- und Schifffahrt
 - Hochwasserschutz an der March; Follow-up-Überprüfung
 - Tagesklinische Leistungserbringung am Beispiel des Landes Steiermark
 - IT-Betriebssicherheit im Arbeitsmarktservice
 - Vergabe von Kursmaßnahmen durch das AMS
 - Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von jungen Erwachsenen im Arbeitsmarktservice Steiermark und Tirol



R
H

